1993 BAND XLIV

AUSZÜGE DER REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

Zweimonatsschrift des
Internationalen Komitees vom Roten Kreuz
im Dienst der Internationalen Rotkreuz-
und Rothalbmondbewegung

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

CORNELIO SOMMARUGA, Dr. jur. der Universität Zürich, Dr. rer. pol. h.c. der Universität Freiburg (Schweiz), Dr. h.c. in internationalen Beziehungen der Universidade do Minho, Braga (Portugal), Dr. med. h.c. der Universität Bologna (Italien), Dr. h.c. der Universität Nice-Sophia Antipolis, Dr. jur. h.c. der Nationaluniversität Seoul (Republik Korea) *Präsident* (Mitglied seit 1986)

PIERRE KELLER, Dr. phil. (International Relations, Yale), Bankier, *Vizepräsident* (1984)

CLAUDIO CARATSCH, lic. phil., *Vizepräsident* (1990)

ULRICH MIDDENDORP, Dr. med., Chef der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Winterthur (1973)

MAURICE AUBERT, Dr. jur., Vizepräsident von 1984 bis 1991 (1979)

DIETRICH SCHINDLER, Dr. jur., Professor an der Universität Zürich (1961-1973) (1980)

RENÉE GUISAN, Generalsekretärin des internationalen «Institut de la Vie», Mitglied der schweizerischen Stiftung «Pro Senectute», Mitglied der «International Association for Volunteer Effort» (1986)

ANNE PETITPIERRE, Dr. jur., Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte an der Juristischen Fakultät der Universität Genf (1987)

PAOLO BERNASCONI, Rechtsanwalt, lic. jur., Lehrbeauftragter für Wirtschaftsstrafrecht an den Universitäten St. Gallen und Zürich, ehemaliger Generalstaatsanwalt in Lugano, Kommissar der Schweizer Stiftung «Pro Juventute» (1987)

LISELOTTE KRAUS-GURNY, Dr. jur. der Universität Zürich (1988)

SUSY BRUSCHWEILER, Krankenschwester, Rektorin der Kaderschule für die Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes in Aarau, Präsidentin der Schweizer Vereinigung für Leiterinnen und Leiter von Krankenpflegeschulen (1988)

JACQUES FORSTER, Dr. oec., Professor, Direktor des «Institut universitaire d'études du développement» (IUED) in Genf (1988)

PIERRE LANGUETIN, lic. oec. und rer. soc., Dr. h.c. der Universität Lausanne, ehemaliger Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank (1988)

JACQUES MOREILLON, lic. jur., Dr. rer. pol., Generalsekretär der Weltpfadfinderorganisation, ehemaliger Generaldirektor im IKRK (1988)

MAX DAETWYLER, lic. oec. und rer. soc. der Universität Genf, «Scholar in Residence, International Management Institute» (IMI), Genf (1989)

MARCO MUMENTHALER, Dr. med., ordentlicher Professor für Neurologie, Rektor der Universität Bern (1989)

RODOLPHE DE HALLER, Dr. med., ehem. Privatdozent an der Universität Genf, Präsident der Schweizerischen Vereinigung gegen Tuberkulose und Lungenkrankheiten (1991)

DANIEL THÜRER, LL.M. (Cambridge), Dr. jur., ordentlicher Professor an der Rechtsfakultät der Universität Zürich (1991)

FRANCESCA POMETTA, Lic. ès Lettres, ehemalige Botschafterin der Schweiz (1991).

EXEKUTIVRAT

Cornelio SOMMARUGA, *Präsident*

Claudio CARATSCH, *ständiger Vizepräsident*
Jacques FORSTER, *Mitglied des IKRK*
Anne PETITPIERRE, *Mitglied des IKRK*
Peter FUCHS, *Generaldirektor*
Jean DE COURTEN, *Direktor für operationelle Einsätze*
Yves SANDOZ, *Direktor für Grundsatz- und Rechtsfragen und Beziehungen zur Bewegung*

INHALTSVERZEICHNIS

1993

Band XLIV

ARTIKEL

María Teresa Dutli: Die Durchführung des humanitären Völkerrechts — Tätigkeit des Fachpersonals in Friedenszeiten 5

MENSCHENRECHTE UND HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

David Weissbrodt und **Peggy L. Hicks:** Durchsetzung des Rechts der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten 41

INTERNE GEWALT

Marion Harroff-Tavel: Die Aktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei internen Gewalttätigkeiten 103

Hans-Peter Gasser: Humanitäre Normen für innere Unruhen – Überblick über neue Entwicklungen 133

KRIEGSGEFANGENE

Gordon Risius und **Michael A. Meyer:** Der Schutz der Kriegsgefangenen vor Beleidigungen und öffentlicher Neugier 159

SONDERAUSGABE
INTERNATIONALE KONFERENZ ZUM SCHUTZ DER KRIEGSOPFER

Yves Sandoz: Internationale Konferenz zum Schutz der Kriegsopfer· ***Wort und Tat*** 207

Internationale Konferenz zum Schutz der Kriegsopfer (Genf, 30. August - 1. September 1993) 210

- Ansprache von Herrn Bundesrat Flavio Cotti anlässlich der Eröffnung der Konferenz 212
- Ansprache von Cornelio Sommaruga, Präsident des IKRK, Sonderberichterstatter der Konferenz 217

VON DER KONFERENZ VERABSCHIEDETE SCHLUSSERKLÄRUNG 221

ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTS ÜBER DEN SCHUTZ DER KRIEGSOPFER, VORBEREITET VOM INTERNATIONALEN KOMITEE VOM ROTEN KREUZ 226

Ausführungsbestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften 251

125. Jahrestag der Unterzeichnung der St. Petersburger Erklärung von 1868 276

Hans-Peter Gasser: Die St. Petersburger Erklärung von 1868 278

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

NEUES VOM HAUPTSITZ:

Neue Mitglieder des IKRK 13

Wahl neuer Mitglieder 140

Missionen des Präsidenten: New York, Rom, Den Haag 14

Verstärkte Koordination der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen — *Erklärung des Präsidenten des IKRK, Cornelio Sommaruga, vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen, New York, 20. November 1992* ... 17

Abschluss eines Sitzabkommens zwischen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Schweizerischen Eidgenossenschaft 63

Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zur Festlegung der rechtlichen Stellung des Komitees in der Schweiz 65

Cornelio Sommaruga: Humanitäre Aktion und friedenserhaltende Operationen 171

TRAUER BEIM IKRK

- Sierra Leone: Zwei Krankenschwestern des IKRK in einem Hinterhalt getötet 229
- Tadschikistan: IKRK-Delegierter bei Flugzeugabsturz tödlich verunglückt 230

50 JAHRE INTERNATIONALER SUCHDIENST AROLSEN

Charles-Claude Biedermann: Internationaler Suchdienst — 50 Jahre im Dienst der Menschlichkeit 231

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND ROTEN HALBMONDS

Ständige Kommission des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds 141

Anerkennung von zwei Nationalen Gesellschaften 141

Welttag des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds 1993 — Gemeinsame Botschaft der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz: ***Würde für alle*** 142

Yves Sandoz: Dr. Ahmed Abu Gura legt Präsidentschaft der Ständigen Kommission nieder 284

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Ägypten ratifiziert die Protokolle 25

Geschäftsordnung der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission (angenommen am 8. Juli 1992) 75

Nachfolgeerklärung *Bosnien-Herzegowinas* zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen 88

Nachfolgeerklärung *Tadschikistans* zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen 88

Estland tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei 89

Nachfolgeerklärung der *Tschechischen Republik* zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen 90

Griechenland tritt Protokoll II bei 90

Nachfolgeerklärung der *Slowakischen Republik* zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen 144

Erklärung des *Grossherzogtums Luxemburg* 144

Republik Moldau tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei 145

Aserbaidschan tritt den Genfer Abkommen bei 145

Armenien tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei 146

Burundi tritt den Protokollen bei 146

Symposium über Anti-Personenminen (Montreux, Schweiz, 21.-23. April 1993) 179

Albanien tritt den Protokollen bei 187

Erklärung der *Republik Madagaskar* 187

Nachfolgeerklärung der *ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien* zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen 242

Republik Kolumbien tritt Protokoll I bei 242

Georgien tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei 243

Andorra tritt den Genfer Abkommen bei 243

Leitlinien des Rechts auf Humanitäre Hilfe 288

Internationale Ermittlungskommission 295

Usbekistan tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei 295

BIBLIOGRAPHIE

Paul-Reuter-Preis 1991

The International Law of Armed Conflict: Personal and Material Fields of Application *(Kriegsrecht: Personenbezogener und materieller Anwendungsbereich)* ***(Edward K. Kwakwa)*** 27

La humanización de la guerra *(Humanitäres Völkerrecht und der bewaffnete Konflikt in Kolumbien)* ***(Alejandro Valencia Villa)*** 30

Humanitarian Law of Armed Conflict — Challenges Ahead (hrsg. ***Astrid J. M. Delissen, Gerard J. Tanja***) 91

Gegenstände des Schweigens — Der Gefangene und das Werk seiner Hände ***(Internationales Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum)*** 96

Les Maillons de la chaîne, 1939-1945 *(Erlebnisse eines Kriegsgefangenen)* ***(Henry Goldstein)*** 147

Effecting Compliance, Armed Conflict and the New Law *(Einhaltung der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts durch die Staaten)* (herausgegeben von ***Hazel Fox*** und ***Michael A. Meyer***) 150

Henry Dunant und die Ostschweiz ***(Roger Durand et al.)*** 188

Die internationale Rolle der nichtstaatlichen Organisationen ***(Yves Beigbeder)*** 192

Terrorism and hostages in international law — A commentary on the 1979 Hostages Convention *(Terrorismus und Geiselnahme im humanitären Völkerrecht — Ein Kommentar zum Übereinkommen gegen Geiselnahme von 1979)* ***(Joseph J. Lambert)*** 194

A Red Cross in My Pocket, Derry/Londonderry, 1968-1974 ***(Aileen McCorkell)*** 197

Le transport sanitaire d'hier et d'aujourd'hui *(Sanitätstransporte gestern und heute)* ***(Jean Mercier)*** 296

The Management of Mass Burn Casualties and Fire Disasters *(Wie Brandkatastrophen begegnet und die Behandlung von Brandwunden verbessert werden kann)* (hrsg. ***M. Masellis*** und ***S. W. A. Gunn***) 298

El marco jurídico internacional en materia de uso de la fuerza: ambigüedades y límites *(Der völkerrechtliche Rahmen für die Anwendung von Gewalt: Doppeldeutigkeiten und Grenzen)* ***(Romualdo Bermejo García)*** 301

NEUERSCHEINUNGEN

Die Schweizer Handelsschiffe, 1939-1945 ***(Walter Zürcher)*** 98

L'homme et les catastrophes ***(Médecin-Général Inspecteur Raoul Favre †)*** 98

Das Internationale Rote Kreuz (1863-1977) — Für Humanität in Krieg und Frieden ***(Dieter Riesenberger)*** 99

LESEZEICHEN

Fontes Historiae Juris Gentium — Sources relating to the History of the Law of Nations (hrsg. ***Wilhelm G. Grewe***) 303

Direitos Humanos e Meio-Ambiente — Paralelo dos sistemas de proteção internacional *(Menschenrechte und Umwelt)* ***(Antônio Augusto Cançado Trindade)*** 304

NEUE IKRK-PRODUKTION

Die Elektronik im Dienste des humanitären Völkerrechts: die CD-ROM DIH 201

Inhaltsverzeichnis 1993 305

JANUAR-FEBRUAR 1993
BAND XLIV, Nr. 1

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE DER revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

María Teresa Dutli: Die Durchführung des humanitären Völkerrechts — Tätigkeit des Fachpersonals in Friedenszeiten 5

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Neue Mitglieder des IKRK 13

Missionen des Präsidenten..... 14

Verstärkte Koordination der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen — *Erklärung des Präsidenten des IKRK, Cornelio Sommaruga, vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen, New York, 20. November 1992* ... 17

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Ägypten ratifiziert die Protokolle 25

BIBLIOGRAPHIE

Paul-Reuter-Preis 1991

The International Law of Armed Conflict: Personal and Material Fields of Application *(Kriegsrecht: Personenbezogener und materieller Anwendungsbereich)* ***(Edward K. Kwakwa)*** 27

La humanización de la guerra *(Humanitäres Völkerrecht und der bewaffnete Konflikt in Kolumbien* ***(Alejandro Valencia Villa)*** 30

Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften 34

ANKÜNDIGUNG

Paul-Reuter-Preis 3

PAUL-REUTER-PREIS

1983 ermöglichte eine Schenkung von Paul Reuter, ehemaliger Honorarprofessor an der Universität Paris und Mitglied des Instituts für Völkerrecht, die Schaffung des Paul-Reuter-Fonds. Der Fonds dient einerseits der Förderung eines Werks oder Projekts im Bereich des humanitären Völkerrechts und dessen Verbreitung, andererseits erlaubt er die Finanzierung des Paul-Reuter-Preises.

Dieser Preis in Höhe von sFr 2 000 zeichnet eine besonders wertvolle Arbeit im humanitären Völkerrecht aus. Bis heute wurde der Preis dreimal verliehen, und zwar an *Dr jur Mohamed El Kouhène* (1985) für seine Dissertation «Les garanties fondamentales de la personne dans les instruments de droit humanitaire et les droits de l'homme» sowie an *Dr jur Heather A. Wilson* (1988) für ihre Dissertation «International Law and the Use of Force by National Liberation Movements». 1991 ging der Preis ausnahmsweise an zwei Kandidaten, nämlich an *Dr jur Edward K. Kwakwa* für seine Dissertation «Trends in the International Law of Armed Conflict: Claims relating to Personal and Material Fields of Application» sowie an den Anwalt *Alejandro Valencia Villa* für sein Werk «La humanización de la guerra: la aplicación del derecho internacional humanitario al conflicto armado en Colombia».

Der Preis wird ***1994*** zum viertenmal verliehen. Der Satzung gemäss muss der Kandidat die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sein Werk muss zur Verbreitung und zum besseren Verständnis des humanitären Völkerrechts beitragen.
2. Es darf noch nicht oder erst kürzlich erschienen sein, d.h. in den Jahren 1992 oder 1993.
3. Autoren, die die beiden obengenannten Voraussetzungen erfüllen, können ihre Bewerbung bis spätestens ***15. November 1993*** an ***Paolo Bernasconi, Präsident der Kommission des Fonds, IKRK***, 19, Av. de le Paix, Ch-1202 Genf, richten.
4. Der Kandidat muss folgende Unterlagen (Französisch, Englisch oder Spanisch) einreichen:
   — einen kurzen Lebenslauf
   — die Liste seiner Veröffentlichungen
   — drei Exemplare des vollständigen Texts des der Kommission vorzulegenden Werkes

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

WIE ARTIKEL FÜR DIE *REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE* EINZUREICHEN SIND

Die *Revue* möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Jahresthema der *Revue* publiziert.

Die Manuskripte können in *Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch* oder *Deutsch* eingereicht werden.

Die Texte müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 20 Seiten Umfang, d.h. 4 000 Worte, nicht überschreiten. Sehr gerne nehmen wir auch die Diskette mit dem Originaltext entgegen (Wordperfect 5.1).

Alle ***Anmerkungen - höchstens 30*** - sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend numeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen; a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

DIE DURCHFÜHRUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Tätigkeit des Fachpersonals in Friedenszeiten

von María Teresa Dutli

I. Einführung

Schon mit der Kodifizierung der ersten Vorschriften im Bereich des humanitären Völkerrechts haben sich die Staaten als Vertragsparteien verpflichtet, alle nötigen Massnahmen zu ergreifen, um dessen Bestimmungen pflichtgemäss in die eigene Gesetzgebung einzubeziehen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der gewohnheitsrechtlichen Regel, der zufolge die einzelnen Parteien die geltenden Verträge nach bestem Wissen und Gewissen einhalten müssen. Überdies sehen die Genfer Abkommen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle von 1977 besondere Durchführungsmassnahmen vor, die diese gewohnheitsrechtliche Regel weiterentwickeln und mit dem Inkrafttreten der Verträge zu ergreifen sind. In diesem Zusammenhang muss auch die Bestimmung von Artikel 6 des Protokolls I über das «Fachpersonal» gesehen werden.

Sie geht auf einen Resolutionsentwurf der Medizinisch-Juristischen Kommission von Monaco aus dem Jahre 1964 zurück, in dem auf die Zweckmässigkeit hingewiesen wird, dass jeder Staat geeignete Personengruppen im Sinne der Genfer Abkommen von 1949 damit betraut, die Anwendung der Bestimmungen zu fördern und über ihre Einhaltung zu wachen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der vom IKRK bezüglich dieses Vorschlags eingeholten Meinung wurde auf der 1. und 2. Sitzung (1974 und 1975) der Diplomatischen Konferenz über die Weiterentwicklung und Neubestätigung des humanitären Völkerrechts (CDDH) ein Entwurf dieses Artikels vorgelegt. Zwar gingen eine Reihe von Änderungsvorschlägen ein, doch wurde die Idee, dass die Staaten zur Erleichterung der Anwendung der Abkommen und Protokolle Fachpersonal ausbilden, im allgemeinen

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

begrüsst. Der Redaktionsausschuss der CDDH legte einen Text vor, der als Artikel 6[1] ins Protokoll I einging und folgendermassen lautet:

«Fachpersonal

1 *Die Hohen Vertragsparteien bemühen sich bereits in Friedenszeiten mit Unterstützung der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (Roten Halbmonds, Roten Löwen mit Roter Sonne[2]), Fachpersonal auszubilden, um die Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls und insbesondere die Tätigkeit der Schutzmächte zu erleichtern.*

2. *Für die Einstellung und Ausbildung dieses Personals sind die einzelnen Staaten zuständig.*

3. *Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hält für die Hohen Vertragsparteien Listen der so ausgebildeten Personen bereit, soweit sie von den Hohen Vertragsparteien aufgestellt und ihm zu diesem Zweck übermittelt worden sind.*

4. *Die Bedingungen für den Einsatz dieses Personals ausserhalb des eigenen Hoheitsgebiets sind in jedem Fall Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den betroffenen Parteien.»*

Trotz der Tatsache, dass die Diplomatische Konferenz die Idee der Ausbildung von Fachpersonal begrüsste, ist festzustellen, dass diese Verpflichtung in der Praxis kaum eingehalten wird, obwohl diese Massnahme viel zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts in nationales Recht beitragen könnte.

II. Einstellung und Ausbildung von Fachpersonal zur Durchführung des humanitären Völkerrechts in Friedenszeiten

Die Einstellung und Ausbildung von Fachpersonal ist im Rahmen der begleitenden Massnahmen zur Durchführung von Protokoll I zu sehen, die die Staaten mit dessen Inkrafttreten ergreifen müssen. Die

---

[1] Siehe *Commentary to the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, Hrsg. Sandoz, Y., Swinarski, Ch., Zimmermann, B., IKRK, Martinus Nijhoff Publishers, Genf, 1986, S. 92; Absatz 239.

[2] Seit Juli 1980 wird die Bezeichnung bzw. das Emblem des Roten Löwen mit Roter Sonne von keiner Nationalen Gesellschaft oder Vertragspartei der Abkommen mehr benutzt.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Tatsache, dass es möglichst schon in Friedenszeiten eingestellt und ausgebildet werden sollte, ist darauf zurückzuführen, dass es bei Ausbruch eines bewaffneten Konflikts unverzüglich einsatzbereit sein sollte.

Die Übermittlung der Namenlisten dieses Fachpersonals ist eines der Beispiele auf der *Liste* der bereits in Friedenszeiten zu treffenden Massnahmen, die sich im Anhang zum Bericht *«Respect for international humanitarian law. National Measures to implement the Geneva Conventions and their Additional Protocols in peacetime»* (doc. C.I/2.4/2) findet, den das IKRK der XXV. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz (Genf 1986) vorlegte. Ausserdem verwendete das IKRK diese Liste im Rahmen der schriftlichen Demarchen, die es im Einklang mit der zu diesem Thema auf der XXV. Konferenz angenommenen Entschliessung V unternahm, so namentlich als Anhang zum Rundschreiben, das die Institution am 28. April 1988 an alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und ihre Nationalen Gesellschaften sandte. In diesem Schreiben wurde um Mitteilung gebeten, was für Massnahmen auf nationaler Ebene bereits ergriffen oder geplant waren, um die Durchführung der Verträge sicherzustellen.[3] In bezug auf die Einstellung und Ausbildung von Fachpersonal[4] erhielt das IKRK zwar nur sehr wenige Angaben, doch ist nicht auszuschliessen, dass entsprechende Massnahmen bereits in Vorbereitung sind, ihm jedoch nicht mitgeteilt wurden.

III. Zusammensetzung des Fachpersonals

Artikel 6 des Protokolls I sagt nichts über die Zusammensetzung des Fachpersonals. Der zitierte Resolutionsentwurf der Medizinisch-Juristischen Kommission von Monaco sprach von: *«... the creation in each country of a corps of volunteers, doctors, lawyers, paramedical personnel who could be made available to belligerent countries,*

---

[3] Dieses Rundschreiben vom 28. April 1988 erschien in *IRRC*, Nr. 263, März/April 1988, SS. 121-140, unter dem Titel «National Measures to Implement International Humanitarian Law», zusammen mit der Entschliessung V der Internationalen Rotkreuzkonferenz (Genf 1986).

[4] Siehe «Replies received from States to the ICRC's written representations concerning national measures to implement international humanitarian law», Anhang zum Bericht «Implementation of international humanitarian law. National measures» (doc. C.I/4.1/1), den das IKRK für die XXVI. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz vorbereitet hatte (Budapest 1991).

Protecting Powers, and the ICRC whenever necessary».[5] Angesichts der verschiedenen Fachgebiete, die für eine genaue Einhaltung der Abkommen und des Protokolls in Frage kommen können, ist es jedoch sicher angezeigt, eine multidisziplinäre Gruppe zusammenzustellen.

IV. Aufgaben des Fachpersonals

Gemäss Artikel 6 von Protokoll I besteht die Aufgabe des Fachpersonals darin, die Anwendung des humanitären Völkerrechts bei bewaffneten Konflikten und insbesondere die Tätigkeit der Schutzmächte zu erleichtern.

Da das Fachpersonal jedoch schon in Friedenszeiten eingestellt und ausgebildet werden soll, könnte es bereits zu diesem Zeitpunkt seine Arbeit aufnehmen und, abgesehen von einer Beteiligung an Verbreitungstätigkeiten, den Behörden behilflich sein, geeignete nationale Durchführungsmassnahmen für das humanitäre Völkerrecht auszuarbeiten.[6]

Wir möchten an dieser Stelle einige Vorschläge hinsichtlich der Tätigkeiten machen, die das Fachpersonal insbesondere im Zusammenhang mit dem oben Gesagten in Friedenszeiten erfüllen könnte. Dagegen werden Fragen hinsichtlich der Einstellung und Ausbildung sowie der Tätigkeiten bei bewaffneten Konflikten hier bewusst nicht angegangen.

Die Liste der folgenden Vorschläge ist nicht erschöpfend und muss im Lichte der Spezialisierung des Personals in den einzelnen Bereichen gesehen werden. Sie sollen lediglich zeigen, wie das Fachpersonal mit Vorteil zur Durchführung des humanitären Völkerrechts in Friedenszeiten beigezogen werden kann.

A. Verbreitung

Es bestehen keine Zweifel darüber, dass das Fachpersonal die von den Behörden durchzuführenden Verbreitungstätigkeiten effizient unterstützen könnte, was es ausserdem erlauben würde, den verschiedenen Zielgruppen mit grösserem Fachwissen zu begegnen.

Betrachtet man die in Protokoll I[7] vorgesehenen Ausbildungsprogramme, so scheint die Durchführung der Verbreitungstätigkeiten ohne

---

[5] Siehe *Commentary, op. cit.*, S. 93, Absatz 242.

[6] *Ibidem*, S. 94, Absatz 243.

[7] Artikel 83 «Verbreitung»; Artikel 82 «Rechtsberater in den Streitkräften».

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Fachpersonal, das dazu geeignetes Material liefern kann, eigentlich unmöglich.

Die für Offiziere bestimmten Kurse über Kriegsrecht, die vom Internationalen Institut für humanitäres Recht in San Remo durchgeführt und von Offizieren erteilt werden, sind der beste Beweis für den Bedarf an ausgebildetem Personal in jedem der einzelnen Fachbereiche, denn nur so können die den einzelnen Zielgruppen eigenen Probleme wirklich erfasst und die entsprechenden Kenntisse effizient vermittelt werden. In diesem Sinne werden auch die vom IKRK bei den Streitkräften durchgeführten Verbreitungstätigkeiten von Offizieren wahrgenommen, die die Rolle des Instrukteurs übernehmen.

B. Durchführungsmassnahmen

Wie bereits erwähnt, müssen die Vertragsstaaten der Abkommen und des Protkolls I bereits in Friedenszeiten gesetzgebende und praktische Massnahmen ergreifen, um eine effiziente Anwendung der Vertragsbestimmungen zu gewährleisten. Diese begleitenden oder *«Durchführungsmassnahmen»*, wie sie in Artikel 80 von Protokoll I festgelegt sind, lassen sich nicht improvisieren und betreffen militärische, technische (z.B. Waffen), rechtliche (insbesondere strafrechtliche) und medizinische Aspekte, das Sanitätswesen und den Verwaltungsbereich sowie die Organisation der Hilfe zugunsten der Opfer, was hochqualifiziertes Personal verlangt.[8]

Um die zu treffenden Massnahmen zu analysieren und ihre Annahme vorzubereiten, könnten die Vertragsstaaten, denen in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung zukommt, interministerielle Ausschüsse bilden, die aus Vertretern der von der Anwendung des humanitären Völkerrechts direkt betroffenen Ministerien zusammengesetzt sind.[9] Diese Anregung ist schon in den schriftlichen Demarchen des IKRK über die Durchführung auf nationaler Ebene[10] enthalten und wird den Behörden auch bei Gesprächen vorgeschlagen. Darüber hinaus wäre es durchaus denkbar, dass die Behörden sich im Zusammenhang mit der Annahme von Massnahmen auf nationaler Ebene auf — möglicherweise sogar private — Beratergruppen stützen, die sich aus Fachpersonal im Sinne des zitierten Artikels 6 zusammensetzen.[11]

---

[8] Siehe *Commentary, op. cit.*, S. 94, Absatz 243.
[9] Siehe *Commentary, op. cit.*, S. 931, Absatz 3296.
[10] Siehe Fussnote 3.
[11] Siehe *Commentary, op. cit.*, S. 94, Absatz 243.

Das Fachpersonal könnte sich an den Bemühungen der Behörden beteiligen, in dem es

1. eine Liste von Prioritäten in den verschiedenen Bereichen der nationalen Gesetzgebung erstellt, die angesichts der Eingliederung des humanitären Völkerrechts in dieselbe Lücken aufweisen oder einer Überarbeitung bedürfen (Strafmassnahmen, Missbrauch des Emblems, amtliche Auskunftsbüros, Lazarettschiffe, Sanitätsluftfahrzeuge usw.);

2. seinem jeweiligen Fachgebiet entsprechend den neuesten Stand der von anderen Staaten in den einzelnen Anwendungsbereichen auf nationaler Ebene angenommenen Massnahmen ermittelt und diese Informationen an die Behörden weiterleitet;

3. konkrete, auf praktischen Erfahrungen und der Kenntnis des humanitären Völkerrechts gründende Vorschläge über die Art der zu treffenden Massnahmen macht;

4. die Behörden ständig auf die Notwendigkeit hinweist, dass sich die Vertragsstaaten gegenseitig über die auf nationaler Ebene getroffenen Durchführungsmassnahmen auf dem laufenden halten;

5. den Behörden bei der Übersetzung der Abkommen und der Protokolle in die Nationalsprache(n) und bei der Übersetzung der nationalen Gesetze und Bestimmungen in eine universell benutzte Sprache behilflich ist, damit die einschlägigen Informationen den übrigen Vertragsstaaten und dem IKRK zur Kenntnis gebracht werden;

6. über die Achtung des Emblems wacht und die Behörden auf Missbräuche hinweist, damit sie die nötigen Gegenmassnahmen treffen;

7. bei der Schaffung eines Zivildienstes oder gegebenenfalls der Koordination der bestehenden öffentlichen und privaten Dienste mitwirkt, die zugunsten der Bevölkerung tätig werden können (Feuerwehr, Erste-Hilfe- und Bergungsdienste, Krankenhäuser und Polizei);

8. im Bereich der Medizin, der öffentlichen Gesundheit usw. bei der Ausbildung der Mitglieder des Zivildienstes mitwirkt und darüber wacht, dass die Bevölkerung über eventuelle Gefahren und Schutzmassnahmen aufgeklärt wird;

9. die Behörden bei der Durchführung verschiedener Arbeiten zur Förderung der Sicherheit der Zivilbevölkerung unterstützt, namentlich durch Ratschläge im Hinblick auf den Bau von Schutzräumen, die zu verwendenden Materialien, die Wasserversorgung und Bereitstellung von Notvorräten, die sanitären Einrichtungen oder die Bekämpfung von Bränden und Überschwemmungen;
10. den Behörden ein Verzeichnis der Gruppen zur Verfügung stellt, die Freiwillige stellen könnten (Krankenschwesternschulen, Sozialarbeiter, Ambulanzdienste, Jugendgruppen), um Kontakte herzustellen, Übereinkommen abzuschliessen und die Freiwilligen in den grundlegenden Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu unterweisen;
11. die ergänzende Ausbildung des medizinischen und paramedizinischen Personals sicherstellt; an erster Stelle stehen hierbei die Techniken zur Evakuierung von Opfern von Bombardierungen, Kriegschirurgie, die Versorgung mit Prothesen und die Rehabilitation von Amputierten;
12. sich für die Bereitstellung von Notvorräten an Lebensmitteln und Gebrauchsgütern einsetzt;
13. auf die Notwendigkeit hinweist, dass Objekte, die zu militärischen Zielen werden könnten, in grösstmöglicher Entfernung von dicht bevölkerten Gebieten anzulegen sind;
14. bestrebt ist, die Anwendung der Abkommen und der Protokolle bei bewaffneten Konflikten durch jede andere geeignete Massnahme zu fördern.

Ausser der Beteiligung an den Verbreitungstätigkeiten und der Ausarbeitung von Durchführungsmassnahmen auf nationaler Ebene könnte die Rolle des Fachpersonals in Friedenszeiten auch darin bestehen, die auf internationaler Ebene diskutierten neuesten Entwicklungen im humanitären Völkerrecht zu verfolgen und die nationalen Behörden darüber zu informieren, damit sie rechtzeitig konkrete Massnahmen ergreifen, um das humanitäre Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern.

V. Schlussfolgerung

Die in diesem Artikel vorgebrachten Vorschläge für Tätigkeiten, die das Fachpersonal in Friedenszeiten übernehmen könnte, sollen

nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Hauptverantwortung für die Umsetzung des humanitären Völkerrechts in die nationale Gesetzgebung bei den Staaten liegt. Es ist ihre Aufgabe, die geeigneten Massnahmen zu treffen, während sich die Rolle des Fachpersonals darauf beschränkt, sie bei diesen Bemühungen zu unterstützen.

María Teresa Dutli

María Teresa Dutli erwarb 1979 ihr Anwaltsdiplom an der Juristischen Fakultät der Nationalen Universität Buenos Aires, wo sie bis 1982 in einem Anwaltsbüro tätig war. 1989 promovierte sie an der Universität Genf in Politischen Wissenschaften (Institut de hautes études internationales (IUHEI)). María Teresa Dutli gehört seit 1988 der Rechtsabteilung des IKRK an. In der *IRRC* veröffentlichte sie in der Ausgabe vom September/Oktober 1990 einen Artikel unter dem Titel «Captured child combatants».

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

NEUE MITGLIEDER DES IKRK

Auf seiner letzten ordentlichen Versammlung vom 20. und 21. Januar 1993 hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zwei neue Komiteemitglieder gewählt. Durch die Wahl von Jean-François Aubert und Josef Feldmann zählt das ausschliesslich aus Schweizer Bürgern bestehende Komitee nunmehr 21 Mitglieder.

Dr. jur. Jean-François Aubert, geboren 1931 und Bürger von Savignier (Kanton Neuenburg), ist Professor für Verfassungsrecht an den Universitäten Neuenburg und Genf. Seine Studien absolvierte er in Neuenburg, Tübingen, Paris und Ann Arbor (USA). Von 1971 bis 1979 war Dr. Aubert Nationalrat und anschliessend Ständerat bis 1987.

Dr. phil. Josef Feldmann, geboren 1927, ist Bürger von Amriswil (Thurgau). Er absolvierte seine Studien an den Universitäten Zürich, Genf und Löwen und war von 1958 bis 1963 Direktor der Schweizerschule in Florenz. Vor seiner Ernennung zum Korpskommandanten der schweizerischen Armee kommandierte er u.a. die Felddivision 7 und das Feldarmeekorps 4. Dr. Feldmann ist Titularprofessor an der Hochschule St. Gallen, wo er auch Sicherheitspolitik lehrte.

Sein langjähriges Mitglied **Dr. Rudolf Jäckli** — er gehörte seit 1979 dem Komitee und dem Exekutivrat an — ernannte das Komitee zum Ehrenmitglied.

• New York (20. November 1992)

Im Rahmen der Debatte der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Koordinierung der humanitären Hilfe gab der Präsident des IKRK eine Erklärung zum Thema «Verstärkte Koordination der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen» ab, die in der vorliegenden Ausgabe der *Auszüge* wiedergegeben wird (siehe SS. 17-24).

Zum ersten Mal ergriff hier ein Präsident des IKRK auf einer Plenarsitzung der Generalversammlung das Wort, was in diesem Fall um so bedeutungsvoller ist, als es sich um die Debatte über die Zusammenarbeit des IKRK mit der UNO im Bereich der humanitären Hilfe handelte.

Am Rande der Sitzung führte C. Sommaruga ein Gespräch mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Boutros Boutros-Ghali, über die Problematik der humanitären Hilfe in den gegenwärtig wichtigsten Einsatzgebieten. Ausserdem unterhielt er sich mit dem Aussenminister Bulgariens und Präsidenten der 47. Generalversammlung der Vereinten Nationen, Stoyan Ganev, über die Achtung des humanitären Völkerrechts und die Gefahren, die dadurch entstehen, dass humanitäre Aktionen mit politischen verwechselt werden.

Die Lage im ehemaligen Jugoslawien und in Somalia sowie die Koordination der humanitären Aktion standen auch bei den Gesprächen im Mittelpunkt, die C. Sommaruga mit der britischen Ministerin für *Overseas Development*, Baronin Linda Charker of Wallasey, und Marrack Goulding, Stellvertretender Generalsekretär der Vereinten Nationen für friedenserhaltende Einsätze, führte. Mit Marrack Goulding erörterte der Präsident des IKRK überdies die Frage der «Schutzzonen» und der Antipersonen-Minen sowie der Verbreitung des humanitären Völkerrechts bei den Friedenstruppen.

Während seines Aufenthalts in New York unterhielt sich C. Sommaruga mit Tadeusz Mazowiecki, Sonderberichterstatter über die Lage der Menschenrechte im ehemaligen Jugoslawien. Sie erörterten inbesondere das Thema der Evakuierung der Lager, die Frage

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

der Aufnahmeländer und das Problem der Einrichtung von «Schutzzonen».

• Rom (30. November - 2. Dezember 1992 und 11. - 13. Januar 1993)

Der Präsident des IKRK begab sich zweimal nach Italien, wo er mit führenden Persönlichkeiten der Regierung und des Italienischen Roten Kreuzes zusammentraf. Überdies stattete er dem Vatikan einen Besuch ab.

Im November 1992 führte C. Sommaruga im Beisein von Professor Marco Mumenthaler, Mitglied des Komitees, und Harald Schmid de Gruneck, Leiter der Abteilung für Mittelbeschaffung, Gespräche mit Aussenminister Emilio Colombo und seinen engsten Mitarbeitern, so namentlich mit Enrico de Maio, Verantwortlicher für multilaterale Kooperation. Erörtert wurden die laufenden Aktionen in Somalia, Moçambique und im ehemaligen Jugoslawien sowie die Achtung des humanitären Völkerrechts. In den Diskussionen ging es ausserdem um die Frage der Statuten des Italienischen Roten Kreuzes, die Zukunft des Internationalen Instituts für humanitäres Völkerrecht in San Remo und die Finanzierung des IKRK. In diesem Zusammenhang sicherten die italienischen Behörden die finanzielle Unterstützung einer Reihe von IKRK-Einsätzen zu.

Die oben genannten Themen waren auch Gegenstand der Gespräche, die der Präsident des IKRK mit Professor Luigi Giannico, ausserordentlicher Kommissar des Italienischen Roten Kreuzes, und seinen zwei Stellvertretern sowie mit Botschafter Remo Paolini und General Paolo Carlini führte. Die Delegation des IKRK hatte des weiteren Gelegenheit, eine Reihe von Zentren der Nationalen Gesellschaft zu besuchen. Schliesslich wohnte sie einer Übung von Hilfskräften der Sanitätsdienste der Streitkräfte bei.

Im Vatikan traf C. Sommaruga mit dem neuen Staatssekretär, Kardinal Angelo Sodano, und Mgr Jean-Louis Tauran, Sekretär für die Beziehungen zu den Staaten, zusammen. Mit letzterem unterhielt er sich über die Tätigkeiten des IKRK und dessen Finanzierung. C. Sommaruga führte ausserdem ein Gespräch mit Kardinal Roger Etchegaray, Präsident des Päpstlichen Rates «Cor Unum».

Im Januar 1993 begab sich C. Sommaruga in Begleitung von Francesca Pometta, Mitglied des Komitees, und Dominique Buff, Assistent des Präsidenten, erneut nach Rom, wo er vom Präsidenten der Republik, Oscar Luigi Scalfaro, empfangen wurde. Er führte ausserdem

Gespräche mit Gesundheitsminister Francesco De Lorenzo, Verteidigungsminister Salvatore Ando und dem Generalsekretär im Aussenministerium, Bruno Bottai.

Ziel dieser Gespräche war es, die Überarbeitung der Statuten des Italienischen Roten Kreuzes voranzutreiben, für eine verstärkte finanzielle Unterstützung Italiens zugunsten des IKRK zu werben, die operationellen Einsätze der Institution — insbesondere in Bosnien-Herzegowina und Somalia — zu erörtern und die Beteiligung der italienischen Regierung an einem Projekt in Somalia zu diskutieren. In diesem Zusammenhang fand eine Arbeitssitzung im Aussenministerium statt, an der Vertreter des Ministeriums, Führungskräfte des Italienischen Roten Kreuzes sowie die IKRK-Delegation teilnahmen. Die Gesprächspartner des IKRK prüften, unter welchen Bedingungen die italienische Regierung das Krankenhaus in Quetta, Pakistan, übernehmen könnte, sowie die Übergabe eines von der italienischen Regierung finanzierten IKRK-Projekts in Somalia an das Italienische Rote Kreuz.

Im Laufe der beiden Besuche hatte der Präsident des IKRK Gelegenheit, Presse und Fernsehen eine Reihe von Interviews zu geben. Am 12. Januar hielt er am Sitz des Italienischen Roten Kreuzes einen Vortrag über das IKRK und die Menschenrechte.

• Den Haag (12. Dezember 1992)

Der Präsident des IKRK wohnte am 12. Dezember den Feierlichkeiten zum 125jährigen Bestehen des Niederländischen Roten Kreuzes bei, die im Beisein von Königin Beatrice, der Prinzessinnen Juliana und Margriet, einer Reihe von Ministern, der zivilen und militärischen Behörden sowie einiger Vertreter des Diplomatischen Korps im «Ridderzaal» in Den Haag stattfanden.

Vor zahlreichen Gästen hielt C. Sommaruga sodann einen Vortrag über die gemeinsame Verantwortung der Staaten für die Achtung des humanitären Völkerrechts.

Karl Kennel, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes und Vizepräsident der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, überbrachte die Botschaft der Föderation.

Verstärkte Koordination der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Erklärung des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Cornelio Sommaruga, vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen
(New York, 20. November 1992)

Das Ende des Kalten Krieges hatte die Hoffnung auf eine friedlichere Welt aufkommen lassen. Gewiss haben in dem neuen Klima der internationalen Beziehungen gewisse Konfliktherde an Präsenz verloren. Andererseits aber sind neue Gewaltherde in anderen Regionen der Welt entflammt und verursachen heute *nicht nur Tausende, sondern Millionen von Opfern* auf allen Kontinenten.

Im Bestreben, den wachsenden Bedürfnissen besser gerecht zu werden, ist der humanitäre Arm der Vereinten Nationen vor kurzem mit einem Koordinationsmechanismus ausgestattet worden. So nützlich diese Abstimmung jedoch auch sein mag, sie ist unzureichend, solange sie nicht in der Einsatztätigkeit zum Ausdruck kommt und mit einer aktiven Unterstützung seitens der Regierungskanzleien in den Hauptstädten Hand in Hand geht. Entscheidend für die Opfer ist und bleibt die Feldtätigkeit.

Über eine formelle Aufgabenteilung hinaus ist aber auch eine Abstimmung darüber erforderlich, wie die Probleme angegangen werden sollen. Allerorten bedroht Hungersnot Tausende von Zivilisten. Unterschiedslose Bombenangriffe, Zwangsvertreibungen, Folterungen und Massaker, all dies sind Verletzungen des humanitären Völkerrechts.

Die wachsende Politisierung des Humanitären trägt nicht zur Achtung des Rechts bei. Gewiss ist es ermutigend zu sehen, dass das Humanitäre auf der Tagesordnung der internationalen Gemeinschaft heute höher hinaufgerückt ist, doch ist seine wachsende Politisierung äusserst beunruhigend und muss eingedämmt werden. Aus diesem Grunde ist eine *klare Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlich-*

keiten unter den humanitären Organisationen, die das Leiden zu lindern suchen, und den politischen Stellen erforderlich, die sich mit den Ursachen der Konflikte befassen müssen. Darüber hinaus ist dringend eine *Mobilisierung zur Achtung des humanitären Völkerrechts* erforderlich, wenn nicht durch seine Erosion die Grundlagen des Humanitären selbst ins Wanken geraten sollen.

Koordination und Konzertation

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) sowie auch die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften nehmen aktiv an den Tagungen des ständigen Konsultativausschusses der humanitären Organisationen und seiner Arbeitsgruppen teil, bei denen die unserer Organisation eigene Unabhängigkeit deutlich durch den *Beobachterstatus* zum Ausdruck kommt.

Diese *konstruktive Konzertation* verdient gewiss, dass sie fortgesetzt und noch besser abgestimmt wird, denn sie ermöglicht es, Doppelspurigkeiten ebenso zu vermeiden wie Hilferufe unbeantwortet zu lassen, wenn die Aufgaben entsprechend den Mandaten der verschiedenen Organisationen verteilt werden.

Im Bestreben, sich seine Unabhängigkeit und vor allem sein rasches Handeln in den ersten Augenblicken nach Ausbruch eines Konflikts zu wahren, weist das IKRK auf die Notwendigkeit hin, weiterhin seine eigenen Spendenaufrufe zu lancieren. Wenn aus Gründen der Gesamtübersicht für die Spender unsere Spendenaufrufe in den zusammenfassenden Appellen der Vereinten Nationen zahlenmässig belegt werden, so darf dies nicht die Tatsache verschleiern, dass die Finanzbedürfnisse des IKRK weiterhin sehr beachtlich sind. Diese Appelle sollten im übrigen deutlich die Aufgabentrennung zwischen den Vereinten Nationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und den nichtstaatlichen Organisationen wie auch ihre Haushalte widerspiegeln.

Eine grosse Schwierigkeit liegt allerdings darin, dass sich das IKRK häufig trotz dieses fruchtbaren Dialogs, der zu einer Aufteilung der dringlichsten Aufgaben führte, mit gewissen nichtstaatlichen Organisationen, deren Mut hier besonders hervorzuheben ist, allzu lange allein auf den Kriegsschauplätzen befindet.

Nun ist aber festzustellen, dass das Ausmass der Bedürfnisse immer mehr nach einem Zusammenschluss aller Kräfte verlangt, der weit über die Leistungsfähigkeit des IKRK hinausgeht, das sich seinerseits vor allem auch auf die Schutztätigkeit konzentrieren muss.

Die operationelle Seite der humanitären Organisationen im Verband der Vereinten Nationen muss verstärkt werden.

Resolution 46/182 sieht Mechanismen eines Schnellwarnsystems vor, an denen sich das IKRK von Fall zu Fall seinen Grundsätzen gemäss beteiligt. Noch dringender als eine Schnellwarnung — die im Falle von Somalia insbesondere vom IKRK gegeben wurde — ist jedoch *eine schnelle Antwort.*

Was mich persönlich besonders beunruhigt, ist die Tatsache, dass die Grausamkeiten, die an ganzen Bevölkerungen begangen werden, dass die gewaltigen Breschen, die in die uns alle schützenden Normen des humanitären Völkerrechts geschlagen werden, dass die weltweite Eskalation der Gewalt, die uns tagtäglich auf dem Bildschirm vor Augen gebracht wird, lediglich eine so schwache und späte Reaktion hervorrufen.

Es stimmt, überall sind Bedürfnisse vorhanden, und nicht nur in Notlagen. Aber eine Hilfe, die rechtzeitig vor Ort geleistet wird, ist wirtschaftlicher und wirksamer als verschleppte Hilfe oder die Aufnahme von Hunderttausenden von Flüchtlingen und Vertriebenen.

In dieser Hinsicht verdienen die Bemühungen um die «Vorbereitung auf Katastrophenfälle», die vor allem seitens der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften unter der Ägide ihrer Föderation unternommen werden, durchaus der Ermutigung.

Angesichts der tragischen Erfahrungen in manchen Konflikten jüngeren Datums ist das IKRK derzeit bemüht, vorbeugende Verbreitung zu betreiben. Durch geeignete Ausbildungsmethoden und den gezielten Einsatz der Medien könnte die humanitäre Botschaft in weiteren Kreisen wirksamer vermittelt werden, was wiederum Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch alle die vorbeugen würde, die zu den Waffen greifen. Aber auch hier bedarf es einer weiten Konzertation, es bedarf der Unterstützung durch Regierungen und die zuständigen Organisationen, durch Meinungsbildner und die Medien.

Über die erforderliche Koordination der Aufgaben hinaus, scheint uns eine Konzertation über die Frage, wie die Dinge angegangen werden sollen, von grösster Bedeutung, um Wirksamkeit und Qualität unserer Re(A)ktionen zu verbessern.

Die gegenwärtig im Gange befindlichen Arbeiten unter der Leitung der Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, die auf einen *Verhaltenskodex* der nichtstaatlichen Organisationen abzielen, sind zu begrüssen, denn die humanitären Organisationen müssen gemeinsam vorgehen, allein schon deshalb, damit sie der Herrschsucht der «Kriegsherren» in gewissen Kontexten wirksam entgegentreten können.

Die Festigung des Friedens bleibt eine vorrangige Aufgabe. Aus diesem Grunde erachtet es das IKRK als vorrangig, einen *reibungslosen Übergang von der Notphase zur Rehabilitation, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung* zu sichern: Ein solcher Übergang erlaubt es einerseits, die Abhängigkeit der Unterstützten zu verringern oder überhaupt zu vermeiden, indem man die Ablösung vorbereitet, und andererseits auch die Hilfsaktionen von Organisationen wie das IKRK, die in der Notphase tätig werden, zeitlich zu begrenzen.

Allgemeiner gesehen stellt das Internationale Rote Kreuz — das in seiner Tätigkeit durch die sieben, auch durch die Regierungen auf der Internationalen Rotkreuzkonferenz 1965 in Wien angenommenen Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung geleitet wird — mit Befriedigung fest, dass die Resolution 46/182 drei dieser Grundsätze, nämlich *Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität*, erwähnt und damit als Grundlage einer jeglichen humanitären Aktion anerkennt.

Der unparteiische Charakter der Hilfe, der verlangt, dass den Menschen nach dem Mass ihres Leidens geholfen und zunächst der grössten Not begegnet wird, ist entscheidend: Er erlaubt es den humanitären Organisationen, im Sinne des bestehenden Anspruchs der Opfer auf Hilfe, der Notphase zu begegnen und dabei gleichzeitig alle Garantien einer «Nichteinmischung» zu geben.

Menschlichkeit und Neutralität sind ebenso von wesentlicher Bedeutung, wenn es darum geht, dass die Aktion ihren apolitischen Charakter beibehält.

Politik und humanitäres Handeln

Es wäre gewiss *illusorisch und völlig unzweckmässig, Politik und humanitäres Handeln* völlig voneinander trennen zu wollen.

Die humanitäre Aktion konzentriert sich auf die akuten Symptome der Krisen, die ihrerseits jedoch nicht beigelegt werden können, ohne dass man durch politische Aktionen ihre Ursachen bereinigt. Und wenn humanitäres Handeln der politischen Unterstützung bedarf, so kann auch die politische Verhandlungstätigkeit ihrerseits Nutzen aus den Freiräumen ziehen, die die Achtung eines Mindestmasses an Menschlichkeit in den Konflikten schafft.

Wir glauben jedoch, dass *der humanitäre Bereich und die Politik jeweils ihre eigene Dynamik wahren müssen*, wenn nicht die Neutralität und die Unparteilichkeit der humanitären Aktion in Gefahr gebracht werden sollen. In den Krisen, in denen die humanitären

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Bedürfnisse zur wichtigsten Dimension der Konflikte werden, kann die humanitäre Tätigkeit meiner Ansicht nach nicht gefahrenlos als ein anderes Mittel der politischen Tätigkeit betrachtet werden oder, umgekehrt, als Alibi der Staaten, um sich ihrer Verantwortung auf politischer Ebene zu entziehen.

Bei einer Verflechtung des Humanitären mit der Politik besteht die Gefahr, dass das Humanitäre im Namen der Politik verworfen wird.

Dabei müssen wir uns auch fragen, ob es angezeigt ist, *militärische Mittel zur Verstärkung der humanitären Aktion einzusetzen*, ja unter gewissen Umständen sogar zum Schutz derer, die sie durchführen. Die Wirksamkeit unserer Aktion ist — das ist nicht zu leugnen — von den Bedingungen extremer Unsicherheit abhängig, unter denen wir handeln müssen. Im ehemaligen Jugoslawien und in noch grösserem Masse in Somalia hat sich der Einsatz bewaffneter Eskorten zum Schutz der humanitären Konvois leider als unumgänglich erwiesen. Solche Massnahmen können jedoch bloss eine aussergewöhnliche Notlösung sein, und man sollte sich sehr wohl hüten, sie als annehmbare, dauerhafte Lösung zu betrachten. Denn bedeutet die Tatsache, dass man sich mit solchen Mitteln abfinden muss, nicht, dass man jegliche Hoffnung aufgegeben hat, die Kriegführenden dazu zu bringen, nicht nur die humanitäre Aktion, sondern vor allem auch wehrlose Zivilisten und Gefangene zu verschonen? Es ist die Achtung der Schutzzeichen, vor allem jener mit dem roten Kreuz und dem roten Halbmond, die so häufig verletzt werden, die wir fordern und wiederherstellen müssen. Denn nur um diesen Preis wird die humanitäre Aktion weder ihre Unparteilichkeit verlieren — die sie sich unbedingt erhalten muss, um allen Opfern wirksam und ohne jegliche nachteilige Unterscheidung zu helfen — noch die damit einhergehende völlige Unabhängigkeit von allen Kriegführenden.

Aus den gleichen Gründen scheint es uns *gefährlich, die humanitäre Aktion, die die Bedürfnisse der Opfer befriedigen soll, mit politischen Massnahmen zu verbinden, die auf eine Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Parteien abzielen.* Bei der Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung schwerer Rechtsverletzungen durch den Sicherheitsrat (Resolution 780) sollte auch zwischen der Justiz und humanitärer Hilfe unterschieden werden: Wenn das IKRK und andere humanitäre Organisationen gewillt sind, viele — manche würden sagen allzu viele — Risiken einzugehen, um den Opfern Schutz und Hilfe zu bringen, so steht ihnen dennoch nicht die Rolle des Untersuchungsrichters und noch weniger die des öffentlichen Anklägers zu. Hingegen sollten endlich die Staaten diese Rolle wahrnehmen, die sie sich, erinnern wir daran, mit den gemeinsamen Schlussbestimmungen der vier

Genfer Abkommen von 1949 und erneut mit dem Zusatzprotokoll I von 1977 (Artikel 90) gegeben haben. Wir können diese Absicht nur begrüssen, und wir fordern die Staaten auf, diese ihre Rolle weltweit wahrzunehmen, denn so lassen sich neue Verbrechen verhindern und, parallel mit anderen Demarchen, die Wiederherstellung eines Dialogs und des Friedens erleichtern.

Appell zum humanitären Aufbruch

Ich wiederhole es, das Humanitäre befasst sich nur mit den akuten Symptomen der Krisen: Selbst wenn sie die unerlässlichen Mittel für die Wirksamkeit der operationellen Tätigkeit im Feld bereitstellen, selbst wenn sie die entsprechenden Tätigkeiten durch die erforderlichen Genehmigungen erleichtern, die Staaten dürfen sich nicht ausschliesslich auf die humanitäre Nothilfe stützen. *Die Probleme müssen unbedingt auf der Ebene der Ursachen angegangen werden, und das ist Sache der Regierungen.*

Gewiss erleichtert das humanitäre Engagement die Verhandlungen und den erforderlichen Dialog auf politischer, militärischer und wirtschaftlicher Ebene, aber es kann sie niemals langfristig ersetzen.

Die ständigen Verletzungen des humanitären Rechts, deren Zeugen wir sind, sind das Signal einer Bedrohung, der die internationale Gemeinschaft dringend Rechnung tragen muss. Wenn wir heute zulassen, dass ganze Bevölkerungen ausgehungert, vertrieben, bedroht, terrorisiert und massakriert werden, weil wir damit argumentieren, dass sich das ja weit entfernt von uns abspielt, dass das alles im Grunde allzu komplex und allzu gefährlich für uns ist... dann müssen wir auch hinnehmen, dass unsere Familien und wir selber früher als wir vielleicht denken möchten, den gleichen Risiken ausgesetzt sind, den gleichen Angriffen, den gleichen Verbrechen, der Gleichgültigkeit: Was hier auf dem Spiel steht, ist *die Achtung der elementarsten Grundsätze, die ein Überleben der Menschheit überhaupt erst ermöglichen.*

In all diesen Situationen hätte die Achtung der bestehenden humanitären Regeln es ermöglicht, Hunderttausende von Menschenleben zu retten und zu verhindern, dass ganze Zivilbevölkerungen zum Exil gezwungen werden, um sich die Hilfe und den Schutz zu suchen, deren sie bedürfen.

Wir können es einfach nicht mehr dulden, dass das Schicksal der Opfer in allen diesen Konflikten, deren Folgen weit über ihre Grenzen hinausgehen, vom guten Willen der beteiligten Parteien abhängt. Wir müssen den Kriegführenden mit grösserer Festigkeit zu verstehen

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

geben, dass sie vor der internationalen Gemeinschaft für ihr Tun verantwortlich sind. Der allen vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 1 lässt in dieser Hinsicht keinerlei Zweideutigkeit aufkommen, denn die Vertragsparteien verpflichten sich, das humanitäre Völkerrecht «unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen». Dies ist eindeutig eine rechtliche Verpflichtung, die zunächst der individuellen Verantwortung der an einem Konflikt beteiligten Staaten obliegt, die aber gleichzeitig auch in einen weiteren Rahmen fällt, da jeder Staat gehalten ist, die Einhaltung dieses Rechts durchzusetzen. Deshalb machen sich alle anderen Staaten mitverantwortlich, wenn sie tatenlos zusehen, wie ein kriegführender Staat das Engagement verletzt, das er mit dem Beitritt zu den Genfer Abkommen eingegangen ist.

Wie dieser Erosion des humanitären Rechts begegnen, wie sie schrittweise ins Gegenteil verkehren?

Ich meine, dass eine bessere Achtung des humanitären Engagements dadurch erreicht wird, dass man an die Mitverantwortung der Staatengemeinschaft appelliert, wie dies im gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen vorgesehen ist. Die Staaten müssen also auch bereit sein, auf andere Regierungen Druck auszuüben, um die Achtung der Abkommen selbst ausserhalb ihrer eigenen Landesgrenzen zu gewährleisten.

Eine Ad-hoc-Tagung der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen würde es beispielsweise dem IKRK erlauben, über seine Demarchen bei den Kriegführenden und die Tatsache hinaus, dass es seine Besorgnisse immer wieder öffentlich zum Ausdruck bringt, die Regierungen — die vor den Menschen für ihr Tun allein verantwortlich sind — dazu zu bringen, dass sie die Normen des humanitären Völkerrechts ebenso deutlich als Normen eines ethischen, individuellen staatlichen Verhaltens anerkennen wie die Normen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Wir haben dem Schweizer Bundesrat, Depositar der Genfer Abkommen, vorgeschlagen, eine multilaterale Versammlung dieser Art einzuberufen, damit das humanitäre Recht im Rahmen eines aussergewöhnlich ernsten Forums ganz konkret seinen Platz in den Anliegen und Verantwortlichkeiten der internationalen Gemeinschaft wiederfindet.

Nicht ein Gleichgewicht der Konfrontation wird künftig unsere individuelle und kollektive Sicherheit gewährleisten, sondern ein *Gleichgewicht der Solidarität.* Dieses Gleichgewicht der Solidarität umfasst natürlich auch den humanitären Bereich, ob dies nun in der Achtung des humanitären Rechts oder der Unterstützung der humanitären Organisationen zum Ausdruck kommt, doch muss diese Solida-

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

rität auch auf Wiederaufbaumassnahmen und die Entwicklung von Mechanismen zur Sicherung einer für alle geeigneten Wirtschaft und Umwelt abzielen, auf eine friedliche Regelung der Konflikte in der Achtung der völkerrechtlichen Verträge und der gemeinsamen Werte der Menschheit. Um diese uns allen gemeinsame Aufgabe zu verwirklichen, muss sich ein jeder von uns vergewissern, dass er sein Mandat erfüllen kann, und zwar nicht nur, indem er seine Devise ruhig in einem angenehm geheizten Saal in Manhattan vorträgt, sondern auch, indem er wirksam im Feld zugunsten und an der Seite der Opfer wirkt, in der rauhen Kälte des kontinentalen Winters genauso wie inmitten der Trockenheit der Wüste.

Zum Abschluss möchte ich diese Gelegenheit ergreifen, um im Namen des IKRK *allen Regierungen, allen Organisationen im Verband der Vereinten Nationen, den Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, ihrer Föderation sowie den nichtstaatlichen Organisationen zu danken*, die mit dem IKRK an den gemeinsamen humanitären Anstrengungen zum Schutz und zur Unterstützung der Konfliktopfer arbeiten.

Ausserdem möchte das IKRK alle Frauen und Männer ehren, die im Feld, als Lokalangestellte oder entsandte Kräfte, die Opfer schützen und unterstützen, und hier all jener gedenken, die in der Erfüllung dieser grossen humanitären Aufgabe ihr Leben gelassen haben!

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Ägypten ratifiziert die Protokolle

Die Arabische Republik Ägypten hat am 9. Oktober 1992 die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 ratifiziert. Die beiden Zusatzprotokolle waren am 8. Juni 1977 in Genf verabschiedet worden und beziehen sich auf den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte.

Der Ratifikationsurkunde waren eine Erklärung und eine Note mit folgendem Wortlaut beigefügt:

ERKLÄRUNG

Mit der Ratifikation der Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 gibt die Arabische Republik Ägypten ihrer Überzeugung Ausdruck, dass die Bestimmungen der beiden Protokolle den rechtlichen Mindestschutz verankern, der in Zeiten bewaffneter Konflikte Zivilpersonen und zivilen Kulturgütern zugestanden werden muss.

Unter Berufung auf die Grundsätze des islamischen Rechts, zu denen sie sich mit Ehrerbietung bekennt, weist die Arabische Republik Ägypten mit Nachdruck darauf hin, dass es Pflicht eines jeden Staates ist, sich in den Konflikten des Gebrauchs von Waffen gegen wehrlose Menschen zu enthalten. Die Staaten sind aufgerufen, im Namen der Menschlichkeit und der kulturellen Werte aller Nationen und Völker, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Arabische Republik Ägypten verpflichtet sich folglich, alle Bestimmungen der Protokolle einzuhalten. Sie bestätigt, im Einklang mit dem Prinzip der Gegenseitigkeit, dass sie am Recht festhält, alle vom Völkerrecht zugelassenen Mittel anzuwenden, um gegen jede durch irgendeine Partei begangene Verletzung dieser Vorschriften vorzugehen und so jedem weiteren Verstoss entgegenzuwirken. Sie bestätigt ferner, dass militärische Führer und andere Personen, die für Planung, Entscheidung oder Durchführung von Angriffen verantwortlich sind, ihre Entscheidungen notwendigerweise aufgrund einer Beur-

teilung aller Informationen treffen müssen, die ihnen zum Zeitpunkt des Handelns zur Verfügung stehen.

NOTE

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten würdigt die Diplomatische Konferenz, auf der im Juni 1977 die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 angenommen wurden. Diese beiden Protokolle wurden in sechs authentischen Sprachen, darunter Arabisch, abgefasst. Jede dieser sechs Sprachfassungen ist gleichermassen verbindlich.

Bei einem Vergleich der sechs Fassungen ist jedoch festzustellen, dass der arabische Text in gewissen Punkten nicht mit den übrigen Fassungen übereinstimmt. Die arabische Fassung widerspricht im Gegenteil bezüglich Inhalt und Form einigen der von den Staaten angenommenen Bestimmungen aus dem Bereich des Völkerrechts und der zwischenmenschlichen Beziehungen.

Deshalb erklärt die Arabische Republik Ägypten aus Anlass der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der beiden Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Abkommen von 1949 bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Depositar), dass sie sich nach der angemessensten der authentischen Fassungen der Protokolle richten wird.
[Original: Arabisch]

Die Protokolle treten gemäss ihren Bestimmungen am 9. April 1993 für Ägypten in Kraft.

Ägypten ist die **118.** Vertragspartei des Protokolls I und die **108.** Vertragspartei des Protokolls II.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

PAUL-REUTER-PREIS 1991

THE INTERNATIONAL LAW OF ARMED CONFLICT: PERSONAL AND MATERIAL FIELDS OF APPLICATION

Kriegsrecht: Personenbezogener und materieller Anwendungsbereich

Die bereits sehr umfangreiche Literatur über das humanitäre Völkerrecht ist von Edward K. Kwakwa,[1] einem der beiden Träger des Paul-Reuter-Preises, um eine weitere Studie bereichert worden.

Dieses Werk wird zweifellos zu einem «Klassiker» und wichtigen Nachschlagewerk für alle die werden, die das humanitäre Völkerrecht verstehen, analysieren und lehren möchten. Die Studie zeichnet sich durch die Originalität aus, mit der sie dieses eher trockene Thema behandelt. Der Autor zollt dem Leser insofern grossen Respekt, als er nichts dem Zufall überlässt. Um Unklarheiten vorzubeugen, erklärt er die verwendeten rechtlichen Begriffe und Ausdrücke und definiert die Ziele und den Rahmen dieser Studie sehr genau. Jedes der einzelnen Kapitel wird kurz eingeführt und durch eine Zusammenfassung und erste Schlussfolgerungen abgerundet. Letztere sind nicht nur bei einer raschen Lektüre von Vorteil, sondern dienen auch als Bindeglied zwischen den Kapiteln, so dass die einzelnen Gedankengänge in logischer Reihenfolge zu einem systematischen Ganzen zusammengefügt werden.

Zwar stützt sich E. Kwakwa auf eine umfangreiche kritische Literatur und zitiert zahlreiche namhafte Autoren, doch vermag er sich stets davon zu lösen, um — insbesondere hinsichtlich sehr kontroverser Themen — seinen eigenen Ideen Ausdruck zu verleihen.

Die eingehende Analyse des Juristen erstarrt nie im reinen Akademismus, denn der Autor untermauert seine Abhandlung mit Beispielen und sorgfältig ausgesuchten Fallstudien aus jüngsten Konflikten.

* * *

[1] Edward K. Kwakwa, *«The international law of armed conflict: Personal and material fields of application»*, Gewinner des vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz verliehenen Paul-Reuter-Preises 1991, Kluwer Academic Publishers, Dordrecht, Boston, London 1992, 208 S.

Nach einem anhand von Beispielen aus bewaffneten Konflikten veranschaulichten geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des humanitären Völkerrechts seit dem Mittelalter und die verschiedenen Vertragswerke, die seine einzelnen Etappen kennzeichnen — so z.B. die Felddienstordnung von F. Lieber aus dem Jahre 1863 und die Diplomatischen Konferenzen von 1949 und 1977, — befasst sich der Autor mit dem *internationalen Gewohnheitsrecht der bewaffneten Konflikte*. In diesem Zusammenhang hebt er die Bedeutung des Gewohnheitsrechts in der internationalen Praxis und die Schwierigkeit hervor, dessen Existenz insbesondere bei einem bewaffneten Konflikt festzustellen. Sicher haben sich in der Praxis staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen bestimmte allgemeine Grundsätze wie militärische Erfordernisse, Menschlichkeit und Verhältnismässigkeit herauskristallisiert. Bei der Analyse dieser Grundsätze weist E. Kwakwa auf den Widerspruch hin, der zwischen verbalen Stellungnahmen der Kriegführenden und ihrem tatsächlichen Verhalten auf dem Schlachtfeld besteht, was darauf zurückzuführen ist, dass die Entscheidungen von militärischen Führern und nicht von Juristen getroffen werden. Der Autor unterstreicht deshalb die Bedeutung nationaler Militärhandbücher — die er für eine wichtige Quelle des Gewohnheitsrechts hält — und den Bedarf an akademischen Studien, die sich mit der Entstehung des Gewohnheitsrechts im Recht der bewaffneten Konflikte befassen.

Bei der Analyse des *materiellen Anwendungsbereichs* des Rechts der bewaffneten Konflikte vertieft E. Kwakwa anhand von Beispielen aus jüngsten Konflikten die Analyse des allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 2. Er unterscheidet namentlich zwischen Konflikten, denen keine Kriegserklärung vorausging (Panama, Falkland/Malvinen) und Konflikten, die zu einer völligen oder teilweisen Besetzung des Gebiets einer Hohen Vertragspartei führten. Im Zusammenhang mit nationalen Befreiungskriegen zeigt der Autor auf, weshalb Artikel 1.4 von Protokoll I soviel Polemik auslöste. Seiner Ansicht nach sollte diese Bestimmung nicht nur für nationale Befreiungsbewegungen gelten, sondern auch für alle Gruppen und Gemeinschaften, die für das Selbstbestimmungsrecht kämpfen. So erweitert der Autor hier den Begriff «Völker» («people»), was im *jus in bello* den Schutz einer grösstmöglichen Zahl von Konfliktopfern erlaubt.

Als Beispiel untersucht E. Kwakwa die Frage der Anwendbarkeit des Kriegsrechts auf die Konflikte in Namibia und Südafrika.

Er kommt zum Schluss, dass sich der allen vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 2 auf einen gewohnheitsrechtlichen Grundsatz berufen kann, was jedoch für Artikel 1.4 von Protokoll I noch nicht der Fall ist. Trotzdem lässt sich in der Praxis der Staaten eindeutig die Tendenz feststellen, dass gefangengenommene Mitglieder von Befreiungsbewegungen wie Kriegsgefangene behandelt werden, sofern sie sich durch eine Uniform unterscheiden und die Zivilbevölkerung nicht angreifen.

E. Kwakwa befasst sich anschliessend mit den Bestimmungen über den *personenbezogenen Anwendungsbereich* und den im Zusammenhang damit entstandenen Streitfragen, die hauptsächlich die traditionelle Unterscheidung zwischen regulären und nicht regulären Kämpfern betreffen. Am Beispiel der

Guerilla, des Kombattanten- und des Kriegsgefangenenstatus (Artikel 43 und 44 von Protokoll I) untersucht der Autor die unterschiedlichen Auslegungen, zu denen diese Texte Anlass gegeben haben, und gelangt zum Schluss, dass letztere den bestmöglichen Kompromiss darstellen, um dem grundlegenden Erfordernis, die Zivilbevölkerungen zu schützen, und der Notwendigkeit des humanitären Schutzes für die Kämpfenden Rechnung zu tragen.

Bezüglich der Frage der Söldner ist E. Kwakwa der Auffassung, dass Artikel 47 von Protokoll I die bis heute beste Definition dieses Begriffs liefert. Er stellt das Thema in seinen historischen Zusammenhang und unternimmt anhand von zahlreichen Beispielen aus Afrika eine interessante Analyse der nationalen Gesetzgebung einiger Länder (Vereinigte Staaten, Grossbritannien, Angola) sowie der einschlägigen Bestimmungen in der Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit von 1972 und der Vereinten Nationen von 1989. In seiner Schlussfolgerung stellt der Autor die sehr unterschiedliche Behandlung der Söldner von Land zu Land fest und gibt seinem Wunsch Ausdruck, dass die Staaten künftig auch einem Söldner, der sich an das humanitäre Völkerrecht hält, den Status eines Kombattanten und, gegebenenfalls, eines Kriegsgefangenen zuerkennen.

Das Kapitel über *Vergeltungsmassnahmen* veranschaulicht die vom Autor angewandte Methode ausgesprochen gut: Definition der Vergeltungsmassnahmen im internationalen öffentlichen Recht, Unterschiede zwischen Vergeltungsmassnahmen in Kriegs- und in Friedenszeiten (Gegenmassnahmen), die Rechtslage im Hinblick auf Vergeltungsmassnahmen vor und nach dem Ersten Weltkrieg, der besondere Beitrag der Abkommen von 1949 und insbesondere der Zusatzprotokolle in diesem Bereich. Bei dieser Analyse legt der Autor den Schwerpunkt hauptsächlich auf Vergeltungsmassnahmen gegen Zivilbevölkerungen, zivile Objekte, Kulturgüter, Kultstätten usw. E. Kwakwa kommt zum Schluss, dass das in den Genfer Abkommen festgehaltene Verbot der Anwendung von Vergeltungsmassnahmen Eingang in das Gewohnheitsrecht gefunden hat, was jedoch nicht für die Bestimmungen der Protokolle zutrifft. Den Beweis dafür sieht er in der Tatsache, dass kein Vertragsstaat der Protokolle diese neuen Bestimmungen in seine Militärhandbücher aufgenommen hat.

K. Kwakwa ist ausserdem der Ansicht, dass der häufige Rückgriff auf Vergeltungsmassnahmen auf die mangelhafte Umsetzung des humanitären Völkerrechts zurückzuführen ist — sei dies in bezug auf Mechanismen wie das System der Schutzmächte, die mit einem beschränkten Mandat beauftragte Internationale Ermittlungskommission oder gar der diplomatische Druck während eines bewaffneten Konflikts. Er bedauert, dass die internationale Gemeinschaft nicht bereit ist, auf Vergeltungsmassnahmen zu verzichten, doch vertritt er die Auffassung, dass gewisse Verbote von Vergeltungsmassnahmen gegen Zivilbevölkerungen und lebensnotwendige Güter mit der Zeit wahrscheinlich Eingang in das internationale Gewohnheitsrecht finden werden.

Ein weiteres wichtiges Kapitel befasst sich mit der *Umsetzung und Anwendung des humanitären Völkerrechts*. Der Autor beschreibt die Umsetzungsme-

chanismen auf internationaler (Internationale Ermittlungskommission, Schutzmächte, IKRK) und nationaler Ebene (Verbreitung, Militärhandbücher, Rechtsberater usw.). Anschliessend untersucht er die Umsetzung des humanitären Völkerrechts durch nationale Befreiungsbewegungen.

In seiner allgemeinen Schlussfolgerung erinnert E. Kwakwa daran, dass die Staaten bei der Unterzeichnung der Protokolle die Verpflichtung eingehen, sie zu achten und ihre Achtung unter allen Umständen durchzusetzen. Die grosse Herausforderung der kommenden Jahre besteht für den Autor darin, die humanitären Interessen mit den militärischen Erfordernissen und die humanitären Werte mit dem politischen Willen der Staaten in Einklang zu bringen. Die Verbreitung bleibt weiterhin ein vorrangiges Anliegen und nach Ansicht des Autors sollte die internationale Gemeinschaft eine Reihe von Normen ausarbeiten, die den Staaten die Durchführung eines Minimums an Verbreitungstätigkeiten vorschreiben.

* * *

E. Kwakwas Studie — Handbuch über humanitäres Völkerrecht und kritisches Werk zugleich — ist sehr gut geschrieben und liest sich dank des flüssigen Stils wie ein Roman. In einer Zeit, in der die Verbreitung und Unterweisung im humanitären Völkerrecht mehr denn je zu einer Priorität geworden sind, wäre es erfreulich, wenn diese Arbeit auch in andere Sprachen übersetzt würde.

LA HUMANIZACIÓN DE LA GUERRA

Humanitäres Völkerrecht und der bewaffnete Konflikt in Kolumbien

Alejandro Valencia Villa, Träger des Paul-Reuter-Preises 1991 (ex-aequo mit Edward K. Kwakwa), analysiert in seiner Studie «La humanización de la guerra»[2] die Entwicklung des Völkerrechts und des Kriegsrechts in seiner Heimat Kolumbien unter historischen, juristischen und politischen Gesichtspunkten. Anhand einer normativen und historischen Perspektive will der Autor beweisen, dass die Anwendung der Grundsätze und Vorschriften des humanitären Völkerrechts einen besseren Schutz der Zivilbevölkerung in einem Land erlaubt, in dem es unablässig zu Auseinandersetzungen mit der Guerilla

[2] Alejandro Valencia Villa, *La humanización de la guerra — Derecho internacional humanitario y conflicto armado en Colombia*, Ediciones Uniandes, Tercer Mundo Editores, Bogotá 1991, 202 S.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

kommt. Dieses Werk ist in der Tat ein eindringliches, gut fundiertes Plädoyer dafür, dass Kolumbien die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen ratifiziert.

Es besteht eine gewisse Ähnlichkeit in der Art, wie die beiden Träger des Paul-Reuter-Preises 1991 ihr Thema angehen. Wie Edward K. Kwakwa ist Valencia Villa bestrebt, die Begriffe aus dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht genau zu definieren, da sie in seiner Heimat bisweilen verwechselt werden. Wie Kwakwa gibt auch Valencia Villa eine historische Übersicht über das humanitäre Denken von der Antike bis ins 19. Jahrhundert und hebt für den amerikanischen Kontinent insbesondere die Bedeutung dreier Männer hervor. Es sind dies Simón Bolívar, der «Libertador», der zur Zeit der verschiedenen Konflikte, die schliesslich zur Unabhängigkeit Kolumbiens führten, die Anregung zu dem 1820 mit Pablo Morillo unterzeichneten Vertrag über die Regelung der Kriegführung (dieser Text gehört zu den ersten Verträgen dieser Art überhaupt) und zum Pakt über die Behandlung von Zivilisten, den Austausch von Kriegsgefangenen und die Bestattung der Gefallenen gab. Sodann nennt der Autor Andrés Bello, dessen wichtigstes Werk, «Principios de derecho de gentes» aus dem Jahre 1832, einen entscheidenden Einfluss auf die Kommandierenden der Streitkräfte und den Gesetzgeber hinsichtlich des Schutzes von Frauen und Kindern, Alten, Verwundeten und Kranken ausübte. Wie Kwakwa bezieht sich auch Valencia Villa auf Francis Lieber, den Verfasser der amerikanischen Felddienstordnung aus dem Jahre 1863, die den ersten normativen Versuch darstellt, die Opfer interner Konflikte humaner zu behandeln.

Diese drei Humanisten, denen der Autor ausserdem den Spanier Diego García de Palacio — Verfasser des ersten amerikanischen Werks über Kriegsrecht[3] — zur Seite stellt, bereiteten den Boden für das 1864 kodifizierte Recht vor.

Zur Analyse der Entwicklung des Kriegsrechts in Kolumbien wählte der Autor mit viel Geschick eine Reihe sehr origineller, einschlägiger historischer und insbesondere rechtlicher Texte (Verträge, Waffenstillstandsabkommen usw.) aus der Zeit vor Solferino und vor dem ersten Genfer Abkommen, anhand derer er die humanitäre Tradition sowohl des Militärs als auch der verschiedenen kolumbianischen Regierungen in den schwierigsten Phasen der Geschichte des Landes veranschaulicht. Valencia Villa zeigt, wie sehr die Haltung der Regierungen aus der jüngsten Geschichte und insbesondere jene der Streitkräfte der historischen und politischen Tradition seines Landes zuwiderläuft. Der Autor befasst sich eingehend mit der Haltung der kolumbianischen Delegation auf der Diplomatischen Konferenz von 1974-77. Als Gründe, weshalb Kolumbien die Protokolle — und insbesondere Protokoll II — nicht ratifiziert hat, nennt der Autor die widersprüchliche Auslegung der Argumente bezüglich der Kriterien des sachlichen Anwendungsbereichs

---

[3] Alejandro Valencia Villa hat dieses Thema in seinem Artikel «*Diálogos militares* by Diego García de Palacio: The first American work on the law of nations», *IRRC*, September-Oktorber 1992, Nr. 290, SS. 446-451, behandelt.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

(Artikel 1 von Protokoll II), die Furcht, dass dieser Artikel der Guerilla den Status einer Kriegspartei verleihen würde, und die Ablehnung der Idee eines Eingreifens internationaler Organisationen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung im Lande.

In einer sehr ausführlichen Analyse widerlegt der Autor jedes dieser Argumente. Angesichts der Haltung der Abtrünnigen im Umkreis der *Coordinadora Guerillera Simón Bolívar*, die seit langem die Ratifikation der Protokolle fordert, zweifelt der Autor daran, dass einige Rebellengruppen an allen Fronten eine effektive Kontrolle über das Gebiet haben oder wirklich bestrebt sind, den Krieg zu humanisieren, da sie sich nicht scheuen, Geiseln zu nehmen. Hingegen vertritt er kategorisch die Auffassung, dass das Land das Stadium der internen Spannungen und inneren Unruhen bereits überschritten hat. Die Intensität der Kämpfe zwischen den Streikräften und Guerillagruppen, die unterschiedslosen Bombardierungen und Massaker an Zivilisten sind in seinen Augen ein klarer Beweis dafür, dass ein bewaffneter Konflikt im Land besteht.

Der Autor ist der Überzeugung, dass alle Beteiligten trotz der von ihnen begangenen Rechtsverletzungen die Kriterien bezüglich des sachlichen Anwendungsbereichs im Sinne von Artikel 1 von Protokoll II, das Kolumbien nunmehr ratifizieren sollte, erfüllen.

Hingegen ist das humanitäre Völkerrecht nach Ansicht von Valencia Villa nicht auf Drogenhändler oder paramilitärische Gruppen anwendbar. In diesen Fällen handelt es sich nicht um einen bewaffneten Konflikt — auch wenn die Regierung von «Krieg» spricht —, sondern um gesetzeswidrige Tätigkeiten und Methoden, die dazu dienen, Angst zu verbreiten.

In den beiden letzten Kapiteln seines Werks, die von der Entwicklung des Völkerrechts bei Belagerungszuständen und der militärischen Gesetzgebung in Kolumbien handeln, analysiert Valencia Villa am Beispiel der verschiedenen Bürgerkriege, die das Land ab Mitte des 19. Jahrhunderts heimsuchten, die Verhandlungen zwischen den Behörden der Föderation und jenen der Rebellenstaaten. Er zeigt, dass sich die Kriegsparteien auf humanitäre Verträge und Pakte stützten, die aus dem Völkerrecht und dem Kriegsrecht hervorgegangen waren, und sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichteten. Indem er sich auf Gesetzestexte, Erklärungen von Parlamentariern oder auch die Presse beruft, legt der Autor dar, wie diese Praxis den Gesetzgeber bei der Ausarbeitung der verschiedenen Verfassungen der Republik beeinflusst hat. Artikel 91 der Verfassung von 1863 und insbesondere Artikel 121 der Verfassung von 1886 (die mit den Änderungen von 1919 und 1968 auch heute noch in Kraft ist) nennen als festen Bestandteil der nationalen Gesetzgebung das Völkerrecht, das «insbesondere bei Bürgerkriegen angewandt» werden und «diesen durch Verträge zwischen den Kriegsparteien ein Ende setzen muss». Artikel 21 ermächtigt den Präsidenten der Republik, das Völkerrecht bei einem internationalen bewaffneten Konflikt und bei inneren Unruhen *(conmoción interior)* anzuwenden.

Schliesslich erläutert der Autor, wie nach und nach dem Haager und dem

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Genfer Recht entsprechende Bestimmungen in die einzelnen Militärvorschriften Kolumbiens aufgenommen wurden.

In dieser anregenden Studie ist es Valencia Villa sehr gut gelungen, uns Kolumbien — ein Land voller Widersprüche und Paradoxe, wo der Rückgriff auf Gewalt zur Beilegung von Konflikten ebenso zur Tradition gehört wie der Wille, den Krieg zu humanisieren — näherzubringen. Seine Botschaft ist einfach: «Das humanitäre Völkerrecht bekannt machen heisst, Freund und Feind, Soldat und Guerillero, Stadt- und Landbevölkerung, kurz allen Kolumbianern, ein Werkzeug an die Hand zu geben, das mässigend und fördernd zugleich auf ihre wechselseitigen Beziehungen einwirkt. Das humanitäre Völkerrecht anwenden heisst, auch dem anderen das Recht zuzugestehen, Mensch zu sein.»[4]

Jacques Meurant

---

[4] «Propiciar el derecho humanitario es introducir una herramienta de moderación y de aliento, frente al amigo o al enemigo, al soldado o al guerrillero, al ciudadano o al campesino, al colombiano en últimas. Su aplicación significa empezar a reconocer en el otro su derecho a ser hombre» (SS. 191-192).

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, *Kabul.*

ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo.*

ANTIGUA UND BARBUDA — Antigua and Barbuda Red Cross, P.O. Box 727, *St. John's*, Antigua, W.I.

ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa.*

ALBANIEN (Republik) — Croix-Rouge albanaise, rue Qamil Guranjaku N° 2, *Tirana.*

ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger.*

ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, *Luanda.*

ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, *1089 Buenos Aires.*

AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002.*

BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau.*

BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama.*

BANGLADESH — Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka.*

BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown.*

BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, *1050 Brussels.*

BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City.*

BENIN (Republik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo.*

BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.° 1515, *La Paz.*

BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone.*

BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro.*

BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 *Sofia.*

BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou.*

BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura.*

CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile.*

CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, *Beijing.*

COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José.*

CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan.*

DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, *2100 København Ø.*

DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, *5300-Bonn 1*, Postfach 1460 (BRD).

DOMINICA — Dominica Red Cross, P.O. Box 59, *Roseau.*

DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo.*

DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibuti.*

ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito.*

FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva.*

FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, *00141 Helsinki 14/15.*

FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris*, CEDEX 08.

GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul.*

GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra.*

GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's.*

GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672.*

GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A.*

GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry.*

GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.° 22-B, *Bissau.*

GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown.*

HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B.P. 1337, *Port-au-Prince.*

HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M.*

INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Delhi 110001.*

INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta.*

IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, *Bagdad.*

IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran.*

IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin 2.*

ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 *Reykjavik.*

ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome.*

JAMAIKA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5.*

JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105.*

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

JEMEN (Republik) — Jemenitischer Roter Halbmond, P.O. Box 1257, *Sana'a.*

JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Amman*

JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade.*

KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé.*

KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa*, Ontario KIG 4J5.

KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia.*

KATAR — Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, *Doha*

KENIA — Kenya Red Cross Society, P.O. Box 40712, *Nairobi.*

KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.° 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*

KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville.*

KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyongyang.*

KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, *Seoul 100-043.*

KUBA — Cruz Roja Cubana, Calle Prado 206, Colón y Trocadero, *La Habana 1.*

KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, *Kuwait.*

LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane.*

LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru 100.*

LETTLAND — Croix-Rouge de Lettonie, 28 rue Skolas, 226 300 *Riga.*

LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth.*

LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, 1000 *Monrovia 20*, West Africa.

LIBYSCH-ARABISCHE JAMAHIRIJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi.*

LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz.*

LITAUEN — Croix-Rouge de Lituanie, Gedimino ave 3a, 232 600 *Vilnius.*

LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, *Luxembourg* 2.

MADAGASKAR — (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo.*

MALAWI — Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, *Lilongwe.*

MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 55000.*

MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako.*

MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat.*

MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott.*

MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe.*

MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, *México 10, Z.P.11510.*

MOÇAMBIQUE — Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, *Maputo.*

MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte Carlo.*

MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator.*

MYANMAR — Myanmar Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, *Yangon.*

NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 *Kathmandu.*

NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1.* (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon.*)

NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, *Managua D.N.*

NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, *2502 KC The Hague.*

NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey.*

NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, *Lagos.*

NORWEGEN — Norwegian Red Cross, P.O Box 6875 St. Olavspl. N-0130 *Oslo 1.*

ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Wiedner Hauptstrasse 32, Postfach 39, 1041 *Wien.*

PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad.*

PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, *Panamá 1.*

PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko.*

PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción.*

PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Caminos del Inca y Av. Nazarenas, Urb. Las Gardenias, Surco — Lima Apartado 1534, *Lima 100.*

PHILIPPINEN — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803.*

POLEN (Republik) — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Varsovie.*

PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne.*

RUMÄNIEN — Croix-Rouge de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest.*

RUSSIAN FEDERATION — Red Cross Society of the Russian Federation, Kuznotski Most 18/7, 103031 *Moscow* GSP-3.

RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali.*

SAINT KITTS AND NEVIS — Saint Kitts and Nevis Red Cross Society, Red Cross House, Horsford Road, *Basseterre*, St. Kitts, W. I.

SAINT LUCIA — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia. W. I.*

SAINT VINCENT UND DIE GRENADINEN — St. Vincent and the Grenadines Red Cross Society, P.O. Box 431, *Kingstown.*

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

SALOMON-INSELN — Solomon Islands Red Cross Society, P.O. Box 187, *Honiara.*

SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.

SAMBIA — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka.*

SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint Marin.*

SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C.P. 96, *São Tomé.*

SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129.*

SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 276316, *10 254, Stockholm.*

SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern.*

SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar.*

SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown.*

SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare.*

SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, *Singapore 0923.*

SOMALIA (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu.*

SPANIEN — Cruz Roja Española, Rafael Villa, s/n, (Vuelta Ginés Navarro), El Plantío, 28023 *Madrid.*

SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7.*

SÜDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000*

SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum.*

SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo.*

SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane.*

SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas.*

TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam.*

THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, *Bungkok 10330.*

TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé.*

TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific.*

TRINIDAD UND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain*, Trinidad, West Indies.

TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena.*

DIE TSCHECHISCHE UND SLOWAKISCHE FÖDERATIVE REPUBLIK — Czechoslovak Red Cross, Thunovskà 18, *118 04 Prague 1.*

TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000.*

TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 *Kizilay Ankara.*

UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala*

UNGARN (Republik) — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367.* Ad. post.: *1367 Budapest 5. Pf. 121.*

URUGUAY — Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo.*

U.S.A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C 20006.*

VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas 1010.*

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, *Abu Dhabi.*

VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SWIX 7EJ.*

VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Trièu, *Hanoi.*

WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia.*

ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, *Kinshasa.*

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui.*

ISSN 0250-5681

Printed by Atar SA, Geneva

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

MÄRZ-APRIL 1993
BAND XLIV, Nr. 2

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE DER revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

MENSCHENRECHTE UND HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

David Weissbrodt und **Peggy L. Hicks:** Durchsetzung des Rechts der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten 41

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Abschluss eines Sitzabkommens zwischen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Schweizerischen Eidgenossenschaft 63

Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zur Festlegung der rechtlichen Stellung des Komitees in der Schweiz 65

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Geschäftsordnung der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission (angenommen am 8. Juli 1992) 75

Nachfolgeerklärung Bosnien-Herzegowinas zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen 88

Nachfolgeerklärung Tadschikistans zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen 88

Estland tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei 89

Nachfolgeerklärung der Tschechischen Republik zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen 90

Griechenland tritt Protokoll II bei 90

BIBLIOGRAPHIE

Humanitarian Law of Armed Conflict — Challenges Ahead (***Astrid J.M. Delissen, Gerard T. Tanja,*** hrsg.) 91

Gegenstände des Schweigens — Der Gefangene und das Werk seiner Hände ***(Internationales Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum)*** 96

NEUERSCHEINUNGEN

Die Schweizer Handelsschiffe, 1939-1945 ***(Walter Zürcher)*** ... 98

L'homme et les catastrophes ***(Médecin-Général Inspecteur Raoul Favre †)*** 98

Das Internationale Rote Kreuz (1863-1977) — Für Humanität in Krieg und Frieden ***(Dieter Riesenberger)*** 99

PAUL-REUTER-PREIS

1983 ermöglichte eine Schenkung von Paul Reuter, ehemaliger Honorarprofessor an der Universität Paris und Mitglied des Instituts für Völkerrecht, die Schaffung des Paul-Reuter-Fonds. Der Fonds dient einerseits der Förderung eines Werks oder Projekts im Bereich des humanitären Völkerrechts und dessen Verbreitung, andererseits erlaubt er die Finanzierung des Paul-Reuter-Preises.

Dieser Preis in Höhe von sFr 2 000 zeichnet eine besonders wertvolle Arbeit im humanitären Völkerrecht aus. Bis heute wurde der Preis dreimal verliehen, und zwar an *Dr jur Mohamed El Kouhène* (1985) für seine Dissertation «Les garanties fondamentales de la personne dans les instruments de droit humanitaire et les droits de l'homme» sowie an *Dr jur Heather A. Wilson* (1988) für ihre Dissertation «International Law and the Use of Force by National Liberation Movements». 1991 ging der Preis ausnahmsweise an zwei Kandidaten, nämlich an *Dr. jur. Edward K. Kwakwa* für seine Dissertation «Trends in the International Law of Armed Conflict: Claims relating to Personal and Material Fields of Application» sowie an den Anwalt *Alejandro Valencia Villa* für sein Werk «La humanización de la guerra: la aplicación del derecho internacional humanitario al conflicto armado en Colombia».

Der Preis wird ***1994*** zum viertenmal verliehen. Der Satzung gemäss muss der Kandidat die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sein Werk muss zur Verbreitung und zum besseren Verständnis des humanitären Völkerrechts beitragen.
2. Es darf noch nicht oder erst kürzlich erschienen sein, d.h. in den Jahren 1992 oder 1993.
3. Autoren, die die beiden obengenannten Voraussetzungen erfüllen, können ihre Bewerbung bis spätestens ***15. November 1993*** an ***Paolo Bernasconi, Präsident der Kommission des Fonds, IKRK***, 19, Av. de le Paix, Ch-1202 Genf, richten.
4. Der Kandidat muss folgende Unterlagen (Französisch, Englisch oder Spanisch) einreichen:
   — einen kurzen Lebenslauf
   — die Liste seiner Veröffentlichungen
   — drei Exemplare des vollständigen Texts des der Kommission vorzulegenden Werkes

WIE ARTIKEL FÜR DIE *REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE* EINZUREICHEN SIND

Die *Revue* möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Jahresthema der *Revue* publiziert.

Die Manuskripte können in *Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch* oder *Deutsch* eingereicht werden.

Die Texte müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 20 Seiten Umfang, d.h. 4 000 Worte, nicht überschreiten. Sehr gerne nehmen wir auch die Diskette mit dem Originaltext entgegen (Wordperfect 5.1).

Alle ***Anmerkungen — höchstens 30*** — sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend numeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen; a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Durchsetzung des Rechts der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten

von David Weissbrodt und Peggy L. Hicks

EINFÜHRUNG

Regierungen sind grundsätzlich für die Durchsetzung des Rechts der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Zeiten bewaffneter Konflikte verantwortlich.[1] In nicht internationalen bewaffneten Konflikten tragen sowohl die Regierungen als auch die bewaffneten Oppositionsgruppen Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen.[2]

Internationale Organisationen können an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien dazu anhalten, das Recht der Menschenrechte und

---

[1] Siehe *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, Art. 2, in Kraft getreten am 23. März 1976, G/A res. 2200 A (XXI); 21 UN GAOR, Supp. (No. 16) 49, UN Doc. A/6316 (1967); deutsche Übersetzung BGBl 1973 II, S. 1534; den allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel 1. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (im folgenden «I. Genfer Abkommen» genannt); engl. Originalfassung in «International Red Cross Handbook», Twelfth edition, Genf 1983, S, 23, im nachstehenden *Handbook*, deutsche Übersetzung in «Die Genfer Rotkreuzabkommen vom 12. August 1949», Schriften des Deutschen Roten Kreuzes, Bonn 1988, S. 105, im nachstehenden *Schriften*); Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (II. Genfer Abkommen) (englisch *Handbook*, S. 47; deutsch: *Schriften* S. 128; Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (III. Genfer Abkommen) (englisch: *Handbook*, S. 67; deutsch: *Schriften*, S. 147); Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (IV. Genfer Abkommen) (englisch: *Handbook*, S. 136, deutsch: *Schriften*, S. 211); wird im folgenden von allen vier Abkommen gleichzeitig gesprochen, so werden sie als «Genfer Abkommen» bezeichnet.

[2] Siehe z.B. Genfer Abkommen, gemeinsamer Artikel 3.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

das humanitäre Völkerrecht zu achten. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hat bei den Bemühungen, eine bessere Achtung des humanitären Völkerrechts in bewaffenten Konflikten zu erreichen, lange eine führende Rolle gespielt. Es hat ausserdem begonnen, sich bei inneren Unruhen oder internen Spannungen, die nicht vom humanitären Völkerrecht erfasst werden, auf das Recht der Menschenrechte zu beziehen.[3] Die Generalversammlung der Vereinten Nationen,[4] die UN-Menschenrechtskommission,[5] der Internationale Gerichtshof[6] sowie eine Reihe anderer zwischenstaatlicher Organisationen haben verschiedentlich versucht, die Achtung des Rechts der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten zu erzielen; hin und wieder haben sie sich bei diesen Bemühungen aber auch auf das humanitäre Völkerrecht bezogen.[7] Der UN-Sicherheitsrat schliesslich hat sich bei seinen bisherigen Resolutionen fast ausschliesslich auf das humanitäre Völkerrecht gestützt.

Internationale nichtstaatliche Organisationen[8] haben anerkannt, dass es in den sie interessierenden Bereichen bei bewaffneten

---

[3] I. II. und III. Genfer Abkommen, gemeinsamer Artikel 9; IV. Genfer Abkommen, Artikel 10; Genfer Abkommen, gemeinsamer Artikel 3: *The Red Cross and Human Rights*, IKRK 1983, SS. 38-39; Schindler, Dietrich, «Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Menschenrechte», in Auszüge der *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Band XXIX, Nr. 6, November-Dezember 1978, SS. 93-98, Band XXX, Nr. 1, Januar-Februar 1979, SS. 5-12.

[4] Siehe Resolution 2675 (XXV) der UN-Generalversammlung, 25 GAOR, Supp. (No. 28), S. 77; UN Doc. A/8028 (1970); siehe auch «United Nations actions in the field of human rights», UN Doc. ST/HR/2, SS. 110-116 (1973).

[5] Siehe UN Doc. E/CN.4/1985/18, SS. 37-45 (1985); UN Doc. A/39/636, SS. 28-34 (1984) (Sonderberichterstatter, El Salvador); UN Doc. E/CN.4/1985/19 (1985) (Sonderberichterstatter, Guatemala); UN Doc. E/CN.4/1985/21, SS. 28-32, 42-45, 47-48 (1985).

[6] Siehe «Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States)», (1986) *I:C:J.* 14, SS. 113-115, 129-130; in *25 Int'l Legal Materials* 1023, SS. 1073-1074, 1081 (1986).

[7] Siehe allgemein Ramcharam, B.G., «The role of international bodies in the implementation and enforcement of humanitarian law and human rights law in non-international armed conflicts» in 33 *American U.L. Rev.* 99 (1983); Wolf, Francis, «L'OIT et la Croix-Rouge — Convergences de leur action» in *Studies and essays on international humanitarian law and Red Cross principles in honor of Jean Pictet 1011* (C. Swinarski, ed., 1984). Eine historische Übersicht über die Bemühungen zur Durchsetzung des Haager Rechts im Rahmen der internationalen Rechtsprechung siehe bei Gross, Leo, «New rules and institutions for the peaceful settlement of international disputes», 76 *Proc. Am. Soc. Int'l L.* 131 (1982).

[8] Siehe Weissbrodt, David, «The contribution of international non-governmental organizations to the protection of human rights» in 2 *Human rights in international law* 403 (Ted Meron, ed. 1984); *ibid.*, SS. 436-38 (bibliographische Hinweise); Shestack, «Sisyphus endures: The international human rights NGO», 24 N.Y.L.S.L. Rev. 89 (1978).

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Konflikten durchaus zu Menschenrechtsverletzungen kommen kann. In der Tat ist bei solchen Konflikten eine Zunahme von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen wie willkürliches Töten, Freiheitsberaubung und Misshandlung sehr wahrscheinlich.

Bei ihren Tätigkeiten im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen haben sich die Vereinten Nationen und nichtstaatliche Organisationen bisher hauptsächlich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte[9] und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[10] gestützt. Seit neuestem beziehen sich diese Organisationen jedoch zunehmend auf die Grundsätze des humanitären Völkerrechts, wie sie beispielsweise in den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den beiden Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977[11] enthalten sind.

Im vorliegenden Beitrag werden als erstes eine Reihe ausgewählter Berichte analysiert, die von verschiedenen nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen erstellt wurden und die darüber Aufschluss geben, in welchem Masse man sich in bewaffneten Konflikten auf das humanitäre Völkerrecht beruft. Sodann wird untersucht, inwieweit sich die Vereinten Nationen auf das humanitäre Völkerrecht stützen. Dazu werden die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates über die Lage in Bosnien-Herzegowina als Fallstudie verwendet. Drittens wird in diesem Artikel der Frage nachgegangen, weshalb die Vereinten Nationen und internationale nichtstaatliche Organisationen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit in bewaffneten Konflikten sowohl auf das humanitäre Völkerrecht als auch auf die Menschenrechte beziehen sollten. Schliesslich zeigt der Artikel einige Möglichkeiten auf, wie die Durchsetzung des Rechts der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten verbessert werden könnten.

---

[9] GA res. 217A, UN Doc. A/810, S 71 (1948).

[10] Siehe Fussnote 1.

[11] Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), vom 8. Juni 1977 (englische Originalfassung in *Handbook*, S. 216; deutsch in: *Schriften*, S. 295); Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II), vom 8. Juni 1977 (englisch: *Handbook*, S. 286; deutsch: *Schriften*, S. 265).

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

I. ANWENDUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS UND DES RECHTS DER MENSCHENRECHTE DURCH INTERNATIONALE NICHTSTAATLICHE ORGANISATIONEN UND DIE VEREINTEN NATIONEN IN ZEITEN BEWAFFNETER KONFLIKTE

Es bestehen beachtliche Unterschiede in der Art und Weise, in der nichtstaatliche Organisationen und die Vereinten Nationen das Recht der Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht im Rahmen ihrer humanitären Arbeit berücksichtigen und wie sie angesichts bewaffneter Konflikte vorgehen.[12] Die Analyse einer Reihe von Berichten, die jüngst von verschiedenen nichtstaatlichen Organisationen herausgegeben wurden, sowie eine Studie über die von den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Situation in Bosnien unternommenen Bemühungen veranschaulichen, dass es von Vorteil ist, bei der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten auf das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte zurückzugreifen.

A. Rückgriff auf das humanitäre Völkerrecht durch nichtstaatliche Organisationen

Eine umfassende Studie über die Praxis nichtstaatlicher Organisationen im Zusammenhang mit der Anwendung des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten würde über den Rahmen dieses Artikels hinausgehen. Statt dessen sollen einige Aspekte aus der Praxis verschiedener nichtstaatlicher Organisationen anhand einiger ihrer Berichte und Initiativen aufgezeigt werden.

1. Internationale Juristenkommission: Bericht über die Philippinen

Die Internationale Juristenkommission (ICJ) hat die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in einigen Fällen auf sehr differenzierte und sorgfältige Art geltend gemacht, während es dies in anderen Fällen fast vollständig unterlassen hat.[13] Die Studie der Inter-

---

[12] Siehe Weissbrodt, David, «The role of international organizations in the implementation of human rights and humanitarian law in situations of armed conflict», 21 *Vand. J. Transnat'l L.* 313 (1988).

[13] *Ibid.*, SS. 323-325.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

nationalen Juristenkommission mit dem Titel *The failed promise: Human rights in the Philippines since the revolution of 1986* stellt ein sehr gutes Beispiel für die Möglichkeiten dar, auf die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in Berichten über Menschenrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten zurückzugreifen.

Als erstes empfiehlt dieser Bericht, sowohl den allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 als auch Zusatzprotokoll II für den gegenwärtigen Konflikt auf den Philippinen anwendbar zu erklären. Obschon sie die Genfer Abkommen und Zusatzprotokoll II ratifiziert hat, war die Regierung der Philippinen bisher nicht bereit, ihre Anwendbarkeit auf den im Land ausgetragenen nicht internationalen bewaffneten Konflikt anzuwenden. Aufgrund einer ausführlichen Analyse von IKRK-Kommentaren zu diesem Thema werden in diesem Bericht eine Reihe von überzeugenden Argumenten für die Anwendbarkeit des besagten Artikels 3 in diesem Konflikt angeführt. Der Beweis für die Anwendbarkeit von Zusatzprotokoll II gründet auf der dort vorgenommenen genaueren Definition eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts.

Nach der Feststellung, dass die Bedingungen zur Anwendbarkeit von Artikel 3 und Zusatzprotokoll II in diesem Konflikt gegeben sind, zeigt der Bericht die Tragweite dieser Schlussfolgerung auf, indem er die besonderen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts nennt, die im vorliegenden Fall anwendbar sind. Diese Bestimmungen stellen einen zusätzlichen Massstab dar, an dem die auf den Philippinen begangenen Menschenrechtsverletzungen zu messen sind. Im Bericht wird zum Beispiel darauf hingewiesen, dass Zwangsvertreibungen von Zivilisten auf den Philippinen nicht nur zu Verletzungen des Rechts der Menschenrechte *führen*, sondern selber eine Verletzung von Artikel 17 des Zusatzprotokolls II darstellen.

2. Human Rights Watch: Bericht über die Gewalttätigkeit gegen Frauen in Peru

Der jüngst von *Americas Watch and the Women's Rights Project* herausgegebene Bericht *Untold terror: Violence against women in Peru's armed conflict* zeigt ebenfalls, welche Rolle das humanitäre Völkerrecht in Berichten über Menschenrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten spielen kann. Das Kapitel über humanitäres Völkerrecht beginnt mit einer Analyse des allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 3. Ohne auf die Gründe einzugehen, weshalb Artikel 3 im Konflikt in Peru anwendbar ist, wird direkt zur Analyse der durch den Leuchtenden Pfad und die peruanische Regierung

begangenen Verletzungen von Artikel 3 übergegangen. Der Autor hält folgendes fest:

> «Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der Leuchtende Pfad mit bemerkenswerter Grausamkeit und Genugtuung das Verbot des gemeinsamen Artikels 3 missachtet, Angriffe gegen das Leben und die menschliche Person zu richten, zu morden und ohne vorheriges Verfahren durch ein ordentlich bestelltes Gericht Urteile zu fällen und Hinrichtungen vorzunehmen.»*

Die Schlussfolgerungen des Berichts über das Verhalten der peruanischen Regierung sind um einiges zurückhaltender. Zwar wird darauf hingewiesen, dass die Sicherheitskräfte den angestellten Nachforschungen zufolge im Vergleich zum Leuchtenden Pfad bedeutend weniger Morde an Frauen verübt oder beabsichtigt hätten. Im Bericht wird auch festgehalten, dass ein Staat laut dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte selbst dann, wenn er die Verletzungen nicht selbst begangen hat, dafür verantwortlich gemacht werden kann, dass er seine Bürger nicht vor willkürlicher Tötung zu schützen vermochte.

Ein wichtiger Punkt im Bericht von Human Rights Watch ist die ausdrückliche Bestätigung, dass Vergewaltigung eine Verletzung des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen darstellt, obschon sie nicht ausdrücklich unter den in diesem Artikel aufgeführten Verboten aufgeführt ist. Die Schlussfolgerung des Autors, dass Vergewaltigung «gemeinhin als grausame, erniedrigende Behandlung angesehen wird» — also auch als eine ausdrücklich in Artikel 3 erwähnte Rechtsverletzung —, mag als selbstverständlich erscheinen. Jüngste Ereignisse in Bosnien zeugen jedoch davon, dass immer wieder daran erinnert werden muss, dass Vergewaltigung eine Verletzung des Kriegsrechts ist und bleibt. Genauso zwingend erscheint die Einstufung von Vergewaltigung als eine Artikel 3 verletzende Foltermethode.

Dem Bericht zufolge erfüllt der interne Konflikt in Peru die für die Anwendung von Zusatzprotokoll II nötigen Voraussetzungen nicht. In einer kurzen Fussnote hält der Autor fest, dass «die objektiven Voraussetzungen für eine Anwendung von Protokoll II eine klassische Kriegssituation bedingen, die in ihren wesentlichen Grundsätzen mit einem Kriegszustand nach internationalem Gewohnheitsrecht vergleichbar ist»*. Die Schlussfolgerung, Protokoll II sei im Falle von Peru nicht anwendbar, ist sicher anfechtbar, doch schwächt der Bericht

---

* *Übersetzung IKRK.*

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

diese Folgerung ab, indem darauf hingewiesen wird, dass Protokoll II «eine zuverlässige Quelle für die Auslegung des im gemeinsamen Artikel 3 enthaltenen Verbots von Angriffen auf die Würde des Menschen»* ist. Angesichts dieser Folgerung könnte man die Frage stellen, ob die oberflächliche Analyse hinsichtlich der Anwendbarkeit von Protokoll II auf den Konflikt in Peru wirklich nötig oder angebracht war.

Der Bericht fordert beide Seiten auf, das im gemeinsamen Artikel 3 ausgesprochene Verbot von Mord, Folter und Misshandlung von Nichtkämpfern ohne jede nachteilige Unterscheidung nach Geschlecht oder sonstigen Kriterien einzuhalten. Deshalb werden beide Parteien aufgerufen sicherzustellen, «dass sich alle ihre Mitglieder an das für interne bewaffnete Konflikte geltende Recht halten und dass allen Zivilisten und ausser Gefecht gesetzten Kämpfern der gleiche Schutz gegen Verletzungen derselben gewährleistet wird.»*

3. *Amnesty International:* Eine Politik angesichts von Verletzungen seitens nichtstaatlicher Körperschaften

1991 beriet der Internationale Rat von *Amnesty International*, ob die Organisation in ihr Mandat auch Rechtsverletzungen einbeziehen sollte, die von politischen nichtstaatlichen Körperschaften oder bewaffneten Oppositionsgruppen wie z.B. dem Leuchtenden Pfad in Peru begangen werden. Zwar bestätigte der Rat, dass *Amnesty* die Menschenrechte weiterhin unter dem Gesichtspunkt der «Rechte des einzelnen gegenüber Regierungsbehörden» betrachten sollte, doch befasste er sich zum ersten Mal mit Rechtsverletzungen seitens bewaffneter Oppositionsgruppen, indem er Geiselnahmen sowie absichtliche und willkürliche Tötungen, die nichtstaatlichen Körperschaften zuzuschreiben sind, in die Liste von *Amnestys* Anliegen aufnahm. Der Beschluss, sich mit gewissen Rechtsverletzungen seitens nichtstaatlicher Körperschaften zu befassen, wurde damit begründet, dass die Grundsätze des humanitären Völkerrechts der Arbeit von *Amnesty International* in bewaffneten Konflikten dienlich sein könnten.

Diese kürzlich von *Amnesty International* angenommene Resolution befasst sich ausserdem mit einer Reihe von schwierigen Fragen, denen sich nichtstaatliche Organisationen gegenübersehen, wenn sie sich mit Menschenrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten auseinandersetzen müssen. Dazu gehört die Frage, wer für solche

---

* *Übersetzung IKRK.*

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Verletzungen verantwortlich gemacht werden muss, auf was für Verletzungen besonderes Gewicht zu legen ist, und wie eine nichtstaatliche Organisation am besten darauf reagieren sollte. *Amnesty International* hält als erstes einmal fest, «dass unter den zahlreichen politisch engagierten nichtstaatlichen Organisationen manche eine regierungsähnliche Stellung einnehmen, während andere wiederum sehr wenig mit einer Regierung gemein haben».* Angesichts dieser Tatsache beschloss *Amnesty*, sich vornehmlich mit den Körperschaften zu befassen, die eine relativ grosse Kontrolle über Menschen, Gebiete und die Anwendung von Gewalt haben. Zusätzlich regte der Rat an, Kriterien festzulegen, nach denen politische nichtstaatliche Körperschaften von Gruppen unterschieden werden können, die nicht unter *Amnestys* Mandat fallen wie etwa kriminelle Gruppierungen. Zweitens stellte *Amnesty* fest, dass es in bewaffneten Konflikten zahlreiche unklare Situationen gibt, und beschloss, den Schwerpunkt seiner Arbeit auf seitens nichtstaatlicher Körperschaften begangener Rechtsverletzungen zu legen, die den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts zuwiderlaufen. Drittens beschloss die Organisation, von nichtstaatlichen Körperschaften begangene Geiselnahmen oder absichtliche und willkürliche Tötungen, «auf jede geeignete Weise, gegebenenfalls in direkter Kontaktaufnahme mit der betreffenden Körperschaft» anzuprangern, wo immer sich Gelegenheit bietet.

Eine Auswahl neuerer *Amnesty*-Berichte zeigt, dass sich die Organisation mit Menschenrechtsverletzungen befasst, die in bewaffneten Konflikten von staatlichen und nichtstaatlichen Körperschaften begangen wurden. Im Dezember 1992 z.B. veröffentlichte *Amnesty* einen Bericht über Südafrika, in dem namentlich über Folterungen, Misshandlungen und Hinrichtungen in Lagern des *African National Congress* die Rede ist. Ausserdem berichtet *Amnesty* von Menschenrechtsverletzungen seitens bewaffneter Widerstandsgruppen in Angola, im Sudan und in Liberia.

B. Humanitäres Völkerrecht und die Vereinten Nationen: eine Fallstudie

Die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates über die Lage in Bosnien-Herzegowina im Jahre 1992 geben Aufschluss darüber, inwieweit eine Bezugnahme auf das humanitäre Völkerrecht in die UN-Praxis eingegangen ist. Der Schwerpunkt der im ersten Halbjahr 1992

---

* *Übersetzung IKRK.*

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

vom UN-Sicherheitsrat angenommenen Resolutionen über die Lage in Bosnien-Herzegowina (und Kroatien) liegt hauptsächlich auf Verletzungen von vereinbarten Waffenruhen und der Notwendigkeit, humanitäre Hilfe zu leisten, ohne dass die Rolle, die das humanitäre Völkerrecht für das gesamte Konfliktgeschehen haben könnte, erwähnt wird. Dies ändert sich erstmals mit der Resolution 764 des Sicherheitsrates vom 13. Juli 1992, die an die im humanitären Völkerrecht verankerten Verpflichtungen erinnert und bestätigt, «dass alle Parteien gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nachzukommen, und dass Personen, die schwere Verstösse gegen die Abkommen begehen beziehungsweise solche Verstösse anordnen, für diese persönlich verantwortlich sind».

Einen Monat später nahm der UN-Sicherheitsrat Resolution 771 an, die in Anlehnung an die Grundsatzerklärung in Resolution 764 eine ausführliche Erklärung über die Anwendung des humanitären Völkerrechts in Bosnien enthält. Als erstes ist Resolution 771 «Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung angesichts der fortgesetzten Berichte über weitverbreitete Verletzungen des humanitären Völkerrechts im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und besonders in Bosnien und Herzegowina». Nach der Wiederholung der Erklärung in Resolution 764 über die Anwendbarkeit der Genfer Abkommen in diesem Konflikt und dem Hinweis auf die Tatsache, dass jeder einzelne für begangene Verletzungen verantwortlich ist, verurteilt Resolution 771 alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts, einschliesslich solcher, die im Rahmen der praktizierten «ethnischen Säuberung» begangen werden. Sie verlangt, dass «alle Parteien und anderen Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien und alle Streitkräfte in Bosnien und Herzegowina sofort alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts einstellen und unterlassen [...]». Die Resolution fordert ausserdem, dass internationale humanitäre Organisationen, insbesondere das IKRK, uneingeschränkten Zugang zu Lagern, Gefängnissen und Internierungszentren im ehemaligen Jugoslawien erhalten. Humanitäre Organisationen und Staaten werden aufgerufen, Informationen über Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu sammeln, einschliesslich «schwere[r] Verletzungen der Genfer Abkommen», um sie dem Sicherheitsrat vorzulegen. Der Sicherheitsrat kommt zum Schluss, dass «der Rat weitere Massnahmen nach der Charta ergreifen» muss, sollten die Konfliktparteien Resolution 771 nicht befolgen.

Der Sicherheitsrat nahm am 6. Oktober 1992 eine weitere Massnahme in Form von Resolution 780 an. Diese fordert die Bildung einer neutralen Expertenkommission, die im Einklang mit Resolu-

tion 771 mit der Untersuchung und Analyse der unterbreiteten Information betraut werden soll, um «dann dem Generalsekretär ihre Schlussfolgerungen hinsichtlich der Beweise über im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangene schwere Verletzungen der Genfer Abkommen und andere Verletzungen des humanitären Völkerrechts vorzulegen». Resolution 780 gab erneut der Besorgnis des Sicherheitsrates über laufend eingehende Berichte über weitverbreitete Verletzungen des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien Ausdruck und bestätigte die in Resolution 771 an alle Konfliktparteien gerichtete Forderung, Verletzungen des humanitären Völkerrechts ein Ende zu setzen und künftig zu unterlassen.

In seiner Resolution 787 vom 16. November 1992 hielt der Sicherheitsrat fest, dass der Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtslage im ehemaligen Jugoslawien die Gewissheit erbracht hat, «dass in der Republik Bosnien und Herzegowina nach wie vor massenhafte und systematische Verletzungen der Menschenrechte und schwere Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht stattfinden». Sodann verurteilt Resolution 787 erneut alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts, einschliesslich der Praxis der «ethnischen Säuberung» und «der gezielten Behinderung der Auslieferung von Nahrungsmitteln und medizinischen Hilfsgütern an die Zivilbevölkerung der Republik Bosnien und Herzegowina [...]». Leider hat sich der Sicherheitsrat nicht regelmässig auf das Recht der Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht bezogen, wo beide gleichzeitig anwendbar sind.

II. SOLLTEN NICHTSTAATLICHE ORGANISATIONEN UND ORGANE DER VEREINTEN NATIONEN ZUR UNTERMAUERUNG IHRER MENSCHENRECHTSANLIEGEN SICH AUF DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT BEZIEHEN?

Befassen sich internationale Menschenrechtsorganisationen und Organe der Vereinten Nationen (mit Ausnahme des Sicherheitsrates) mit Verletzungen der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten, so stützen sie sich vor allem auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte[14] und den Internationalen Pakt über bürgerliche und

[14] GA res. 217A, UN Doc. A/810, S. 71 (1948).

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

politische Rechte.[15] Es gibt mindestens fünf Gründe, weshalb nichtstaatliche Organisationen und die Vereinten Nationen zum Schluss kommen sollten, dass die Grundsätze des humanitären Völkerrechts eine nützliche zusätzliche Rechtsgrundlage für ihre Anliegen bieten. Erstens sind die Genfer Abkommen von 1949 von 177 Staaten[16] und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 108 Staaten ratifiziert worden.[17] Zweitens sind einige Grundsätze des humanitären Völkerrechts spezifischer und/oder genauer als die Menschenrechte. Drittens ist das humanitäre Völkerrecht insbesondere in Notstandssituationen anwendbar, in denen es leicht zu Menschenrechtsverletzungen kommt. Vergessen wir nicht, dass gerade in solchen Fällen das Recht der Menschenrechte stark eingeschränkt werden kann.[18] Viertens wird das Recht der Menschenrechte von Militär- und Gerichtsbehörden oft nicht ernst genommen, während sie das humanitäre Völkerrecht für bindend erachten.[19]

Fünftens enthält das humanitäre Völkerrecht besondere Bestimmungen zur Ahndung von Verletzungen, gleichgültig ob diese von Regierungen oder von bewaffneten Widerstandsgruppen begangen wurden. Das Recht der Menschenrechte hingegen bezieht sich hauptsächlich auf die Verantwortlichkeit der Regierungen.

Nun aber stellen sich der Anwendung des humanitären Völkerrechts einige Hindernisse entgegen. Erstens enthält es eine Reihe von relativ komplexen Bestimmungen. Menschenrechtsorganisationen müssen ihre Anliegen jedoch in einer möglichst einfachen Form vorbringen, um die Aufmerksamkeit der Medien auf ihre Anliegen zu lenken und sich so den Druck der öffentlichen Meinung zu Nutze machen zu können. Die Vermittlung der Rechtsgrundsätze an die Medien, die breite Öffentlichkeit und Personen, die sich aktiv für die Menschenrechte einsetzen, wird durch die Komplexität des humanitären Völkerrechts erschwert. Es ist noch nicht lange her, seit Mitar-

---

[15] GA res. 2200A; 21 UN GAOR, Supp. (No. 16) 49, UN Doc. A/6316 (1967).

[16] Stand vom 30. März 1993.

[17] Vereinte Nationen, *Multilateral treaties deposited with the Secretary-General* (1993).

[18] Siehe Hartman, W G., «Derogations for human rights treaties in public emergencies», 22 *Harv. Int'l L.J.*, 1 (1981); Meron, Ted, «Towards a humanitarian declaration on internal strife», 78 *AJIL* 859 (1984). Obschon die Verfasser bei der Formulierung dieser Ausnahmebestimmungen vornehmlich an Krieg dachten, wurde auch auf die Anwendung solcher Bestimmungen bei inneren Unruhen hingewiesen (Hartman, S. 13).

[19] Amnesty International, *Memorandum presented to the Government of Guatemala following a mission to the country in April 1985*, SS. 34, 37 (1986) (AI Index: AMR 34/01/86).

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

beiter und Mitglieder von Menschenrechtsorganisationen die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts genügend erfasst haben, um sie in ihren Berichten erwähnen und in ihren Kampagnen verwenden zu können. Auf den ersten Blick mag das humanitäre Völkerrecht ausserordentlich kompliziert und für die Arbeit der Menschenrechtsorganisationen deshalb ungeeignet erscheinen. Die meisten Artikel der Genfer Abkommen betreffen die Hauptanliegen der Menschenrechtsorganisationen nicht unmittelbar, obschon einige Bestimmungen, wie jene des allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 3, die ziemlich kurz und prägnant formuliert sind, die Anliegen der meisten Menschenrechtsorganisationen direkt betreffen. Zweitens verhindern bewaffnete Konflikte oft die Sammlung und Ermittlung von Informationen über Menschenrechtsverletzungen, wobei allerdings die Ermittlung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts mit noch grösseren Schwierigkeiten verbunden zu sein scheint. Um humanitäres Völkerrecht anzuwenden, muss im allgemeinen zunächst einmal festgestellt werden, welche Art von bewaffnetem Konflikt vorliegt und welche humanitärvölkerrechtlichen Bestimmungen zum Tragen kommen. Diese Entscheidungen sind politisch sehr heikel und liegen normalerweise ausserhalb der Reichweite und Kompetenz der Menschenrechtsorganisationen.[20] Ausserdem könnten sie auch im Widerspruch zur Haltung des IKRK stehen.

III. DIE VERBESSERUNG DER DURCHSETZUNG DES RECHTS DER MENSCHENRECHTE UND DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

A. Das Modell des Internationalen Roten Kreuzes

Da das Rote Kreuz während langer Zeit die führende Rolle beim Schutz der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten innehatte, ist es für andere Organisationen nützlich, sich seine Erfahrungen zu Nutze

---

[20] Der «Helsinki Watch Report» über Afghanistan erwähnt zwar eine Reihe von Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, doch werden die Natur des Konflikts und die entsprechend anwendbaren Bestimmungen des humanitären Völkerrechts nicht ausreichend analysiert. «Helsinki Watch», *Tears, blood and cries: Human rights in Afghanistan since the invasion, 1979-1984 (1984).* Zum Vergleich die sehr viel sorgfältigere Analyse des «Americas Watch», *Violations of the laws of war by both sides in Nicaragua, 1981-1985*, SS. 11-34 (1985), und die etwas unvollständigere Analyse des «Americas Watch», *The Miskitos in Nicaragua — 1981-1984*, S. 49 (1984).

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

zu machen und zu ermitteln, wie seine Arbeit von anderen Organisationen sinnvoll ergänzt werden kann.

1. Die Arbeit des Roten Kreuzes in bewaffneten Konflikten[21]

Artikel 5 Absatz 2 (c) der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung überträgt dem IKRK die folgenden drei Aufgabenbereiche in bewaffneten Konflikten:

> [1] die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm aus den Genfer Abkommen erwachsen, [2] sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts einzusetzen und [3] alle Beschwerden über behauptete Verletzungen dieses Rechts entgegenzunehmen.

a. Wie das IKRK seine im humanitären Völkerrecht verankerten Aufgaben erfüllt

Die unter Punkt [1] aufgeführten Aufgaben erwachsen dem IKRK, wie bereits erwähnt, aus den Bestimmungen der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle. Demgemäss besucht die Institution Kriegsgefangene und Zivilinternierte, mit denen ihre Delegierten Gespräche ohne Zeugen führen. Sie wiederholt diese Besuche, um sicherzustellen, dass keine Gefangenen getötet oder misshandelt werden. Ausserdem leistet das IKRK den Gefangenen in besonderen Fällen materielle (Verteilung von Decken, Medikamenten, Seife, warmer Kleidung, Nahrungsmitteln, Weiterbildungsmaterial und Freizeitmaterial) oder medizinische Hilfe. Sodann verteilt es Hilfsgüter an die Bevölkerung in besetzten Gebieten. Das IKRK hat überdies einen Zentralen Suchdienst (ZSD) geschaffen, der Daten über Kriegsgefangene und Zivilisten in besetzten Gebieten (insbesondere Zivilinternierte) sammelt, damit der Kontakt mit ihren Angehörigen aufrechterhalten oder neu geknüpft werden kann. Das IKRK forscht nach Menschen, die im Laufe eines Konflikts als vermisst gemeldet wurden, es organisiert die Rückkehr von Kindern zu ihrer Familie, hilft, Krankenhäuser zu neutralisieren und zu kennzeichnen sowie Sicherheitszonen einzurichten, um sie im Sinne von Artikel 14 des IV. Abkommens vor Kriegshandlungen zu schützen. Bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten kann das IKRK im Einklang mit dem allen vier Genfer

---

[21] Das meiste für diesen Teil der Studie verwendete Material stammt aus *The Red Cross and Human Rights* (1983) (IKRK, Doc. CD/7/1, das dem vom 13.-14. Oktober 1983 tagenden Delegiertenrat vorgelegt wurde).

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Abkommen gemeinsamen Artikel 3 humanitäre Initiativen ergreifen und den Parteien seine Dienste anbieten, um den Konfliktopfern Hilfe zu leisten und ähnliche Tätigkeiten wie in internationalen bewaffneten Konflikten durchzuführen.

b. Förderung der Anwendung des humanitären Völkerrechts

Der zweite, in Artikel 5 der Statuten festgelegte Aufgabenbereich, ergibt sich aus der Pflicht des IKRK, sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts einzusetzen. Die Institution überprüft deshalb, ob alle in den vier Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen verankerten Bestimmungen von den Kriegsparteien eingehalten werden.

Dazu besucht das IKRK Gewahrsamsorte, es unternimmt bei den Behörden offizielle oder nichtoffizielle Demarchen und macht von seinem Recht Gebrauch, humanitäre Initiativen zu ergreifen.

(i) Besuch von Gewahrsamsorten

Bei den Besuchen von Gewahrsamsorten haben die IKRK-Delegierten die Möglichkeit zu überprüfen, ob die Haftbedingungen nicht Bestimmungen des humanitären Völkerrechts verletzen. Sobald irgendwelche Probleme vorliegen, machen die Delegierten die Behörden darauf aufmerksam. Durch wiederholte Besuche vergewissern sie sich, dass die vorgeschlagenen Änderungen in die Praxis umgesetzt wurden.

(ii) Demarchen bei den Behörden

In Fällen, in denen nach Ansicht des IKRK eine Verletzung des Völkerrechts vorliegt oder verhindert werden könnte, wird es bei den zuständigen Behörden vorstellig. Solche Demarchen werden üblicherweise sehr diskret durchgeführt. Die wichtigste Aufgabe des IKRK besteht darin, Opfern bewaffneter Konflikte Hilfe zu leisten. Das IKRK übermittelt den Behörden seine Besorgnisse vertraulich, da es keine öffentlichen Kontroversen auslösen will, die seine Schutz- und Hilfstätigkeiten zugunsten der Opfer gefährden könnten.

Obschon die Bemühungen des IKRK, Verletzungen des humanitären Völkerrechts ein Ende zu setzen oder solche Verletzungen zu verhindern, im allgemeinen vertraulich sind, behält sich das IKRK dennoch das Recht vor, «die internationale Gemeinschaft von den Tatsachen zu unterrichten».[22] Dies betrifft Fälle, in denen schwerwie-

---

[22] *Die Demarchen des IKRK im Falle von Verletzungen des humanitären Völkerrechts*, in Auszüge der *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Nr. 5, Band XXXII, September-Oktober 1981, SS. 86-91.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

gende und wiederholte Verletzungen vorliegen, die vertraulichen Demarchen keinen Erfolg gezeitigt haben, die öffentliche Bekanntgabe einer Verletzung den davon betroffenen oder bedrohten Menschen helfen würde und die Verletzungen durch eine vertrauenswürdige, nachprüfbare Quelle festgestellt wurden. In der Praxis geht das IKRK jedoch weit differenzierter vor. Zwar sind die von ihm bei den Regierungen unternommenen Demarchen vertraulich, doch bleibt die Tatsache, dass das IKRK Kenntnis über diese Verletzungen erhalten hat. Damit sehen sich die Behörden der Gefahr gegenüber, dass diese Informationen gegebenenfalls an die Öffentlichkeit gelangen könnten, insbesondere dann, wenn sie nichts unternehmen, um diesen Verletzungen Einhalt zu gebieten.

(iii) Humanitäre Initiativen

Um die Anwendung des humanitären Völkerrechts sicherzustellen, behält sich das IKRK zudem das Recht vor, in folgenden Fällen humanitäre Initiativen zu ergreifen: (a) in allen Situationen, die in Artikel 4 Absatz 2 der Statuten des IKRK aufgeführt sind, (b) in internationalen bewaffneten Konflikten, wie sie in dem den ersten drei Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 9, in Artikel 10 des IV. Abkommens und Artikel 5 und Artikel 81 von Protokoll I aufgeführt sind; (c) in nicht internationalen bewaffneten Konflikten, die unter den allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 fallen. Das Recht des IKRK, humanitäre Initiativen zu ergreifen, soll dazu dienen, Menschen, die durch die vier Genfer Abkommen und Zusatzprotokoll I geschützt sind, sowie all denen, die Opfer bewaffneter Konflikte oder innerer Unruhen werden könnten, im Einverständnis mit den betreffenden Behörden Schutz und Hilfe zu leisten. Im Rahmen seines Rechts, humanitäre Initiativen zu ergreifen, kann das IKRK Menschen, die nicht unter dem Schutz der Genfer Abkommen stehen, Hilfe leisten, den Austausch von Gefangenen organisieren, Familien zusammenführen, Waffenruhen zur Evakuierung von Verwundeten beantragen, Flüchtlingen helfen usw.

c. Was geschieht im Falle von angeblichen Verletzungen des humanitären Völkerrechts?

Gehen beim IKRK Klagen über angebliche Verletzungen des humanitären Völkerrechts ein, kann es bei den Behörden vorstellig werden und sie ersuchen, den von seinen Delegierten vor Ort festgestellten Verletzungen ein Ende zu setzen. Ist das IKRK nicht in der Lage, den Opfern zu helfen, da es keinen Zugang zu den Gebieten hat,

in denen sich die Feindseligkeiten abspielen, so verzichtet es, «Proteste weiterzuleiten, es sei denn, es gibt keinen anderen regelmässigen Kanal dafür und es bedarf eines neutralen Vermittlers oder solche Proteste werden nicht von Drittparteien vorgebracht».[23]

2. Das IKRK und andere Organisationen

Andere Organisationen können vom IKRK lernen, mit welchen Mitteln man Regierungen zur Achtung der Menschenrechte veranlassen kann, etwa indem man sie z.B. in eine heikle Lage bringt. Die geschickte Art, wie das IKRK die unausgesprochene Drohung, Rechtsverletzungen könnten an die Öffentlichkeit dringen, einsetzt, könnte anderen Organisationen von Nutzen sein. Zumindest sollten sich diese Organisationen überlegen, ob sie nicht die allgemeine Politik des IKRK befolgen möchten, humanitäre Zielsetzungen zu erreichen, ohne sich dabei unbedingt auf das Völkerrecht zu berufen.

Will eine Menschenrechtsorganisation über die in einem bewaffneten Konflikt von Regierungsseite begangenen Verletzungen berichten, so könnte man von dieser Organisation erwarten, dass sie auch Verletzungen in ihrem Bericht erwähnt, die von der anderen Konfliktpartei begangen wurden, und die ihrerseits den Grund oder wenigstens die Entschuldigung für die Repression liefern. Wird dies unterlassen, könnte die Organisation leicht Vorurteilen gegenüber einer der Konfliktparteien bezichtigt werden, und zwar sowohl zum Zeitpunkt der Berichterstattung als auch noch lange danach. Andererseits kann der Versuch, ausgewogene Berichte über die Situation der Menschenrechte zu verfassen, einer der Konfliktparteien einen Vorwand liefern, um früher begangene oder künftige Menschenrechtsverletzungen zu rechtfertigen. Dieses Paradox veranschaulicht, wie problematisch eine ausgewogene Berichterstattung ist, und welche Schwierigkeiten sich einer intensiven Tätigkeit zum Schutz der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten entgegenstellen.

Würde eine Menschenrechtsorganisation beispielsweise nur eine Konfliktpartei der Folterung oder Tötung von Kriegsgefangenen oder Zivilisten bezichtigen, so würde diese Organisation mit grosser Wahrscheinlichkeit beschuldigt werden, sich nicht neutral zu verhalten oder feindliche Propaganda zu betreiben. Für das IKRK wären solche Anschuldigungen verhängnisvoll, da es sich auf verschiedenen Ebenen bemüht, zwischen den einzelnen Kriegsparteien als neutraler Vermittler zu fungieren (es beteiligt sich am Austausch von Kriegsgefangenen,

---

[23] *The Red Cross and human rights, op. cit.*

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

hilft verwundeten Soldaten, übermittelt Korrespondenz von Kriegsgefangenen usw.). Andere humanitäre Organisationen dagegen üben keine solche Vermittlerrole aus. Haben Menschenrechtsorganisationen trotzdem die Absicht, auch in Zeiten bewaffneter Konflikte von Regierungen begangene Menschenrechtsverletzungen anzuprangern, so müssen sie sich bewusst sein, dass Regierungen in solchen Zeiten besonders streitbar und empfindlich sind.

Angesichts dieser Erwägungen muss man sich allerdings des grossen Unterschieds bewusst sein, der zwischen dem IKRK und anderen Organisationen bezüglich ihrer Stuktur, ihrer Grundsätze und Arbeitsmethoden besteht. Ein Vergleich zwischen dem IKRK und anderen Organisationen ginge über den Rahmen des vorliegenden Artikels hinaus, doch könnte die folgende Formulierung der Arbeitsgrundlage des IKRK und von Menschenrechtsorganisationen ein nützlicher Ausgangspunkt für künftige Diskussionen sein. Die meisten Menschenrechtsorganisationen berufen sich in Friedenszeiten, bei inneren Unruhen und bewaffneten Konflikten auf das Recht der Menschenrechte. Sie beziehen sich aber hin und wieder auch auf humanitärvölkerrechtliche Bestimmungen und Grundsätze, wenn dies für ihre Arbeit angezeigt ist. Das IKRK dagegen wendet das humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten an und kann im Einklang mit seinen Statuten jederzeit humanitäre Initiativen ergreifen. Es hat sich hin und wieder auch auf das Recht der Menschenrechte bezogen, doch stützt es sich bei seiner Arbeit im allgemeinen nicht auf diese Rechtsbestimmungen.

Laut dieser Formulierung würden sich die Arbeit des IKRK und die anderer Organisationen in mancher Hinsicht überschneiden. Dennoch bestehen bedeutende Unterschiede zwischen den Arbeitsmethoden, die im allgemeinen vom IKRK benutzt werden, und denen von Menschenrechtsorganisationen. Wie bereits erwähnt, sind die vom IKRK bei Regierungen unternommenen Demarchen für gewöhnlich vertraulich. Die meisten Menschenrechtsorganisationen dagegen gehen auf unterschiedliche Art und Weise vor, wenn sie bei Regierungen vorstellig werden. Dazu gehören direkte Kontakte, Aufrufe über ihre Mitglieder, öffentliche Kampagnen usw. Das IKRK beschäftigt eine grosse Anzahl von Mitarbeitern an seinem Hauptsitz und unterhält zusätzlich Delegationen in den einzelnen Regionen, deren Mitarbeiter regelmässig Gewahrsamsorte besuchen, Hilfsgüter verteilen, mit Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zusammenarbeiten und allgemein dafür zuständig sind, der Institution bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich zu sein. Dagegen verfügen nur wenige nichtstaatliche Organisationen über einen grossen Mitarbeitstab am Haupt-

sitz bzw. wirkungsvolle Mitglieder oder sind in der Lage, die Basis mobilisierende Kampagnen durchführen.

Angesichts dieser wichtigen Unterschiede zwischen dem IKRK und den Menschenrechtsorganisationen stellt sich die Frage, wie eventuelle nachteilige Interferenzen vermieden werden können. Eine Möglichkeit wäre, die langjährigen und sehr erfolgreichen Bemühungen des IKRK in bewaffneten Konflikten und bei inneren Unruhen anzuerkennen und daraus den Schluss zu ziehen, dass andere Organisationen diesen Bereich dem IKRK überlassen sollten.

Immer mehr Menschenrechtsorganisationen befassen sich jedoch heutzutage mit Menschenrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten. Die Möglichkeiten, über die diese Organisationen zur Sammlung von Beweisen verfügen, und die verschiedenen Aktionsmöglichkeiten, die ihnen offenstehen, könnten die Arbeit des IKRK sinnvoll ergänzen. In der Tat scheint das IKRK die Rolle anderer Menschenrechtsorganisationen anzuerkennen, die ihm selber und der breiten Öffentlichkeit Menschenrechtsverletzungen in Kontexten zur Kenntnis bringen, in denen das IKRK schweigen muss.

Das diskrete Vorgehen des IKRK dagegen ergänzt die Tätigkeiten anderer Organisationen. So vermeidet das IKRK im allgemeinen jede Publizität, um den Zugang zu den Gefangenen aufrechtzuerhalten, während die meisten Menschenrechtsorganisationen die Rechtsverletzungen öffentlich verurteilen, weshalb ihnen der Zugang zu Gefangenen meistens versagt bleibt.

Nun ist es allerdings wichtig, dass die verschiedenen Menschenrechtsorganisationen ihre Identität beibehalten. Das IKRK möchte es sicher vermeiden, als Institution zu erscheinen, die mit einer Menschenrechtsorganisation zusammenarbeitet, die Menschenrechtsverletzungen öffentlich anprangert, da es nicht den Zugang zu den Gefangenen infolge von Erklärungen verlieren will, die von anderen Organisationen herausgegeben werden. Die Internationale Juristenkommission könnte z.B. gute Beziehungen zu den Behörden eines bestimmten Landes unterhalten und sie dazu bringen, die Einhaltung der Menschenrechte zu fördern, während *Amnesty International* dieses Land öffentlich kritisiert hat und ihm deswegen jegliche Handlungsmöglichkeit fehlt. Deshalb ist es für die Effizienz jeder einzelnen Organisation und für die wirksame Verteidigung der Menschenrechte im allgemeinen ausschlaggebend, dass jede Organisation ihre Unabhängigkeit und Identität wahrt.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

B. Vorgehen der verschiedenen Menschenrechtsorganisationen zur Beendigung von Menschenrechtsverletzungen

Menschenrechtsorganisationen gehen auf verschiedene Art und Weise vor, um Menschenrechtsverletzungen in einer gegebenen Situation Einhalt zu gebieten. Entweder wenden sie sich direkt an eine Regierung oder Körperschaft, der Rechtsverletzungen vorgeworfen werden, und fordern sie auf, diesen Verletzungen ein Ende zu setzen. Die Organisationen veröffentlichen aber auch Berichte und geben Pressekommuniqués über Menschenrechtsverletzungen heraus. Veröffentlichungen dienen einem zweifachen Zweck. Erstens informieren sie die internationale Gemeinschaft über Menschenrechtsverletzungen, und zweitens wird erreicht, dass eine angeprangerte Regierung die Verletzungen aufgrund des internationalen Drucks einstellt. Schliesslich können Menschenrechtsorganisationen und ihre Mitglieder direkt Druck auf Regierungen ausüben und sie zur Beendigung der Verletzungen veranlassen.

Dieses Vorgehen kann auch in bewaffneten Konflikten angewandt werden, allerdings mit weniger Erfolg, und zwar aus mehreren Gründen. Eine Regierung, der Verletzungen vorgeworfen werden, könnte diese Vorwürfe ignorieren oder ihnen wenig Gewicht beimessen, da der Krieg den Behörden mehr Kopfzerbrechen bereitet. Dieses Problem stellt sich insbesondere im Fall eines internen Konflikts oder eines Befreiungskrieges, da die Menschenrechtsorganisationen mit grösster Sicherheit nur die Möglichkeit haben, Menschenrechtsverletzungen festzustellen, die von einer Konfliktpartei — meistens der Regierung — begangen werden. Regierungen achten in solchen Fällen besonders auf ausgewogene und unparteiliche Berichte und sind für direkte Appelle weniger empfänglich.

Die Veröffentlichung von Informationen über Menschenrechtsverletzungen können sich auch in bewaffneten Konflikten als Bumerang erweisen. Obschon Publizität oft dazu beiträgt, den nötigen Druck auf eine Regierung auszuüben, um sie zur Beendigung solcher Verletzungen zu veranlassen, kann dieses Verfahren sein Ziel auch verfehlen. Die Veröffentlichung von Menschenrechtsverletzungen, die von einer Konfliktpartei begangen wurden, kann von der gegnerischen Seite benutzt werden, um eigene Verletzungen zu rechtfertigen. In Friedenszeiten dagegen besteht diese Schwierigkeit nicht, da sich die Behörden für Verletzungen der Menschenrechte zu verantworten haben.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Auch das Vorgehen, bei dem sich Mitglieder von Menschenrechtsorganisationen direkt an die Behörden ihres Landes wenden, ist in Zeiten eines bewaffneten Konflikts weniger effizient, da die Behörden kaum bereit sind, die von der Regierung gefällten Entscheidungen in Frage zu stellen. Menschenrechtsgruppen, die sich dieser Probleme nicht bewusst sind, würden gut daran tun, ihr traditionelles Vorgehen zu überdenken, um Menschenrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten effizienter begegnen zu können.

C. Hilfe zugunsten der Opfer vor nationalen und internationalen Gerichtshöfen

Menschenrechtsorganisationen haben internationale und nationale Gerichtshöfe angerufen, um Opfern von Menschenrechtsverletzungen, die in bewaffneten Konflikten begangenen wurden, zu helfen.

So gelang es z.B. der *Disabled People's International* (DPI) mit Hilfe der Interamerikanischen Menschenrechtskommission der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), einen Prozess zugunsten der Insassen des *Richmond Hill Insane Asylum* in Granada zu gewinnen, die während des Konflikts in Granada 1983 bei Bombardierungen durch die Vereinigten Staaten verletzt oder getötet worden waren.[24] Die Klage lautete auf Verletzung von Artikel 1 und Artikel 11 der *American Declaration of the Rights and Duties of Man*[25] und des IV. Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten.[26] DPI machte geltend, das Recht auf Leben sei auch in Kriegszeiten gültig und in dem betreffenden Fall sei die Interamerikanische Kommission zuständig, da es in Granada selbst keine geeigneten Gerichtsmöglichkeiten gebe. Die Kommission erklärte die Klage als zulässig und kam zum Schluss, dass *prima facie* eine Verletzung der genannten Erklärung vorliege.[27] Die Kommission konnte diesen Fall nicht in allen Einzelheiten beurteilen, da sie vergeblich versuchte, Granada zu besuchen, um den Ort der Bombardierung zu begutachten.

---

[24] Zulässigkeitsentscheid der Kommission: *Application No. 9213 by Disabled People's International et al. v. United States*. OEA/Ser.L./V/II.67 Doc. 6 (17. April 1986). (Im folgenden «DPI v. US» genannt).

[25] «Every human being has the right to life, liberty and the security of his person.» Artikel 1; «Every person has the right to the preservation of his health through sanitary and social measures relating to food, clothing, housing and medical care, to the extent permitted by public and community ressources.» Artikel 11.

[26] Genfer Abkomen, siehe Fussnote 1.

[27] DPI v. US, siehe Fussnote 24.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Falls die Kommission den Fall weiter behandeln will, müsste sie untersuchen, ob die *Declaration of the Rights and Duties of Man* Tötung in Kriegszeiten verbietet — Tötung, die laut humanitärem Völkerrecht je nach Sachlage verboten oder erlaubt sein kann.[28]

Menschenrechtsgruppen haben vor Gerichten schon oft als *amicus curiae* fungiert. Auf Menschenrechtsfragen spezialisierte Anwälte haben sich in zahlreichen Fällen auf das Recht der Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht berufen.[29] So argumentierten sie zum Beispiel, die Vereinigten Staaten hätten die Pflicht, Flüchtlinge aus El Salvador im Einklang mit den Genfer Abkommen vorübergehend aufzunehmen, da sie ihr Land wegen der an Zivilisten verübten Morde verlassen hatten.[30]

Im Februar 1993 genehmigte der UN-Sicherheitsrat die Schaffung eines Gerichts, das unter Bezugnahme auf das humanitäre Völkerrecht mit der Verurteilung der im ehemaligen Jugoslawien begangenen Verbrechen beauftragt wurde. Dieses Gericht müsste über die Autorität verfügen, Rechtsbrecher unter Berücksichtigung der Nürnberger Prozesse und des *Control Council Law No. 10* für Kriegsverbrechen (einschliesslich Verletzungen des humanitären Völkerrechts) und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu richten. Er müsste in der Tat administrative oder sonstige zivile Sanktionen verhängen und sich auf das Recht der Menschenrechte stützen können.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Internationale Organisationen ergänzen die Arbeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, denn sie überprüfen, ob Regierungen und bewaffnete Oppositionsgruppen die Verpflichtungen, die

---

[28] Obschon die Interamerikanische Menschenrechtskommission für ihre Arbeit grundsätzlich die Bestimmungen der *American Declaration on the Rights and Duties of Man* und die Amerikanische Menschenrechtskonvention zum Massstab nimmt, erwähnte sie Verletzungen des allen Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 3. Siehe z.B. Interamerikanische Menschenrechtskommission, *Report on the situation on human rights in the Republic of Guatemala*, OAS Doc. OEA/Ser.L/V/II. 61, Doc. 47 rev. 1, SS. 69-70 (1983).

[29] Siehe Schreiben von Sandra Coliver, *Attorney for Human Rights Advocates and California Attorney for Criminal Justice*, an den *Superior Court of California*, 31 Januar 1985, betreffend *People v. Barbara Bannon, et al.*; *Greenham women against cruise missiles, et al./v. Reagan, et al.*, Instruktionen für *Amicus Curiae*.

[30] Siehe z.B. *In the matter of Jesus del Carmea Medina*, vor dem *US Dept. of Justice, Board of Immigration Appeals* (1985) und Paust, «After My Lai; The case for war crimes, jurisdiction over civilians in federal district courts», 50 *Tex. L. Rev.* 6 (1971).

ihnen aus dem Recht der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht erwachsen, einhalten. Nichtstaatliche Organisationen, unter ihnen die Internationale Juristenkommission, *Human Rights Watch* und *Amnesty International*, haben sich in bewaffneten Konflikten sowohl auf das humanitäre Völkerrecht als auch auf das Recht der Menschenrechte gestützt. Auch der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bezieht sich seit neuestem auf das humanitäre Völkerrecht. Dagegen war er bisher weniger geneigt, das Recht der Menschenrechte in Betracht zu ziehen. Sowohl nichtstaatliche Organisationen als auch UN-Organisationen sollten sich in den Situationen weiterhin auf das humanitäre Völkerrecht beziehen, in denen es das Recht der Menschenrechte ergänzt. Angesichts der Herausforderung, die das humanitäre Völkerrecht darstellt, sollten die verschiedenen Organisationen allerdings die Erfahrungen des IKRK in Betracht ziehen, um die Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte wirksamer zu verteidigen.

David Weissbrodt
Peggy L. Hicks

David Weissbrodt hat den Briggs and Morgan-Lehrstuhl für Recht inne und ist Ko-Direktor des Menschenrechtszentrums von Minnesota. Zusammen mit Frank Newman verfasste er *International Human Rights: Law, Policy and Process* (Anderson Publishing Co., 1990).

Peggy L. Hicks erteilt einen Lehrgang in Menschenrechten und Einwanderungsrecht an der *University of Minnesota Law School*. Sie graduierte an der *Columbia Law School* und der Universität Michigan. Prof. Hicks ist Schatzmeisterin der *Minnesota Advocates for Human Rights*.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

ABSCHLUSS EINES SITZABKOMMENS ZWISCHEN DEM INTERNATIONALEN KOMITEE VOM ROTEN KREUZ UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

Am 19. März 1993 haben René Felber, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, und Cornelio Sommaruga, Präsident des IKRK, in Bern ein Abkommen unterzeichnet, das die Rechtsstellung des IKRK in der Schweiz regelt.

Der Abschluss dieses Abkommens entspricht einem dreifachen Anliegen:

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft handelte es sich einmal darum, die Unabhängigkeit des IKRK zu bestätigen, selbst wenn diese von den Bundesbehörden bisher stets geachtet worden ist. Die Ziele eines solchen Abkommens kamen sehr deutlich in dem Bericht zum Ausdruck, den eine vom Bundesrat beauftragte Studiengruppe über die Entwicklung der schweizerischen Auslandspolitik verfasste:

«Die Bundesbehörden müssen eine Vermengung der Politik der Schweiz mit der Tätigkeit des IKRK sowie der Neutralität des Staates mit der humanitären Neutralität des IKRK vermeiden. Sie dürfen keinen Einfluss auf die Entscheidungen des IKRK auszuüben versuchen und müssen dessen Unabhängigkeit respektieren. Ein Mittel zur Verdeutlichung dieser Haltung bestünde darin, dass die Schweiz mit dem IKRK ein Sitzabkommen abschliessen und ihm die für internationale Organisationen in Genf üblichen völkerrechtlichen Immunitäten und Privilegien einräumen würde».[1]

Einerseits bedeutete der Abschluss dieses Abkommens für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, dessen Mandat in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie in den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verankert ist, eine Bestätigung seiner internationalen Stellung. Andererseits siedeln sich die Beziehungen zwischen dem IKRK und der Schweizerischen Eidgenossenschaft nunmehr auf der Ebene des Völkerrechts an, während die Unabhängigkeit der Institution ungeachtet der Entwicklung der schweizerischen Auslandspolitik garantiert bleibt.

---

[1] Schweizerische Neutralität auf dem Prüfstand — Schweizerische Aussenpolitik zwischen Kontinuität und Wandel, Bericht der Studiengruppe zu Fragen der schweizerischen Neutralität, Bern März 1992, S. 25.

Ausserdem sollte der Abschluss des Sitzabkommens die Gesamtheit der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der schweizerischen Regierung klären.

Das Abkommen vom 19. März 1993 erfüllt diese Zielsetzungen voll und ganz.

Der Bundesrat, der die Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit des IKRK garantiert, anerkennt laut diesem Abkommen die internationale Rechtspersönlichkeit und die Rechtsfähigkeit der Institution in der Schweiz.

Das Abkommen räumt dem IKRK ferner die Immunitäten ein, die den internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz zugestanden werden (Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, der Archive sowie der Korrespondenz und Kommunikationsmittel, Zollfreiheit, Gerichts- und Vollstreckungsimmunität usw.). Ausserdem garantiert es den Mitgliedern und Mitarbeitern des IKRK sowie den von ihm beigezogenen Sachverständigen Gerichtsimmunität für alle im Rahmen ihrer Tätigkeit vorgenommenen Handlungen. Das Abkommen gewährt den Mitgliedern und Mitarbeitern des IKRK dagegen keine Steuerfreiheit, die das Internationale Komitee auch von vornherein nicht beantragt hatte. Dabei wurde in Betracht gezogen, dass seine Mitglieder und die Mehrzahl seiner Mitarbeiter Schweizerbürger sind und die Schweizerische Eidgenossenschaft eine sehr grosszügige finanzielle Unterstützung zugunsten der Tätigkeiten des IKRK, insbesondere der Finanzierung eines grossen Teils des Haushalts «Hauptsitz», leistet. In diesem Punkt unterscheidet sich das Abkommen vom 19. März 1993 von den Abkommen, die das IKRK mit den Ländern abgeschlossen hat, in denen es eine Delegation unterhält. Die Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung des Abkommens entsprechen denen der meisten der 45 Sitzabkommen, die das IKRK bereits mit anderen Ländern abgeschlossen hat, sowie den Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den nichtstaatlichen Organisationen mit Sitz in der Schweiz. Obschon es zwischen der Schweiz und einer in der Schweiz ansässigen juristischen Person abgeschlossen wurde, handelt es sich bei diesem am 19. März 1993 unterzeichneten Abkommen eindeutig um ein dem Völkerrecht unterliegendes internationales Abkommen.

Durch die Unterzeichnung dieses Abkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft will das IKRK in keiner Weise seinen schweizerischen Ursprung verleugnen. Ebensowenig vergisst es die grosszügige Unterstützung, die es traditionsgemäss von der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Schweizer Volk erhalten hat. Es liegt ihm im Gegenteil daran, die freundschaftlichen Beziehungen, die seit jeher zwischen Bern und Genf bestanden haben, aufrechtzuerhalten. Das IKRK hofft daher sehr, dass es wie bisher auf die Unterstützung der Schweizerischen Eidgenossenschaft — dem Depositar der Genfer Abkommen — zählen kann.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

ABKOMMEN ZWISCHEN DEM SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT UND DEM INTERNATIONALEN KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

zur Festlegung der rechtlichen Stellung des Komitees in der Schweiz

Der Schweizerische Bundesrat
einerseits

und

das Internationale Komitee vom Roten Kreuz
andererseits

haben, vom Wunsche beseelt, die rechtliche Stellung des Komitees in der Schweiz festzulegen und zu diesem Zweck ihre Beziehungen in einem Sitzabkommen zu regeln, die folgenden Bestimmungen vereinbart:

I. RECHTSSTELLUNG, VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN DES IKRK

Artikel 1

Rechtspersönlichkeit

Der Schweizerische Bundesrat anerkennt die internationale Rechtspersönlichkeit und die Rechtsfähigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (nachstehend «Komitee» oder «IKRK») in der Schweiz, dessen Funktionen in den Genfer Konventionen von 1949 und den Zusatzprotokollen von 1977 sowie in den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung verankert sind.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Artikel 2

Handlungsfreiheit des IKRK

Der Schweizerische Bundesrat gewährleistet die Unabhängigkeit und die Handlungsfreiheit des IKRK.

Artikel 3

Unverletzbarkeit der Räumlichkeiten

Die Gebäude oder Gebäudeteile und das anliegende Gelände, die, wer immer ihr Eigentümer ist, vom IKRK für seine eigenen Zwecke benützt werden, sind unverletzbar. Kein Vertreter schweizerischer Behörden darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung des Komitees betreten. Nur der Präsident oder die von ihm gehörig ermächtigte Person ist befugt, auf diese Unverletzbarkeit zu verzichten.

Artikel 4

Unverletzbarkeit der Archive

Die Archive des IKRK und, ganz allgemein, alle diesem gehörenden oder in dessen Besitz befindlichen Dokumente und Datenträger sind jederzeit und wo immer sie sich befinden unverletzbar.

Artikel 5

Befreiung von der Gerichtsbarkeit und der Vollstreckung

1. Das IKRK geniesst im Rahmen seiner Tätigkeit Befreiung von der Gerichtsbarkeit und der Vollstreckung, ausser in folgenden Fällen:

a) soweit diese Befreiung im Einzelfall ausdrücklich vom Präsidenten des IKRK oder von der vom Präsidenten gehörig ermächtigten Person aufgehoben worden ist;

b) im Falle einer gegen das IKRK angestrengten zivilrechtlichen Haftungsklage wegen eines Schadens, der durch irgendein jenem gehörendes oder für es betriebenes Fahrzeug verursacht wurde;

c) im Falle einer Streitigkeit zwischen dem Komitee und seinen Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern bzw. deren Rechtsnachfolgern in Angelegenheiten der Dienstverhältnisse;

d) im Falle einer durch gerichtliche Entscheidung angeordneten Pfändung von Gehältern, Löhnen und sonstigen Bezügen, welche das IKRK einem Mitglied des Personals schuldet;

e) im Falle einer Streitigkeit zwischen dem IKRK und der in Artikel 10 Absatz 1 des vorliegenden Abkommens vorgesehenen Pensionskasse oder Fürsorgeeinrichtung;

f) im Falle einer Widerklage, die in direktem Zusammenhang mit einer durch das IKRK erhobenen Hauptklage steht;

g) im Falle der Vollstreckung eines in Anwendung von Artikel 22 des vorliegenden Abkommens getroffenen Schiedsspruchs.

2. Die Gebäude oder Gebäudeteile, das anliegende Gelände sowie die beweglichen Vermögenswerte, die Eigentum des IKRK sind oder vom Komitee für seine Zwecke verwendet werden, dürfen, unabhängig davon, wo sie sich befinden und wer sie im Besitz hat, Gegenstand keiner Zwangsvollstreckungsmassnahme, Enteignung oder Requisition sein.

Artikel 6

Steuerliche Behandlung

1. Das IKRK, seine Guthaben, Einkünfte und anderen Vermögenswerte sind von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Für Liegenschaften und ihren Ertrag gilt diese Befreiung jedoch nur, soweit die Liegenschaften Eigentum des Komitees sind und von dessen Dienststellen benützt werden.

2. Das IKRK ist von den indirekten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Bei der eidgenössischen Warenumsatzsteuer gilt die Befreiung nur für Bezüge, die für den amtlichen Gebrauch des Komitees erfolgen, und wenn der Rechnungsbetrag für ein und denselben Bezug fünfhundert Schweizerfranken übersteigt.

3. Das IKRK ist von allen Gebühren des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit, soweit diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden.

4. Die erwähnten Befreiungen sind gegebenenfalls auf Antrag des IKRK im Wege der Rückerstattung zu erwirken, nach einem Verfahren, das vom IKRK und den zuständigen schweizerischen Behörden zu vereinbaren ist.

Artikel 7

Zollbehandlung

Die zollamtliche Behandlung der für den amtlichen Gebrauch des IKRK bestimmten Gegenstände erfolgt gemäss der Verordnung vom 13. November 1985 über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten.[1]

Artikel 8

Freie Verfügung über Guthaben

Das Komitee kann jede Art von Guthaben, Gold sowie jede Art von Devisen, Bargeld und andern beweglichen Werten in Empfang nehmen, verwahren, konvertieren und transferieren und darüber sowohl in der Schweiz als auch in seinen Beziehungen zum Ausland frei verfügen.

Artikel 9

Mitteilungen

1. Das IKRK geniesst für seine amtlichen Mitteilungen eine mindestens ebenso günstige Behandlung, wie sie den internationalen Organisationen in der Schweiz zugesichert ist, soweit es mit dem Internationalen Fernmeldevertrag vom 6. November 1982[2] vereinbar ist.

2. Das IKRK hat das Recht, seine Korrespondenz, einschliesslich Datenträger, durch gebührend ausgewiesene Kuriere oder gebührend identifizierbares Kuriergepäck zu verschicken und zu empfangen, welche die gleichen Vorrechte und Immunitäten geniessen wie die diplomatischen Kuriere und das diplomatische Kuriergepäck.

3. Die amtliche Korrespondenz und die übrigen amtlichen Mitteilungen des IKRK, die ordnungsgemäss als solche gekennzeichnet sind, dürfen keiner Zensur unterworfen werden.

4. Der Betrieb von Fernmeldeeinrichtungen muss, was den technischen Bereich betrifft, mit den schweizerischen PTT-Betrieben koordiniert werden.

---

[1] SR 631.145.0.

[2] SR 0.784.16.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Artikel 10

Pensionskasse

1. Jede vom IKRK geschaffene, zugunsten des Präsidenten, der Komiteemitglieder oder der Mitarbeiter des IKRK offiziell wirkende Pensionskasse oder Fürsorgeeinrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit geniesst hinsichtlich ihrer beweglichen Werte die gleichen Befreiungen, Vorrechte und Immunitäten wie das IKRK.

2. Die Fonds und Stiftungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die unter der Aufsicht des IKRK verwaltet werden und dessen amtlichen Zwecken dienen, geniessen hinsichtlich ihrer beweglichen Werte die gleichen Befreiungen, Vorrechte und Immunitäten wie das IKRK. Die nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens geschaffenen Fonds werden unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Bundesbehörden die gleichen Vorrechte und Immunitäten geniessen.

II. VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN FÜR PERSONEN IN OFFIZIELLER EIGENSCHAFT BEIM IKRK

Artikel 11

Vorrechte und Immunitäten
für den Präsidenten und die Komiteemitglieder
sowie für die Mitarbeiter
und die Sachverständigen des IKRK

Der Präsident und die Komiteemitglieder sowie die Mitarbeiter und die Sachverständigen des IKRK geniessen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Immunitäten:

a) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Auftrages, hinsichtlich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen, einschliesslich ihrer mündlichen und schriftlichen Äusserungen;

b) Unverletzbarkeit aller ihrer Schriftstücke und Urkunden.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Artikel 12

Vorrechte und Immunitäten für nicht-schweizerische Mitarbeiter

Zu den in Artikel 11 erwähnten Vorrechten und Immunitäten hinzu geniessen die Mitarbeiter des IKRK, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, folgende Vorrechte und Immunitäten:

a) Befreiung von jeder Verpflichtung zu nationalen Dienstleistungen in der Schweiz;

b) wie auch ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder: Nichtunterstellung unter die die Einwanderung einschränkenden Bestimmungen und die Formalitäten zur Ausländerregistrierung;

c) in Bezug auf die Erleichterungen im Geldwechsel und in der Überführung ihrer Guthaben in die Schweiz und ins Ausland Genuss der gleichen Vorrechte, wie sie den Beamten der internationalen Organisationen zuerkannt werden;

d) wie auch die von ihnen unterhaltenen Mitglieder ihrer Familie und ihre Hausangestellten: Genuss derselben Erleichterungen in Bezug auf die Rückkehr in ihre Heimat wie die Beamten der internationalen Organisationen;

e) weiterhin Unterstellung unter das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und weiterhin Beitragsleistungen an die AHV/IV/EO sowie an die Arbeitslosen- und die Unfallversicherung.

Artikel 13

Ausnahmen von der Befreiung von Gerichtsbarkeit und Vollstreckung

Die in Artikel 11 des vorliegenden Abkommens erwähnten Personen geniessen keine Befreiung von der Gerichtsbarkeit, falls wegen eines Schadens, den ein ihnen gehörendes oder von ihnen gelenktes Fahrzeug verursacht hat, gegen sie eine Haftpflichtklage eingereicht wird oder Strassenverkehrsvorschriften des Bundes verletzt werden, sofern letzteres mit einer Ordnungsbusse geahndet werden kann.

Artikel 14

Militärdienst der schweizerischen Mitarbeiter

1. Schweizerischen Mitarbeitern, die am Sitz des IKRK leitende Funktionen ausüben, kann eine beschränkte Anzahl von Militärurlauben (Auslandurlaube) gewährt werden; die solchermassen Beurlaubten sind von den Instruktionsdiensten, den Inspektionen und den vorgeschriebenen Schiessübungen befreit.

2. Für die andern schweizerischen Mitarbeiter des IKRK können die vom Interessierten gebührend begründeten und gegengezeichneten Gesuche um Befreiung vom Instruktionsdienst oder dienstliche Umteilung vom IKRK dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten zur Weiterleitung ans Eidgenössische Militärdepartement unterbreitet werden, welches sie wohlwollend prüft.

3. Schliesslich wird den Mitarbeitern des IKRK eine beschränkte Anzahl von Befreiungen vom Aktivdienst gewährt werden, im Hinblick auf die Fortsetzung der Tätigkeit der Institution sogar in Mobilisationszeiten.

Artikel 15

Gegenstand der Immunitäten

1. Die im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten werden nicht eingeräumt, um den davon Begünstigten persönliche Vorteile zu verschaffen. Sie sind einzig und allein vorgesehen, um die freie Abwicklung der Tätigkeit des IKRK und die volle Unabhängigkeit der betreffenden Personen in der Ausübung ihrer Funktionen unter allen Umständen zu gewährleisten.

2. Der Präsident des IKRK muss die Immunität eines Mitarbeiters oder eines Sachverständigen aufheben, wenn er der Auffassung ist, dass diese Immunität den normalen Gang der Rechtspflege hindert, und wenn die Aufhebung möglich ist, ohne dass dadurch die Interessen des IKRK betroffen werden. Die Versammlung des Komitees ist befugt, die Aufhebung der Immunität des Präsidenten oder der Immunität der Mitglieder auszusprechen.

Artikel 16

Einreise, Aufenthalt und Ausreise

Die schweizerischen Behörden treffen alle zweckdienlichen Massnahmen, um die Einreise in die Schweiz, die Ausreise und den

Aufenthalt aller Personen, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, zu erleichtern, die in amtlicher Eigenschaft zum IKRK berufen werden.

Artikel 17

Legitimationskarten

1. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten übergibt dem IKRK zuhanden des Präsidenten, der Komiteemitglieder und der Mitarbeiter je eine mit der Photographie des Inhabers versehene Legitimationskarte. Diese vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und vom IKRK beglaubigte Karte dient dem Inhaber zur Legitimation gegenüber allen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

2. Das IKRK übergibt dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten regelmässig je eine Liste der Komiteemitglieder und der dem Sitz des IKRK dauerhaft zugewiesenen Mitarbeiter der Organisation. Das IKRK führt das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, den Wohnort in der Schweiz oder im Ausland und die Funktion jeder dieser Personen auf.

Artikel 18

Verhinderung von Missbrauch

Das IKRK und die schweizerischen Behörden werden stets zusammenarbeiten, um eine gute Handhabung der Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung der Polizeivorschriften zu gewährleisten und jeden Missbrauch der im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten zu verhindern.

Artikel 19

Streitigkeiten privater Art

Das IKRK wird zweckdienliche Massnahmen treffen im Hinblick auf eine zufriedenstellende Beilegung:

a) von Streitigkeiten aus Verträgen mit dem IKRK als Partei und anderer Streitigkeiten, die sich auf eine Frage des Privatrechts beziehen;

b) von Streitigkeiten, in die ein Mitarbeiter des IKRK verwickelt ist, der zufolge seiner dienstlichen Stellung die Immunität geniesst,

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

sofern diese Immunität nicht gemäss Artikel 15 aufgehoben worden ist.

III. NICHTVERANTWORTLICHKEIT DER SCHWEIZ

Artikel 20

Nichtverantwortlichkeit der Schweiz

Der Schweiz erwächst aus der Tätigkeit des IKRK in ihrem Hoheitsgebiet keinerlei internationale Verantwortlichkeit, weder aus den Handlungen und Unterlassungen des IKRK noch aus den Handlungen und Unterlassungen dessen Mitarbeiter.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Vollzug

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ist die mit dem Vollzug des vorliegenden Abkommens beauftragte schweizerische Behörde.

Artikel 22

Beilegung von Streitigkeiten

1. Jede Meinungsverschiedenheit über Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Abkommens, die nicht durch direkte Verhandlungen zwischen den Parteien geregelt werden konnte, kann von der einen oder andern Partei einem aus drei Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten, bestehenden Schiedsgericht unterbreitet werden.

2. Der Schweizerische Bundesrat und das IKRK bezeichnen je ein Mitglied des Schiedsgerichts.

3. Die so bezeichneten Mitglieder wählen ihren Präsidenten.

4. Im Fall der Uneinigkeit der Mitglieder über die Person des Präsidenten wird dieser auf Begehren der Mitglieder des Schiedsgerichts durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder, wenn dieser verhindert ist, seine Funktion auszuüben, durch den Vizepräsidenten oder, wenn auch dieser verhindert ist, durch das dienstälteste Mitglied des Gerichtshofs bezeichnet.

5. Das Gericht wird von der einen oder andern Partei auf dem Gesuchswege angerufen.

6. Das Schiedsgericht setzt sein Verfahren selbst fest.

7. Der Schiedsspruch bindet die Streitparteien.

Artikel 23

Änderung des Abkommens

1. Das vorliegende Abkommen kann auf Verlangen der einen oder andern Partei geändert werden.

2. In diesem Fall werden sich die beiden Parteien über die vorzunehmenden Änderungen der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens verständigen.

Artikel 24

Kündigung

Das vorliegende Abkommen kann von der einen oder andern Partei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich gekündigt werden.

Artikel 25

Inkrafttreten

Das vorliegende Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen in Bern, am 19. März 1993, in doppelter Ausfertigung in französischer Sprache.

Für den Schweizerischen Bundesrat:	*Für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz:*
Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten:	Der Präsident:
René Felber	Cornelio Sommaruga

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Geschäftsordnung der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission*

(angenommen am 8. Juli 1992)

Die Kommission,

im Einklang mit Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte, im nachstehenden «das Protokoll» genannt,

eingedenk ihrer anerkannten Zuständigkeit, zu ermitteln und ihre guten Dienste anzubieten, damit die Grundsätze und Bestimmungen des bei bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts eingehalten werden,

überzeugt von der Notwendigkeit, alle geeigneten Initiativen zu ergreifen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen — unter ihnen insbesondere die Vereinten Nationen —, um ihren Auftrag im Interesse der Opfer bewaffneter Konflikte erfüllen zu können,

in Anwendung von Artikel 90 des Protokolls handelnd,

legt folgende Geschäftsordnung fest:

TEIL I
ORGANISATION DER KOMMISSION

Kapitel I — Mitglieder der Kommission

Bestimmung 1 — Unabhängigkeit und Amtseid

1. Bei der Ausübung ihres Amtes nehmen die Mitglieder der Kommission (im nachstehenden «die Mitglieder» genannt) keinerlei Weisungen entgegen, weder von Behörden noch Personen, und erfüllen ihre Tätigkeit in persönlicher Eigenschaft.

2. Vor Aufnahme seiner Tätigkeit muss jedes Mitglied folgenden Amtseid leisten:

---

* Dieser Titel stammt von der Kommission.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

«Ich werde meine Tätigkeit als Mitglied dieser Kommission unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen und getreu den Bestimmungen des Protokolls und dieser Geschäftsordnung ausüben und mich an das Amtsgeheimnis halten.»

Bestimmung 2 — Verfügbarkeit

Vorbehaltlich schwerwiegender Gründe, die dem Vorsitzenden gegenüber zu rechtfertigen sind, verpflichten sich die Mitglieder, jederzeit einer Einberufung des Vorsitzenden oder, gegebenenfalls, des Vorsitzenden einer Kammer Folge zu leisten, um die Erfüllung der Aufgaben der Kommission im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls zu gewährleisten.

Bestimmung 3 — Unvereinbarkeit

Während der Dauer ihres Mandats sind die Mitglieder nicht befugt, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder öffentliche Erklärungen abzugeben, die zu berechtigten Zweifeln an ihrem sittlichen Ansehen und ihrer Unparteilichkeit Anlass geben könnten. Im Zweifelsfalle beschliesst die Kommission über die zu ergreifenden Massnahmen.

Bestimmung 4 — Rücktritt

1. Das Rücktrittsgesuch eines Mitglieds ist an den Vorsitzenden zu richten, der unverzüglich das Sekretariat der Kommission (im nachstehenden «das Sekretariat» genannt) davon in Kenntnis setzt, damit es den Rücktritt gemäss Bestimmung 37 (1) registriert.

2. Das Rücktrittsgesuch des Vorsitzenden ist an den ersten stellvertretenden Vorsitzenden zu richten.

3. Der Rücktritt wird zum Zeitpunkt seiner Registrierung durch das Sekretariat wirksam, welches dieses Datum unverzüglich dem Zurücktretenden mitteilt.

Bestimmung 5 — Vakanzen

1. Die Kommission vergewissert sich, dass jeder wählbare Kandidat die laut Artikel 90 des Protokolls erforderliche Eignung besitzt und trägt dafür Sorge, dass eine gerechte geographische Vertretung in der Kommission insgesamt sichergestellt ist.

2. Wird kein Konsens erzielt, sind folgende Bestimmungen anwendbar:

a. Erzielt kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, kommt es zu einem zweiten Wahlgang, bei dem aber nur die beiden Kandidaten zur Wahl stehen, welche die höchste Stimmenzahl erreicht hatten.

b. Bringt der zweite Wahlgang keine Entscheidung, da die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist, wird ein dritter Wahlgang vorgenommen, wobei die Mitglieder für jeden wählbaren Kandidaten stimmen können. Wird auch beim dritten Wahlgang keine Mehrheit erzielt, kann beim nächsten Wahlgang nur noch für die beiden Kandidaten gestimmt werden, die beim dritten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht hatten usw. So stehen abwechselnd alle wählbaren Kandidaten und die beiden Kandidaten, die beim vorangehenden Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl, bis ein Mitglied gewählt ist.

c. Die im Einklang mit der vorliegenden Bestimmung vollzogenen Wahlen sind geheim. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erreicht.

3. Ein im Einklang mit der vorliegenden Bestimmung gewähltes Mitglied übt seine Tätigkeit während der verbliebenen Mandatszeit seines Vorgängers aus.

Kapitel II — Vorsitz und Rangfolge

Bestimmung 6 — Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

1. Die Kommission wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Diese bilden gemeinsam das Bureau.

2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Das Mandat des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden endet jedoch, sobald dieser aus der Kommission ausscheidet.

3. Scheidet der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender aus der Kommission aus oder legt er sein Amt als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender vorzeitig nieder, kann die Kommission für die verbleibende Mandatszeit einen Nachfolger bestimmen.

4. Die im Einklang mit der vorliegenden Bestimmung vollzogenen Wahlen sind geheim. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält.

Bestimmung 7 — Rangfolge

1. Die Rangfolge der Mitglieder nach dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden richtet sich nach ihrem Dienstalter.

2. Die Rangfolge der Mitglieder mit gleichem Dienstalter richtet sich nach ihrem Alter.

Bestimmung 8 — Befugnisse des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende leitet die Debatten der Kommission und erfüllt alle sonstigen Aufgaben, die ihm vom Protokoll, der vorliegenden Geschäftsordnung und der Kommission übertragen werden.

2. Der Vorsitzende übt sein Amt unter der Machtbefugnis der Kommission aus.

3. Der Vorsitzende kann bestimmte Aufgaben auf einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

4. Der Vorsitzende trifft gemeinsam mit den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Sekretariat die nötigen Vorkehrungen, damit die Kommission ihr Mandat jederzeit und rasch erfüllen kann.

Bestimmung 9 — Zeitweilige Vertretung des Vorsitzenden

Der erste stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, wenn dessen Amt vakant oder dieser selbst verhindert ist, so z.B. wenn er im Falle einer Ermittlung Staatsangehöriger einer der Konfliktparteien ist. Der zweite stellvertretende Vorsitzende vertritt den ersten stellvertretenden Vorsitzenden, wenn letzterer verhindert ist oder wenn die Stelle des ersten stellvertretenden Vorsitzenden vakant ist.

Bestimmung 10 — Vertretung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

Sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gleichzeitig verhindert oder sind diese Posten gleichzeitig vakant, so wird das Amt des Vorsitzenden durch ein anderes Mitglied der Kommission im Einklang mit Bestimmung 7 über die Rangfolge ausgeübt.

TEIL II
ARBEITSWEISE DER KOMMISSION

Kapitel I — Sitz der Kommission, Sekretariat und Sprachen

Bestimmung 11 — Sitz der Kommission

Sitz der Kommission ist Bern (Schweiz).

Bestimmung 12 — Sekretariat

Das Sekretariat wird vom Depositar der Genfer Abkommen und des Protokolls sichergestellt.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Bestimmung 13 — Sprachen

Die offiziellen Sprachen und Arbeitssprachen der Kommission sind Französisch und Englisch.

Kapitel II — Kommissionssitzungen

Bestimmung 14 — Abhaltung der Sitzungen

1. Die Kommission tagt, sooft sie dies zur Erfüllung ihres Mandats für notwendig hält. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Kommission muss ausserdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen oder wenn das Bureau dies beschliesst.

2. Tagungsort der Kommission ist der Sitz, sofern das Bureau nichts anderes beschliesst.

3. Die Sitzungen der Kommission werden zu den von der Kommission oder dem Bureau festgelegten Daten einberufen.

4. Das Sekretariat teilt den Mitgliedern das Datum, die Zeit und den Ort jeder Kommissionssitzung mit. Im Rahmen des Möglichen erfolgt diese Mitteilung mindestens sechs Wochen im voraus.

Bestimmung 15 — Tagesordnung

1. Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden und im Rahmen des Möglichen stellt das Sekretariat den Mitgliedern die vorläufige Tagesordnung mindestens sechs Wochen im voraus zu.

2. Die Kommission nimmt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung an.

Bestimmung 16 — Unterlagen

Das Sektretariat stellt den Mitgliedern die Arbeitsunterlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung im Rahmen des Möglichen mindestens vier Wochen im voraus zu.

Bestimmung 17 — Quorum

Es genügt ein Quorum von acht Mitgliedern, um die Kommission zu bilden.

Bestimmung 18 — Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit

1. Die Kommission tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ihre Beratungen sind vertraulich.

2. Ausser den Mitgliedern sind, sofern die Kommission nichts anderes beschliesst, nur Mitglieder des Sekretariats, Dolmetscher und Personen, die der Kommission beistehen, zu den Sitzungen zugelassen.

Bestimmung 19 — Anhörung

Die Kommission kann jede Person anhören, deren Dienste sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als nützlich erachtet.

TEIL III
ERMITTLUNGEN

Kapitel I — Ermittlungsantrag

Bestimmung 20 — Einreichen des Antrags

1. Anträge sind an das Sekretariat zu richten.

2. Darin ist der Sachverhalt, der nach Ansicht der Klägerpartei eine schwere Verletzung oder einen schweren Verstoss darstellt, unter Angabe des Datums und des Ortes, an dem sich die Ereignisse zugetragen haben sollen, zu schildern.

3. Es sind die Beweise anzuführen, welche die Klägerpartei zur Untermauerung ihrer Behauptungen glaubt vorlegen zu können.

4. Es ist die Stelle zu nennen, an die alle Mitteilungen im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu richten sind, sowie die Mittel, um auf dem schnellsten Wege mit dieser Stelle in Verbindung zu treten.

5. Es sind diesem Antrag gegebenenfalls, und im Rahmen des Möglichen, die in der Liste der Beweismittel angeführten Originalunterlagen oder aber beglaubigte Kopien derselben beizufügen.

6. Wurde die Kommission im Einklang mit Artikel 90 (2) (d) von einer Partei um Durchführung von Ermittlungen ersucht und steht das Einverständnis der anderen beteiligten Partei(en) noch aus, so übermittelt die Kommission den Antrag dieser(n) Partei(en) und ersucht sie um ihre Zustimmung.

Bestimmung 21 — Prüfung von Ermittlungsanträgen

1. Nach Eingang eines Ermittlungsantrags setzt der Vorsitzende die beteiligten Parteien unverzüglich davon in Kenntnis. Er übermittelt ihnen so schnell wie möglich eine Kopie des Ermittlungsantrags und seiner Anlagen und unterrichtet sie — unter Vorbehalt von Bestimmung 20 (6) — über die Möglichkeit, innerhalb einer festgesetzten Frist ihre Einwände gegen die

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Zulässigkeit dieses Ermittlungsantrags vorzulegen. Die Festsetzung der Frist hindert die Kommission nicht, sofort eine Ermittlung einzuleiten.

2. Die Kommission kann die Klägerpartei auffordern, ihr innerhalb einer festgesetzten Frist zusätzliche Informationen zukommen zu lassen.

3. Wird ihre Zuständigkeit angefochten, beschliesst die Kommission in einem raschen Konsultationsverfahren darüber.

4. Die Kommission verständigt die Klägerpartei, wenn die laut Bestimmung 20 erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt sind oder die Ermittlungen aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden können.

5. Alle Konfliktparteien werden von der Einleitung von Ermittlungen in Kenntnis gesetzt.

6. Wenn die Klägerpartei der Kommission im Laufe der Ermittlungen mitteilt, dass sie ihren Antrag zurückzieht, stellt die Kommission die Ermittlungen nur mit dem Einverständnis der übrigen Konfliktparteien ein. Die Rücknahme der Klage befreit nicht von der in Artikel 90 (7) des Protokolls vorgesehenen Zahlung der Ermittlungskosten.

Bestimmung 22 — Ermittlungskosten

Der Vorsitzende setzt nach Rücksprache mit dem Sekretariat den Betrag fest, den die Klägerpartei zur Deckung der Ermittlungskosten vorstrecken muss.

Kapitel II — Die Kammer

Bestimmung 23 — Bildung der Kammer

Sofern die beteiligten Parteien nichts anderes beschliessen, gelangen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a. Der Vorsitzende ernennt, nach Rücksprache mit dem Bureau und den Konfliktparteien sowie unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geographischen Vertretung, fünf Mitglieder der Kammer, die nicht Staatsangehörige einer der am Konflikt beteiligten Parteien sein dürfen.

b. Der Vorsitzende ersucht die beteiligten Parteien, innerhalb einer festgesetzten Frist zwei zusätzliche Mitglieder für die Kammer zu benennen, die nicht Staatsangehörige einer der am Konflikt beteiligten Parteien sein dürfen.

c. Wird ein Ad-hoc-Mitglied nicht innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist ernannt, so nimmt der Vorsitzende unverzüglich die erforderliche(n) Ernennung(en) vor, um die Mitgliederzahl der Kammer zu vervollständigen.

d. Der Vorsitzende ernennt den Vorsitzenden der Kammer.

e. Ist ein Mitglied der Kommission, das zum Mitglied einer Ermittlungskammer ernannt wurde, der Ansicht, dass es aus einem bestimmten Grund nicht an den Ermittlungen teilnehmen sollte, so teilt es dies unverzüglich dem Vorsitzenden der Kommission mit, der ein neues Mitglied ernennen kann.

Bestimmung 24 — Verwahrung der Unterlagen

Alle einen Ermittlungsfall betreffenden Unterlagen werden so schnell wie möglich dem Vorsitzenden der Kammer zugestellt, registriert und bis zum Abschluss der Ermittlungen unter seiner Verantwortung verwahrt. Anschliessend werden sie im Kommissionssekretariat hinterlegt, wo sie von den bevollmächtigten Vertretern der beteiligten Parteien eingesehen werden können.

Bestimmung 25 — Personen im Dienst der Kammer

1. Die Kammer kann beschliessen, einen oder mehrere Sachverständige oder Dolmetscher beizuziehen.

2. Alle Personen, welche die Kammer unterstützen, handeln auf Weisung und unter der Verantwortung des Vorsitzenden der Kammer.

Kapitel III — Ermittlungsverfahren

Bestimmung 26 — Richtlinien

Die Kommission kann jegliche Art von allgemeinen oder besonderen Richt- oder Leitlinien für die Ermittlungen festlegen.

Bestimmung 27 — Verfahren

1. Die Kammer fordert die Konfliktparteien auf, sie zu unterstützen und ihr innerhalb einer festgesetzten Frist Beweise vorzulegen. Sie kann auch andere Beweise einholen, die sie für zweckdienlich hält, und eine Untersuchung an Ort und Stelle durchführen.

2. Die Kammer entscheidet über die Zulässigkeit der von den Konfliktparteien vorgelegten Beweismittel, ihre Glaubwürdigkeit und die Umstände, unter denen Zeugen angehört werden.

3. Der Vorsitzende der Kommission erinnert die beteiligten Parteien daran, dass sie den Mitgliedern der Kammer und ihren Begleitpersonen während der an Ort und Stelle durchgeführten Ermittlungen die zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen Privilegien und Immunitäten zugestehen und entsprechenden Schutz gewähren müssen. Diese Privilegien und Immunitäten müssen zumindest jenen entsprechen, welche die Konvention von 1946 über

die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen für Sachverständige auf Mission vorsieht.

4. Während der Ermittlungen an Ort und Stelle tragen die Mitglieder der Kammer in Ausübung ihrer Funktion einen Ausweis auf sich, der ihren Status definiert, sowie eine weisse Armbinde, auf der die Bezeichnung der Kommission mit schwarzen, gut leserlichen Buchstaben in der Landessprache angebracht ist.

5. Die Kammer kann sich aufteilen, um gleichzeitig an verschiedenen Orten Untersuchungen durchzuführen. Sie kann namentlich zwei oder mehrere ihrer Mitglieder an Ort und Stelle entsenden, um dringende Feststellungen vorzunehmen und gegebenenfalls die Anwendung von sichernden Massnahmen zu gewährleisten.

6. Es genügt ein Quorum von fünf Mitgliedern, um die Kammer zu bilden.

7. Die Kammer teilt der Kommission die Ergebnisse ihrer Ermittlungen im Einklang mit den erhaltenen Weisungen so schnell wie möglich mit.

8. Alle Beweismittel werden den beteiligten Parteien vollständig zur Kenntnis gebracht; sie werden ausserdem über ihr Recht aufgeklärt, sich gegenüber der Kommission dazu zu äussern.

9. Gegebenenfalls beauftragt die Kommission die Kammer, zusätzliche Ermittlungen durchzuführen.

Kapitel IV — Bericht und Geheimhaltungspflicht

Bestimmung 28 — Erstellung des Kommissionsberichts

1. Nach Abschluss der Ermittlungen erstellt die Kommission im Lichte des Ergebnisses der von der Kammer durchgeführten Untersuchungen einen Bericht, den die Kommission den beteiligten Parteien übermittelt. Gegebenenfalls wird die Kommission insbesondere feststellen, welche Massnahmen zu treffen sind, um mit Hilfe ihrer guten Dienste die Achtung der Bestimmungen der Genfer Abkommen und des Protokolls wiederherzustellen.

2. Der Vorsitzende übermittelt den beteiligten Parteien den Bericht mit allen Empfehlungen, welche die Kommission für angebracht hält.

3. Der Vorsitzende veranlasst die Registrierung des Datums, an dem der Kommissionsbericht den beteiligten Parteien übermittelt wurde. Das Sekretariat verwahrt in seinen Archiven eine Kopie der Mitteilungen der Kammern und die Kommissionsberichte. Diese Archive sind ausschliesslich den Mitgliedern der Kommission während der Dauer ihres Mandats zugänglich.

Bestimmung 29 — Vertraulichkeit

1. Es werden keine persönlichen Daten ohne die ausdrückliche Zustimmung der betreffenden Person veröffentlicht.

2. Die Mitglieder der Kommission, die Mitglieder der Kammern, die Sachverständigen, welche die Kommission oder eine der Kammern unterstützen, verpflichten sich, während der Dauer ihres Mandats und auch danach über die Tatsachen oder Informationen, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben, Stillschweigen zu wahren.

3. Um der Kommission ihre Dienste zur Verfügung stellen zu können, müssen sich die Sachverständigen und sonstigen beigezogenen Personen — im allgemeinen schriftlich — verpflichten, die Bestimmungen von Absatz 2 einzuhalten.

TEIL IV
ARBEITSMETHODEN

Kapitel I — Leitung der Debatten

Bestimmung 30 — Befugnisse des Vorsitzenden

Der Vorsitzende eröffnet und schliesst jede Kommissionssitzung, leitet die Debatten, achtet auf die Anwendung der vorliegenden Geschäftsordnung, erteilt das Wort, bringt Fragen zur Abstimmung und verkündet die Beschlüsse. Der Vorsitzende kann der Komission während der Debatte über einen Tagesordnungspunkt den Vorschlag unterbreiten, die Redezeit jedes Redners sowie die Wortmeldungen jedes Redners zu einer bestimmten Frage zu beschränken und die Liste der Redner zu schliessen. Er ist auch befugt, eine Debatte zu vertagen oder zu schliessen sowie eine Sitzung zu beenden oder zu unterbrechen.

Bestimmung 31 — Vorschläge

Auf Verlangen eines Mitglieds müssen Vorschläge schriftlich eingereicht werden.

Bestimmung 32 — Reihenfolge bei der Prüfung von Vorschlägen oder Änderungsanträgen

1. Betreffen mehrere Vorschläge denselben Gegenstand, so werden sie in der Reihenfolge ihrer Einreichung zur Abstimmung gebracht. Besteht Unklarheit über die Reihenfolge, entscheidet der Vorsitzende.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

2. Wird zu einem Vorschlag ein Änderungsantrag eingebracht, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Liegen zwei oder mehr Änderungsanträge vor, so stimmt die Kommission zuerst über denjenigen ab, der inhaltsmässig am weitesten vom ursprünglichen Vorschlag abweicht. Danach stimmt sie unter den verbleibenden Änderungsanträgen wiederum über denjenigen ab, der sich am weitesten von der ursprünglichen Fassung entfernt usw., bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gebracht wurden. Schliesst allerdings die Annahme eines Änderungsantrags die Annahme eines anderen aus, so wird letzterer nicht mehr zur Abstimmung vorgelegt. Abschliessend wird über den abgeänderten oder nicht abgeänderten Vorschlag abgestimmt. Bestehen Zweifel über die Reihenfolge der Abänderungsanträge, so entscheidet der Vorsitzende.

3. Wer einen Vorschlag eingebracht hat, kann diesen jederzeit zurückziehen, bevor er zur Abstimmung gebracht wird, sofern kein Abänderungsantrag dazu eingereicht wurde. Ein zurückgezogener Vorschlag kann von einem anderen Mitglied erneut eingebracht werden.

Bestimmung 33 — Vorrang der Anträge zur Geschäftsordnung

Die Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor allen anderen Anträgen.

Bestimmung 34 — Abstimmungen

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen im Konsensverfahren. Bei fehlendem Konsens gelten die folgenden Bestimmungen:

a. Vorbehaltlich der Bestimmungen 6 (4), 39 und 40 werden die Beschlüsse von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

b. In Fragen, die nichts mit den Wahlen zu tun haben, gilt ein Vorschlag als abgelehnt, wenn er die unter Buchstabe a) erwähnte Mehrheit nicht erreicht hat.

c. Vorbehaltlich der Bestimmungen 5 (2) (d) und 6 (4) stimmt die Kommission durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied verlange eine Abstimmung durch Namensaufruf.

d. Ein einmal eingeleitetes Abstimmungsverfahren darf nur unterbrochen werden, wenn ein anwesendes Mitglied einen Antrag zur Geschäftsordnung einbringt, der im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverfahren steht.

Bestimmung 35 — Sitzungsprotokolle

1. Das Sekretariat protokolliert jeweils die Beratungen der einzelnen Kommissionssitzungen und führt namentlich die in der Sitzung gefassten Beschlüsse auf. Das Sitzungsprotokoll wird so schnell wie möglich den Mitgliedern zugestellt, welche die Möglichkeit haben, innerhalb einer festgesetzten Frist Berichtigungen zu unterbreiten.

2. Liegen keine Berichtigungsanträge vor, gilt das Sitzungsprotokoll als angenommen. Werden Berichtigungen verlangt, werden diese in einer einzigen Unterlage zusammengefasst und allen Mitgliedern zugestellt. In diesem Fall erfolgt die Annahme des Sitzungsprotokolls in der folgenden Kommissionssitzung.

Bestimmung 36 — Arbeitsgruppen

Die Kommission kann Ad-hoc-Arbeitsgruppen bestellen, denen eine begrenzte Zahl von Mitgliedern angehören. Das Mandat solcher Arbeitsgruppen wird von der Kommission festgelegt.

Bestimmung 37 — Mitteilungen

1. Das Sekretariat registriert und bringt der Kommission eingehende Mitteilungen zur Kenntnis, deren Inhalt für ihre Mitglieder von Interesse sein könnte.

2. Die Mitglieder leiten ihnen direkt zugegangene Mitteilungen an das Sekretariat weiter.

3. Das Sekretariat bestätigt jeweils dem Verfasser den Empfang seiner Mitteilung.

Bestimmung 38 — Tätigkeitsbericht

Vorbehaltlich der in Bestimmung 29 aufgeführten Geheimhaltungspflicht kann die Kommission, falls sie dies für nützlich erachtet, den Regierungen der Hohen Vertragsparteien der Genfer Abkommen einen allgemeinen Bericht über ihre Tätigkeiten übermitteln. Falls sie es für angezeigt hält, kann die Kommission ausserdem jederzeit innerhalb der durch die Bestimmungen des Protokolls und die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis gesteckten Grenzen Berichte über ihre Tätigkeiten erstellen und öffentliche Erklärungen dazu abgeben.

TEIL V
ÄNDERUNG UND AUSSETZUNG VON BESTIMMUNGEN

Bestimmung 39 — Änderung der Geschäftsordnung

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Protokolls kann die vorliegende Geschäftsordnung auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder abgeändert werden.

Bestimmung 40 — Aussetzung einer Bestimmung der Geschäftsordnung

Auf Antrag eines Mitglieds kann die Kommission, vorbehaltlich der Bestimmungen des Protokolls, eine Bestimmung der Geschäftsordnung durch einen von der Mehrheit der Mitglieder gefassten Beschluss aussetzen. Die Aussetzung einer Bestimmung entfaltet ihre Wirkungen nur im Hinblick auf den Fall, für den sie vorgeschlagen wurde.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Nachfolgeerklärung Bosnien-Herzegowinas zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen

Die Republik Bosnien-Herzegowina hat am 31. Dezember 1992 bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Nachfolgeerklärung zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren beiden Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 hinterlegt. Durch die am 21. April 1950 bzw. 11. Juni 1979 ohne Vorbehalte erfolgte Ratifikation dieser Verträge durch die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien waren diese auch für das Gebiet Bosnien-Herzegowinas anwendbar.

Im Einklang mit der internationalen Praxis sind die vier Abkommen und die beiden Protokolle für Bosnien-Herzegowina rückwirkend am 6. März 1992, dem Tag der Unabhängigkeit, in Kraft getreten.

Die Republik Bosnien-Herzegowina ist die **175.** Vertragspartei der Genfer Abkommen, die **119.** des Protokolls I und die **109.** des Protokolls II.

Dieser Nachfolgeerklärung ist ferner eine Erklärung beigefügt, gemäss der Bosnien-Herzegowina die Zuständigkeit der in Artikel 90 des Protokolls I vorgesehenen Internationalen Ermittlungskommission anerkennt. Die Republik Bosnien-Herzegowina ist somit der 33. Staat, der die Zuständigkeit dieser Kommission anerkennt.

Nachfolgeerklärung Tadschikistans zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen

Die Republik Tadschikistan hat am 12. Januar 1993 eine Nachfolgeerklärung zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

ihren Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 hinterlegt. Diese Verträge waren aufgrund der am 10. Mai 1954 bzw. 29. September 1989 erfolgten Ratifikation durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für das Gebiet von Tadschikistan anwendbar, das sich nicht zu den seinerzeitigen Vorbehalten und der Erklärung der Sowjetunion äusserte und auch keine neuen Vorbehalte anmeldete oder Erklärungen abgab.

Diese Nachfolgeerklärung ist nach Angaben Tadschikistans am 21. Dezember 1991, dem Tag der Unterzeichnung der Erklärung von Alma Ata zur Gründung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, in Kraft getreten.

Tadschikistan ist die **175.** Vertragspartei der Genfer Abkommen, der **119.** Vertragsstaat des Protokolls I und der **109.** Vertragsstaat des Protokolls II.*

Estland tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei

Die Republik Estland ist am 18. Januar 1993 den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren Zusatzprotokollen beigetreten.

Diese Verträge treten gemäss ihren Bestimmungen am 18. Juli 1993 für Estland in Kraft.

Estland ist die **176.** Vertragspartei der Genfer Abkommen, die **120.** des Protokolls I und die **110.** Vertragspartei des Protokolls II.

---

* Aufgrund der Auflösung der Föderativen Tschechischen und Slowakischen Republik und der Gründung, am 1. Januar 1993, der Tschechischen Republik und der Slowakei, ist die Numerierung der Vertragsstaaten zu den Abkommen und Protokollen angepasst worden.

Nachfolgeerklärung der Tschechischen Republik zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen

Die Tschechische Republik hat am 5. Februar 1993 bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Nachfolgeerklärung zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren beiden Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 hinterlegt. Diese Erklärung enthält die seinerzeitigen von der Tschechoslowakei in bezug auf die Abkommen formulierten Vorbehalte.

Diese Nachfolgeerklärung ist für die Tschechische Republik am 1. Januar 1993, dem Tag der Unabhängigkeit, in Kraft getreten.

Die Tschechische Republik ist der **177.** Vertragsstaat der Genfer Abkommen, der **121.** des Protokolls I und der **111.** des Protokolls II.

Griechenland tritt Protokoll II bei

Die Griechische Republik ist am 15. Februar 1993 dem am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz nicht internationaler bewaffneter Konflikte beigetreten.

Laut seinen Bestimmungen tritt Protokoll II für Griechenland am 15. August 1993 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll II auf **112.**

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

HUMANITARIAN LAW OF ARMED CONFLICT CHALLENGES AHEAD

Die von Astrid J.M. Delissen und Gerard J. Tanja für ***Frits Kalshoven*** herausgegebene Festschrift[1] ist der lobenswerten Initiative des Niederländischen Roten Kreuzes und der Abteilung für Völkerrecht der Universität Leiden zu verdanken. Diese 668seitige Veröffentlichung enthält 24 Essays zum humanitären Völkerrecht. Wie Jean Pictet in seinem Vorwort bemerkt, gehört Frits Kalshoven zu den Juristen, die seit Grotius zu dem guten Ruf beigetragen haben, den die Niederlande auf diesem Gebiet weltweit geniessen. Diese von einem Juristen verfasste Würdigung der Arbeit eines Kollegen ruft die entscheidende Rolle in Erinnerung, die Frits Kalshoven als Berichterstatter der Ad-hoc-Kommission über konventionelle Waffen im Rahmen der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des bei bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts (1974-1977) spielte.

In einer zweiten Vorrede würdigt Jean J. van der Weel, Präsident des Niederländischen Roten Kreuzes, die Arbeit, die Kalshoven als ausserordentlich kompetenter Sachverständiger für humanitäres Völkerrecht innerhalb der Nationalen Gesellschaft seines Landes geleistet hat. Dieser Einführung über das Wirken von Professor Kalshoven folgt ein Verzeichnis seiner zahlreichen Veröffentlichungen.

Der Hauptteil des Buches ist in sieben Themenkreise gegliedert: das humanitäre Völkerrecht im allgemeinen, die Zusatzprotokolle von 1977, interne bewaffnete Konflikte und innere Unruhen, Waffen und Waffensysteme, Neutralität und Seekrieg, Praxis des humanitären Völkerrechts und schliesslich einige mit dem humanitären Völkerrecht verbundene Probleme.

Der dem humanitären Völkerrecht gewidmete Teil wird mit dem Beitrag von Geoffrey Best *«The restraint of war in historical and philosophical perspective»* eingeführt. Es handelt sich dabei um einen Abriss der Entwicklung des humanitären Völkerrechts, wobei die Ereignisse mit der Geschichte der Ideen in Beziehung gebracht werden. Der Autor hebt insbesondere die Tatsache hervor, dass Staaten, die bei ihren militärischen Operationen

---

[1] *Humanitarian Law of Armed Conflict — Challenges Ahead — Essays in Honour of Frits Kalshoven*, herausgegeben von Astrid J.M. Delissen, Gerard J. Tanja, T.M.C. Asser Institut, The Hague, Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht, Boston, London 1991, 668 S.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

bestimmte Grenzen überschreiten, auch die Folgen eines totalen Krieges zu tragen haben. Yves Sandoz beschliesst seinen Beitrag unter dem Titel *«Pertinence et permanence du droit international humanitaire»* mit der Beschreibung der einzelnen Aspekte der Nothilfe und weist darauf hin, *«dass sie nicht als Vorwand dienen darf, um die Bekämpfung der den wahren Problemen zugrunde liegenden Ursachen wie Unterentwicklung und Bevölkerungsexplosion zu vernachlässigen»* (S. 38). René Wilhelms Beitrag *«Quelques considérations générales sur l'évolution du droit international humanitaire»* gibt einen Überblick über die wichtigsten Etappen in der Entwicklung des humanitären Rechts und veranschaulicht die entscheidende Rolle, die eine Reihe von Konflikten — so z.B. die beiden Weltkriege und der Vietnamkrieg — bei der Entstehung dieser Bestimmungen gespielt haben. In seinem Artikel *«L'action humanitaire»* weist J. Dupuy darauf hin, dass «die langjährige Praxis des IKRK seine Handlungsweise zu einem juristischen Modell erhoben hat» (S. 68). Was die Hilfe bei Naturkatastrophen angeht, so ist er der Ansicht, dass die Lokalbehörden die entscheidende Rolle bei der Organisation der Hilfsaktionen spielen müssen, ohne jedoch ihre Macht zu missbrauchen.

Das zweite Kapitel ist den Zusatzprotokollen gewidmet und wird mit dem Artikel *«Negotiating the 1977 Additional Protocols: was it a waste of time?»* von Hans-Peter Gasser eingeführt. Von den Auswirkungen der Annahme dieser Vertragswerke auf die Staatenpraxis hebt der Autor insbesondere die Klärung des Gewohnheitsrechts und den Beitrag zu seiner Entwicklung hervor. Ausserdem stellt er fest, dass die Annahme der Zusatzprotokolle zu einem wachsenden Interesse am humanitären Völkerrecht geführt hat, dessen Grundsätze von den *«decision-makers»* nicht mehr ignoriert werden können. Christopher Greenwood analysiert den *«Customary law status of the 1977 Geneva Protocols»*. Ausgehend von der Haltung der Parteien während des Krieges zwischen Irak und Iran stellt der Autor die Frage nach der gewohnheitsrechtlichen Natur der Artikel 35 bis 60 des Zusatzprotokolls I. Er hält fest, dass die Bestimmungen, deren gewohnheitsrechtlicher Charakter noch nicht bestätigt werden kann, trotzdem auf die politischen Erwartungen der Konfliktparteien oder der gesamten internationalen Gemeinschaft hinweisen. Georges Abi-Saab befasst sich in seinem Artikel *«The 1977 Additional Protocols and general international law: some preliminary reflections»* mit dem Gewohnheitsrecht und den Kriterien, die auf seine Existenz schliessen lassen, wobei er namentlich vor einem allzu breiten Spielraum für die Willensbekundungen der Staaten warnt, da dies die Gefahr in sich birgt, dass sie nur die ihnen genehmen vertragsrechtlichen Bestimmungen achten. In seinem Beitrag *«Why the United States of America should ratify Additional Protocol I»* legt Georges A. Aldrich dar, dass Protokoll I ein Vertragstext ist, dessen Bestimmungen fast alle von einem weitreichenden internationalen Konsens zeugen, an dessen Herbeiführung die Vereinigten Staaten übrigens in hohem Masse beteiligt waren. Deshalb wünscht er, dass die USA ihre Haltung gegenüber diesem Vertragswerk überdenken.

Der Artikel von Yoram Dinstein befasst sich mit Belagerung und Aushungerung als Methoden der Kriegführung *(«Siege warfare and the starvation of*

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

civilians»). Artikel 54 von Protokoll I erscheint dem Autor als utopisch, da er *«an absolute prohibition of starvation of civilians in siege warfare»* vorschreibt (S. 152). Diese Ansicht widerspricht derjenigen C. Greenwoods im gleichen Band, der meint, auch wenn man Artikel 54 nicht schon jetzt als gewohnheitsrechtliche Bestimmung betrachten könne, so werde er gewiss bald als solche gelten (S. 110). Im Rahmen ihrer Analyse der Vorbereitungsarbeiten zu Artikel 38 der Konvention über die Rechte des Kindes *(«Legal protection of child-combatants after the Protocols: reaffirmation, development, or a step backward?»)* stellt Astrid J.M. Delissen fest, dass diese Bestimmung im Hinblick auf das humanitäre Völkerrecht weder einen Fortschritt noch einen Rückschritt darstellt. Stanislaw E. Nahliks Beitrag *«From reprisals to individual penal responsibility»* gibt als erstes eine Übersicht über die Debatten, die auf der Diplomatischen Konferenz zur Frage der Vergeltungsmassnahmen geführt wurden. Anschliessend befasst er sich mit der Schwierigkeit der Strafverfolgung in Kriegszeiten. Die Ahndung von Verletzungen des Protokolls I ist auch Gegenstand des Beitrags von Julian J.E. Schutte *(«The system of repression of breaches of Additional Protocol I»)*, in dem Artikel 85 von Protokoll I eingehend analysiert und die Tragweite dieser Bestimmung erläutert wird. Allerdings können wir nicht unbedingt seiner Auslegung von Artikel 85 Absatz 3 Ziffer a) folgen (S. 190, vorletzter Absatz), da eine schwere Verletzung bereits dann vorliegt, wenn ein gegen die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilisten gerichteter Angriff den in Absatz 3 von Artikel 85 aufgeführten allgemeinen Kriterien entspricht. Die Frage der Kriegsverbrechen wird auch von Christine van den Wyngaert in einem Artikel mit dem sonderbaren Titel *«The suppression of war crimes under Additional Protocol I»* behandelt. Die Autorin weist zu Recht darauf hin, dass Protokoll I keine Bestimmung enthält, die Handeln auf Befehl oder einen Notstand als Rechtfertigungsgrund ausschliesst. Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Artikel 86 Absatz 2 von Protokoll I den Vorgesetzten für die Handlungen seiner Untergebenen verantwortlich macht. Was den Notstand angeht, so geht man im allgemeinen davon aus, dass er kein Rechtfertigungsgrund für die Nichtanwendung des humanitären Völkerrechts sein kann (siehe Commentary on the Additional Protocols, herausgegeben von Sandoz, Swinarski und Zimmermann, S. 391 Randziffern 1387 ff.).

Der dritte Teil dieses Werkes befasst sich mit internen bewaffneten Konflikten und inneren Unruhen und wird von einem Beitrag von Rosemary Abi-Saab mit dem Titel *«Humanitarian law and internal conflicts: the evolution of legal concern»* eingeführt. Die Autorin unterstreicht insbesondere, dass der Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen der Feindseligkeiten und die Behandlung der festgenommenen Kämpfer Bereiche des anwendbaren Rechts sind, die verbessert werden könnten. Peter H. Kooijmans, der die Grauzone zwischen Bürgerkrieg und inneren Unruhen zu erfassen sucht *(«In the shadowland between civil war and civil strife: some reflections on the standard-setting process»)*, kommt zum Schluss, dass zwischen dem humanitären Völkerrecht und den Menschenrechten unterschieden werden muss, um so die Effizienz beider Rechtszweige zu wahren. Schliesslich setzt sich

Theodor Meron in seinem Artikel *«Internal strife: applicable norms and a proposed instrument»* für eine Erklärung ein, die in allen Situationen anwendbar wäre, einschliesslich bei inneren Unruhen, und die u.a. geeignet wäre, summarischen Hinrichtungen, übermässiger Gewaltanwendung, massiv angewandter, langer Verwaltungshaft und Kollektivstrafen entgegenzuwirken. Der Autor kommt zum Schluss, dass eine solche Erklärung den unantastbaren Kern der unter allen Umständen anzuwendenden Menschenrechte darstellen müsste.

Der vierte Teil des Buches, der sich mit Waffen und Waffensystemen befasst, beginnt mit einem Artikel über die Führung von Feindseligkeiten *(«What one may do in combat — then and now»)* von Leslie C. Green. Die Autorin untersucht als erstes die klassischen humanitären Beschränkungen, die dem Einsatz von Waffen gesetzt sind, so den Grundsatz der Unterscheidung zwischen Zivilisten und Kämpfern, den Schutz von Frauen und Kindern usw., um anschliessend die Einschränkungen zu untersuchen, die sich auf die in den heutigen Abkommen enthaltenen Kampfmethoden und -mittel beziehen. Henri Meyrowitz legt in seinem Beitrag *«Les armes nucléaires et le droit de la guerre»* die Beziehung zwischen humanitärem Völkerrecht und dem Einsatz von Atomwaffen dar. Er weist insbesondere darauf hin, dass das derzeit geltende Völkerrecht weit davon entfernt ist, dem Einsatz von Atomwaffen eine privilegierte Stellung einzuräumen, sondern dass es diesen auf ein weit unter dem Potential dieser Waffen liegendes Mass beschränkt (siehe S. 323). Hisakazu Fujita befasst sich in seinem Artikel *«The changing role of international law in the nuclear age; from freedom of the high seas to nuclear free zone»* mit der Frage der atomaren Abrüstung im Bereich des Pazifischen Ozeans, um festzustellen, dass die strategische Einstufung der Pazifikregion von einer heute überholten Konzeption aus der Zeit des Kalten Krieges geprägt ist. Der Artikel *«Implantation measures and international law of arms control»* von Bernhard Graefrath beschliesst den vierten Teil des Werkes. Der Autor hebt hervor, dass die Rüstungskontrolle zu einer grösseren Annäherung der Bereiche Abrüstung und humanitäres Völkerrecht führt.

Am Anfang des fünften Teils, der die Neutralität und den Seekrieg zum Thema hat, steht ein Beitrag von Dietrich Schindler *(«Transformations in the law of neutrality since 1945»)*, in dem die Einflüsse der Charta der Vereinten Nationen auf das Konzept der Neutralität aufgezeigt werden. Michael Bothe hinterfragt in seinem Artikel *«Neutrality in naval warfare»* die Rolle der Neutralität im modernen Seekrieg und lädt zu einer Reflexion *«de lege ferenda»* zu dieser Frage ein. In seinem Beitrag *«Topical approaches towards developing the laws of armed conflict at sea»* bringt Dieter Fleck eine Reihe interessanter Vorschläge hinsichtlich der Entwicklung des Seekriegsrechts, die namentlich das Los der Handelsschiffe, den Einsatz von Minen und den Unterseekrieg betreffen. William J. Fenrick befasst sich vor allem mit dem Status der Handelsschiffe *(«The merchant vessel as legitimate target in the law of naval warfare»)* und bietet eine gut fundierte Analyse über das auf diesem Gebiet geltende Recht.

Der sechste Teil des Buches ist der Praxis des humanitären Völkerrechts gewidmet und wird von einem Beitrag von John Dugard eröffnet, der vor

allem die Rechtsprechung der südafrikanischen Gerichte bei der Verurteilung von Anhängern des ANC analysiert *(«The treatment of rebels in conflicts of a disputed character: «"the Anglo-Boer War" and the "ANC-Boer War"» compared»)*. Paul J.I.M. De Waart untersucht die Probleme, die sich für Palästina im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der humanitärvölkerrechtlichen Verträge stellen. Er tritt dafür ein, dass die Vereinten Nationen beim Internationalen Gerichtshof ein Gutachten über die Frage einholen, ob Palästina als Mitgliedstaat der UN aufgenommen werden kann *(«Subscribing to the 'Law of Geneva' as a manifestation of self-determination: the case of Palestine»)*. In seinem Beitrag «Reliance on norms of humanitarian law by United Nations' organs» beschreibt Theo C. van Boven vier Fälle, in denen die Vereinten Nationen sich auf das humanitäre Völkerrecht berufen haben (von Israel besetzte Gebiete, Afghanistan, El Salvador, Sri Lanka). Er spricht sich zugunsten einer Komplementarität von UN und IKRK aus, die als eigenständige Organisationen unterschiedliche Rollen und Arbeitsmethoden haben. Eric Suy untersucht, inwieweit das humanitäre Völkerrecht während des Golfkriegs in die Resolutionen des Sicherheitsrates einbezogen wurde *(«International humanitarian law and the Security Council resolutions on the 1990-1991 Gulf War»)*. Er stellt abschliessend lobend fest, dass der Sicherheitsrat im Golfkonflikt über die Einhaltung des humanitären Völkerrechts wachte. Mit diesem Konflikt befasst sich auch Michel Veuthey in seinem Beitrag *«De la guerre du Golfe d'octobre 1973 au conflit du Golfe 1991: les appels du CICR pour la protection de la population civile»*. Die vom Autor ausgewählten Beispiele werden für alle die von Interesse sein, die sich mit dem Einfluss der Praxis der internationalen Organisationen auf die Entstehung des Gewohnheitsrechts befassen. In *«Reporting mechanism for supervision of national legislation implementing international humanitarian law»* gibt Krzysztof Drzewicki seinem Wunsch Ausdruck, dass eine Gruppe von Sachverständigen damit beauftragt wird, anhand von Regierungsberichten zu untersuchen, welche Massnahmen von den Regierungen im Hinblick auf die Umsetzung des humanitären Völkerrechts bisher auf nationaler Ebene ergriffen worden sind. In diesem Zusammenhang scheint der Autor die Bemühungen des IKRK, die Staaten für die Bedeutung nationaler Massnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu sensibilisieren, nicht genügend zu würdigen.

Der siebte Teil ist den dem humanitären Völkerrecht innewohnenden Problemen gewidmet. Er beginnt mit einem Beitrag von Torsten Stein *«How much humanity do terrorists deserve?»*, der den Autor zum Schluss veranlasst, demokratische Staaten hätten die Pflicht, jedem einzelnen Menschen die ihm aus den Menschenrechten zustehenden Garantien zu gewähren. Der Artikel von Henry G. Schermers trägt den Titel *«The obligation to intervene in the domestic affairs of States»*. Der Autor hält fest, dass *«effective intervention, in particular in urgent cases, may well mean military intervention»* (S. 591), doch hebt er auch hervor, dass *«the necessaray legal rules on intervention are underdevelopped»* (S. 592). In seinem Artikel *«Jus ad bellum and jus cogens: is immortality illegal?»* zeigt Alfred P. Rubin auf, dass die heutige Weltord-

nung von der inneren Organisation des Staates abhängt, und kommt zum Schluss, eine Entwicklung dieser Weltordnung hin zur Moralität wäre einem Versuch vorzuziehen, die historischen Strukturen der Länder, auf denen sie beruht, zu ändern. Der Beitrag von Manfred Lachs hat die Sklaverei zum Thema *(«Slavery: the past and the present»)*. In seiner Schlussfolgerung stellt der Autor fest, dass sich die Form der Sklaverei ändert und dass heute vornehmlich Kinder davon betroffen sind. Er ruft deshalb zu einer Überarbeitung der Vertragswerke auf, die die Sklaverei untersagen.

Dieses zu Ehren von Frits Kalshoven herausgegebene Werk bietet dem Sachverständigen des humanitären Völkerrechts die Möglichkeit, sich über die meisten Fragen, die sich heute hinsichtlich seiner Interpretation, Anwendung oder Entwicklung stellen, zu informieren. In diesem Sinne wird diese Sammlung von Beiträgen zweifelsohne zur Förderung der Kenntnisse in diesem so wichtigen Bereich des Völkerrechts beitragen.

Denise Plattner

GEGENSTÄNDE DES SCHWEIGENS

Der Gefangene und das Werk seiner Hände

Was kann ein Kriegsgefangener oder ein politischer Häftling in seiner Zelle tun, um sich die Zeit zu vertreiben oder sich selbst zu beweisen, dass er allem und allen zum Trotz noch am Leben ist? Um Zeugnis abzulegen? Er nimmt ein Stück Holz, einen Stoffetzen, eine Weissblechdose, einfach alles das, was ihm gerade in die Hände fällt, und mit Phantasie und Hartnäckigkeit inmitten lang andauernden Schweigens verwandelt er den Gegenstand in eine kleine Figur, einen Sack, eine Mütze oder auch eine Petroleumlampe. Vielleicht entsteht daraus ein Kunstwerk, immer aber ein Zeugnis.

Die von Gefangenen gestalteten Gegenstände, die das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum bis zum 27. September in seinen Räumen ausstellt, haben grossen affektiven Wert. Sie zeugen vielleicht besser als alle Worte vom Leben in der Gefangenschaft. Sie erzählen, wie der Gefangene durch eine mit Liebe gestaltete Kleinigkeit der Hoffnungslosigkeit entgehen kann, und wie diese Gegenstände zuweilen Spiegelbild ihres Schöpfers werden. Aus dem Leiden geboren, sind diese Gegenstände gleichzeitig Gegengifte gegen das Leiden.

Es mag erstaunen, doch solch ein Gegenstand kann auch Zeichen der Dankbarkeit und der Freundschaft gegenüber dem oder der werden, die den Gefangenen einen Augenblick lang seinem Eingeschlossensein zu entziehen vermochten, in dem sie ihm mit Menschlichkeit begegneten. Man denkt hier in erster Linie an die Delegierten des IKRK, an die Leute vom Roten Kreuz,

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

die durch die Übermittlung von Nachrichten, durch ein paar Gegenstände für die täglichen Bedürfnisse, aber vor allem durch ihre Gegenwart und den Dialog die Garantie dafür bringen, dass man das Schicksal des Gefangenen verfolgen wird, dass er von nun an Schutz geniesst und dass seine Würde verteidigt wird. «Gegenstände der Hölle, Gegenstände der Menschlichkeit, das ist die doppelte Bedeutung dieser Gegenstände von Gefangenen», schreiben Marie-Agnès Gainon und Jean-Pierre Gaume in ihrer Einführung zum Buch «Objets du silence», das zur Ausstellung mit dem gleichen Namen herauskam.*

Wir haben es hier nicht mit einem einfachen Katalog zu tun, sondern mit einem sorgfältig durchdachten und strukturierten Werk, das gleichzeitig dem breiten Publikum einen besseren Einblick in die Tätigkeit der IKRK-Delegierten in den Lagern und Haftstätten aller Welt geben will. Zudem will es dem Besucher wie dem Leser helfen, Fragen zu beantworten, die er sich häufig stellt: Wie verläuft eigentlich ein Gefängnisbesuch? Gibt es eine rechtliche Grundlage für diese Tätigkeit? Unter welchen Bedingungen werden solche Besuche durchgeführt? Was für eine Beziehung entwickelt sich zwischen dem Gefangenen und den Delegierten?

Das Buch bringt im ersten Teil eine Beschreibung der vom Museum zusammengetragenen Zeichnungen und Gegenstände aus Lagern und Gefängnissen, die in den Jahren 1900 bis 1992 entstanden sind. Begleitet wird diese Beschreibung von Zeugnissen von Gefangenen und Delegierten. Gebrauchs- und Dekorationsgegenstände, Zeichnungen, Malereien, Stoffe, Webwaren und Schmuckstücke gleiten an den Augen des Betrachters als bescheidene Zeichen des humanitären Gedächtnisses vorbei.

Der zweite Teil ist rechtlicher Natur. Er bringt Auszüge aus den wichtigsten völkerrechtlichen Vertragswerken über den Schutz der Kriegsgefangenen, Zivilinternierten und zivilen Häftlinge, der Menschen, die ihrer Freiheit beraubt wurden, über politische und Gewissenshäftlinge.

Der dritte Teil bringt wertvolle theoretische und praktische Angaben über allerlei Aspekte, die der Schutz der Gefangenen annimmt, werde er nun vom IKRK oder von anderen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geboten. So erfahren wir nacheinander etwas über die Rolle des Zentralen Suchdienstes (ZSD) des IKRK, die Rolle des IKRK-Arztes bei den Gefangenenbesuchen sowie die Tätigkeiten des Folterausschusses des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen und von *Amnesty International*.

Durch seine angenehme Gestaltung, seine Illustrationen und Statistiken wird der Katalog nicht nur ein unerlässlicher Führer durch die Ausstellung, sondern auch ein nützliches Handbuch für den Forscher und alle die, die etwas tiefer in die Problematik der Gefangenschaft eindringen möchten.

Jacques Meurant

---

* *Objets du silence, œuvres et objets des camps et des prisons*, 1900-1992. Geleitwort von Jean-Pierre Hocké, Einführung von Laurent Marti, Internationales Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum, Genf 1992, 192 S.

- **Walter Zürcher,** *Die Schweizer Handelsschiffe, 1939-1945*, Köhlers Verlagsgesellschaft, Herford 1992, 170 S.

Zürchers Werk über die Entwicklung der Schweizer Handelsmarine während des Zweiten Weltkriegs zeigt insbesondere, wie und unter welchen Gefahren vom IKRK eingesetzte Schiffe Hilfsgüter für die Zivilbevölkerung in den von den Achsenmächten besetzten Ländern und Pakete für Kriegsgefangene transportierten.

In dem reich illustrierten Buch sind sodann Berichte von Offizieren wiedergegeben, die auf diesen Schiffen Dienst taten. So wird z.B. die Odyssee des IKRK-Schiffes *S/S Henri Dunant* erzählt, das Hilfsgüter von Lissabon aus nach Holland bringen sollte. Es wurde von den Kriegführenden jedoch gezwungen, erst nach Island, dann nach Bergen, Göteborg und Malmö zu fahren, bevor es Kurs nach Cuxhaven nehmen durfte. So dauerte diese Fahrt, die ursprünglich durch den Kanal führen und ein paar Tage hätte in Anspruch nehmen sollen, mehr als zwei Monate (Januar bis März 1945).

Françoise Perret

- **Médecin-général Inspecteur Raoul Favre** † (unter Mitarbeit von), *L'Homme et les catastrophes*, France-Sélection, Aubervilliers Cédex 1992, 800 S.

Vor kurzem ist dieses mit dem Preis des Zivilschutzes ausgezeichnete Werk, das während einiger Jahre vergriffen war, in einer überarbeiteten Fassung neu aufgelegt worden.

General Favre definiert eine Katastrophe als ein zerstörerisches, völlig unvorhergesehenes Ereignis, das die bestehende Ordnung in der Natur und einer menschlichen Gemeinschaft plötzlich auf dreierlei Weise zerstört. Die Folgen sind:

— sehr schwere materielle Schäden;
— eine sehr grosse Zahl an Opfern (materiell Geschädigte, Verletzte, Tote)
— eine mehr oder weniger vollständige Zerstörung der Mittel zur Bekämpfung von Gewalttätigkeit, zur Hilfeleistung für die Notleidenden und zur Pflege der Verletzten.

Gewisse Katastrophen werden von den Elementen verursacht:

— Wasser: Damm- oder Deichbrüche, Überschwemmungen;
— Feuer: Waldbrände, ausgedehnte Brände in Siedlungsgebieten und auf Schiffen.

Dazu kommen Katastrophen im Bergbau, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Wirbelstürme und Orkane.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Katastrophen werden sodann durch Techniken verursacht, derer sich der Mensch bedient, so z.B.:

— in Friedenszeiten: Flugzeugkatastrophen (während des Flugs oder auf dem Boden), Eisenbahn- und Schiffsunglücke, Strassenverkehrsunfälle;
— bei einem konventionellen, chemischen, atomaren und biologischen Krieg: die Folgen solcher Konflikte, verbunden mit einem massiven Zustrom von verwundeten Zivilisten und Soldaten.

Der technische Fortschritt ist so vielfältig, dass sich heute Katastrophen verschiedenster Art ereignen und ihre Zahl ständig zunimmt. Andererseits werden die zahlreichen Naturkatastrophen in aller Welt und ihre Folgen heute aufgrund des Fortschritts im Bereich der Kommunikation besser erfasst, weshalb die Statistiken im Vergleich zu früher umfangreicher sind oder berichtigt werden konnten.

Tabellen, in denen bis zu den ersten bekannten Quellen alle Daten über die verschiedenen Katastrophen aufgeführt sind, schliessen die einzelnen Kapitel dieses Werks ab. Sie werden von einer bis ins letzte Jahrhundert zurückreichenden, weltweiten statistischen Übersicht ergänzt.

Das Buch ist ein unersetzliches Nachschlagewerk, insbesondere für den Leser, der direkt oder indirekt mit Erster Hilfe zu tun hat oder dem bei der Bewahrung des Menschen vor den Folgen von Katastrophen jeder Art eine Verantwortung zufällt.

- **Dieter Riesenberger,** *Das Internationale Rote Kreuz 1863-1977 — Für Humanität in Krieg und Frieden,* Sammlung Vandenhoeck, Göttingen 1992, 300 S.

In seinem Buch gibt der Verfasser, Professor für Neueste Geschichte an der Universität Paderborn (Deutschland), einen Abriss der Entwicklung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (wobei die einzelnen Etappen in ihren historischen Kontext gestellt werden).

Abgesehen von öffentlich zugänglichen Quellen konsultierte der Verfasser die Archive des Deutschen Roten Kreuzes, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie die deutschen Militärarchive. In diesem Werk finden sich mehrere Stellen über das Deutsche Rote Kreuz, namentlich über dessen Stellung während und nach dem Zweiten Weltkrieg.

Professor Riesenbergers Buch leistet einen wichtigen Beitrag zum Verständnis des Roten Kreuzes im deutschsprachigen Europa.

Françoise Perret

WIE ARTIKEL FÜR DIE *REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE* EINZUREICHEN SIND

Die *Revue* möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Jahresthema der *Revue* publiziert.

Die Manuskripte können in *Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch* oder *Deutsch* eingereicht werden.

Die Texte müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 20 Seiten Umfang, d.h. 4 000 Worte, nicht überschreiten. Sehr gerne nehmen wir auch die Diskette mit dem Originaltext entgegen (Wordperfect 5.1).

Alle ***Anmerkungen — höchstens 30*** — sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend numeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen; a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

MAI-JUNI 1993
BAND XLIV, Nr. 3

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE DER revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

INTERNE GEWALT

Marion Harroff-Tavel: Die Aktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei internen Gewalttätigkeiten 103

Hans-Peter Gasser: Humanitäre Normen für innere Unruhen – Überblick über neue Entwicklungen 133

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Wahl neuer Mitglieder 140

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND ROTEN HALBMONDS

Ständige Kommission des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds 141

Anerkennung von zwei Nationalen Gesellschaften 141

Welttag des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds 1993 — Gemeinsame Botschaft der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz: ***Würde für alle*** 142

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Nachfolgeerklärung der Slowakischen Republik zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen 144

Erklärung des Grossherzogtums Luxemburg 144

Republik Moldau tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei 145

Aserbaidschan tritt den Genfer Abkommen bei 145

Armenien tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei 146

Burundi tritt den Protokollen bei 146

BIBLIOGRAPHIE

Les Maillons de la chaîne, 1939-1945 *(Erlebnisse eines Kriegsgefangenen)* ***(Henry Goldstein)*** 147

Effecting Compliance, Armed Conflict and the New Law *(Einhaltung der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts durch die Staaten)* (herausgegeben von ***Hazel Fox*** und ***Michael A. Meyer***) 150

Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften 153

DIE AKTION DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ BEI INTERNEN GEWALTTÄTIGKEITEN

von Marion Harroff-Tavel

Seit mehreren Jahrzehnten befasst sich das IKRK regelmässig mit der schwierigen Aufgabe, seine Verhaltensweise bei internen Gewalttätigkeiten neu zu definieren. Zwischen 1872, wo das IKRK zum ersten Mal den an einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien seine Dienste anbot, 1919, dem Datum seines ersten Besuchs von Sicherheitshäftlingen, und dem heutigen Tag hat das IKRK einen grossen Erfahrungsschatz gesammelt. Es hat sein Mandat nach und nach auf Situationen ausgeweitet, die es einige Jahre zuvor nicht in Betracht gezogen hätte, wo aber menschliches Leiden sein Einschreiten erforderlich machte.

Warum scheint es ihm wieder einmal an der Zeit, seine Verhaltensweise zu überdenken und neu zu definieren? Die Antwort liegt in der alltäglichen Erfahrung der Institution, die sich neuen Formen von Gewalttätigkeit anpassen musste, die in ihren bestehenden Leitlinien keinen passenden Rahmen mehr fanden. Es schien also nützlich, eingehende interne Überlegungen anzustellen, an denen sich zahlreiche Mitarbeiter des IKRK beteiligt haben und die im nachfolgenden Artikel ihren Niederschlag finden.

Das IKRK, das lange mit seinen Gefangenenbesuchen identifiziert wurde, hat in letzter Zeit Menschen, die Gewalttätigkeiten ausserhalb der Gefängnisse ausgesetzt sind, immer grössere Bedeutung beigemessen, indem es nicht nur grossangelegte Hilfsaktionen mit Nahrungsmitteln und medizinischem Bedarf unternahm, sondern gleichzeitig auch bei den rechtmässigen Behörden oder tatsächlich Zuständigen vorstellig wurde, um sie auf die Probleme im humanitären Bereich aufmerksam zu machen und zur Behebung derselben aufzufordern.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Ausserdem haben sich gewisse Konzepte des IKRK, die seinen Eingriffen als Rahmen dienen sollten, als zu starr herausgestellt. So hatte es beispielsweise mit Hilfe relativ genauer Kriterien die Situationen interner Spannungen definiert, in denen es sich neben nicht internationalen bewaffneten Konflikten und Unruhen zu handeln für kompetent hielt. Manchmal verspürte das IKRK allerdings das Bedürfnis, den engen Rahmen der internen Spannungen zu sprengen, um eine humanitäre Aktion zu unternehmen oder fortzuführen. Sein Initiativrecht ist übrigens nicht daran gebunden, dass in einem Land eine gewisse Situation entsteht, sondern an die Zweckmässigkeit eines Eingriffs durch eine spezifisch neutrale und unabhängige Institution.

Schliesslich sollte die Öffentlichkeit den Sinn gewisser Aktivitäten, die das IKRK seit langem unternimmt, besser kennenlernen. Alle seine Demarchen dienen dem gleichen Ziel: Sie sollen dazu beitragen, dass die weltweit angenommenen Regeln, die die Grundrechte der menschlichen Person schützen, nicht mit Füssen getreten werden. Die Notaktionen des IKRK können sicher grosses Leiden lindern, aber das genügt nicht. Das, was die Institution selber unternimmt, ist weniger wichtig als das, wozu sie andere anhält. Die Aktion des IKRK ist vor allem dazu bestimmt, das Verhalten derjenigen zu beeinflussen, die sich an Gewalttätigkeiten beteiligen, da dieses den rechtmässigen Behörden oder tatsächlich Zuständigen manchmal nicht bekannt ist. Es versucht, mit ihnen einen andauernden und konstruktiven Dialog aufzunehmen und ein auf gegenseitigem Vertrauen beruhendes Verhältnis aufzubauen, denn nur so ist eine humanitäre Tätigkeit auf lange Sicht möglich.

* * *

Hiermit möchte die Autorin allen Mitgliedern und Mitarbeitern des IKRK, die zur Prüfung der auf interne Gewalttätigkeiten anwendbaren Leitlinien der Institution beigetragen haben, danken, namentlich François Bugnion, Stellvertretender Direktor des IKRK, der sehr stark an diesen Arbeiten beteiligt war

* * *

Gewalttätigkeit ist ein Bestandteil jeder menschlichen Gesellschaft. Von der durch Kriminalität hervorgerufenen Gewalttätigkeit, die der Staat durch Polizeimassnahmen zu kontrollieren versucht, bis zur

konfliktuellen Gewalttätigkeit, die bewaffnete, organisierte Gruppen einander gegenüberstellt, nehmen die antagonistischen Kräfteverhältnisse zwischen Einzelpersonen und Gemeinschaften die verschiedensten Formen an. Auch die Akteure dieser Gewalttätigkeiten sind mannigfach. So wird ein Land zum Schauplatz klassischer Feindseligkeiten zwischen Rebellen und Ordnungskräften, während ein anderes Kämpfen zwischen Faktionen, Milizen und paramilitärischen Gruppen zum Opfer fällt und der Staat nur noch dem Schein nach die Macht in Händen hält. Die wahren Gründe der Gewalttätigkeit, seien sie politischer, wirtschaftlicher, religiöser, ethnischer oder sonstiger Art, sind oft schwierig voneinander zu unterscheiden.

Eine einzige Charakteristik ist allen Situationen gemeinsam: Gewalttätigkeit ruft immer Leiden hervor.

Seit seiner Gründung ist es die Berufung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, dieses Leiden zu verhindern und zu lindern.[1] Sein Mandat, das zuerst auf internationale bewaffnete Konflikte begrenzt war, hat sich sehr schnell auf Situationen interner Gewalttätigkeit ausgedehnt. Diesen ist auch diese Studie gewidmet, die sich auf die Tätigkeit des IKRK in nicht internationalen bewaffneten Konflikten und internen Spannungen bezieht sowie auf die humanitären Initiativen, die es ergreifen kann, solange die Gewalttätigkeit kein übermässiges Ausmass angenommen hat, aber dringende humanitäre Bedürfnisse sein Einschreiten erfordern.

In all diesen Fällen muss das IKRK eine Entscheidung treffen: Zu welchem Zeitpunkt soll es seine Dienste anbieten? Für welche Tätigkeiten? Wo liegen seine Prioritäten? Auf welche rechtlichen Grundlagen und Leitlinien kann es sich stützen? Das vorliegende Dokument hat es sich zur Aufgabe gemacht, auf diese Fragen zu antworten.

Die von Gewalttätigkeit betroffenen Menschen sind der Mittelpunkt dieser Überlegungen. Der erste Teil dieses Dokuments dient einer Analyse ihrer Bedürfnisse auf humanitärer Ebene und dem, was das IKRK ihnen im besonderen zu bieten hat. Das folgende Kapitel befasst sich mit den rechtlichen und statutarischen Grundlagen des Angebots der guten Dienste des IKRK. Schliesslich werden die eigentlichen Aktivitäten der Institution ins Blickfeld ihrer Leitsätze gerückt, um

---

[1] Der erste der sieben Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist der Grundsatz der Menschlichkeit. Er ist so formuliert: Die Bewegung *«bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. (...)».*

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

deren Ziel, Gesamtanspruch und wachsendes Ausmass zu unterstreichen.

I. DER BESONDERE BEITRAG EINER UNPARTEIISCHEN, NEUTRALEN UND UNABHÄNGIGEN HUMANITÄREN INSTITUTION ZUR LÖSUNG DER DURCH GEWALTTÄTIGKEIT HERVORGERUFENEN PROBLEME IM HUMANITÄREN BEREICH

Um welche Probleme handelt es sich, und welche Charakteristiken machen das IKRK zu einer einmaligen Institution, die berufen ist, eine ihr eigene Rolle zu spielen?

1) Die Auswirkungen der Gewalttätigkeit

Nachfolgende Zeilen wollen die Auswirkungen der Gewalttätigkeit auf humanitärer Ebene beschreiben, und zwar vom Standpunkt desjenigen, der sie erleidet, ungeachtet dessen, ob sie das Resultat rechtmässiger Handlungen sind und wer die Verantwortung dafür trägt.

Rein schematisch, und ohne diese Liste als erschöpfend anzusehen, kann zwischen folgenden Auswirkungen unterschieden werden:

— Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit: Verwundung, Krankheit, Verkrüppelung oder Tod;

— Folter und schlechte Behandlung;

— Verschwinden von Menschen als Ergebnis einer bewussten Politik des Staates, aber auch paramilitärischer Gruppen oder von Oppositionsbewegungen. Die Verschwundenen können an geheimen Orten zurückgehalten werden. Meistens werden sie allerdings getötet, entweder um die Bevölkerung zu terrorisieren oder um die Schmach zu vermeiden, die die Haft gewisser Gegner sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene hervorruft;

— Freiheitsberaubung; die klassische Form ist die Inhaftierung in einem zu diesem Zweck vorgesehenen geschlossenen Ort (Gefängnis, Lager, in gewissen Ländern sogar das psychiatrische Krankenhaus usw.), aber es gibt auch andere Formen, wie zum Beispiel Hausarrest oder die Verbannung in eine andere, meistens weit entfernte, einsame und ungesunde Region des Landes;

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

— Unmöglichkeit für den einzelnen, seine lebenswichtigen Bedürfnisse zu befriedigen (Sicherheit, materielles Überleben, ethische Bedürfnisse), wenn er die Mittel verloren hat, für seinen Unterhalt zu sorgen, im Inneren des Landes vertrieben wurde oder ins Ausland geflüchtet ist;

— Trennung von Familien, deren Mitglieder durch die Feindseligkeiten oder Unruhen keine Nachrichten mehr voneinander haben;

— Leiden, das Personen oder Gemeinschaften erfasst, die indirekt durch die Feindseligkeiten betroffen sind wie Familien ohne Unterhalt, Gemeinschaften, deren schwierige wirtschaftliche Lage durch die Last hinzukommender Flüchtlinge oder Vertriebener gefährdet wird, Menschen, die sich durch ihre Blutverwandschaft mit einem Akteur der Gewalttätigkeiten selber verdächtig machen.

Wie auch immer sich die Gewalttätigkeit äussern mag, sie beeinträchtigt die psychische und moralische Integrität des Betroffenen oder seiner Angehörigen.

2) Die Spezifität des IKRK

Unter den vielen humanitären Organisationen spielt das IKRK eine besondere Rolle. Seine Eigenart ist durch verschiedene Faktoren bedingt.

Erstens hat das IKRK von allen Vertragsstaaten der Genfer Abkommen von 1949 ein Mandat erhalten, d.h. von fast allen Staaten der Welt. Diese haben seinen humanitären Charakter und seine Unparteilichkeit im Rahmen dieser völkerrechtlichen Verträge, die bei allen internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbar sind, anerkannt.[2]

Zweitens haben die gleichen Staaten bei der Annahme der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung mitgewirkt und erklärt, jederzeit die Verpflichtung des IKRK, sich bei seinem

---

[2] Die Genfer Abkommen:
— Zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (I. Genfer Abkommen)
— Zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (II. Genfer Abkommen)
— Über die Behandlung der Kriegsgefangenen (III. Genfer Abkommen)
— Zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (IV. Genfer Abkommen) vom 12. August 1949.

Siehe vor allem den allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 Absatz 2, der das IKRK als *«unparteiische humanitäre Organisation»* bezeichnet.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Handeln an die Grundsätze der Bewegung zu halten, zu achten.[3] Dazu gehören — und es ist wichtig, daran zu erinnern — Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit einer jeden Macht gegenüber. Dies sind Grundsätze, die das Handeln des IKRK seit 1863 bestimmen und die es innerhalb der Bewegung aufrechterhalten muss.[4]

Schliesslich ist die Unparteilichkeit des IKRK das Ergebnis einer Tradition. Sie kommt in seinen Leitsätzen zum Ausdruck, garantiert die Beständigkeit seiner Aktion und schützt die Staaten vor unvorhergesehenen Reaktionen.

Das IKRK hat also einen besonderen Status, der von der internationalen Gemeinschaft anerkannt wurde, als sie ihm am 16. Oktober 1990 einen Beobachtersitz bei den Vereinten Nationen gewährte.[5] Inwieweit diktiert ihm diese Besonderheit die Wahl derer, denen es seine guten Dienste anbietet?

II. DAS ANGEBOT DER GUTEN DIENSTE DES IKRK

Das Angebot der guten Dienste des IKRK stützt sich auf verschiedene Faktoren: die Bedeutung und Dringlichkeit der festgestellten

---

[3] Artikel 2 Absatz 4 der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die auf der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Oktober 1986 in Genf angenommen wurden. (Zur Information: An dieser Konferenz nehmen die Vertreter der Organisationen der Bewegung gemeinsam mit den Vertretern der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen teil.)

[4] Die vollständige Liste der sieben Grundsätze lautet wie folgt: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität. Ihr vollständiger Text steht in der Präambel der Statuten der Bewegung. Diese bestimmen in Artikel 5 Absatz 2a, dass die Rolle des IKRK vor allem darin besteht, die Grundsätze *«zu wahren und zu verbreiten»*, eine Aufgabe, die es seit den Anfängen der Bewegung übernommen hat und die ihm 1921 formell zuerkannt wurde.

Seit seinen Anfängen hat sich das IKRK eine Struktur gegeben, die es ihm erlaubt, die Grundsätze, die es sich zu eigen gemacht hat, voll und ganz zu achten. Es handelt sich um eine aus privater Initiative hervorgegangene Institution mit Sitz in der Schweiz. Sein oberstes Organ, das Komitee, ist mononational und kooptiert seine Mitglieder (Artikel 5 Absatz 1 der Statuten der Bewegung). Da es für ihre Ernennung keiner Wählerschaft gegenüber verantwortlich ist und infolgedessen keinerlei politischem Druck ausgesetzt ist, erfreuen sich die Mitglieder des Komitees völliger Unabhängigkeit bei ihren Entscheidungen. Dies ist die Garantie für ein unparteiisches Verhalten.

[5] Gewährung des Beobachterstatus für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, Zuerkennung aufgrund der besonderen Rolle und des besonderen Auftrags, die ihm durch die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zugewiesen worden sind. Entschliessung A/45/6 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, angenommen im Laufe ihrer 45. Tagung, englischer Originaltext in: 31. Plenarsitzung, 16. Oktober 1990. Generalversammlung, Offizielle Dokumente, 45. Tagung, Anhang Nr. 49 (A/45/49).

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

humanitären Bedürfnisse, die rechtliche Einschätzung der Situation und die Zweckmässigkeit des Eingreifens vonseiten einer spezifisch neutralen und unabhängigen Institution. Die Abwägung dieser verschiedenen Elemente ist von Fall zu Fall verschieden. So ist der Anreiz sehr stark, in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt zu handeln, in dem ein grosser Teil des humanitären Völkerrechts von den am Konflikt beteiligten Parteien angewandt werden sollte. Das IKRK hält sich aber auch die Möglichkeit offen, in weniger gewalttätigen Situationen seine Dienste anzubieten, wenn es zu der Überzeugung gelangt ist, dass eine spezifisch neutrale und unabhängige Institution die durch diese Situation hervorgerufenen Probleme lösen und dazu beitragen kann, die Spannungen zu beseitigen. Auch wenn das IKRK bei der Wahl seiner Prioritäten gewissen Situationen den Vorrang gibt, will die Tatsache, dass es in einem Land seine Dienste anbietet, nicht unbedingt heissen, dass dort schwere Probleme im humanitären Bereich festgestellt wurden, da auch andere Parameter bei seiner Entscheidung mitspielen.

Die Beurteilung einer Situation unter dem Gesichtspunkt der humanitären Bedürfnisse und der Zweckmässigkeit der Dienste einer neutralen und unabhängigen Institution ist ein Gebiet, das nicht durch starre Regeln begrenzt werden kann. Die lange Erfahrung des IKRK auf diesem Gebiet garantiert eine Urteilssicherheit, die ihm im allgemeinen zuerkannt wird. Die rechtliche Analyse beruht allerdings auf präzisen Kriterien, die einen Kommentar verdienen. Die Grundlagen für ein Eingreifen vonseiten des IKRK und das anzuwendende Recht unterscheiden sich voneinander, je nachdem, ob die humanitären Bedürfnisse in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt auftauchen, bei inneren Unruhen oder ausserhalb dieser Situationen.

1. Rechtsanalyse

Es empfiehlt sich, nacheinander die rechtlichen Grundlagen einer Aktion des IKRK bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten, bei inneren Unruhen und ausserhalb des Rahmens dieser beiden Situationen zu prüfen, wenn ein Problem im humanitären Bereich identifiziert wird und das IKRK der Meinung ist, dank seiner Neutralität und Unabhängigkeit zu seiner Lösung beitragen zu können.

- ***Tätigkeit des IKRK bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten***

Die Diplomatische Konferenz von 1949 hat bewusst nicht den Begriff «internationaler bewaffneter Konflikt» erklärt. Dafür erklärt Artikel 1 Absatz 1 von Protokoll II von 1977 den sachlichen Anwendungsbereich des Protokolls und definiert so indirekt die nicht internationalen bewaffneten Konflikte, auf die dieses Vertragswerk anwendbar ist. Es handelt sich um:

...«alle bewaffneten Konflikte (...), die von Artikel 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) nicht erfasst sind und die im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen.» Ausserdem stellt Artikel 1 Absatz 2 von Protokoll II deutlich klar, dass es nicht um Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen geht.[6]

Wenn auf Rechtsebene lediglich nicht internationale bewaffnete Konflikte, die die Anwendung von Protokoll II nach sich ziehen, klar definiert sind, so ist es für den Praktiker doch wissenswert, was man unter einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt versteht. Die Beobachtung der Tatsachen führt zu der Feststellung, dass diese Art Konflikt im allgemeinen die Form einer Konfrontation im Inneren eines Staates zwischen zwei oder mehreren Parteien annimmt, die zu den Waffen greifen und deren feindliche Handlungsweise auf jeder Seite Kollektivmerkmale und ein Minimum an Organisation vorweisen.

Die rechtliche Grundlage für ein Eingreifen des IKRK in diesen Konflikten ist der allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsame Artikel 3 Absatz 2, der präzisiert, dass *«eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten kann».* Artikel 5 Abschnitt 2d der Statuten der Bewegung bestätigt das

---

[6] *«Dieses Protokoll findet nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen Anwendung, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten.»* Artikel 1 Absatz 2 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokol II) vom 8. Juni 1977.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Mandat des IKRK, das sich aus dem humanitären Völkerrecht ableitet. Dieser Bestimmung zufolge ist es vor allem die Rolle des IKRK, *«als neutrale Institution, deren humanitäre Tätigkeit insbesondere in bewaffneten Konflikten — internationaler oder anderer Natur — oder bei inneren Unruhen erfolgt, sich jederzeit darum zu bemühen, den militärischen und zivilen Opfern solcher Ereignisse und ihrer direkten Folgen Schutz und Hilfe zu gewähren».*

Mehrere Entschliessungen Internationaler Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen stellen ebenfalls eine Interventionsbasis für das IKRK dar.[7]

Der oben erwähnte gemeinsame Artikel 3 verpflichtet die Staaten nicht, ein Angebot der guten Dienste des IKRK anzunehmen, aber sie müssen es wenigstens *bona fide* prüfen und darauf antworten. Sie dürfen es nicht als Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten ansehen.

In einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt muss das IKRK darauf achten, dass alle Parteien entweder den allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel 3 alleine[8] oder Artikel 3

---

[7] Es handelt sich im besonderen um die Entschliessungen XIV der X. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Genf 1921); XIV der XVI. Internationalen Rotkreuzkonferenz (London 1938); XX der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Stockholm 1948); XIX der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Neu-Delhi 1957); XXXI der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Wien 1965); VI der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Manila 1981).

[8] Der den vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 ist die Hauptstütze der Aktion des IKRK in nicht internationalen bewaffneten Konflikten. Er lautet folgendermassen:

«Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, mindestens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschliesslich der Mitglieder der Streitkräfte, die die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache ausser Kampf gesetzt sind, werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt, ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung. Zu diesem Zweck sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und überall verboten:

a) Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung, jeder Art Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung,

b) das Festnehmen von Geiseln,

c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung,

d) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

2. Die Verwundeten und Kranken werden geborgen und gepflegt. Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

gemeinsam mit Protokoll II respektieren, wenn die restriktiveren Anwendungsbedingungen des letzteren gegeben sind. Protokoll II kann nicht autonom und unabhängig von Artikel 3 angewandt werden. In anderen Worten: jede Situation, in der Protokoll II anwendbar ist, kommt auch für Artikel 3 in Frage, der das Protokoll ergänzt.[9]

In gewissen Fällen können auch andere Bestimmungen angewandt werden, sei es, dass die Regierungspartei sich zur Kriegführung bekannt hat, was die Anwendung des grössten Teils des humanitären Völkerrechts zur Folge hat, sei es, dass eine ausdrückliche oder stillschweigende Übereinstimmung zwischen beiden Parteien besteht.[10]

- ***Die Tätigkeit des IKRK bei inneren Unruhen***

Innere Unruhen charakterisieren sich durch tiefgreifende Störungen der internen Ordnung, die sich aus Gewaltakten ergeben, jedoch nicht die Charakteristiken eines bewaffneten Konflikts haben. Es handelt sich beispielsweise um Aufstände, in denen Einzelpersonen oder Gruppen öffentlich ihre Opposition, ihre Unzufriedenheit oder ihre Ansprüche kundtun, oder aber um vereinzelte sporadische Gewalttaten. Es kann sich auch um Kämpfe verschiedener Faktionen unter sich oder gegen die bestehende Ordnung handeln.[11]

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch Sondervereinbarungen auch die anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der Parteien keinen Einfluss.»

[9] Die objektiven Massstäbe, die die Ermittlung erlauben, ab wann Protokoll II anwendbar ist, werden in Artikel 1 beschrieben:

1. Art der Streikräfte, die sich gegenüberstehen: bewaffnete Regierungstruppen im weiten Sinne und abtrünnige Streitkräfte oder andere organisierte bewaffnete Gruppen,
2. Vorhandensein einer verantwortlichen Führung innerhalb der bewaffneten Organisation,
3. Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets,
4. anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen,
5. Fähigkeit, das Protokoll anzuwenden.

Die Punkte 1 und 3 sind für die Ermittlung, wann Protokoll II anwendbar ist, von besonderer Wichtigkeit.

[10] Es sei daran erinnert, dass das anwendbare Recht auch Regeln aus dem Gewohnheitsrecht und die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Den Haag, 1954) umfasst, dessen Artikel 19 sich auf einen nicht internationalen bewaffneten Konflikt bezieht. Schliesslich sind auch die Menschenrechte anwendbar, da die Ausübung gewisser Rechte auch in bewaffneten Konflikten nicht aufgehoben werden kann.

[11] Eine Beschreibung innerer Unruhen wurde auf der ersten Tagung der Konferenz vom Regierungsexperten über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts gegeben, die vom

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Um eine Situation als innere Unruhen zu qualifizieren, ist es unerheblich, ob staatliche Unterdrückung vorliegt oder nicht, ob die Unruhen andauern, kurz sind, aber andauernde oder zeitweilige Nachwirkungen haben, ob sie nur einen Teil oder das ganze Staatsgebiet in Mitleidenschaft ziehen oder ob sie religiösen, ethnischen, politischen oder sonstigen Ursprungs sind. Die Grundlage für ein Eingreifen des IKRK bei inneren Unruhen bieten, wie oben erwähnt, Artikel 5 Absatz 2d der Statuten der Bewegung, gewisse Entschliessungen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz[12] und die praktische Erfahrung des IKRK, die von einer grossen Anzahl von Staaten anerkannt wird.[13]

Die Regeln des humanitären Völkerrechts können bei inneren Unruhen nur sinngemäss herangezogen werden. Die Staaten dagegen

---

24. Mai bis 12. Juni 1971 in Genf stattfand. (Dokumentation vorgelegt vom IKRK, Band V: *Protection des victimes des conflicts armés non internationaux*, Genf, Januar 1971, Seite 78.)

Die Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts (1974-1977) hat ausdrücklich aus dem Anwendungsfeld dieses Protokolls Situationen innerer Unruhen und interner Spannungen ausgeschlossen, die sie nicht definiert, aber mit Beispielen belegt hat. Diese werden im Kommentar zu Protokoll II folgendermassen beschrieben: *«riots, such as demonstrations without a concerted plan from the outset; isolated and sporadic acts of violence, as opposed to military operations carried out by armed forces or armed groups: other acts of a similar nature, including, in particular, large scale arrests of people for their activities or opinions.»* (Siehe den Kommentar zu Absatz 2 des ersten Artikels von Protokoll II in *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, Genf, Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Martinus Nijhoff Publishers, 1986, Rz 4471-4479, SS. 1378-1380). Der Kommentar des Protokolls nimmt die Definitionen von 1971 wieder auf und verdeutlicht, dass sie zu den Leitsätzen des IKRK gehören und für den praktischen Gebrauch bestimmt sind.

Im vorliegenden Artikel berücksichtigt die Darstellung der inneren Unruhen die im Rahmen seiner Tätigkeit gemachten Feststellungen des IKRK, auch wenn sie sich von der von 1971 und den Beispielen derartiger Situationen, die in Protokoll II gegeben werden, leiten lässt. Das sind einerseits innere Unruhen, die ehemals als «Konfrontationen, die ein gewisses Mass an Schwere und Dauer aufweisen» beschrieben wurden, kurz oder chronisch sein können und dauerhafte Probleme im humanitären Bereich mit sich bringen; andererseits gibt es innere Unruhen, bei denen der Staat nicht einschreitet, um die Ordnung wiederherzustellen. Manchmal nehmen die Unruhen die Form von Konfrontationen zwischen Faktionen an, ohne dass sich der Staat direkt daran beteiligt.

[12] Vor allem Entschliessung XIV der X. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Genf 1921) und Entschliessung VI der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Manila 1981) liessen einen feierlichen Appel ergehen, *«die Regeln des humanitären Völkerrechts und die allgemein anerkannten humanitären Grundsätze jederzeit und unter allen Umständen zu beachten und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz alle Erleichterungen zu gewähren, die zur Durchführung des ihm von der internationalen Gemeinschaft erteilten Auftrags erforderlich sind.»*

[13] Die ersten Besuche des IKRK von Sicherheitshäftlingen fanden in Russland (1918) und Ungarn (1919) statt, doch haben sich die Besuche des IKRK bei im eigenen Land Inhaftierten hauptsächlich nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelt.

müssen gewisse universell anerkannte humanitäre Grundsätze achten sowie die Menschenrechtsverträge, denen sie beigetreten sind. Dies gilt vor allem für die Rechte, die selbst dann keine Ausnahmen zulassen, wenn eine aussergewöhnliche öffentliche Gefahr das Leben der Nation bedroht.[14]

- ***Die Aktion des IKRK in nicht internationalen bewaffneten Konflikten***

Auch ausserhalb des Kontextes nicht internationaler bewaffneter Konflikte und innerer Unruhen hält sich das IKRK die Möglichkeit offen zu handeln — ohne sich jedoch dazu zu verpflichten —, wenn es ein Problem im humanitären Bereich identifiziert, zu dessen Lösung es dank seiner Spezifität beitragen kann. So kann es seine Dienste auf der Basis von Artikel 5 Absatz 3 der Statuten der Bewegung anbieten, der besagt: *«Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kann jede Initiative ergreifen, die sich mit seiner Rolle als Vermittler und spezifisch neutrale und unabhängige Institution vereinbaren lässt, und sich mit jeder Frage befassen, deren Prüfung durch eine solche Institution nötig ist.»* Dieses zur Gewohnheit gewordene Initiativrecht beruht nicht auf einer näheren Bezeichnung der im Lande vorherrschenden Situation, sondern auf den besonderen Eigenschaften des IKRK: einesteils auf der Unabhängigkeit, die garantiert, dass kein Druck auf sein Verhalten ausgeübt werden kann und es folglich eine objektive Vorstellung der zu lösenden Probleme im humanitären Bereich behält; andererseits auf seiner Neutralität, die bedeutet, dass das IKRK weder an Feindseligkeiten noch an irgendwelchen Auseinandersetzungen teilnimmt und keine Partei ergreifenden Urteile fällt.[15]

Diese dem IKRK eigenen Charakteristiken sind vor allem dann wichtig, wenn politische und soziale Spannungen noch nicht in innere Unruhen ausgeartet sind, aber doch Leiden verursachen, wie sie im ersten Kapitel beschrieben werden. So kann beispielsweise die

---

[14] Es besteht ein gemeinsamer Stamm von Rechten, die keine Abweichung dulden und als universelle, gewohnheitsrechtliche Norm betrachtet werden: das Recht auf Leben, das Verbot der Folterung und grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Strafe und Behandlung, das Verbot der Sklaverei und Knechtschaft, das Prinzip der Rechtmässigkeit und Nichtrückwirkung der Strafen. Ausserdem müssen gewisse Rechtsgarantien jederzeit geachtet werden, um eine Verletzung der Rechte, die keine Ausnahmen dulden, zu verhindern.

[15] Siehe hierzu: Sandoz, Yves, «Le droit d'initiative du Comité international de la Croix-Rouge» in *German Yearbook of International Law*, Berlin, Dunker & Humblot, 1979, Band 22, SS. 352-373.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Aufrechterhaltung der Ordnung durch repressive Massnahmen (Internierung von Einzelpersonen, ohne dass ihnen strafbare Handlungen vorgeworfen werden können, Allgegenwärtigkeit der Polizei oder der Armee), die die Gegner von Gewalttätigkeiten abhalten sollen, das IKRK zum Angebot seiner guten Dienste veranlassen, um die Spannungen zu besänftigen.

Wie bei inneren Unruhen kann sich das IKRK auf die allgemein anerkannten humanitären Grundsätze berufen und, wenn es dies für angezeigt hält, auf die «notstandsfesten» Menschenrechte (für die keine Ausnahmen zugelassen sind) und gegebenenfalls auch auf weitere Menschenrechte.

2. Die Wirkung eines Angebotes der guten Dienste

Bietet das IKRK seine guten Dienste an, hat dies nicht nur positive Folgen für die Personen, denen es helfen will, wenn es Zugang zu ihnen erhält, sondern auch für den Staat oder die Gruppierung, die sie annehmen. Jede Aktion des IKRK trägt ein befriedendes Element in sich. Sie beseitigt den Ursprung der Spannungen und zeigt den Willen der rechtmässigen oder tatsächlichen Verantwortlichen, der Verschärfung der Gewalttätigkeit ein Ende zu setzen. Ausserdem haben diese so die Möglichkeit, den Gesichtspunkt einer unabhängigen, neutralen Institution zu den Problemen im humanitären Bereich, von deren Existenz sie manchmal nichts wissen, kennenzulernen, und aus der über hundertjährigen Erfahrung des IKRK Nutzen zu ziehen.

Um auf einige dem IKRK häufig gestellte Fragen zu antworten, sind einige Erklärungen erforderlich: Als erstes muss gesagt werden, dass das IKRK sich der Notwendigkeit, die Ordnung und öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten, durchaus bewusst ist und sie auch achtet, allerdings unter der Bedingung, dass die getroffenen Massnahmen die fundamentalen Rechte der menschlichen Person respektieren. Wenn dies der Fall ist, wird das IKRK nicht zu den Massnahmen Stellung nehmen, die der Staat denen gegenüber angenommen hat, die er für Gegner oder sogar für Kriminelle hält. Das IKRK hat ein begrenztes Ziel: Mit Hilfe der Behörden, die sich in der Entscheidung widerspiegelt, die Dienste des IKRK anzunehmen, will es einen unparteiischen Blick auf mögliche Probleme im humanitären Bereich werfen, die in einem von Leidenschaft gekennzeichneten Kontext aufkommen können, und sich bemühen, zur Lösung dieser Probleme beizutragen.

Ferner hat die Annahme des Angebots der guten Dienste des IKRK keinen Einfluss auf die Rechtsstellung der Konfliktparteien oder, im Falle innerer Unruhen, auf den Status der an diesen Unruhen Beteiligten. Auch die Besuche des IKRK der Inhaftierten verleihen diesen keinerlei rechtliche Stellung.

Schliesslich gehört es zu den Grundsätzen des IKRK, die Behörden im Rahmen vertraulicher Demarchen über seine Feststellungen zu unterrichten. Seine Verschwiegenheit ist wesentlich, um Zugang zu den Personen zu erhalten, denen es helfen will, und mit den Behörden im Geist der Zusammenarbeit einen konstruktiven Dialog aufzunehmen. Nur unter aussergewöhnlichen, von seinen Leitsätzen klar umrissenen Umständen wird das IKRK öffentliche Demarchen unternehmen. Bei bewaffneten Konflikten unternimmt es diese Schritte nur, wenn es sich um schwerwiegende und wiederholt begangene Verletzungen des humanitären Völkerrechts handelt, wenn die auf vertraulicher Ebene eingeleiteten Demarchen bei dem betroffenen Staat nicht zur Einstellung der Verletzungen geführt haben, und wenn diese Schritte im Interesse der Opfer dieser Verletzungen liegen.[16] Indem es so handelt, hofft das IKRK auf die Unterstützung der Vertragsparteien der Genfer Abkommen von 1949, die sich verpflichtet haben, dieses Recht nicht nur einzuhalten, sondern seine Einhaltung unter allen Umständen auch durchzusetzen.[17]

III. DIE TÄTIGKEITEN DES IKRK

Das IKRK hat lange die Betonung auf seine Aktivitäten in der Gefangenenwelt gelegt. Das Symbol seiner Identität waren die Besuche seiner Delegierten in den Gefangenenlagern und die Hilfe, die sie dort brachten. In einem Kontext innerer Gewalttätigkeit reagierten die Behörden häufig mit der Inhaftierung ihrer Gegner und das IKRK bemühte sich, deren Behandlung und Haftbedingungen durch den Dialog mit den Behörden zu verbessern.

Wenn auch diese Tätigkeit für das IKRK wesentlich bleibt, das auf diesem Gebiet eine weithin anerkannte Erfahrung gesammelt hat, so ist sie heute doch nur ein Aspekt auf der Skala der Dienste, die es leisten

---

[16] «Die Demarchen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Falle von Verletzungen des humanitären Völkerrechts», *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, September/Oktober 1981, S. 92.

[17] Gemeinsamer Artikel 1 der vier Genfer Abkommen von 1949.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

kann. Tatsächlich war das IKRK in Ländern, in denen die Autorität zerfällt, die Bevölkerung selbst zum Spielball der Kämpfe wird und die repressiven Methoden keine Grenzen mehr kennen, häufig mit den verschiedensten Bedürfnisssen im humanitären Bereich konfrontiert. Als Beweis sei nur das ungeheure Ausmass genannt, das die Erscheinung des Verschwindens angenommen hat, und die Leiden, die in nicht internationalen Konflikten gefolterten Zivilisten zugefügt werden, die als Geisel genommen oder willkürlich hingerichtet werden, während doch eines der Fundamente des humanitären Völkerrechts die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten ist und letztere verschont werden müssen.

Das IKRK hat also die verschiedensten Tätigkeiten: Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds, Besuche von Häftlingen, Demarchen zugunsten der Bevölkerung, die von Konflikten und Unruhen in Mitleidenschaft gezogen wird, Suche nach Personen, deren Schicksal nicht aufgeklärt ist, medizinische und Nahrungsmittelhilfe... Die Liste ist lang. All diese Tätigkeiten haben jedoch einen gemeinsamen Nenner, der auf den besonderen Charakter des IKRK zurückzuführen ist.

Das Internationale Komitee versucht vor allem, seine Gesprächspartner an die Pflichten zu erinnern, die ihnen gemäss dem humanitären Völkerrecht und den weltweit anerkannten humanitären Grundsätzen obliegen. Daher auch die Notwendigkeit, diese Normen als erstes bei den Kampftruppen zu verbreiten. Den Parteien, die den Wunsch dazu äussern, steht es ebenfalls zur Verfügung, um den Kommunikationsaustausch oder sogar den Dialog im Hinblick auf die Lösung von Problemen im humanitären Bereich zu erleichtern. In dem Fall wirkt es als Katalysator, der es den sich gegenüberstehenden Mächten erlaubt, ein humanitäres Einverständnis zu erreichen, für dessen Achtung sie die Verantwortung übernehmen, während das IKRK zu seiner Durchführung beitragen kann. Es unterrichtet die Behörden über die Probleme, die es im Rahmen seiner Gefangenenbesuche und seiner Hilfstätigkeit auf dem Gebiet der Medizin und der Nahrungsmittel festgestellt hat, damit sie Abhilfe schaffen können. Diese Rolle kann das IKRK nur spielen, weil die internationale Gemeinschaft es als humanitäre, unparteiische, neutrale und unabhängige Institution anerkennt.

Hier ist der Augenblick gekommen, die Haupttätigkeiten des IKRK eingehender zu untersuchen.

1. Die Tätigkeiten des IKRK zugunsten von Personen, die ihrer Freiheit beraubt sind[18]

Die Delegierten des IKRK besuchen Tausende von Gefangenen auf allen Kontinenten. Was ist das Ziel des IKRK? Zu welcher Art von Gefangenen will es Zugang haben? Welche Bedingungen stellt es für diese Besuche, und wie geht es vor?

- ***Zielsetzung***

Ziel der IKRK-Besuche ist es nicht nur, dem Verschwinden von Personen, Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung vorzubeugen oder ein Ende zu setzen, sondern, wo immer nötig, auch die Haftbedingungen zu verbessern und die Familienbande wiederherzustellen.

Die vorbeugende Tätigkeit des IKRK verdient durchaus der Erwähnung: Die Anwesenheit der Institution in einer Haftstätte bedeutet keineswegs, dass dort Probleme im humanitären Bereich bestehen, sondern einzig, dass die Behörden zu einem Dialog mit dem IKRK bereit sind mit dem Ziel, den von ihnen inhaftierten Personen eine menschliche Behandlung zuzusichern.

- ***Besuchte Gefangene***

Wenn ein Delegierter des IKRK ein Gefängnis betritt, interessiert er sich in erster Linie für die Personen, die im Zusammenhang mit einer Situation innerer Gewalttätigkeiten verhaftet wurden. Unter gewissen Umständen werden diese Personen als «politische Häftlinge» oder «Sicherheitshäftlinge» bezeichnet.

Das IKRK seinerseits hat sich immer geweigert, die Personen, für deren Schicksal es sich auf rein humanitärer Ebene interessiert, zu genau zu definieren. Diese Vorsicht wird ihm aus seiner Erfahrung heraus diktiert. Es ist unmöglich, alle Häftlinge, die den Schutz des IKRK verdienen, zu erfassen und auf einen Nenner zu bringen. Sich auf die politische Motivation des Gefangenen zu beziehen, ist sicher nicht genug. Eine Unzahl von Personen, die diesen Schutz brauchen,

---

[18] Die Besuche geschützter Personen durch das IKRK werden für internationale bewaffnete Konflikte in Artikel 126 des III. Abkommens und Artikel 143 des IV. Abkommens (Genf, 1949) behandelt. Tatsächlich aber finden die meisten dieser Besuche in Situationen interner Gewalttätigkeit statt. Diese Gepflogenheit des IKRK wird von einer grossen Anzahl von Staaten akzeptiert.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

wurden einzig aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder aus einem sonstigen Grund verhaftet, ohne dass sie jemals das geringste politische Engagement eingegangen wären. Nur die ihnen vorgeworfene strafbare Handlung in Betracht zu ziehen, ist auch nicht richtig. Es kommt ja vor, dass politische Gegner aus Motiven des gemeinen Rechts heraus verhaftet werden, etwa wegen Störung der öffentlichen Ordnung, Landstreicherei oder illegalen Waffenbesitzes. In der Tat sieht das Strafrecht zahlreicher Staaten Handlungen, die in Wirklichkeit politischer Art sein können, als Verstösse gegen das gemeine Recht an. Sollte man sich auf die Gesetzgebung beziehen, deretwegen eine Person inhaftiert ist? Häufig ist diese ein nützlicher Bezugspunkt, aber die Entscheidung, jemanden aufgrund dieser oder jener Gesetzgebung anzuklagen, kann auf willkürlichen Betrachtungen beruhen.

Jede dieser Beurteilungen kann wichtig sein, aber keine ist ausschlaggebend. Das IKRK kann also Zugang zu den verschiedensten Häftlingen verlangen, einem gefangenen Guerillero, einem Bauern, der der Kollaboration mit dem Feind bezichtigt wird, einem Studenten, der gegen die Behörden demonstriert hat, oder dem Mitglied einer Ethnie, die dem bestehenden Regime feindlich gesinnt ist. Alle diese Personen werden aufgrund von Geschehnissen gefangengehalten, die das IKRK veranlasst haben, seine Dienste anzubieten. Allen ist gemeinsam, dass sie zu Recht oder Unrecht von der Gewahrsamsmacht als wirkliche oder potentielle Gegner angesehen werden.

- ***Besuchsbedingungen***

Damit seine Besuche Anlass zu konkreten und glaubwürdigen Vorschlägen geben können, verlangt das IKRK vorher von den Behörden:

— die Möglichkeit, alle Häftlinge zu sehen, die zu seinem Interessensbereich gehören, und Zugang zu allen Orten, wo sich diese Häftlinge aufhalten;

— die Genehmigung, dass seine Delegierten sich mit den Häftlingen ihrer Wahl ohne Beisein von Zeugen unterhalten können;

— die Zusicherung, im Laufe der Besuche eine Liste all der Gefangenen aufstellen zu können, die seiner Ansicht nach unter sein Mandat fallen, oder eine solche Liste von den Behörden mit der Genehmigung zu erhalten, sie nachzuprüfen und gegebenenfalls zu vervollständigen;

— die Genehmigung, die Besuche bei den Gefangenen, die es bereits gesehen hat, zu wiederholen und jede andere inhaftierte Person seiner Wahl, die seinen Kriterien entspricht, zu sehen, wo immer sie sich befinden möge. Die Periodizität dieser Besuche wird vom IKRK aufgrund der Bedürfnisse festgelegt.

Ausserdem möchte das IKRK das Recht haben, Besuche ohne Voranmeldung oder mit kurzer Voranmeldung abzustatten, und bittet, ihm Verhaftungen, Krankenhausaufenthalte, Verlegungen, Verurteilungen, Freilassungen und Todesfälle zu notifizieren. Es ist ebenfalls wichtig, dass es Eltern, Kind(er) oder Ehepartner des Gefangenen — ganz gleich, ob sie selber im Gefängnis sind oder in Freiheit leben —, über den Besuch bei diesem ihnen nahestehenden Menschen, von dem sie keine Nachricht haben, unterrichten kann.

- ***Der Besuch und seine Folgen***

Im Laufe seines Besuchs von Inhaftierten versucht der Delegierte des IKRK, sich eine objektive Meinung über die im humanitären Bereich bestehenden Probleme zu machen. Dabei kann es sich um besonders harte Haftbedingungen handeln, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, vielleicht sogar Hinrichtungen, oder um den fehlenden Kontakt des Gefangenen mit seiner Familie. In manchen Fällen ist die Nichtbeachtung der Rechtsgarantien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichzusetzen, denn sie hat eine starke Rückwirkung auf den physischen und psychischen Zustand des einzelnen.[19]

Beim abschliessenden Gespräch am Ende seines Besuchs legt der Delegierte, wo erforderlich, dem Verantwortlichen des Gewahrsamsorts die im humanitären Bereich festgestellten Probleme dar und prüft mit ihm, wie Abhilfe geschaffen werden kann. Nur wenn die Gewahrsamsmacht objektiv gesehen nicht in der Lage ist, die Probleme zu lösen, es aber dringend einer Lösung bedarf, kann das IKRK eine zeitlich begrenzte Hilfsaktion einleiten. Diese kann auch Häftlingen des gemeinen Rechts zugute kommen, die häufig indirekte Opfer der im Lande herrschenden Gewalttätigkeit sind. Tatsächlich wird das ganze

---

[19] Die Rechtsgarantien werden insbesondere in dem den vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel 3 erwähnt. Das IKRK hat die Aufgabe *«sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts einzusetzen»* (Artikel 5 Absatz 2c der Statuten der Bewegung), und es kann zur Wahrung der fundamentalen Rechtsgarantien im Rahmen eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts eingreifen.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Gefängnissystem in Mitleidenschaft gezogen, wenn die Verwaltung schlecht funktioniert und es überall an Mitteln fehlt. Unter dem Mangel an Nahrung, dem Fehlen ärztlicher Pflege, dem Verfall der Gebäude und schlechten hygienischen Bedingungen haben alle Insassen des Gewahrsamsorts zu leiden. Wenn aus Mangel an einem normalen Postdienst kein freier Briefverkehr zwischen den Gefangenen und ihren Familien besteht, kann das IKRK, unter Zustimmung der Behörden, Familiennachrichten übermitteln. In gewissen Fällen kann es auch den Familien der Häftlinge Beistand leisten, wenn diese durch die Gefangenschaft ihres Ernährers in Not geraten. So hat das IKRK beispielsweise Familientransporte zu weit entfernten Gewahrsamsorten finanziert, um es den Gefangenen zu ermöglichen, Besuch von Angehörigen zu erhalten.

Schliesslich zieht der Besuch des IKRK in einem Gefängnis mündliche oder schriftliche Demarchen nach sich, darunter einen für die Behörden bestimmten vertraulichen Bericht.

Unter gewissen Umständen kann das IKRK das Schicksal eines Häftlings nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis verfolgen, um sich zu vergewissern, dass er nach Hause zurückgekehrt ist und sich dort in Sicherheit befindet.

2. Was das IKRK zum Schutz der Bevölkerung tut

Geiselnahmen, Plünderungen, Vergewaltigungen, Bevölkerungsverschiebungen, Quälerei, absichtliche Verwehrung des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Trinkwasser, Drohungen: Es gibt zahlreiche Handlungen, die in einer Situation innerer Gewalttätigkeit der Bevölkerung grosses Leiden zufügen und Schrecken verbreiten können. Die Zivilbevölkerungen, die sich in einer Zwickmühle von Kämpfen zwischen rivalisierenden Faktionen befinden, gehen manchmal ebenso grosse, wenn nicht grössere Risiken ein, als der sich in einem Gefängnis unter behördlicher Kontrolle befindende Kombattant.

Um derartigen Handlungen vorzubeugen, bemüht sich das IKRK, das humanitäre Völkerrecht und die humanitären Grundsätze bei all denen bekannt zu machen, die sie achten müssen. Als neutrale Institution kann es auch Initiativen ergreifen: Besonders verletzliche Personen aus einer Gefahrenzone evakuieren, die Kampftruppen dazu anhalten, Minenfelder anzuzeigen, getrennte Familienmitglieder zusam-

menführen, da sie gemeinsam auf materieller wie auch auf psychologischer Ebene die Not besser durchstehen.

Unglücklicherweise protestiert das IKRK allerdings häufig erst im nachhinein gegen die Verletzungen des humanitären Völkerrechts oder der Grundrechte der menschlichen Person, wenn es sie vorher nicht verhindern konnte.[20] Sein Ziel ist es dann, den Behörden ein unannehmbares Verhalten mitzuteilen, dem ein Ende gesetzt werden muss. Es fragt allerdings nicht danach, wer die Schuldigen waren und ob oder wie sie bestraft wurden. Es vergewissert sich jedoch, dass die erforderlichen Anordnungen gegeben und Korrektivmassnahmen getroffen wurden.

Bei inneren Unruhen ist die Aktion des IKRK auf diesem Gebiet schwieriger als bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten. Im letzteren Fall hat es klar definierte Gesprächspartner, nämlich die am Konflikt beteiligten Parteien, bei denen es vorstellig wird, um mit ihnen über die Behandlung der in ihrer Gewalt befindlichen Personen und die Führung der Feindseligkeiten zu sprechen. Bei inneren Unruhen dagegen haben die normalerweise wenig organisierten Demonstranten meistens kein Führungsorgan, mit dem das IKRK den Dialog aufnehmen könnte. Selbst wenn dieses Organ existiert, hat es kaum irgendeine Autorität über die, die es vertreten soll. (Wenn die Opposition einen gewissen Grad an Organisation erreicht hat, wird die Situation nicht mehr als innere Unruhen, sondern als nicht internationaler bewaffneter Konflikt bezeichnet). Wenn Unruhen ausbrechen, kann das IKRK also hauptsächlich bei der Regierung vorstellig werden, um mit ihr über die Behandlung der Demonstranten und die Art und Weise zu sprechen, mit der sie die Unruhen zu unterdrücken sucht.

Das IKRK kann unmittelbar eingreifen, wenn es eine verwerfliche Handlung festgestellt hat. Allerdings liegt ihm zuweilen auch daran, über eine gewisse Zeitspanne zusammenfassende Berichte auszuarbeiten, die mit Hilfe von Beispielen und auf der Basis von Feststellungen unannehmbare Repressionsmassnahmen illustrieren. In einem

---

[20] Um die Handlungen zu ermitteln, die eine Reaktion ihrerseits hervorrufen müssen, lassen sich die Delegierten des IKRK von folgenden Texten anregen: *«Regeln des humanitären Völkerrechts über die Führung von Feindseligkeiten in nicht internationalen bewaffneten Konflikten»*, Institut für humanitäres Völkerrechts (San Remo, Italien) *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, September/Oktober 1990

«Erklärung humanitärer Mindestnormen», angenommen von einer Expertenrunde in Turku, Åbo, Finnland (30. November-2. Dezember 1990) *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, September/Oktober 1991.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

nicht internationalen bewaffneten Konflikt können derartige Berichte der Regierung zugestellt werden. Sollten die Fakten den Oppositionsbewegungen zuzuschreiben sein, kann ein Bericht an ihre Adresse erstellt werden.

Derartige Dokumente heben deutlich die unumgänglich notwendigen Verhaltensregeln hervor, um ein Mindestmass an Menschlichkeit inmitten der Gewalttätigkeit aufrechtzuerhalten: das Recht auf Leben, auf Sicherheit, auf die Würde der menschlichen Person, das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, die Rechtsgarantien, die Untersagung von Terrorakten und willkürlicher Gewalttätigkeit, die Achtung der Verwundeten und der medizinischen Aufgabe, der besondere Schutz des Kindes und die erforderliche Begrenzung der Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung usw.

Die praktische Erfahrung des IKRK zeigt in aller Deutlichkeit, dass sich seine Aktion ausserhalb des Gefängnisbereichs in den letzten Jahren sehr entwickelt hat. Solange die Behörden nicht begriffen haben, wie das IKRK vorgeht, und dass seine Tätigkeit auch in ihrem Interesse liegt, sind sie nicht immer bereit, einer humanitären Organisation eine solche Rolle zuzugestehen. Wenn sich aber in einem Land oder einer Region ein Vertrauensklima zwischen dem IKRK und seinen Gesprächspartnern entwickelt hat, sind sie oft bereit, es nach den gleichen Prinzipien wie in den Haftstätten wirken zu lassen: Die Verschwiegenheit des IKRK ist ihnen gewiss, solange sie ihrerseits ihre Verantwortung auf humanitärem Gebiet übernehmen und sich bemühen, den festgestellten Missbräuchen ein Ende zu setzen. Auch hier schliesst das IKRK einen *«Vertrauensvertrag»* mit seinen Gesprächspartnern, denn es ist sich bewusst, dass seine Verschwiegenheit häufig eine Bedingung *sine qua non* seiner Effizienz bleibt.

3. Die Aktion des IKRK zugunsten von Personen, deren Schicksal nicht geklärt ist oder die verschwunden sind[21]

Wenn Personen als vermisst gemeldet werden, ist ihr Verschwinden entweder zufällig und den im Lande herrschenden

---

[21] Entschliessung II der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz (Manila, 1981) empfiehlt unter anderem, *«dass das IKRK jede angemessene Massnahme ergreift, die dazu beiträgt, das Los der Verschwundenen zu klären oder ihren Familien Hilfe zu leisten (...)»*.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Ereignissen zuzuschreiben, oder es handelt sich um eine bewusste Politik des Staates oder der Oppositionsbewegungen. Es ist möglich, dass ein Militärangehöriger in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt während der Kämpfe spurlos verschwindet oder dass die Spur eines Zivilisten, der vor den Kämpfen geflohen ist oder zwangsverschleppt wurde, verlorengeht. Es kann sich aber auch um eine von den Machthabern oder ihren Gegnern praktizierte Politik des erzwungenen Verschwindens handeln: Zivilisten, die verhaftet oder gefangengenommen wurden, kommen nie in den Kerkerkreislauf und werden auch nie in den Händen der Opposition gesehen.

Um zu verhindern, dass in nicht internationalen bewaffneten Konflikten Kombattanten als vermisst gemeldet werden, lenkt das IKRK die Aufmerksamkeit der Behörden auf die Notwendigkeit, gewisse Massnahmen zu treffen: so müssen sie darüber wachen, dass alle Kombattanten einen Ausweis oder eine Medaille mit Matrikelnummer bei sich tragen. Ebenso müssen sie bereit sein, Gräber zu lokalisieren und dafür zu sorgen, dass persönliche Effekten eingesammelt werden. Zur Bearbeitung dieser Fälle ist eine besondere Einrichtung zu schaffen. Wenn trotz allem die Spur von Kombattanten auf dem Schlachtfeld verlorengegangen ist, bittet das IKRK, Informationen einzuholen und beispielsweise eine Liste der Toten aufzustellen. Es kann sich den Parteien zur Verfügung stellen, um den Kommunikationsaustausch und die Suche nach denen, deren Schicksal nicht geklärt ist, zu erleichtern.

Seine Tätigkeit zugunsten der Zivilbevölkerung in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt hat vor allem ausgleichende Wirkung. Seine Delegierten bemühen sich, Menschen, die geflohen sind, verschleppt wurden oder keine Möglichkeit haben, Nachrichten zu geben, mit ihren Angehörigen in Kontakt zu bringen. Sie schlagen Listen in den Flüchtlingslagern an, organisieren den Austausch von Familiennachrichten, leiten Listen mit den Namen der Vermissten weiter und stellen den Behörden technische Mittel zur Verfügung, um eine Untersuchung zu erleichtern. Natürlich suchen sie auch in den Haftstätten, die sie besuchen, nach den Personen, deren Spur man verloren hat. Die von den Delegierten vorgenommene namentliche Registrierung der Häftlinge — die vor allem dazu dient, ihr Verschwinden zu verhindern — ist dann eine wichtige Hilfe.

Wenn das IKRK es allerdings mit einer Politik des erzwungenen Verschwindens zu tun hat, bekommt es keine befriedigenden Antworten auf seine Fragen. Sollte es zur Überzeugung gelangen, dass eine Person verstorben ist, wird es sich bemühen, die Bestäti-

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

gung dafür zu erhalten, damit die Familie die Trauer verarbeiten kann. Es wird vor allem bei den Behörden vorstellig werden, um einen offiziellen Bescheid zu erhalten, damit die Angehörigen des Verschwundenen die noch offenen Probleme wie Erbschaftsangelegenheiten oder die Bewilligung einer Rente regeln können. Ausserdem versucht es auf lange Sicht das Problem des erzwungenen Verschwindens und der summarischen Hinrichtungen zu unterbinden, indem es Informationen sammelt und sie den Behörden vorlegt, wobei es diese letzteren eindringlich ermahnt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um diesen Praktiken ein Ende zu setzen.

4. Medizinische, Nahrungsmittel- und andere Hilfsaktionen

Wenn der sichtbare Aspekt der IKRK-Hilfsgüterpolitik darin besteht, Medikamente und Nahrungsmittel herbeizuschaffen, um Einzelpersonen oder ganze Bevölkerungen am Leben zu halten, ihr Leiden zu lindern und zu verhindern, dass die Nachwirkungen von Krankheit, Verwundung und mangelnder Ernährung ihre Zukunft belasten, so ist dies doch nur ein kleiner Teil einer sehr viel weitergehenden Politik. Als erstes versucht das IKRK zu erreichen, dass die rechtmässigen oder tatsächlichen Verantwortlichen der Bevölkerung den Zugang zu den wesentlichen Ressourcen und Diensten gestatten, die zum Überleben und reibungslosen Funktionieren der Gemeinschaft notwendig sind, und, wenn nötig, die erforderliche Hilfe leisten. Ein ebenso wichtiger Aspekt der Hilfsgüterpolitik des IKRK liegt darin, dass es seine Erfahrung auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege, der Logistik und der Notmedizin anderen zugänglich macht. Ebenso gehört die Unterstützung dazu, die es geben kann, um medizinisches Personal auszubilden, das die brachliegenden Infrastrukturen wieder in Gang setzt, sowie seine Rolle als neutraler Vermittler, damit das Leben der Gemeinschaft nicht durch Massnahmen erschwert wird, für die keine militärische Notwendigkeit besteht.[22]

---

[22] Siehe insbesondere Blondel, Jean-Luc, «Die Hilfe für geschützte Personen», *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Nr. 5, September/Oktober 1987, Seite 239-258.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Wenn Nothilfe geboten ist und das IKRK aufgrund seiner Spezifizität eine besonders nützliche Rolle übernehmen kann, stellt es drei Bedingungen, bevor es eine Hilfsaktion beginnt: Erstens verlangt es Zugang zu den Menschen, denen es helfen will, um ihre Situation kennenzulernen und ihre Bedürfnisse zu ermitteln; zweitens will es zugegen sein, wenn die Hilfsmittel ankommen, und schliesslich will es eine Verwaltungskontrolle vornehmen können, um einen Bericht über die Verteilungen zu erstellen. Ausserdem möchte es die Genehmigung erhalten, später wieder vor Ort zurückkehren zu können, um zu ermitteln, wie sich seine Aktion, verglichen mit den gesteckten Zielen, hinsichtlich Gesundheit, Ernährung, Kleidung und Hygiene auf die Bevölkerung ausgewirkt hat.

Im allgemeinen handelt es sich bei der Hilfe des IKRK um eine Nothilfe. Sie wird entweder durch das Ausmass oder die Schwere der Bedürfnisse im humanitären Bereich diktiert (Unterernährung, Epidemien usw.) oder durch die jüngsten Ereignisse, die diese Bedürfnisse hervorgerufen haben. Wenn die Dringlichkeitsphase vorüber ist, geht normalerweise auch die Hilfsaktion des IKRK zu Ende. Sie hat Menschen in Not geholfen, eine schwierige Lage zu überstehen, sie hat oft sogar den Lebensstandard einer Gemeinschaft verbessert, indem sie Infrastrukturen schuf, die vorher nicht bestanden, wie Ambulatorien, Brunnen, Latrinen usw., aber sie hört da auf, wo die Entwicklung anfängt. Tatsächlich will die Aktion des IKRK auf diesem Gebiet hauptsächlich die operationelle Fähigkeit der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften verstärken, die so zur Entwicklung ihres Landes beitragen können.[23]

Im Rahmen der Bewegung hat das IKRK die besondere Verantwortung, die allgemeine Leitung der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondaktion in bewaffneten Konflikten und Situationen zu übernehmen, die ein Eingreifen seitens einer spezifisch neutralen und unabhängigen Institution erfordern.[24] Diese Aufgabe ist einerseits wichtig, um eine unnötige Verdopplung der verschiedenen Demarchen zu vermeiden, und andererseits, damit in Zeiten grosser Spannungen nur eine Organisation der Bewegung als Gesprächspartner der rechtmässigen oder tatsächlichen Verantwortlichen auftritt.

---

[23] Die Politik des IKRK bezüglich der Entwicklung der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften stützt sich auf Artikel 7 des Übereinkommens zwischen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga (heute: Internationale Föderation) der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften vom 20. Oktober 1989.

[24] Artikel 5 Absatz 4b der Statuten der Bewegung sowie Artikel 18 und 20 des unter Nr. 23 erwähnten Übereinkommens.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Das IKRK leistet prioritär in konfliktuellen oder unruhigen Regionen des Landes Hilfe. Seine besondere Aufmerksamkeit gilt aber auch gefährdeten Personen oder Gruppen, die nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, sich aber in feindseliger Umgebung befinden. Dabei ist es stets darauf bedacht, dass eine solche bestimmten Gruppen vorbehaltene Hilfe nicht über kurz oder lang negative Folgen für die Hilfsempfänger nach sich zieht.

5. Die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds

Es sind vor allem die Staaten, denen die Verantwortung obliegt, das humanitäre Völkerrecht bei den Kampftruppen, dem Sanitätspersonal und der Bevölkerung bekannt zu machen. Diese Verpflichtung kommt sowohl in den Genfer Abkommen von 1949 als auch in den Zusatzprotokollen zum Ausdruck.[25] Sich ihr zu entziehen, ist eine Verletzung dieses Rechts, dem entweder Unwissenheit oder ein Mangel an Mitteln zugrunde liegt.

Das IKRK hat seinerseits die Aufgabe, aktiv zur Förderung des humanitären Völkerrechts durch die Staaten beizutragen.

Es stellt didaktisches Material her. Es erteilt Unterricht, dessen Inhalt den Menschen angepasst ist, denen er vermittelt werden soll, es teilt sein Fachwissen mit den Bewohnern des Landes, in dem es seine Tätigkeit ausübt, damit diese ihrerseits dann die humanitäre Botschaft in der einheimischen Sprache und im Respekt der kulturellen Traditionen weitergeben können. Schliesslich versucht es, durch seinen Kontakt mit den Medien dieser Botschaft das grösstmögliche Echo zu verschaffen.

Das Hauptziel dieser Aktivität ist, zur Achtung des humanitären Völkerrechts beizutragen, die Sicherheit der Rotkreuz- und Rothalbmondmitarbeiter sowie des Sanitätspersonals zu verbessern und den Zusammenhalt der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu verstärken. Das IKRK will hauptsächlich das Militär, die

---

[25] Artikel 47 des I. Genfer Abkommens, 48 des II. Genfer Abkommens, 127 des III. Genfer Abkommens, 144 des IV. Genfer Abkommens von 1949 und die Artikel 83 von Protokoll I und 19 von Protokoll II.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Nationalen Gesellschaften, die politischen und akademischen Kreise sowie die Medien ansprechen.

Die fundamentalen humanitären Normen in einer Situation interner Gewalttätigkeit bekannt zu machen, bringt besondere Probleme mit sich. Zuerst einmal, welche Normen bei inneren Unruhen verbreiten, wenn das humanitäre Völkerrecht nicht anwendbar ist? Die *«Erklärung humanitärer Mindestnormen»*, die 1990 von einem Expertenausschuss in Turku angenommen wurde, und der *«Verhaltenskodex»*, den Hans-Peter Gasser im Hinblick auf Situationen ausgearbeitet hat, die als Unruhen oder interne Spannungen bezeichnet werden können, sind in diesem Zusammenhang sicher nützlich.[26] Es ist trotzdem klar, dass die Ausbildung von Militärangehörigen, wenn diese städtische Unruhen oder Aufstände unterdrücken sollen, viel komplexer ist als im Rahmen eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts. Tatsächlich unterscheidet sich im letzteren Fall die Unterweisung im humanitären Völkerrecht kaum von der in internationalen bewaffneten Konflikten, wo der Unterschied zwischen Zivilisten und Kombattanten klar abgegrenzt ist.

Inwieweit will sich das IKRK mit der Verbreitung der Menschenrechte befassen? Gewisse Bestimmungen daraus entsprechen doch humanitärrechtlichen Verpflichtungen der Staaten. Bis jetzt hat sich das IKRK darauf beschränkt, letzteres bekannt zu machen, da dieses sehr viel ausführlichere Regeln für den Fall bewaffneter Konflikte enthält als die Menschenrechte. Es ist ausserdem der Meinung, dass es für die Förderung gewisser Menschenrechte wie das Recht auf Versammlungsfreiheit, auf Meinungs- und Ausdrucksfreiheit und das Wahlrecht nicht zuständig ist. Trotzdem wird bei der Verbreitung des humanitären Völkerrechts jedesmal dort, wo sich dies aus dem Zusammenhang ergibt, auf die Menschenrechte hingewiesen.

Zum Schluss stellt sich noch die Frage, wie bei inneren Unruhen die Akteure der Gewalttätigkeit für die humanitäre Botschaft empfänglich gemacht werden können. Hier sollte die Betonung auf die Verbreitung bei jungen Menschen, ja sogar Kindern gelegt

---

[26] Zur Erklärung von Turku siehe Anmerkung 20. Der Verhaltenskodex, in einer einfachen Sprache geschrieben, richtet sich nicht nur an die Behörden, sondern an all die, die sich der Gewalttätigkeit bedienen. Er stellt nicht ein neues Recht dar, sondern ruft die Regeln des internationalen Rechts, von denen einige zum Gewohnheitsrecht gehören, in Erinnerung.

Gasser, Hans-Peter, «Ein Mindestmass an Menschlichkeit bei Unruhen und Spannungen: Vorschlag für einen Verhaltenskodex, *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Januar-Februar 1988, SS. 3-27.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

werden, gleichgültig, ob sie zur Schule gehen oder nicht, da gerade auch sie häufig an den Unruhen teilnehmen und zu den ersten Opfern zählen. An sie muss man sich wenden, in den Schulen der Elendsviertel, an den Universitäten, mit Hilfe von Radio, Fernsehen, Comics und Theater. Kurzum, über den Inhalt der Botschaft hinaus, die vereinfacht werden muss, müssen die Mittel zu ihrer Kommunikation mit Phantasie und Einfühlungsvermögen weiterentwickelt werden.

6. Zusammenarbeit mit den Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften

Wenn Gewalttätigkeiten die politische Szene eines Landes tiefgreifend verändern, steht die Nationale Gesellschaft einer Herausforderung gegenüber, denn auf humanitärem Gebiet ist sie ja eine Hilfsgesellschaft der öffentlichen Hand. Sie muss trotz der Leidenschaften, die im Land entbrannt sind, neutral handeln, um allen Vertrauen einzuflössen. Dazu gehört grosse Selbstbeherrschung und starke Motivation. Auch dies ist eine Bedingung *sine qua non* für ihre Effizienz.

Das IKRK möchte bei internen Gewalttätigkeiten mit einer von allen geachteten Nationalen Gesellschaft zusammenarbeiten, die eine angemessene operationelle Kapazität aufweist. Es braucht nicht nur die materielle, sondern auch die kulturelle Unterstützung der freiwilligen Helfer der Nationalen Gesellschaft. Oft sind es gerade diese Freiwilligen, die die Realität vor Ort, die traditionellen Kanäle gegenseitiger Hilfe und das Funktionieren der Gemeinschaft kennen und die es dem IKRK ermöglichen, Faktoren in seine Aktion einzubeziehen, die ohne eine genaue Kenntnis des Landes nur sehr schwer zu erfassen sind.

Dafür sorgt das IKRK im Rahmen der statutarischen Regeln und des 1989 getroffenen Übereinkommens mit der Föderation für eine harmonische Entwicklung der Nationalen Gesellschaft. Es ist vor allem für die Vorbereitung der Nationalen Gesellschaft auf Tätigkeiten zugunsten der Opfer der im Lande herrschenden Gewalttätigkeit verantwortlich. Eine solche Vorbereitung setzt eine geeignete Infrastruktur voraus und, in gemeinsam festgelegten Bereichen, die Ausbildung von Freiwilligen. Häufig handelt es sich für das IKRK darum, diesen die Regeln des humanitären Völkerrechts zu erklären und insbesondere die Rechte und Pflichten des Sanitätspersonals. Manchmal möchte die Nationale Gesellschaft seinen Helfern noch

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

eine ergänzende Ausbildung zuteil werden lassen, und das IKRK überreicht diesen dann eine Grundausstattung. Die Zusammenarbeit ist auf vielen Gebieten möglich, es liegt an den Nationalen Gesellschaften, konkrete Vorschläge zu formulieren, die der Aufgabenverteilung innerhalb der Bewegung entsprechen.

7. Die guten Dienste

Weniger bekannt, aber genau so wichtig wie die oben beschriebenen Tätigkeiten ist die Rolle, die das IKRK in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt spielen kann, um den Abschluss humanitärer Vereinbarungen zwischen den Parteien zu erleichtern. Der den Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 hält die Parteien dazu an, *«durch Sondervereinbarungen auch die anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen»*, und ermöglicht es dem IKRK, ihnen seine Dienste anzubieten. So kann das IKRK seine guten Dienste oder seine Vermittlung zum Abschluss von Vereinbarungen über die Evakuierung von Verwundeten oder Zivilisten (Waffenstillstand, Waffenruhe) oder die Schaffung von Sanitäts- und Sicherheitszonen anbieten.

Ausserdem kann das IKRK auch ohne eine formelle Übereinkunft seine Dienste für Tätigkeiten anbieten, die der Zustimmung beider Parteien bedürfen (Tote aus einer umstrittenen Zone bergen, ein Wasserreservoir in einem Gebiet reparieren, das vorübergehend von der Seite, die es kontrolliert, entmint wurde), oder um rein humanitäre Botschaften zwischen den Akteuren der Gewalttätigkeiten, die nicht miteinander reden, auszutauschen (wie dies bei inneren Unruhen im Falle einer Geiselnahme vorkommen kann).

Schliesslich ist das IKRK bereit, jedes Gesuch der betroffenen Parteien zu prüfen, die es als unabhängige und neutrale Institution um die Annahme eines Mandats ersuchen, dessen Ausführung zweifellos einen direkten und spürbaren Beitrag zur Beilegung von Streitigkeiten darstellt.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Es ist an der Zeit, auf der Erfahrungsgrundlage des IKRK Schlussfolgerungen aus der Analyse der Situationen innerer Gewalttä-

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

tigkeiten zu ziehen. Zunächst ist festzustellen, dass der Kontext, in dem sich das IKRK in den heutigen Konflikten und Unruhen bewegt, immer unklarer wird. Die Gewalttätigkeiten nehmen die verschiedensten Formen an. Durch die Aufsplitterung der Regierungsgewalt, wenn diese überhaupt noch existiert, vermehren sich die Verhandlungspartner; Greise, Kinder und Personen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, werden zur Zielscheibe von Angriffen; die Grenzen der Gewalt, die in den allen grossen Zivilisationen gemeinsamen humanitären Werten wurzeln, werden durch die Wahl der Kampfmethoden wie willkürliche Hinrichtungen, Geiselnahme und Folter ihrer Bedeutung beraubt.

Die Institution hat sich bemüht, den vom Ausmass und vom Wesen her häufig neuen Problemen im humanitären Bereich durch eine Weiterentwicklung und Diversifizierung seiner Tätigkeiten zu begegnen. Die Besuche der Häftlinge sind nur noch ein — wenn auch sehr wichtiger — Teil seines Mandats. Im Bemühen, Überschneidungen seiner Tätigkeiten mit denen anderer Organisationen zu vermeiden, hat das IKRK einen ihm eigenen Weg gesucht, einen Weg, der ihm durch seine Spezifität als neutrale, unabhängige und unparteiische Organisation diktiert wurde. Diese Eigenart ist ein Vorteil, aber auch eine notwendige Beschränkung, da sie ihm grosse, manchmal schwer zu erklärende Zurückhaltung auferlegt, wenn die Leidenschaften entbrennen.

Die hauptsächliche Tätigkeit des IKRK besteht nicht darin, selbst zu handeln, sondern bei denen, in deren Händen die Macht liegt, vorstellig zu werden, damit sie ihre humanitäre Verantwortung erkennen und auf sich nehmen, und zwar nicht nur in den Haftstätten, sondern auch ausserhalb derselben. Nicht nur handeln, sondern vor allem andere zum Handeln anregen, heisst der Leitsatz der Institution. Diese Verpflichtung kann so weit gehen, dass eine Begegnung zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien gefördert wird, damit sie selber die Lösungen ihrer Probleme im humanitären Bereich finden.

Mögen eines Tages all die, in deren Händen die Macht liegt, zu der tiefen Überzeugung gelangen, dass sie, wenn sie ein Volk oder eine noch so kleine Gemeinschaft leiten, es mit Menschen zu tun haben, *«Menschen aus Fleisch und Blut, Menschen, die geboren werden, die leiden und die, ohne es zu wollen, sterben; Menschen, die ein Selbstzweck in sich sind und nicht nur ein Mittel; Menschen,*

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

deren Eigentümlichkeit es ist, sie selbst zu sein und nicht andere, Menschen schliesslich, die auf der Suche nach dem sind, was wir Glück nennen».[27]

Marion Harroff-Tavel

Marion Harroff-Tavel ist Lizentiatin des Genfer *Institut universitaire de hautes études internationales*. Sie erwarb sich ausserdem den Titel eines *Master of Arts in Law and Diplomacy* an der *Fletcher School of Law and Diplomacy* in Medford, U.S.A. Im Jahre 1977 trat sie nach der Diplomatischen Konferenz über humanitäres Völkerrecht als Juristin in die Dienste des IKRK, wo sie sich mit Grundsatzfragen befasste. In diesem Rahmen veröffentlichte sie 1989 einen Artikel zum Thema «Neutralität und Unparteilichkeit», *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, November-Dezember 1989, SS. 316-335, sowie verschiedene Buchbesprechungen.
In der Folge wurde sie zur Stellvertretenden Leiterin der Abteilung Grundsatz- und Rechtsfragen und Beziehungen zur Bewegung ernannt. Seit Januar 1993 ist Marion Harroff-Tavel Stellvertretende Generaldelegierte für Osteuropa und Zentralasien im Departement für operationelle Einsätze.

---

[27] Miguel de Unamuno (1864-1936).

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Humanitäre Normen für innere Unruhen
Überblick über neue Entwicklungen

von Hans-Peter Gasser

In seinem Buch «Erinnerungen an Solferino» hat Henry Dunant zwei Vorschläge gemacht für Massnahmen auf internationaler Ebene, welche das Los der Kriegsopfer verbessern sollen. Erstens rief er die Regierungen auf, einen internationalen Vertrag zum Schutz der Opfer des Kriegs abzuschliessen, und zweitens eine organisatorische Struktur zu schaffen, welche die tatsächliche Innehaltung dieser Verpflichtungen sicherstellen könnte. Dunant schien gespürt zu haben, dass nur das Zusammenwirken von internationalen, vertraglich gesicherten Verpflichtungen und einer Organisation, welche diese auch durchsetzen kann, die Regierungen zum Handeln anzuhalten geeignet ist. Der Abschluss der Genfer Konvention von 1864 und die Gründung der Rotkreuzbewegung waren bekanntlich das Ergebnis seines Vorstosses.

Es gibt kein besonderes völkerrechtliches Übereinkommen über die humanitären Folgen von «inneren Unruhen» (oder innere Unruhen und Spannungen,[1] innere Gewalt, öffentlicher Notstand usw.). Gemäss ihren Bestimmungen über den sachlichen Anwendungsbereich sind die Abkommen des humanitären Völkerrechts auf solche Situationen nicht anwendbar.[2] Verträge zum Schutz der Menschenrechte sind zwar durchaus zu beachten, ihre Normen werden den besonderen Problemen von inneren Unruhen aber nicht voll gerecht. Die Garantien menschenrechtlicher Abkommen können sodann gerade in Zeiten eines öffentlichen Notstandes (oder innerer Unruhen) ausgesetzt werden, mit Ausnahme einer Reihe von «notstandsfesten» Normen.[3]

---

[1] Artikel 1 Abs. 2 des Zweiten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1949 benützt diesen Ausdruck.

[2] Insbesondere weder der den vier Abkommen gemeinsame Artikel 3 noch Protokoll II.

[3] Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 4, Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 15, und Amerikanische Konvention zum Schutz der Menschenrechte,

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Anderseits ist keine besondere internationale Institution für innere Unruhen geschaffen worden, vergleichbar etwa dem in Kriegszeiten handelnden IKRK.

In ihrem Beitrag «Die Aktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei internen Gewalttätigkeiten»[4] hat Marion Harroff-Tavel aufgezeigt, wie das IKRK auch in Situationen tätig wurde, auf welche die Genfer Abkommen nicht anwendbar sind. Sie berichtet ebenfalls über die Art der Aktivitäten, welche das IKRK zum Schutz der in innere Unruhen verwickelten Personen entfaltet.[5]

Wir wollen im folgenden einige Entwicklungen aufzeigen, welche die Kodifikation von besonderen, in Zeiten innerer Unruhen anwendbaren völkerrechtlichen Normen zum Gegenstand haben.

1. Die beiden Erklärungsentwürfe von 1988

In ihrer Nummer vom Januar/Februar 1988 haben die *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge* zwei Texte veröffentlicht, die sich beide mit den völkerrechtlichen Standards für innere Unruhen befassten. Obwohl die Autoren ihren Gegenstand in unterschiedlicher Weise angegangen haben, sind die beiden Texte als Ergebnis intensiven Suchens nach tauglichen Antworten auf dieselbe Herausforderung zu verstehen: die Missachtung fundamentaler Rechte der menschlichen Person in derartigen ausserordentlichen Umständen.

Der erste Text, aus der Feder von Professor Theodor Meron, ist ein Entwurf zu einer Erklärung über innere Unruhen.[6] Sein Text enthält eine Reihe von grundlegenden und nicht suspendierbaren Rechten menschenrechtlicher und humanitärrechtlicher Natur, welche auch in Zeiten innerer Unruhen respektiert werden müssen. Diese Regeln haben namentlich auch Probleme zum Gegenstand, welche durch die bestehenden Normen nicht in befriedigender Weise erfasst werden.[7] Obwohl sich der Entwurf vorerst durchaus auf die bestehenden Normen des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts abstützt, scheute sich der Autor nicht, auch

---

Artikel 27.

[4] Siehe in dieser Nummer S. 103.

[5] Siehe vor allem «ICRC Protection and Assistance Activities in Situations not Covered by International Humanitarian Law», *IRRC*, No. 262, January-February 1988, SS. 9-37.

[6] Theodor Meron, «Draft Model Declaration on Internal Strife», *IRRC*, No. 262, January-February 1988, SS. 59-76.

[7] Ebenda, S. 61.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Bestimmungen in den Text einzuführen, welche nach geltender Rechtsordnung nicht ohne weiteres auf innere Unruhen anwendbar sind. Merons Entwurf ist deshalb als Versuch zu werten, den völkerrechtlichen Schutz des Individuums in Zeiten innerer Unruhen zu verstärken.

Der zweite Artikel, vom Autor dieses Beitrags verfasst, handelt vom selben Gegenstand, ohne aber den Anspruch auf Schaffung neuen Rechts zu erheben.[8] Es wird ein Verhaltenskodex zur Diskussion gestellt, der eine Reihe von grundlegenden und ausnahmslos geltenden Normen enthält und sie derart formuliert, dass sie für die besonderen Verhältnisse innerer Unruhen relevant werden. Der Kodex wendet sich an alle Personenkreise, die Gewalt anwenden können, d.h. sowohl an Personen, die für die staatlichen Behörden auftreten, als auch an Aufständische. Der Text ist vor allem als Versuch zu verstehen, eine Reihe grundlegender Verhaltensnormen in einer Sprache bekannt zu machen, die jedermann verständlich ist.[9]

Seither ist im Hinblick auf die beiden Initiativen einiges geschehen. Wir werden zuerst auf die vorgeschlagene Ausarbeitung neuer internationaler Normen eingehen und anschliessend die Idee eines Verhaltenskodex weiterverfolgen.

2. Ein Vorschlag zur Schaffung neuer Normen: Erklärung von Turku über humanitäre Mindestnormen

Im Juni 1987 lud das norwegische Institut für Menschenrechte eine Reihe von Experten ein mit dem Ziel, Richtlinien zu formulieren, welche in Zeiten innerer Unruhen als Minimalnormen beachtet werden müssen. Die «Erklärung von Oslo über Normen und Verfahren in Zeiten eines Notstands oder innerer Unruhen» ist das Ergebnis dieser Tagung.[10]

Auf eine Initiative des Instituts für Menschenrechte der Universität Abo/Turku (Finnland) hin traf sich im Jahre 1990 eine Gruppe von Juristen aus verschiedenen Hochschulen und internationalen Organisationen, um die «Erklärung humanitärer Mindestnormen» zu

---

[8] Hans-Peter Gasser, «Ein Mindestmass an Menschlichkeit bei Unruhen und Spannungen, Vorschlag für einen Verhaltenskodex», *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Januar-Februar 1988, SS. 3-27.

[9] Für einen Hinweis auf die Stellung des IKRK zu diesem Entwurf vgl. ebenda, SS. 13-15.

[10] Text abgedruckt in 5 *Mennesker og Rettigheter* (Nordic Journal on Human Rights), 1987, SS. 2-4, und in «Erklärung humanitärer Mindestnormen» (Fussnote 11), SS. 13-16.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

verfassen.[11] Die Revue hat den Text der Erklärung in der Ausgabe vom Mai-Juni 1991 ihrer deutschsprachigen Auszüge veröffentlicht, ohne zum Vorschlag Stellung zu nehmen.[12]

Zweck der Erklärung von Turku ist die Kodifikation einer Reihe von grundlegenden Rechten, welche als Minimum auch in Zeiten innerer Unruhen beachtet werden müssen. Der Text schöpft aus verschiedenen Quellen, in erster Linie aber aus dem Recht der Menschenrechte und dessen wichtigsten Abkommen. Auch humanitäres Völkerrecht übte einen Einfluss auf die kodifzierten Regeln aus, obwohl es in solchen Situationen von Rechts wegen nicht anwendbar ist. Wir dürfen in diesem Zusammenhang aber den Internationalen Gerichtshof zitieren, der den Inhalt des den vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 3 bezeichnet hat als «das Minimum überhaupt, das in der Meinung des Gerichtshofs zum Ausdruck bringt, was er im Jahre 1949 'elementare Überlegungen der Menschlichkeit' genannt hat».[13]

Solche «elementare Überlegungen der Menschlichkeit» finden ihren Platz auch in Zeiten innerer Unruhen. Die Erklärung von Turku übernimmt sodann auch Elemente aus Texten, welchen keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt, wie z.B. Merons Erklärung oder der Verhaltenskodex des Verfassers. Auch die 'Siracusa Principles'[14] und die von der *International Law Association* angenommenen 'Paris Minimum Standards'[15] wurden beigezogen.

Die Erklärung von Turku ist das Ergebnis von Überlegungen, welche über das gegebene Recht hinausgehen wollen. Obwohl die meisten Normen durchaus an Völkergewohnheitsrecht anknüpfen, zögerten die Autoren nicht, wenn es um den Einbezug neuer Rechts-

---

[11] Vgl. «Declaration of Minimum Humanitarian Standards», Institute for Human Rights, Abo Akademi University, Turku/Abo, 1991. Ebenfalls durch Theodor Meron und Allan Rosas veröffentlicht in 85 *American Journal of International Law*, 1991, SS. 375-381, samt nützlichen Hinweisen auf Materialien und andere Dokumente.

[12] «Erklärung humanitärer Mindestnormen», *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, September-Oktober 1991, SS. 304-311.

[13] Übersetzung. *International Court of Justice, Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders*, Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Merits, S. 114, para. 218.

[14] «Siracusa Principles on the Limitation and Derogation Provisions in the International Covenant on Civil and Political Rights» (1984), UN doc. E/CN.4/1984/4, und 7 Human Rights Quarterly, 1985, SS. 3-14.

[15] «Paris Minimum Standards of Human Rights Norms in a State of Emergency» (1984), International Law Association, Report of the Sixty-first Conference (1984), und 79 *American Journal of International Law*, 1985, SS. 1072-1081.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

sätze ging. Sie postulierten damit eine progressive Weiterentwicklung des Völkerrechts für dieses Gebiet.

Nach der Veröffentlichung der Erklärung von Turku in Fachzeitschriften wurde der Text in die Vereinten Nationen eingeführt. Zwei seiner Mitautoren, Theo van Boven und Asbjørn Eide, liessen ihn während der Session von 1991 in der Subkommission der UNO-Menschenrechtskommission als Arbeitspapier zirkulieren, ohne weiteren Kommentar.[16] Mangels diesbezüglichem Traktandum gab es keine Diskussion über den Text. Die Subkommission beschloss aber ohne Abstimmung, bei ihren weiteren Arbeiten auf die Erklärung Rücksicht zu nehmen.[17] Im folgenden Jahr wurde die Erklärung humanitärer Mindestnormen sodann auf Betreiben der Subkommission in den Bericht des Generalsekretärs an die UNO-Vollversammlung über den 'New International Humanitarian Order' aufgenommen.[18]

Auf diese Weise hat die Erklärung von Turku, die auf eine rein private Initiative zurückgeht, einen — wenn auch bescheidenen — internationalen Status errungen. Das ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Erstens kann nun die Erklärung zum Ausdruck von Normen werden, auf welche vorerst die Subkommission und dann auch andere internationale Organe des Menschenrechtsschutzes Bezug nehmen. Dies ist übrigens bereits einmal geschehen, und zwar in der Entschliessung der Subkommission Nr. 1992/106 über die humanitäre Lage im Irak, wo die Erklärung zusammen mit den Genfer Abkommen und anderen Texten aufgeführt wird. Zweitens kann der Verweis auf die Erklärung durch eine internationale Instanz den Prozess der informellen Annahme des Textes auf dem Wege der Staatenpraxis beschleunigen.

Die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) unterstrich in ihrer Moskauer Erklärung die Bedeutung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Zeiten des nationalen Notstands.[19] In erfreulicher Weise gingen die beteiligten Staaten noch einen Schritt weiter und unternahmen es, in solchen Situationen nicht von ihrem Recht auf Suspendierung von Menschenrechtsgarantien Gebrauch zu machen, auch wenn die Abkommen sie hiezu

---

[16] E/CN.4/Sub.2/1991/55 vom 12. August 1991.

[17] Beschluss 1991/55 vom 29. August 1991.

[18] Doc. A/47/352 vom 21. August 1992.

[19] Erklärung der Moskauer Session der 'Conference on the Human Dimension of the CSCE' vom 3. Oktober 1991, abgedruckt in 30 *ILM*, 1991, S. 1670. Vgl. vor allem den Absatz (28).

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

ermächtigten.[20] Das Dokument zählt zahlreiche Normen auf, die für innere Unruhen unmittelbar von Bedeutung sind. Wie Allan Rosas mit Recht festhält, ist die Moskauer Erklärung ein wichtiger Beitrag zur Kodifizierung von humanitären Mindestnormen.[21]

3. Der Verhaltenskodex — ein Instrument für die Verbreitungsarbeit

Die Wirkung, welche der vom Verfasser vorgeschlagene Verhaltenskodex ausübt, kann nicht näher veranschlagt werden. Von keiner Behörde wurde ja erwartet, dass sie unmittelbar tätig werde. Der Text sollte vielmehr ohne weiteres verwendet werden oder er sollte als Modell dienen für die Ausarbeitung ähnlicher, den konkreten Verhältnissen besser angepassten Dokumente. Der Verhaltenskodex wurde weit gestreut, um ihn so gut als möglich bekannt zu machen.

Es ist nicht auszuschliessen, dass das Modell des Verhaltenskodexes in der Zukunft mehr und mehr als Instrument zur Verbreitung und Popularisierung von geltenden Normen verwendet wird, nicht zuletzt in solch komplexen Lagen, wie es innere Unruhen sind. Wir können an dieser Stelle nicht der wachsenden internationalen Praxis nachgehen. Der Hinweis soll genügen, dass das IKRK zur Zeit an einem Verhaltenskodex für Polizei und Streitkräfte, die bei inneren Unruhen zum Ordnungsdienst eingesetzt werden, arbeitet.

4. Schlussbemerkung

Der Anlass zu den beschriebenen Initiativen ist klar: Die völkerrechtlichen Normen zum Schutz des Individuums in Zeiten innerer Unruhen gegen Gewaltmissbrauch sind den besonderen Gefahren, welche den Menschenrechten unter solchen Umständen drohen, nicht voll angemessen. Vor allem können die Bestimmungen der wichtigsten Menschenrechtsabkommen, welche die Aussetzung gewisser Garantien zu Zeiten innerer Unruhen gestatten, nicht befriedigen. Die Zeit für eine Ergänzung dieser Vertragswerke ist aber wahrscheinlich noch nicht gekommen. Erklärungen und Verhaltenskodexe mit einem auf die

---

[20] Ebenda, Absatz (28.7).

[21] Allan Rosas, «International Controls of Internal Conflicts», in: *Current Problems of International Humanitarian Law*, Finnish Red Cross and Abo Akademi Institute for Human Rights, S. 6 (1992).

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Besonderheiten innerer Unruhen zugeschnittenen Inhalt sollten aber geeignet sein, das Interesse und die Einsicht derjenigen zu wecken, welche für die Einhaltung der Normen zu sorgen haben. Auf diese Weise bleiben diese Normen lebendiges Recht. Sodann kann das Gelände vorbereitet werden für eine mögliche Weiterentwicklung und Verstärkung des anwendbaren Rechts.

Hans-Peter Gasser

Hans-Peter Gasser ist Doktor der Rechte der Universität Zürich und Master of Law der *Harvard Law School*. Seit 1977 steht er im Dienst des IKRK, seit 1986 als Rechtsberater. Er hat zahlreiche juristische Beiträge veröffentlicht, darunter auch in der *Revue*, und er hält regelmässig Vorträge über Themen aus dem Bereich des humanitären Völkerrechts.

WAHL NEUER MITGLIEDER

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat auf seiner Versammlung vom 29. April 1993 Lilian Uchtenhagen und Georges-André Cuendet als neue Mitglieder ins Komitee gewählt.

Dr. rer. oec. ***Lilian Uchtenhagen*** wurde 1928 geboren und stammt aus Sissach/Basel-Landschaft. Sie besuchte die Schule in Olten und Neuenburg und absolvierte ihr Universitätsstudium in Basel und London. Von 1971 bis 1991 war Frau Uchtenhagen Mitglied des Nationalrates.

Georges-André Cuendet wurde 1932 geboren und stammt aus Ste-Croix/Waadt. Er ist Lizentiat der Rechte der Universität Genf und erwarb sich ein Diplom des *Institut d'Etudes politiques* der Universität Paris und einen *Master of Arts* der Universität Stanford (USA). Georges-André Cuendet, Mitglied der Direktion einer Genfer Privatbank, war Mitglied und Präsident des Gemeinderates sowie Gemeindepräsident von Cologny. Gegenwärtig ist er Mitglied des Exekutivrats dieser Gemeinde. Ausserdem ist er Mitglied der Rechnungsprüfungskommission des Kantons Genf und gehört dem Akademischen Rat der Universität Genf an.

Das Komitee, das ausschliesslich aus Schweizer Bürgern besteht, zählt nunmehr 23 Mitglieder.

Ständige Kommission des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds

An ihrer Sitzung vom 19. und 20. April 1993 wählte die Ständige Kommission des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds Prinz Botho zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein zu ihrem neuen Präsidenten. Prinz Botho löst somit Dr. Ahmad Abu Gura ab, der dieser Instanz während 12 Jahren vorstand und im Januar 1993 aus Gesundheitsgründen zurücktrat.

Prinz Botho, Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, war seit 1986 Vizepräsident der Kommission. Zu seinem Nachfolger wurde das Kommissionsmitglied Byron Hove, Präsident des Simbabwischen Roten Kreuzes, gewählt. Im Einklang mit Artikel 17.2 der Statuten der Bewegung wurde Véronique Ahouanmenou, Präsidentin des Roten Kreuzes von Benin, als neues Mitglied in die Kommission aufgenommen.

Die Kommissionsmitglieder würdigten Dr. Abu Gura und hoben insbesondere das gute Einvernehmen hervor, das er während seiner Amtszeit als Präsident stets innerhalb der Kommission zu schaffen verstand.

Im Verlauf der Sitzung legte die Kommission sodann die Tagesordnung für die nächste Tagung des Delegiertenrates (Birmingham, 29.-30. Oktober 1993) fest. Ferner nahm sie den Zwischenbericht der Arbeitsgruppe über die Zukunft der Internationalen Konferenz zur Kenntnis und bestimmte, wer diesmal mit der Henry-Dunant-Medaille und dem Preis für den Frieden und Menschlichkeit ausgezeichnet werden soll.

Anerkennung von zwei Nationalen Gesellschaften

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat die Gültigkeit der 1922 ausgesprochenen Anerkennung des ***Estnischen Roten Kreuzes*** bestätigt und das ***Namibische Rote Kreuz*** anerkannt.

Durch diese mit Wirkung vom 31. März 1993 gültigen Beschlüsse sind nunmehr **155** Nationale Gesellschaften Mitglied der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

WELTTAG DES ROTEN KREUZES UND ROTEN HALBMONDS 1993

GEMEINSAME BOTSCHAFT DER INTERNATIONALEN FÖDERATION DER ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN UND DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

WÜRDE FÜR ALLE

Am heutigen 8. Mai 1993 begehen wir den Welttag des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds.

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung möchte bei dieser Gelegenheit all jenen danken, die ihr humanitäres Engagement unterstützen und durch selbstlose Arbeit nicht nur Millionen verzweifelter Menschen Trost und Hilfe bringen, sondern auch neue Hoffnung in einer Welt entstehen lassen, die von Katastrophen, Krieg und Leid heimgesucht wird.

Wir hatten gehofft, das Ende des Kalten Krieges werde eine bessere Zukunft bringen. Doch das Leiden ist nicht weniger geworden. Im Gegenteil, in vielen Teilen der Erde nimmt es weiter zu. Kriege, ethnische Konflikte und Naturkatastrophen sind eine ständige Bedrohung für das Leben und die Würde von Millionen von Männern, Frauen und Kindern. Krankheiten wie AIDS und Malaria, aber auch Armut und Unterernährung suchen Menschen auf der ganzen Welt heim.

Die Hungernden und Mittellosen brauchen dringend Nahrung, Medikamente, Kleidung und Obdach. Doch es braucht mehr als nur Hilfsgüter, um menschliches Leiden zu bekämpfen. Es ist genau so wichtig, die Würde des Menschen zu wahren... es gilt, die Menschenrechte, die Rechte eines jeden zu schützen und sicherzustellen, dass die Opfer von Konflikten und sonstiger Unbill geachtet werden.

Jedes Menschenleben ist einmalig und unersetzlich. Die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte bezeugen vor allen Nationen, dass alle Menschen frei geboren werden, mit derselben Würde und denselben Rechten.

Die Missachtung der Würde des Menschen zerstört die Essenz des Lebens und gefährdet somit unsere Gesellschaft, unsere Zivilisation.

Im Namen von Hunderten von Millionen Menschen, die an den Folgen von Krieg, ethnischen Konflikten und sonstiger Gewalt, Naturkatastrophen,

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Krankheit und Unterernährung leiden, appellieren wir am heutigen Tage an die Weltgemeinschaft. Wir rufen jeden einzelnen auf, die Würde der Ärmsten zu achten. Wir rufen ihn auf, die humanitäre Hilfe zu fördern und damit zur Wahrung der Rechte und der Würde des Menschen beizutragen.

Verpflichten wir uns, dass jeder einzelne unter uns den Kampf gegen das Leiden in der Welt fortführt. Bemühen wir uns, Nahrungsmittel und medizinische Hilfe, Blutspendedienste, Unterkünfte und sonstige dringend benötigte Hilfsgüter bereitzustellen.

Lassen wir es nicht zu, dass Konflikte als unvermeidbar angesehen werden, indem wir für Frieden und Versöhnung arbeiten.

«Würde für alle» muss unser gemeinsames Ziel sein.

Anmerkung

Diese Botschaft wurde gelesen von:

Cornelio Sommaruga, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz *(Deutsch, Französisch, Italienisch)*

Dr. Mario Villarroel Lander, Präsident der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften *(Spanisch)*

George Weber, Generalsekretär *ad interim* der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften *(Englisch)*

Dr. Fouad Hamza, Präsident des Arabisch-Syrischen Roten Halbmonds und Vizepräsident der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften *(Arabisch)*

Der Text (7 ½ Band oder Kassette) kann beim Departement für Öffentlichkeitsarbeit der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften angefordert werden.

Nachfolgeerklärung der Slowakischen Republik zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen

Die Slowakische Republik hat am 2. April 1993 bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Nachfolgeerklärung zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren beiden Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 hinterlegt. Diese Erklärung enthält die seinerzeit von der Tschechoslowakei in bezug auf die Abkommen formulierten Vorbehalte.

Diese Nachfolgeerklärung ist für die Slowakische Republik am 1. Januar 1993, dem Tag der Unabhängigkeit, in Kraft getreten.

Die Slowakische Republik ist die **178.** Vertragspartei der Genfer Abkommen, der **122.** Vertragsstaat des Protokolls I und der **113.** Vertragsstaat des Protokolls II.

Erklärung des Grossherzogtums Luxemburg

Durch Erklärung vom 12. Mai 1993 hat das Grossherzogtum Luxemburg die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkannt.

Gemäss Artikel 90 Absatz 2 lit. a) des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 erklärt das Grossherzogtum Luxemburg, dass es gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt, die Behauptungen einer solchen anderen Vertragspartei zu untersuchen, sie sei das Opfer von Verstössen geworden, die einer schweren Verletzung im Sinne der Genfer

Abkommen von 1949 und des Protokolls I oder einem anderen erheblichen Verstoss gegen die Abkommen oder das Protokoll I entsprechen.

Das Grossherzogtum Luxemburg ist somit der **34.** Staat, der die Zuständigkeit dieser Kommission anerkennt.

Republik Moldau tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei

Die Republik Moldau ist am 24. Mai 1993 den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren Zusatzprotokollen beigetreten.

Diese Verträge treten gemäss ihren Bestimmungen am 24. November 1993 für die Republik Moldau in Kraft.

Die Republik Moldau ist die **179.** Vertragspartei der Genfer Abkommen, die **123.** des Protokolls I und die **114.** Vertragspartei des Protokolls II.

Aserbaidschan tritt den Genfer Abkommen bei

Die Republik Aserbaidschan ist am 1. Juni 1993 den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 beigetreten.

Dieser Vertrag tritt gemäss seinen Bestimmungen am 1. Dezember 1993 für Aserbaidschan in Kraft.

Aserbaidschan ist die **180.** Vertragspartei der Genfer Abkommen.

Armenien tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei

Die Republik Armenien ist am 7. Juni 1993 den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren Zusatzprotokollen beigetreten.

Diese Verträge treten gemäss ihren Bestimmungen am 7. Dezember 1993 für Armenien in Kraft.

Armenien ist die **181.** Vertragspartei der Genfer Abkommen, die **124.** des Protokolls I und die **115.** Vertragspartei des Protokolls II.

Burundi tritt den Protokollen bei

Die Republik Burundi ist am 10. Juni 1993 den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte beigetreten.

Laut ihren Bestimmungen treten die Protokolle für Burundi am 10. Dezember 1993 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf **125**, von Protokoll II auf **116.**

LES MAILLONS DE LA CHAÎNE

1939-1945

Erlebnisse eines Kriegsgefangenen

Florianne Truninger, die diese Buchbesprechung verfasste, ist von einer Krankheit dahingerafft worden. Als Forschungsbeauftragte des Departements für Grundsatz- und Rechtsfragen und Beziehungen zur Bewegung wurde sie als kompetente und motivierte Mitarbeiterin geschätzt, die ihr Leben in den Dienst des Roten Kreuzes gestellt hatte. Das IKRK wird ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Les Maillons de la chaîne ist der Titel des Berichts über die «unfreiwilligen Ferien auf Kosten des Dritten Reichs» von Henry Goldstein, einem belgischen Kriegsgefangenen, den die Deutschen bei der Besetzung Belgiens im Mai 1940 gefangennahmen.*

Gleich zu Beginn seiner Schilderungen erklärt der Autor: «Gezwungenermassen war ich wegen der Deutschen anders als die übrigen Gefangenen, doch das ging nur mich selber etwas an». In der Tat wurde ihm bewusst, dass er einen deutschen Namen jüdischen Ursprungs trug und dass die Deutschen ihn ohne weiteres als einen Feind des Dritten Reichs einstufen konnten. «Dieser Unterschied war gewaltig und folgte mir wie mein eigener Schatten an einem sonnigen Tag.»

Henry Goldstein hatte das Glück, dass er in Deutschland als Kriegsgefangener galt und damit unter dem Schutz des Genfer Abkommens von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen stand, das eine unterschiedliche Behandlung der Kriegsgefangenen nur aufgrund ihres Grades, Gesundheitszustands oder beruflichen Fähigkeiten zulässt. Durch seinen Status als Kriegsgefangener sollte Henry Goldstein der schlimmsten Judenverfolgung aller Zeiten entgehen.

---

* Henry Goldstein, *Les Maillons de la chaîne*, 1939-1945, Edition Dricot, Liège-Bressoux 1992, Band I, *Récit vécu*, 495 Seiten; Band II, *La descente en enfer*, 431 Seiten; Vorwort von Professor Yves Durand von der Universität Orléans — La Source, Frankreich.

Gleich bei seiner Ankunft in den deutschen Lagern wird Henry Goldstein gebrandmarkt. Er stellt fest, dass seine Karteikarte gelb ist, während die übrigen belgischen Gefangenen blaue haben. Seine jüdische Herkunft, die auf der Karteikarte vermerkt ist, wird ihm während seiner Gefangenschaft immer wieder zum Verhängnis. Sie bringt ihm einen Aufenthalt im Straflager Colditz ein, wo er, von seinen belgischen Kamaraden getrennt, acht schreckliche Monate in Einzelhaft verbringt. Ausschliesslich der Autorität der Deutschen unterstellt, wird Goldstein gezwungen, seine Militäruniform gegen eine ganz gewöhnliche Arbeitskleidung zu vertauschen, was eine Verletzung des Genfer Abkommens darstellt.

Nach seiner Verlegung ins bayerische Eichstätt wird er trotz der Intervention eines ranghohen belgischen Offiziers in einem deutschen Arbeitslager als Handlanger eingesetzt. Diese das Genfer Abkommen verletzende Entscheidung wurde von einfachen Soldaten getroffen.

Goldstein, der von einem Stalag ins andere und von einem Oflag ins andere verlegt wird, schildert nicht ohne Humor das Leben im Lager, wo Langeweile und Ungeziefer zum Alltag gehören. Er beschreibt aber auch die Atempausen in der Krankenabteilung, die Solidaritätsbezeugungen seiner Mitgefangenen bei der Verteilung von Rotkreuzpaketen.

Später wird er einem Kommando des Stalag XB im Freihafen von Hamburg zugeteilt, wo er beim Verladen der für die Versorgung der Stadt bestimmten Güter eingesetzt wird. Dieser Teil des Berichts veranschaulicht das «Pittoreske» der Gefangenschaft Goldsteins und seiner Kamaraden besonders gut. Der Autor schildert namentlich den Einfallsreichtum der Gefangenen, um ihre Unterkunft wohnlicher zu gestalten, sich Kohle zu verschaffen, Güter im Hafen zu entwenden und das Vertrauen ihrer Wächter zu erlangen, die ihre Diebereien im Hafen tolerieren! All dies hat natürlich nichts mit dem klassischen Bild des Gefangenen zu tun, der hinter Stacheldrahtverhau zum Müssiggang verurteilt ist oder auf einem Bauernhof ruhig seine Arbeit versieht.

Gleichzeitig lässt uns Goldstein am Leben der Bewohner des von alliierten Flugzeugen bombardierten Hamburg teilhaben. In diesen dramatischen Momenten werden Kontakte und sogar Freundschaften mit deutschen Zivilisten geknüpft. Hier erstehen vor unseren Augen bemerkenswerte Figuren deutscher Frauen und Männer — Arbeitgeber, Wächter, Sexualpartner — an der Seite verabscheuenswürdiger Gestalten.

Je länger der Krieg dauerte, je mehr Tote und Verwundete es gab, je mehr die Zahl der Arbeitenden durch die Mobilisierung von jungen und später weniger jungen Menschen schrumpfte, desto mehr wurden die Gefangenen zu «einer lebenswichtigen wirtschaftlichen Notwendigkeit, ohne die viele der Tätigkeiten nicht mehr möglich gewesen wären». So wurde schliesslich auch das Verhalten ihrer Arbeitgeber menschlicher, und in dem Masse wie die Streitkräfte des Reichs Rückschläge erlitten und das Land von den intensiven Bombardierungen in Mitleidenschaft gezogen wurde, besserte sich das Los der Gefangenen.

Das Leben von Goldstein verläuft wellenförmig. Wie einen Alptraum erlebt er die Begegnung mit Deportierten aus dem 25 km von Hamburg

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

entfernten Konzentrationslager Neuengamme. Sie waren völlig unterernährt und mussten unmenschliche Arbeit leisten, obschon sie sich in ihren gestreiften Anzügen kaum aufrecht halten konnten und nur noch teilnahmslos vor sich hinstierten. Der Autor ist tief erschüttert beim Gedanken, dass dieses Schicksal das seinige hätte werden können.

Gegen Kriegsende schlägt das Schicksal erneut zu. Da der Generalstab zweifellos befürchtete, die Feinde des Reichs könnten Sabotageakte ausführen, verlegten sie ihn in das für französische Kriegsgefangene bestimmte, nahe bei Quickborn gelegene Straflager 1446 von Himmelmorr, wo er unter grauenvollen Bedingungen in den Torfmooren arbeiten musste. Dort wurde er endlich von den britischen Truppen Marschall Montgomerys befreit.

Das Buch von Henry Goldstein ist eine spannende Lektüre und vermittelt wertvolle Informationen über das tägliche Leben in den Lagern. Es zeugt auf lebendige und lehrreiche Weise von amüsanten und dramatischen Ereignissen und ist humorvoll, natürlich und einfach geschrieben. «Die von mir geschilderten Ereignisse dieser dramatischen Jahre», schreibt Henry Goldstein, «rissen nie ab. Mein Leben ging weiter wie eine endlose Kette, deren letztes Glied unweigerlich nach einem nächsten verlangt».

Les Maillons de la chaîne sind dank ihrer Wahrheiten, ihres Realismus, ihrer Dramatik und pittoresken Schilderungen ein ausgezeichnetes Zeugnis über fünf Jahre Gefangenschaft in Feindesland.

Florianne Truninger†

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

EINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS DURCH DIE STAATEN

Im Jahre 1985 schuf das britische Institut für internationales und vergleichendes Recht eine Arbeitsgruppe zum Thema Kriegsrecht. Nach einer ersten Veröffentlichung über die Genfer Abkommen von 1977 und das Übereinkommen über konventionelle Waffen von 1980 ist nun eine zweite Studie dieser Arbeitsgruppe erschienen, in der das Problem der Einhaltung der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts durch die Staaten unter verschiedenen Gesichtspunkten untersucht wird.*

Dieses Thema wurde mit dem Ziel gewählt, den dringendsten Bedürfnissen auf dem Gebiet der Reglementierung der bewaffneten Konflikte zu begegnen, wobei das Hauptanliegen — wie dies einer der Autoren hervorhebt — nicht vorwiegend in der Annahme neuer Bestimmungen besteht, sondern in den Bemühungen, die Effizienz der bereits bestehenden Vorschriften zu verbessern. Diese Frage muss nach Ansicht der Herausgeber allgemein neu überdacht werden. So muss nicht nur die Rolle der Staaten überprüft werden, für die die humanitären Vorschriften bestimmt sind, sondern auch die aller übrigen Akteure auf der internationalen Bühne. Andererseits schliesst dies die Notwendigkeit mit ein, sich nicht auf die zwischenstaatlichen Beziehungen zu beschränken, sondern sich auch auf nationaler Ebene zu ergreifenden Bestimmungen zu widmen.

Der erste der sechs Themenkreise des Werks befasst sich mit der Effizienz des Kriegsrechts im allgemeinen. George H. Aldrich zählt drei Gründe auf, die seiner Ansicht nach dafür verantwortlich sind, dass dieses Recht so häufig missachtet wird. Da wäre einmal die fehlende Kenntnis der humanitären Bestimmungen bei jenen, die sie anwenden müssen. Zweitens ist diese Tatsache auf die Skepsis und den Zynismus zurückzuführen, die aus der Gewissheit entstehen, dass eine Missachtung dieser Bestimmungen nicht entsprechend geahndet wird. Der dritte Grund schliesslich beruht auf den fehlenden Mechanismen zur effizienten Durchsetzung (Kontrolle, Ermittlung von Tatsachen, Beilegung von Konflikten) der Bestimmungen. Der Autor erinnert sodann an die verschiedenen bereits vorhandenen Mittel, mit denen sich solche Hindernisse umgehen lassen. Er hebt dabei insbesondere die Verant-

---

* *Effecting Compliance, Armed Conflict and the New Law, Vol. II*, Hazel Fox and Michael A. Meyer (ed.), The British Institute of International and Comparative Law, London 1993, 251 Seiten.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

wortlichkeit der Staaten hervor, das humanitäre Völkerrecht zu verbreiten und begangene Verletzungen zu ahnden.

Hans-Peter Gasser zeigt dem Leser die Möglichkeiten, die den Aussenstehenden eines Konflikts zur Verfügung stehen. Der allen vier Genfer Abkommen von 1949 und Protokoll I von 1977 gemeinsame Artikel 1 verpflichtet die Vertragsstaaten nicht nur, die genannten Verträge einzuhalten, sondern auch, ihre Einhaltung durchzusetzen. Der Autor zeigt, wie diese zweite Verpflichtung in die Praxis umgesetzt werden kann. So ist es den Staaten erstens untersagt, eine kriegführende Partei zu einem dem humanitären Völkerrecht zuwiderlaufenden Verhalten zu ermuntern. Dieser Pflicht kann aber auch in Form verschiedener Aktionen wie etwa diplomatische Demarchen, das Angebot der guten Dienste oder gegebenenfalls durch Anrufung des Internationalen Gerichtshofs entsprochen werden. Aber ausser den Staaten können auch Dritte handeln. So befassen sich z.B. die Vereinten Nationen heute mehr und mehr sowohl mit der Ausarbeitung des Kriegsrechts als auch mit seiner Anwendung. Das letzte Kapitel dieses Themenkreises beschreibt, was das IKRK unternimmt, um die Staaten, die in einem gewissen Konflikt nicht selber Partei sind, zu veranlassen, ihrer Verpflichtung zur Durchsetzung des Genfer Rechts nachzukommen.

Françoise Hampson eröffnet den zweiten Teil des Werks mit einer sorgfältigen Analyse der Frage nach der Ermittlung von Tatsachen in Konfliktsituationen. Sie stellt zunächst einmal die verschiedenen Formen und Charakteristiken dieses Vorgehens vor und befasst sich dann insbesondere mit der internationalen Ermittlungskommission, die vor kurzem in Anwendung von Artikel 90 des Protokolls I eingesetzt wurde. Obschon sie die Schaffung dieses neuen Organs begrüsst, gibt sich die Autorin keinen falschen Hoffnungen hin, da die Effizienz der Kommission noch allzusehr vom guten Willen der Staaten abhängt.

In einer weiteren Studie betrachtet David P. Forsythe das IKRK mit den Augen des kritischen Politologen. Er bedauert insbesondere, dass sich die Genfer Institution von der Menschenrechtsbewegung distanziert hat, die besonders seit den siebziger Jahren einen Erfolg verzeichnet, den sie zur Stärkung ihrer Aktion hätte nutzen können. Der Autor weist ferner auf eine Reihe von Dilemmata hin, denen das IKRK namentlich auf dem Gebiet seiner Schutz- und Hilfstätigkeiten zugunsten der Kriegsopfer gegenübersteht.

Der dritte Teil des Buches ist Rüstungsfragen gewidmet. Louise Doswald-Beck zeigt auf, weshalb die Auslegung und Anwendung der Vertragstexte, die den Einsatz von Waffen reglementieren, sich so schwierig gestaltet, obschon diese Texte im allgemeinen klar formuliert sind. Diese Problematik wird auch von H. McCoubrey aufgenommen, der sich mit bakteriologischen und chemischen Waffen befasst.

Der zweite Golfkrieg hat gezeigt, wie dringend notwendig Bemühungen zur Verbesserung des Umweltschutzes bei bewaffneten Konflikten sind. Dieter Fleck eröffnet den vierten Teil des Werks mit dieser Feststellung. Er erstellt ein Inventar der bestehenden Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, die sich mit dem Schutz der Umwelt befassen, und gibt Denkanstösse zu

künftigen Entwicklungen. Vor allem aber weist der Autor darauf hin, dass der Wunsch nach neuen Übereinkommen nicht die noch weitaus dringendere Notwendigkeit einer besseren Achtung des bestehenden Rechts verdecken darf.

Der zweite Beitrag zu Fragen des Umweltschutzes stammt von G. Plant. Er sieht Verschmutzung nicht so sehr als Kriegsmethode, sondern eher als Folge der Feindseligkeiten und erachtet das bestehende Recht als nicht ausreichend. Deshalb schlägt er vor, die Bestimmungen zu überarbeiten, statt sie einfach zu bestätigen und ihre Einhaltung zu fördern.

Der fünfte Teil des Werks enthält zwei Studien zu verschiedenen praktischen Aspekten der Anwendung des humanitären Völkerrechts. Die erste ist eine Gemeinschaftsarbeit von J.B.R.L. Langdon, A.P.V Rogers und C.J. Eadie. Sie erinnert an die Bestimmungen von Protokoll I, die den Transport auf dem See-, Land- und Luftweg regeln.

Der zweite Beitrag von L.C. Green untersucht die Lage von Personen, die schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts verdächtigt werden. Der Autor stellt die Frage, inwieweit diese Personen das Recht haben, eine Schuld unter dem Vorwand abzustreiten, im Auftrag ihrer Vorgesetzten gehandelt zu haben. Angesichts der fehlenden Bestimmungen in den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen sucht der Autor die Antwort im Gewohnheitsrecht.

Der letzte Teil wirft die Frage der nationalen Massnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts auf. Peter J. Rowe und Christopher Greenwood beschreiben in ihren Artikeln die britische Praxis auf diesem Gebiet.

Dieses Werk stellt einen wichtigen Beitrag zur Reflexion über die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts dar. Es zeigt auf, wo die Hindernisse liegen, die eine volle Achtung dieses Rechts verunmöglichen und erinnert an eine Reihe von Mechanismen, mit denen es gelingen sollte, sie zu überwinden. Allerdings sollte man auch im Auge behalten, dass dieses Werk eine Gemeinschaftsarbeit ist. Obschon systematisch gegliedert, kann es zwangsläufig nicht als Ganzes betrachtet werden. Es bietet somit keine umfassende Analyse der Problematik der Anwendung des humanitären Völkerrechts.

Sylvain Vité

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

AFGHANISTAN — Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, *Kabul.*

ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo.*

ANTIGUA UND BARBUDA — Antigua and Barbuda Red Cross, P.O. Box 727, *St. John's*, Antigua, W.I.

ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa.*

ALBANIEN (Republik) — Croix-Rouge albanaise, rue Qamil Guranjaku N° 2, *Tirana.*

ALGERIEN — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger.*

ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, *Luanda.*

ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, *1089 Buenos Aires*

AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002.*

BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau.*

BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama.*

BANGLADESH — Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka.*

BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown.*

BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, *1050 Brussels.*

BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City.*

BENIN (Republik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo.*

BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.° 1515, *La Paz.*

BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone.*

BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro.*

BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 *Sofia.*

BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou.*

BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura.*

CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile.*

CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, *Beijing.*

COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José.*

CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan.*

DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, *2100 København Ø.*

DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, *5300-Bonn 1*, Postfach 1460 (BRD).

DOMINICA — Dominica Red Cross, P.O. Box 59, *Roseau.*

DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo.*

DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibuti.*

ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito.*

ESTLAND — Croix-Rouge d'Estonie, Lai Street, 17 EE001 *Tallin.*

FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva.*

FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, *00141 Helsinki 14/15.*

FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris*, CEDEX 08.

GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul.*

GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra.*

GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's.*

GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672*

GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A.*

GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry.*

GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.° 22-B, *Bissau*

GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown.*

HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B.P. 1337, *Port-au-Prince.*

HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M.*

INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Delhi 110001.*

INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta.*

IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, *Bagdad.*

IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran.*

IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin 2.*

ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 *Reykjavik.*

ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome.*

JAMAIKA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5.*

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105.*

JEMEN (Republik) — Jemenitischer Roter Halbmond, P.O. Box 1257, *Sana'a.*

JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Amman.*

JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade.*

KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé.*

KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa*, Ontario KIG 4J5.

KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia.*

KATAR — Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, *Doha.*

KENIA — Kenya Red Cross Society, P.O. Box 40712, *Nairobi.*

KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.° 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*

KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville.*

KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyongyang.*

KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, *Seoul 100-043.*

KUBA — Cruz Roja Cubana, Calle Prado 206, Colón y Trocadero, *La Habana 1.*

KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, *Kuwait.*

LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane.*

LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru 100.*

LETTLAND — Croix-Rouge de Lettonie, 28 rue Skolas, 226 300 *Riga.*

LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth.*

LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, 1000 *Monrovia 20*, West Africa.

LIBYSCH-ARABISCHE JAMAHIRIJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi.*

LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz.*

LITAUEN — Croix-Rouge de Lituanie, Gedimino ave 3a, 232 600 *Vilnius.*

LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, *Luxembourg 2.*

MADAGASKAR — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo.*

MALAWI — Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, *Lilongwe.*

MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 55000.*

MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako.*

MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat.*

MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott.*

MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe.*

MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, *México 10, Z.P.11510.*

MOÇAMBIQUE — Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, *Maputo.*

MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte Carlo.*

MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator.*

MYANMAR — Myanmar Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, *Yangon.*

NAMIBIA — Namibia Red Cross, P.O. Box 346, *Windhoek.*

NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 *Kathmandu.*

NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1.* (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon.)*

NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, *Managua D.N.*

NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, *2502 KC The Hague.*

NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey.*

NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, *Lagos.*

NORWEGEN — Norwegian Red Cross, P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 *Oslo 1.*

ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Wiedner Hauptstrasse 32, Postfach 39, 1041 *Wien.*

PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad.*

PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, *Panamá 1.*

PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko.*

PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción.*

PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Caminos del Inca y Av. Nazarenas, Urb. Las Gardenias, Surco — Lima Apartado 1534, *Lima 100.*

PHILIPPINEN — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803.*

POLEN (Republik) — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Varsovie.*

PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne.*

RUMÄNIEN — Croix-Rouge de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest.*

RUSSIAN FEDERATION — Red Cross Society of the Russian Federation, Kuznotski Most 18/7, 103031 *Moscow* GSP-3.

RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali.*

SAINT KITTS AND NEVIS — Saint Kitts and Nevis Red Cross Society, Red Cross House, Horsford Road, *Basseterre*, St. Kitts, W. I.

SAINT LUCIA — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia, W. I.*

SAINT VINCENT UND DIE GRENADINEN — St. Vincent and the Grenadines Red Cross Society, P.O. Box 431, *Kingstown.*

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

SALOMON-INSELN — Solomon Islands Red Cross Society, P.O. Box 187, *Honiara.*

SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.

SAMBIA — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka.*

SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint Marin.*

SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C.P. 96, *São Tomé.*

SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129.*

SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 276316, *10 254, Stockholm.*

SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern.*

SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar.*

SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown.*

SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare.*

SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, *Singapore 0923.*

SOMALIA — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu.*

SPANIEN — Cruz Roja Española, Rafael Villa, s/n, (Vuelta Ginés Navarro), El Plantío, 28023 *Madrid.*

SRI LANKA — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7.*

SÜDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000.*

SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum.*

SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo.*

SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane.*

SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas.*

TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam.*

THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, *Bangkok 10330.*

TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé.*

TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific.*

TRINIDAD UND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain*, Trinidad, West Indies.

TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena.*

TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000.*

TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 *Kizilay Ankara.*

UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala.*

UNGARN (Republik) — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367.* Ad. post.: *1367 Budapest 5. Pf. 121.*

URUGUAY — Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo.*

U.S.A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C. 20006.*

VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas 1010.*

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, *Abu Dhabi*

VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SWIX 7EJ.*

VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Trièu, *Hanoi.*

WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia.*

ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, *Kinshasa.*

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui.*

ISSN 0250-5681

Printed by Atar SA, Geneva

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

WIE ARTIKEL FÜR DIE *REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE* EINZUREICHEN SIND

Die *Revue* möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Jahresthema der *Revue* publiziert.

Die Manuskripte können in *Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch* oder *Deutsch* eingereicht werden.

Die Texte müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 20 Seiten Umfang, d.h. 4 000 Worte, nicht überschreiten. Sehr gerne nehmen wir auch die Diskette mit dem Originaltext entgegen (Wordperfect 5.1).

Alle ***Anmerkungen — höchstens 30*** — sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend numeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen; a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

JULI-AUGUST 1993
BAND XLIV, Nr. 4

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE DER revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

KRIEGSGEFANGENE

Gordon Risius und Michael A. Meyer: Der Schutz der Kriegsgefangenen vor Beleidigungen und öffentlicher Neugier 159

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Cornelio Sommaruga: Humanitäre Aktion und friedenserhaltende Operationen 171

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Symposium über Anti-Personenminen (Montreux, Schweiz, 21.-23. April 1993) 179

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Albanien tritt den Protokollen bei 187

Erklärung der Republik Madagaskar 187

BIBLIOGRAPHIE

Henry Dunant und die Ostschweiz ***(Roger Durand et al.)*** 188

Die internationale Rolle der nichtstaatlichen Organisationen ***(Yves Beigbeder)*** 192

Terrorism and hostages in international law — A commentary on the 1979 Hostages Convention *(Terrorismus und Geiselnahme im humanitären Völkerrecht — Ein Kommentar zum Übereinkommen gegen Geiselnahme von 1979)* ***(Joseph J. Lambert)*** 194

A Red Cross in My Pocket, Derry/Londonderry, 1968-1974 ***(Aileen McCorkell)*** 197

Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften 198

NEUE IKRK-PRODUKTION

Die Elektronik im Dienste des humanitären Völkerrechts: die CD-ROM DIH 201

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Der Schutz der Kriegsgefangenen vor Beleidigungen und öffentlicher Neugier

von Gordon Risius und Michael A. Meyer*

Mine honour is my life; both grow in one;
Take honour from me, and my life is done.
[Shakespeare: *Richard II.*]

Einführung

Das humanitäre Völkerrecht über die Behandlung der Kriegsgefangenen dient dem Schutz praktisch aller Aspekte des menschlichen Lebens, um die negativen Auswirkungen der Gefangenschaft möglichst auf ein Mindestmass zu beschränken. Wie der Internationale Kriegsgerichtshof in Nürnberg feststellte, ist

> *«Kriegsgefangenschaft weder ein Racheakt noch eine Strafe, sondern lediglich ein Schutzgewahrsam, dessen ausschliesslicher Zweck darin besteht, die Kriegsgefangenen von einer weiteren Teilnahme am Konfliktgeschehen abzuhalten, ... und es widerspricht der militärischen Tradition, hilflose Menschen zu töten oder zu verwunden.»*[1] *(Übersetzung)*

Natürlich werden gewisse Aspekte den einzelnen Kriegsgefangenen mehr beschäftigen als andere. In manchen Konflikten mögen beispielsweise Hunger und Krankheit seine grösste Sorge darstellen; in anderen, wo er angemessen verpflegt und medizinisch betreut wird, gilt seine Hauptsorge dem Wohlergehen seiner Angehörigen daheim und der Erlaubnis, mit ihnen zu korrespondieren. Eines der Anliegen des humanitären Völkerrechts, das häufig übersehen wird, wenn anscheinend vorrangigere und wichtigere Dinge auf dem Spiel stehen,

---

* Dieser Artikel bringt die Meinung der Verfasser zum Ausdruck und spiegelt nicht notwendigerweise die Ansichten der britischen Regierung oder des Britischen Roten Kreuzes wider.

[1] Urteil von 1947, 41 *AJIL*, 172, 229.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

das man aber dennoch nicht vernachlässigen sollte, ist der Schutz der Würde und Ehre der Gefangenen. Mit dem Aufkommen elektronischer Nachrichtentechniken, die es den Medien ermöglichen, sehr viel rascher als je zuvor über das Konfliktgeschehen zu berichten, ist in wachsendem Masse bei den Medien die Tendenz zu beobachten, über Kriegsgefangene in einer Art und Weise zu berichten, die ihre persönliche Ehre und Würde beeinträchtigt, selbst wenn sie durchaus ehrenhafte Gründe für diese Art der Berichterstattung haben mögen. Der folgende Beitrag möchte einige Betrachtungen zu den Bestimmungen, die Kriegsgefangene vor «Beleidigungen und öffentlicher Neugier» schützen, und ihrer Entstehung anstellen, sowie Vorschläge zu ihrer künftigen Auslegung im Zusammenhang mit der Anfertigung von Filmen und Fotografien unterbreiten.

Geschichtlicher Hintergrund

Das III. Genfer Abkommen von 1949 (Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen) enthält keine Bestimmungen, die sich ausdrücklich auf die Umstände beziehen, unter welchen Kriegsgefangene fotografiert werden dürfen. Lediglich Art. 13 Abs. 2 besagt, dass

> *«... die Kriegsgefangenen jederzeit, insbesondere auch vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterungen, Beleidigungen und öffentlicher Neugier geschützt [werden müssen]...»*

Dieses Verbot ist nicht neu. Art. 2 Abs. 2 des Genfer Abkommens von 1929 über Kriegsgefangene verwendet beinahe die gleichen Ausdrücke:

> *«Sie müssen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere gegen Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und öffentliche Neugier geschützt werden.»*

Flory[2] zufolge, der während des Zweiten Weltkrieges schriftlich über die Verhandlungen berichtete, die zum Abkommen von 1929 führten, war es

> *«... ein wiederholt bestätigter allgemeiner Grundsatz, dass Gefangene mit Menschlichkeit behandelt werden müssen... Der deutsche Delegierte schlug vor, die Konferenz von 1929 solle die Bestim-*

---

[2] William E. S. Flory, *Prisoners of War· A Study in the Development of International Law*, 1942, Washington D.C., American Council on Public Affairs, S. 39.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

mung des Haager Abkommens[3] *durch eine Bestimmung ersetzen, laut welcher die Kriegsgefangenen vor Tod, Verwundungen, schlechter Behandlung, Raub, Beleidigungen und öffentlicher Neugier geschützt werden müssen, doch hiess die Konferenz eine Änderung der Haager Bestimmung gut, die festhält, dass sie jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln und insbesondere vor Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und öffentlicher Neugier zu schützen sind.»*[4] *(Übersetzung)*

Im September 1946 wurde in Florenz, Italien, Generalleutnant Kurt Maelzer von einer amerikanischen Militärkommission aufgrund des Haager Abkommens von 1929 verurteilt.[5] Maelzer, der im Januar 1944 die deutsche Garnison in Rom befehligte, hatte von Feldmarschall Kesselring den Befehl erhalten, mehrere hundert englische und amerikanische Kriegsgefangene durch die Strassen der italienischen Hauptstadt marschieren zu lassen, um der Moral der italienischen Bevölkerung Auftrieb zu verleihen. Während des Marsches wurden die Gefangenen von Zuschauern mit Stöcken und Steinen beworfen. Es wurden viele Fotografien gemacht und in der italienischen Presse unter der Überschrift «Engländer und Amerikaner marschieren doch in Rom ein ... zwischen deutschen Bayonetten» veröffentlicht. Maelzer wurde schuldig gesprochen, «Kriegsgefangene, die sich in seiner Gewalt befanden, Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und öffentlicher Neugier ausgesetzt zu haben» und zu einer Gefängnisstrafe von zehn Jahren verurteilt. Die Strafe wurde später auf drei Jahre herabgesetzt.[6]

---

[3] Art. 4 des Haager Abkommens von 1907 besagt bloss, dass «sie mit Menschlichkeit behandelt werden müssen.»

[4] Flory fügte hinzu, der Delegierte Deutschlands habe die Haager Bestimmung als unbefriedigend empfunden, weil «der Begriff der Menschlichkeit in der Welt nicht einheitlich ausgelegt werde».

[5] The case of *Kurt Maelzer, War Crimes Reports* 11 (1949), 53.

[6] Desgleichen verurteilte der Internationale Militärgerichtshof in Tokio die japanische Praxis, «Kriegsgefangene durch Städte marschieren zu lassen und sie auf diese Weise der Verspottung und Beleidigungen auszusetzen». Siehe das britische *Manual of Military Law, Part III*, London, H.M.S.O., 1958, S. 51. Ein weiteres Beispiel aus dem Zweiten Weltkrieg betrifft den Fall der Essener Lynchjustiz, bei dem alliierte Gefangene dem Zorn der Bevölkerung preisgegeben wurden und dabei zu Tode kamen (*Heyer and others*, War Crime Reports 1 (1947) 88). Der deutsche Hauptmann Heyer gab den Befehl, eine Gruppe von drei alliierten Offizieren zur Befragung in eine Luftwaffendienststelle abzuführen. Er erteilte der Wachmannschaft den Befehl, nicht dazwischenzutreten, wenn Zivilpersonen versuchen sollten, sie zu belästigen. Dieser Befehl wurde mit lauter Stimme in Hörweite einer Menge von Zivilisten erteilt. Als die Gefangenen eine der Hauptstrassen in Essen erreichten, wurden sie von der Menge angegriffen und über die Brüstung einer Brücke in den Tod gestürzt. Die Anklage gegen Hauptmann Heyer und sechs weitere Angeklagte erwähnt die Tatsache, dass die Gefangenen Beleidigungen und der öffentlichen Neugier ausgesetzt wurden, jedoch

Die Anfertigung und Veröffentlichung von Fotografien von Kriegsgefangenen hingegen war 1944 nichts Neues. Seit der Verbreitung der Fotografie zu Beginn dieses Jahrhunderts enthalten die meisten Berichte über Kriege derartige Bilder.[7] Aufnahmen aus den etwa letzten fünfundsiebzig Jahren zeigen Kriegsgefangene bei der Gefangennahme,[8] bei der ärztlichen Versorgung auf dem Schlachtfeld,[9] auf die Evakuierung wartend,[10] auf dem Marsch in die Gefangenschaft,[11] auf Schiffen,[12] beim Ausheben von Schützengräben,[13] bei landwirtschaftlichen Arbeiten[14] und gelegentlich sogar während des Gewahrsams in einem Kriegsgefangenenlager.[15] Seit der Einführung der

---

nicht (was angesichts der viel schwerwiegenderen Folgen für die Gefangenen verständlich ist), sondern hält fest, dass sie «unter Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges zusammen mit weiteren Personen für die Tötung dreier unbekannter englischer Flugzeugbesatzungsmitglieder verantwortlich waren».

[7] Vgl. z.B. die beiden Bände von *The Times History of the War*, die in den Fussnoten 13 und 14 erwähnt sind.

[8] z.B. *Korea — The First War We Lost*, Bevin Alexander, Hippocrene Books, New York 1986, zeigt nach S. 448 amerikanische Soldaten, die aus einer Höhle treten, um sich rotchinesischen Soldaten zu ergeben. Ein weiteres Beispiel, das H. Levie in *The Falklands War* (Coll und Arends, Hrg.), Allen & Unwin, Boston 1985, S. 72, erwähnt, ist die vielfach veröffentlichte Aufnahme der *British Royal Marines*, die sich in Port Stanley ergeben. Darauf sind einige *Marines* zu sehen, die mit dem Gesicht auf dem Boden liegen.

[9] z.B. S.H. Bests *The Story of the British Red Cross*, Cassell & Co. Ltd., 1938, zeigt gegenüber S. 144 einen britischen Militärarzt, der nach der Schlacht von Tikrit im November 1917 einen verwundeten Türken pflegt.

[10] z.B. *The Longest War — The Iran-Iraq Military Conflict*, Dilip Hiro, Grafton Books, London 1989, wo nach S. 136 eine Aufnahme von irakischen Kriegsgefangenen vom Februar 1984 gezeigt wird.

[11] z.B. *At the Going Down of the Sun*, Oliver Lindsay, Hamish Hamilton, London 1981, enthält nach S. 152 eine Aufnahme von alliierten Kriegsgefangenen, die vier Tage nach der Übergabe von Hongkong unter Bewachung von japanischen Soldaten in das Lager Shamuipo marschieren.

[12] z.B. *British Forces in the Korean War*, herausgegeben von Cunningham-Boothe and Farrar, The British Korean Veterans Association, Leamington Spa 1988, zeigt auf S. 132 nordkoreanische und chinesische Soldaten, die von den *Royal Marines* gefangengenommen und an Bord des Kriegsschiffes H.M.S. Belfast festgehalten wurden.

[13] Vgl. z.B. Band VI von *The Times History of the War*, The Times, London 1916, wo auf S. 262 «Britische Kriegsgefangene bei der Arbeit — beim Ausheben von Schützengräben in Deutschland und der Zubereitung von Holzstützen für die Schützengräben» gezeigt werden.

[14] Vgl. z.B. Band XII von *The Times History of the War*, The Times, London 1917, wo auf S. 246 «Britische Kriegsgefangene bei der Arbeit in der Landwirtschaft» gezeigt werden.

[15] z.B. *Monty — The Field-Marshal — 1914-1976*, Nigel Hamilton, Hamish Hamilton, London 1986, zeigt nach S. 420 Feldmarschall Busch, Oberbefehlshaber der deutschen Truppen im Norden, die kapituliert hatten, wie er von Feldmarschall Montgomery zurechtgewiesen wird, weil er seinen Befehlen nicht sofort nachgekommen war.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Videokamera sind Bilder von Kriegsgefangenen, die sich ergeben, in der Gefangenschaft oder bei ihrer Heimschaffung im Fernsehen zu sehen. Im allgemeinen haben weder die Anfertigung derartiger Aufnahmen noch ihre Veröffentlichung oder Ausstrahlung Proteste von irgendeiner Seite hervorgerufen, weil sie als Verstoss gegen den guten Geschmack oder das III. Genfer Abkommen empfunden worden wären. Das Fehlen von Protesten mag teilweise auf die verbreitete Unkenntnis der Bestimmungen des Abkommens zurückzuführen sein, teilweise aber auch auf die Tatsache, dass solche Bilder auf das heutige Empfinden weder besonders anstössig noch verletzend wirken.

Aber selbst wenn Fotografien und Filme von Kriegsgefangenen in der Geschichte selten Anlass zu der Fragestellung gegeben haben, ob nicht zumindest einige Bilder gegen das III. Genfer Abkommen verstossen, so lässt sich doch unzweifelhaft behaupten, dass auch in der Vergangenheit solche Verletzungen stattgefunden haben. Hinzu kommt, dass angesichts einer immer eingehenderen Berichterstattung der Medien über die Konflikte und der wachsenden Rolle der grossen Kommunikationsnetze damit gerechnet werden muss, dass in Zukunft immer stärkere Spannungen zwischen dem Informationsbedürfnis der Medien und den Forderungen des Abkommens entstehen werden.

Schwierigkeiten bei der Auslegung

Wenn auch sehr wenige Menschen alle Fotografien von Kriegsgefangenen aus grundsätzlichen Überlegungen beanstanden, würden sich doch die meisten gegen die Veröffentlichung oder Ausstrahlung von Bildern aussprechen, auf denen Gefangene gezeigt würden, die unter Folter verhört[16] oder auf dem Boden kauernd darauf warten, dass ihre Befrager sie erneut verprügeln.[17] Da die Bestimmungen von Artikel 13 des Abkommens keine klare Trennungslinie zwischen dem ziehen, was tolerierbar ist, und dem, was einem Verstoss gegen den Artikel gleichkommt, mag es hilfreich sein, folgende Überlegungen — die keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erheben — anzustellen:

a. Die Ehre des Gefangenen. Laut dem Kommentar des IKRK erstreckt sich der von Artikel 13 gewährte Schutz «auf moralische

---

[16] z.B. *The Illustrated History of the Vietnam War*, Brian Beckett, Blandford Press, Poole, Dorset 1985, zeigt auf S. 41 südvietnamesische Marineinfanteristen, die «einen Vietcong-Gefangenen einer Befragung an Ort und Stelle unterziehen. Der Kopf des Gefangenen wird dabei unter Wasser gedrückt, bis er beinahe ertrinkt».

[17] z.B. Beckett, *op. cit.*, S. 76 mit dem Titel: «Befragung eines Gefangenen der NVA (Streitkräfte Nordvietnams). In einem brutalen und schmutzigen Krieg wie in Vietnam gab es Ausschreitungen auf beiden Seiten».

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Werte ... wie die Ehre [des Gefangenen]».[18] Je nach den Umständen wird ein Kriegsgefangener durch das blosse Fotografiertwerden erniedrigt und in seinem Ehrgefühl verletzt, so etwa, wenn er gezwungen wird, für die Aufnahme die Uniform des Feindes anzuziehen, der ihn gefangengenommen hat. Wie steht es aber bei Aufnahmen, die den Gefangenen in nicht erniedrigenden Situationen (z.B. beim Lesen eines Buches) zeigen, wenn die Bilder ohne sein Wissen aufgenommen wurden? Kann man sagen, dass er in seiner Ehre verletzt wurde, weil das Bild ohne sein Wissen entstand?

b. Folgen für den Gefangenen und seine Angehörigen. Je nach den Umständen kann sich das Anfertigen einer Aufnahme, auf der ein Gefangener erkannt werden kann, zu seinem Vorteil oder Nachteil auswirken. Es könnte sein, dass ihm eine solche Fotografie, die beweist, dass er am Tag der Aufnahme am Leben und in Gefangenschaft war, in der Folge eine angemessene Behandlung zusichern würde, da die Gewahrsamsbehörden sein Überleben nachträglich kaum bestreiten könnten und gezwungen wären, über ihren weiteren Umgang mit ihm volle Rechenschaft abzulegen. Andererseits können Aufnahmen, auf denen Gefangene erkennbar sind, ihre Angehörigen gefährden. Als Beispiel sei an das Verhalten der irakischen Behörden während des Golfkrieges von 1991 erinnert, die die Angehörigen gefangengenommener und im Fernsehen gezeigter irakischer Kämpfer unter dem Vorwand verhaften liessen, die Betreffenden seien fahnenflüchtig geworden, um sich zu ergeben.[19] Ähnliche Beispiele wären auch aus anderen Konflikten zu nennen.

c. Die Absicht des Fotografen. Wenn es die Absicht des Fotografen war, den Gefangenen durch die Anfertigung und Veröffentlichung eines Bildes, das ihn unter demütigenden Umständen zeigt, zu erniedrigen, würde wohl kaum jemand bezweifeln, dass ein Verstoss gegen Artikel 13 vorliegt. Was aber, wenn der Journalist mit seinen Aufnahmen die erniedrigenden Umstände in einem Gefangenenlager festhält, weil er die Hoffnung hegt, eine internationale Welle der Empörung würde zu einer Verbesserung der Gewahrsamsbedingungen

---

[18] J. Pictet, Herausgeber, *Commentary on Geneva Convention III of 1949*, Genf, IKRK, 1960. Auf S. 141 wird ausgeführt, dass der Begriff der Behandlung mit Menschlichkeit mehr bedeutet als den Verzicht auf körperliche Bestrafung, und eine positive Verpflichtung beinhaltet, «für [den Gefangenen] einzustehen, ihm Hilfe und Unterstützung zu gewähren und ihn gegen Verletzungen oder Gefahren zu schützen».

[19] Vgl. *The Times*, 13. Februar 1991.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

führen?[20] Muss er unter allen Umständen auf derartige Aufnahmen und ihre Veröffentlichung verzichten, um nicht gegen den genannten Artikel zu verstossen? Während des Golfkriegs in Bagdad aufgenommene und über englische und amerikanische Fernsehkanäle ausgestrahlte Befragungen von Flugzeugbesatzungsmitgliedern der Koalitionsstreitkräfte etwa wurden als Verstoss gegen Artikel 13 angesehen.[21] Dem könnte man aber entgegenhalten, dass die westlichen Medien mit der Übertragung der beleidigenden Szenen lediglich über einen Verstoss gegen das III. Abkommen berichten wollten.

d. Routinesituationen und gestellte Szenen. Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Bildern von wahren «Routinebegebenheiten», beispielsweise Kämpfern, die sich gerade ergeben, und vorsätzlich für die Kamera gestellten Szenen.[22]

Die Tatsache, dass sich nicht mit Gewissheit feststellen lässt, welche dieser Überlegungen (wenn überhaupt) bei der Beurteilung, ob ein Verstoss gegen Artikel 13 vorliegt, stichhaltig oder entscheidend ist, zeigt, wie unbefriedigend dieser Fragenkomplex im humanitären Völkerrecht geregelt ist. Rechtsvorschriften, deren Aussage nicht klar ersichtlich ist, sind im allgemeinen keine guten Vorschriften und sollten im Idealfall neu abgefasst werden. Es ist zu bedauern, dass Artikel 13 unverändert in die Zusatzprotokolle von 1977,[23] die eine Modernisierung der Genfer Abkommen von 1949 darstellen, übernommen wurde. Die Frage der Anfertigung von Aufnahmen von Kriegsgefangenen[24] wird zweifellos bei der nächsten Revision der Abkommen von 1949 erneut in Erwägung zu ziehen sein, doch wäre in der Zwischenzeit eine gemeinsame Auslegung von Artikel 13 in bezug auf das Fotografieren wünschenswert.

---

[20] Dies mag für den Fotografen die Begründung gewesen sein, bosnische Muslime in einem serbischen Gefangenenlager aufzunehmen. Das Foto erschien am 19. September 1992 in einem Inserat von Amnesty International in der Zeitung «The Times». Zweifellos war dies das Ziel von Amnesty International, als sie diese Aufnahme veröffentlichte.

[21] Vgl. das Kapitel von Hampson über «Liability for War Crimes" in *The Gulf War 1990-91 in International and English Law* (Herausgeber Rowe), Routledge, London 1993.

[22] Vgl. Hampson, *op. cit.*

[23] Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen von 1949 bezieht sich auf internationale bewaffnete Konflikte und nationale Befreiungskriege (Art. 1.4), während Zusatzprotokoll II sich auf nicht internationale bewaffnete Konflikte bezieht — vgl. auch Fussnote 27, die sich auf den allen drei Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel 3 bezieht.

[24] Artikel 27 des IV. Genfer Abkommens bestimmt, dass Zivilpersonen in den Gebieten der am Konflikt beteiligten Parteien und in besetzten Gebieten den gleichen Schutz geniessen, wie er in Artikel 13 des III. Abkommens vorgesehen ist.

Auslegungsvorschlag

Obgleich es bereits in früheren Konflikten zu Verstössen gegen Artikel 13 gekommen ist, so etwa im Koreakrieg, im Vietnamkrieg und im Krieg zwischen Iran und Irak, so war es der Golfkrieg des Jahres 1991 (in dem es angeblich auf beiden Seiten zu Verstössen gekommen sein soll), der neue Ansätze für solch eine gemeinsame Auslegung brachte. Gegen den Hinweis des IKRK während des Konflikts, die Veröffentlichung von Aufnahmen von Kriegsgefangenen würde diese unweigerlich der öffentlichen Neugier preisgeben, erhoben sich Stimmen in den Vereinigten Staaten, die diese Auslegung von Artikel 13 in Frage stellten.[25] Eine Zeitlang vermied man es, Fotografien zu veröffentlichen, auf denen die Gesichter von Gefangenen zu erkennen sind, doch wurde diese Zurückhaltung später aufgegeben.[26] Es wurde auch vorgebracht, dass eine Aufnahme nur dann gegen Artikel 13 verstosse, wenn sie Menschen zeige, die unter erniedrigenden Bedingungen gefangengehalten werden.[27] Diese Argumentation hat etwas für sich, denn sie lehnt sich eng an den Begriff der Ehre des Gefangenen an; sie scheitert jedoch am Begriff der Erniedrigung, der subjektiv ist und kaum zu einer folgerichtigen und einheitlichen Auslegung führen dürfte.

Das Britische Rote Kreuz war der Ansicht, das Problem sei ernst genug, um der XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz, die Ende 1991 in Budapest stattfinden sollte, einen Resolutionsentwurf zu unterbreiten. Da die Konferenz schliesslich *sine die* vertagt wurde, konnte der Resolutionsentwurf nicht beraten werden, doch bleibt die vorgeschlagene Auslegung weiterhin gültig. Daher seien der Wortlaut des Entwurfs und die Erläuternden Anmerkungen im folgenden wiedergegeben.

---

[25] *The Times*, 25. Januar 1991.

[26] Vgl. das Kapitel «Prisoners of War in the Gulf» von Rowe in *The Gulf War 1990-91 in International and English Law* (Herausgeber Rowe), Routledge, London 1993.

[27] Es ist interessant festzustellen, dass in bezug auf bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, der allen Genfer Abkommen von 1949 gemeinsame Artikel 3 unter allen Umständen eine Behandlung mit Menschlichkeit fordert und die «Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung» gegenüber «Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschliesslich der Mitglieder der Streitkräfte, welche ... durch Gefangennahme ... ausser Kampf gesetzt sind ...» untersagt. Somit betrifft die Prüfung der Tatsache, ob eine «Erniedrigung» vorliegt, bereits Konflikte, auf die der gemeinsame Artikel 3 Anwendung findet.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Der Prüfungsmassstab, den das Britische Rote Kreuz vorschlägt, um über die Zulässigkeit der Veröffentlichung einer Fotografie oder die Ausstrahlung eines Films über Kriegsgefangene zu entscheiden, wäre demnach die Frage, ob die Kriegsgefangenen individuell erkennbar sind oder nicht. Dieser Ansatz weist folgende Vorteile auf:

a. er beruht auf einem objektiven Kriterium;

b. er ist leicht zu verstehen und anzuwenden;

c. weil er die Kriegsgefangenen als Individuen betrachtet, stellt er einen Bezug zu Artikel 13 her, der die Ehre des Einzelnen schützt;

d. weil er sich bloss auf die Veröffentlichung oder die Ausstrahlung von Aufnahmen von Kriegsgefangenen bezieht, stellt er in erster Linie eine Einschränkung für die Medien dar, ohne die Anfertigung von Aufnahmen zu legitimen offiziellen Zwecken wie die Registrierung und Dokumentation von Kriegsgefangenen einzuschränken.

Weiteres Vorgehen

Obwohl die Bilder des Golfkrieges von 1991 in der Erinnerung rasch verblassen, während ebenso entsetzliche Bilder von gegenwärtigen Konflikten die Medien beschäftigen, bleibt das Problem des Verbots in Art. 13 Abs. 2 des III. Genfer Abkommens bestehen. Deshalb sollten jetzt Schritte für eine allgemein verbindliche, den heutigen Umständen entsprechende Auslegung unternommen werden. Dieser Vorgang könnte in verschiedenen Foren in Gang gesetzt werden: auf der für August/September 1993 vorgesehenen Internationalen Konferenz zum Schutz der Kriegsopfer, auf der Tagung des Delegiertenrats der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, der Ende Oktober 1993 zusammentreten wird, oder in der Herbstsession 1993 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, um nur diese drei Beispiele zu nennen.

In unserer durch raschen Wandel gekennzeichneten Zeit wird es immer wichtiger, dass die Staaten neben den diplomatischen Konferenzen, deren Einberufung Jahre in Anspruch nehmen kann, nach Wegen suchen, um das bestehende humanitäre Völkerrecht den heutigen Bedürfnissen anzupassen. Es steht zu hoffen, dass die Regierungen, möglicherweise auf Anregung der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Gelegenheit dazu im Hinblick auf den Schutz der Kriegsgefangenen vor Beleidigungen und öffentlicher Neugier ergreifen werden. Dies wäre nicht nur ein nützlicher Präzedenzfall, er würde auch dazu beitragen, die Aufmerksamkeit der Medien auf ihre bedeutende Rolle und ihre Verantwortung im Zusammenhang mit der

Anwendung des humanitären Völkerrechts zu lenken und ihnen nahezulegen, ihre Kenntnisse dieses Rechts zu vertiefen.

Gordon Risius
Michael A. Meyer

Gordon Risius ist Oberst im Rechtsdienst der Britischen Streitkräfte und nebenamtlich Stellvertretender Protokollführer am Königlichen Gerichtshof. Abgesehen von seiner Zeit im Verteidigungsministerium in London leistete er in Deutschland, Hongkong, Zypern und Nordirland Dienst. Seit 1989 gehört er dem Direktorium des Rechtsdienstes des Heeres im Verteidigungsministerium in London an und war während des Golfkrieges 1991 massgeblich an der militärischen Rechtsberatung des Verteidigungsministeriums beteiligt. Er ist Sekretär und Schatzmeister der Britischen Gruppe der *International Society for Military Law and the Law of War* und war als Klassenführer und Instrukteur am Internationalen Institut für humanitäres Völkerrecht in San Remo, Italien, tätig. Ausserdem war er Mitglied des Ausschusses für Grundsatz- und Rechtsfragen des Britischen Roten Kreuzes.

Michael Meyer ist Leiter des Bereichs Völkerrecht beim Britischen Roten Kreuz. Er hat eine Anzahl von Artikeln über verschiedene Aspekte des humanitären Völkerrechts veröffentlicht, als Mitautor einen Beitrag für das Britische Institut für Internationales und Vergleichendes Recht verfasst, sowie für verschiedene Veröffentlichungen Beiträge und Buchbesprechungen über humanitäre Themen geschrieben. M. Meyer ist Mitglied des Rates des Internationalen Instituts für humanitäres Recht in San Remo, der britischen Gruppe der *International Society for Military Law and the Law of War* sowie der Arbeitsgruppe für humanitäres Völkerrecht der Nationalen Gesellschaften in der Europäischen Gemeinschaft.

RESOLUTIONSENTWURF Anhang

SCHUTZ DER KRIEGSGEFANGENEN VOR BELEIDIGUNGEN UND ÖFFENTLICHER NEUGIER

Die XXVI. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz,

nachdem sie mit Interesse Kenntnis vom Bericht des IKRK über die Behandlung von Kriegsgefangenen in bewaffneten Konflikten genommen hat,

unterstreichend, dass die Regeln des humanitären Völkerrechts, insbesondere die Bestimmungen des III. Genfer Abkommens vom 12. August 1949, laut welchen Kriegsgefangene menschlich zu behandeln sind, jederzeit eingehalten werden müssen,

bekräftigend, dass insbesondere die Bestimmungen über den Schutz der Kriegsgefangenen vor Beleidigungen und öffentlicher Neugier, die in Artikel 13 des III. Genfer Abkommens festgelegt sind, geachtet werden müssen,

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

eingedenk der Tatsache, dass der Schutz vor Beleidigungen und öffentlicher Neugier im Hinblick auf den heutigen Stand moderner Übermittlungstechnologien ausgelegt werden muss,

im Bewusstsein der wichtigen Rolle der Medien bei der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts,

jedoch in der Erkenntnis, dass Medienbilder von Kriegsgefangenen, von denen geltend gemacht wird, sie belegten das Überleben oder die Haftbedingungen der Kriegsgefangenen, diese auch erniedrigen, ihre Angehörigen gefährden und ihre Rückkehr in ihre Heimat erschweren können,

unter Hinweis darauf, dass in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 17 des III. Genfer Abkommens von 1949 Kriegsgefangene bei Beginn der Gefangenschaft lediglich bestimmte Angaben zur Person zwecks Identifikation zu machen haben,

besorgt, dass öffentliche Äusserungen von Kriegsgefangenen oft unter Zwang entstehen und damit gegen die Artikel 13 und 17 des III. Genfer Abkommens verstossen,

1. *appelliert* an die Staaten und andere in der Sache zuständige Gremien, die Bestimmungen von Artikel 13 des III. Genfer Abkommens über den Schutz der Kriegsgefangenen vor Beleidigungen und öffentlicher Neugier in dem Sinne auszulegen, dass Bilder von Kriegsgefangenen, die sie als Individuen zeigen, nicht veröffentlicht werden dürfen, während die Veröffentlichung von Bildern von Kriegsgefangenen, auf denen diese nicht individuell erkennbar sind, nicht untersagt ist,

2. *ersucht* insbesondere die Staaten und andere in der Sache zuständige Gremien, in den Medien keine Bilder von Kriegsgefangenen zuzulassen, die Aussagen machen,

3. *fordert* die Organisationen der Medien und die einzelnen Journalisten auf, eingedenk der Wirkung, die die Veröffentlichung oder Ausstrahlung ihrer Arbeiten sowohl auf die Kriegsgefangenen als auch auf ihre Angehörigen haben können, bei der Berichterstattung über Kriegsgefangene Vorsicht und Umsicht walten zu lassen,[28]

4. *ersucht* die Staaten, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die internationalen Bestimmungen zum Schutz der Kriegsgefangenen vor Beleidigungen und

---

[28] Der Hinweis auf Artikel 13, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Resolution und die Entscheidung der Frage, ob die individuellen Gesichtszüge erkennbar sind, dürften die Medien anregen, sich allgemein um eine bessere Kenntnis des humanitären Völkerrechts zu bemühen.

öffentlicher Neugier bei den Organisationen der Medien und den einzelnen Journalisten bekannt zu machen,[29]

5. *ersucht* die Staaten ferner, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Durchsetzung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

ERLÄUTERNDE ANMERKUNGEN ZUM ENTSCHLIESSUNGS-ENTWURF

KRIEGSGEFANGENE: ÖFFENTLICHKEIT UND PROPAGANDA

Artikel 13 des III. Genfer Abkommens von 1949 bestimmt, dass Kriegsgefangene jederzeit mit Menschlichkeit behandelt werden müssen. Insbesondere sind Kriegsgefangene vor Beleidigungen und öffentlicher Neugier zu schützen. Diese Bestimmung wurde jedoch vor der Einführung des Fernsehens und der heutigen Fernmeldetechnologie festgelegt. Es wird angeregt, das Gebot des Schutzes vor Beleidigungen und öffentlicher Neugier im Lichte der heutigen Möglichkeiten auszulegen.

Einerseits kann geltend gemacht werden, dass Presseaufnahmen eines/einer Kriegsgefangenen oder sein/ihr Bild im Fernsehen Beweise für sein/ihr Überleben sind und seine/ihre Gewahrsamsbedingungen belegen. Anderseits kann diese Veröffentlichung den Kriegsgefangenen/die Kriegsgefangene erniedrigen, die Angehörigen gefährden und die Rückkehr in die Heimat erschweren. Daraus folgt, dass die Medien Vorsicht walten lassen und die Folgen ihrer Tätigkeit überdenken müssen.

Ein praktischer Lösungsansatz wäre die Auslegung des Gebots des Schutzes vor Beleidigungen und öffentlicher Neugier in dem Sinne, dass die Ausstrahlung von Bildern individueller Kriegsgefangener zu untersagen wäre, während Bilder von Kriegsgefangenen, auf denen diese nicht individuell erkannt werden können, z.B. Rückenansichten von Kriegsgefangenen, Fernaufnahmen von Kriegsgefangenen, die sich auf dem Marsch befinden, oder Fernaufnahmen von Kriegsgefangenenlagern statthaft wären. Zudem dürften Kriegsgefangene nicht mehr bei der Abgabe von Erklärungen abgebildet werden, da derartige Bilder oft unter Zwang entstehen und gegen das Recht des Kriegsgefangenen verstossen, nur Informationen zur Person preiszugeben.

Die oben beschriebenen Probleme ergaben sich während des Golfkrieges, doch traten sie auch in anderen bewaffneten Konflikten auf.

M. A. Meyer
Britisches Rotes Kreuz
7 November 1991

---

[29] Als Beispiel sei darauf hingewiesen, dass das Britische Rote Kreuz in den vergangenen Jahren für angehende Fernsehjournalisten eine Anzahl halbtägiger Lehrgänge über humanitäres Völkerrecht organisiert hat.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

HUMANITÄRE AKTION UND FRIEDENSERHALTENDE OPERATIONEN

Der Präsident des IKRK, Cornelio Sommaruga, nahm im Beisein seines Sonderberaters André Pasquier am 5. und 6. März 1993 in Monaco an der XXV. Tagung der Akademie für Frieden und internationale Sicherheit teil. Den Vorsitz führte der Präsident der Akademie, Professor René-Jean Dupuy.

Die Tagung stand unter dem Motto «Die Vereinten Nationen und regionale Organisationen. Welche Zusammenarbeit ist angesichts der Herausforderungen auf dem Gebiet der internationalen Sicherheit angezeigt und welche besondere Rolle kommt Europa zu?» Unter den rund hundert Teilnehmern — Vertreter internationaler Organisationen, Diplomaten, Vertreter aus Regierungs- und Medienkreisen — wären besonders Robert Badinter, Präsident des Französischen Verfassungsausschusses und ehemaliger Justizminister, Peter Schmidhuber, Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, und NATO-Generalsekretär Manfred Wörner zu nennen. In den Debatten befassten sie sich mit den Themen «Sicherheit in Europa» und «Die Vereinten Nationen und regionale Organisationen: die Grenzen der Zusammenarbeit».

Cornelio Sommaruga wohnte seinerseits einem Rundtischgespräch über das Thema «Friedenserhaltende Operationen und humanitäre Aktionen» bei. Weitere Teilnehmer waren Professor Maurice Torrelli, Dekan des ***Institut du Droit de la Paix et du Développement*** *der Universität Nice-Sophia Antipolis, Dr. Luise Drüke, Referentin für europäische Fragen beim Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR), und Oberst Robert Meille, Oberst des Heeres und ehemaliger Kommandeur des französischen Bataillons in Kroatien.*

Die ***Revue*** *ist erfreut, im folgenden den Vortrag des Präsidenten des IKRK wiederzugeben. Er stellt einen weiteren Beitrag zum Thema der humanitären Einmischung* dar, wobei der Schwerpunkt auf den*

---

* Siehe zu diesem Thema Yves Sandoz: «Recht oder Pflicht zum Eingreifen, Recht auf Hilfe: Worum geht es eigentlich?»; Maurice Torelli: «Von der humanitären Hilfe zum humanitären Eingreifen?»; Denise Plattner: «Assistance to the civilian

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Beziehungen zwischen der humanitären Aktion und den friedenserhaltenden Operationen liegt.

* * *

Seit dem Zweiten Weltkrieg hat sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nie mehr so vielen gleichzeitig ausgetragenen, mörderischen Konflikten gegenübergesehen. Angesichts dieser Krisen kommen unweigerlich widersprüchliche Gefühle in mir auf: Niemals zuvor war unsere Institution so aktiv, niemals zuvor konnten wir so viele Opfer erreichen, doch niemals zuvor schien unsere Aktion so grundlegend in Frage gestellt, schienen die Genfer Abkommen und die Rechte der Opfer so schwer missachtet zu werden, wie dies heute in einer Reihe von Konflikten der Fall ist.

Die Fragen, die diese Feststellungen aufwerfen, spiegeln sicherlich die Ungewissheit wider, die wir alle angesichts der Umwälzungen empfinden, die die mit dem Ende des Kalten Krieges verbundenen Veränderungen nach sich ziehen. Unter dem Druck nationalistischer, ethnischer, religiöser und politischer Forderungen ist die Geschichte aus ihrer Bahn geworfen worden. Diese neuen Ideologien der Gewalt haben die Natur und die traditionellen Parameter der Konflikte grundlegend verändert. Anarchie und Intoleranz haben Krieg zu einem unerbittlichen Kampf aller gegen alle werden lassen. Die Zivilbevölkerungen sind die ersten Opfer. Millionen von Frauen, Männern, Kindern und alten Menschen sind ausgehungert, gefangengenommen, gefoltert, vergewaltigt oder umgebracht und so zu Opfern einer untragbaren Politik geworden. Andere mussten völlig mittellos den Weg ins Exil antreten. Tagtäglich erleben wir in diesen unmenschlichen Konflikten, wie schwierig es ist, die Kriegführenden dazu zu bringen, die grundlegenden humanitären Bestimmungen einzuhalten.

Wie kann diese Eskalation der Gewalt eingedämmt werden? Wie kann man die Achtung der humanitären Grundsätze, die man als gesichert und anerkannt betrachtete, wiederherstellen? Wie kann man die

---

population: the development and present state of international humanitarian law», in *IRRC* Nr. 288, Mai-Juni 1992, SS. 249-263; Frédéric Maurice †· «Humanitarian ambition», in *IRRC* Nr. 289, Juli-August 1992, SS. 363-372; Cornelio Sommaruga: «Hilfe für Kriegsopfer im humanitären Völkerrecht und in der humanitären Praxis», in *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, September-Oktober 1992, SS. 247-293; von Interesse in diesem Zusammenhang ist auch der am 19. Februar 1993 in der Zeitung *Le Monde* erschienene Artikel des Präsidenten des *IKRK* «Droit d'ingérence: faut-il repenser l'action humanitaire?»

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Kriegführenden dazu bringen, ihre Verpflichtungen einzuhalten und den humanitären Organisationen zu erlauben, ihre Aufgaben zu erfüllen?

Angesichts dieser Konflikte, die — soll man sagen unweigerlich — mehr und mehr in Schrecken und Chaos abgleiten, stellen sich zahlreiche Fragen. Ist das humanitäre Völkerrecht, so wie es in den Genfer Abkommen verankert ist, die im Laufe von mehr als hundert Jahren geduldig erarbeitet wurden und heute weltweit ratifiziert sind, nicht mehr in der Lage, der Eskalation der Gewalt, deren Zeugen wir sind, standzuhalten? Reichen die Mittel der humanitären Diplomatie aus, um die Kriegführenden wieder zur Achtung des humanitären Völkerrechts zu veranlassen? Verlangt das Ausmass der Bedürfnisse, denen die humanitären Organisationen gerecht werden müssen, nicht nach einer besseren und engeren Koordination ihrer Bemühungen? Bedarf es bewaffneter Eskorten, um den Schutz der humanitären Konvois zu gewährleisten? Liegt die Lösung, wie dies in gewissen Kreisen vorgeschlagen wird, in der Schaffung eines neuen, sogenannten Rechts auf humanitäre Einmischung, das erlaubt, gegebenenfalls mit Gewalt vom Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates abzuweichen, um eine humanitäre Aktion durchzuführen, wenn das Überleben ganzer Bevölkerungen auf dem Spiel steht? Oder gilt es vielmehr, einen Mittelweg zu suchen, bei dem die humanitäre Aktion systematischer als bisher mit der politischen Aktion der Vereinten Nationen im Rahmen ihrer friedenserhaltenden Operationen verbunden wird?

Im folgenden möchte ich diese vielfältigen Fragen und Vorschläge genauer analysieren.

Eine bessere *Koordination* unter den so zahlreichen Akteuren, die heute auf den Schauplätzen der Konflikte ihre humanitäre Tätigkeit ausüben, erscheint mir als offensichtliche Notwendigkeit. Einerseits geht es darum, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, andererseits gilt es, die Effizienz jedes einzelnen unter ihnen zu fördern. Dabei sind meiner Ansicht nach zwei Aspekte wichtig, nämlich zum einen die Einrichtung flexibler Konsultationsmechanismen, die weder den Entscheidungsprozess verlangsamen noch die Zusammenarbeit im Feld komplizieren. In der Tat lassen es die jedem Konflikt eigenen Besonderheiten nicht zu, starre Aktionsmechanismen aufzustellen, die in allen Fällen anwendbar wären. Zum anderen — und dies scheint mir von noch grösserer Bedeutung — besteht die Notwendigkeit, Aktionsgrundsätze auszuarbeiten, die eine Zusammenarbeit ermöglichen, gleichzeitig aber den unparteiischen Charakter jeder echten humanitären Aktion wahren. In diesem Zusammenhang wäre es nützlich, den

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Rahmen für ethische und operationelle Grundsätze festzulegen, an denen sich die zahlreichen nichtstaatlichen Organisationen, deren Aktionen nicht auf Abkommen oder von der internationalen Gemeinschaft klar definierten und anerkannten Mandaten gründen, ausrichten können.

Was nun den Einsatz *militärischer Mittel* zur Verstärkung der humanitären Aktion oder, in gewissen Fällen, zum Schutz der mit ihrer Durchführung beauftragten Personen angeht, so handelt es sich dabei um Massnahmen, die sich leider als notwendig erwiesen haben. Dies trifft insbesondere für Somalia zu, ein Land, das der Anarchie bewaffneter Banden und unkontrollierter Plünderer ausgeliefert ist. Es stimmt, dass die Effizienz unserer Aktion in solchen Situationen von den extrem prekären Sicherheitsbedingungen, unter denen wir tätig werden, beeinflusst wird. Der Einsatz bewaffneter Eskorten kann allerdings nur eine zeitlich beschränkte und aussergewöhnliche Behelfsmassnahme sein, die wir unter keinen Umständen als eine annehmbare und dauerhafte Lösung ansehen dürfen. Doch bedeutet der Rückgriff auf solche Mittel nicht, dass wir jede Hoffnung aufgegeben haben, dass die Kriegführenden nicht nur die humanitäre Aktion, sondern vor allem auch die wehrlose Zivilbevölkerung achten? Es ist die Achtung der Schutzzeichen, insbesondere jener des roten Kreuzes und roten Halbmonds, die so oft verletzt werden, die wir fordern und wiederherstellen müssen. Auf diese Weise wird die humanitäre Aktion weder ihre Unparteilichkeit einbüssen, derer sie bedarf, um unterschiedslos allen Opfern wirkungsvoll zu helfen, noch die nötige Unabhängigkeit gegenüber den Kriegführenden verlieren.

Aus denselben Gründen sollten die Folgen einer Wechselbeziehung zwischen humanitärer Aktion und politischen Massnahmen, die unter gewissen Umständen und, sofern die Kriegführenden ihr Einverständnis dazu geben, durchaus nützlich und wünschenswert sein kann, sehr genau verfolgt werden, wobei diese politischen Massnahmen von friedenserhaltenden bis hin zu den dynamischeren, friedensschaffenden Operationen gehen können, um gleichzeitig den Bedürfnissen der Opfer zu begegnen und die tieferen Ursachen der Konflikte auszuschalten. Die in Bosnien im Rahmen der UNPROFOR durchgeführten Operationen zeigen, dass es nicht ungefährlich ist, die humanitäre Aktion als anderes Mittel der politischen Aktion zu betrachten.

Diese Feststellung veranlasst mich, den Vorschlag der Schaffung eines *Rechts auf humanitäre Einmischung* zu hinterfragen. Würde ein solches Recht das bestehende humanitäre Völkerrecht, so wie es in den Genfer Abkommen festgelegt ist, erneuern? Wer die Abkommen kennt, weiss, dass nicht hier das Problem liegt. Die Abkommen und

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

ihre beiden Zusatzprotokolle von 1977 enthalten Bestimmungen, die den Konfliktopfern eindeutig ein Recht auf Hilfe und Schutz zugestehen. Es wird dort in der Tat ausdrücklich hervorgehoben, dass die unparteiischen Hilfsaktionen von den Kriegführenden weder als Einmischung in einen bewaffneten Konflikt noch als feindlicher Akt zu betrachten sind, auch wenn diese Hilfe für die Zivilbevölkerung der Gegenpartei bestimmt ist. Zwar stimmt es, dass die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts weitgehend vom Willen der Staaten abhängt, sich an ihre Verpflichtungen zu halten, doch kann sich das «Recht auf Einmischung» wirklich so ohne weiteres behaupten, und wirft es nicht neue Fragen auf? Abgesehen von der *contradictio in adjectio* dieser Terminologie scheint mir eine Realisierung dieses Konzepts offensichtlich von zahlreichen Bedingungen abzuhängen. Erstens bedarf der Rückgriff auf Gewalt einer Zustimmung des Sicherheitsrates. Wie wir wissen, wird eine solche Entscheidung, falls sie zustande kommt und nicht durch ein Veto verunmöglicht wird, immer von — oft widersprüchlichen — politischen, wirtschaftlichen oder strategischen Erwägungen beeinflusst. Könnte man bei diesen Verhandlungen Kompromisse und zeitraubende Verfahren vermeiden? 500 000 Zivilisten mussten in Somalia sterben, bis ein wirksames militärisches Eingreifen unter Aufsicht der Vereinten Nationen zustande kam. Nun ist ein Eingreifen gegen einen militärisch schwachen Staat relativ leicht und mit wenig Verlusten an Menschenleben durchzuführen, doch wie verhält es sich, wenn man sich einem gut gerüsteten Staat gegenübersieht? Muss die «humanitäre Einmischung» mit dem Recht einhergehen, die Opfer unter Berücksichtigung des mit jedem Konflikt einhergehenden Kräftespiels auszuwählen? Wie steht es heute mit Liberia, dem Südsudan, Angola, Afghanistan, den Konflikten im Kaukasus, in Zentralasien und in Bosnien? Was wird morgen sein? Wo sollen Prioritäten gesetzt werden? Zeigt nicht gerade die Tatsache, dass so viele mörderische Konflikte gleichzeitig ausgetragen werden, die Grenzen des «Rechts auf Einmischung» auf? Wie kann man überhaupt ein humanitäres Vorgehen verantworten, das, da es auf Gewalt gründet, unweigerlich noch mehr Tote fordert, und überdies die Gefahr der Eskalation in sich birgt? Dies sind einige der vielen Fragen, die man nicht einfach übergehen kann.

Die Debatten zwischen Befürwortern und Gegnern einer Intervention in Bosnien — die allerdings einstimmig die dort begangenen Grausamkeiten verurteilen — veranschaulichen das bestehende Dilemma und zeigen, *wie schwierig es ist, humanitäre Bedürfnisse mit politischen Ansprüchen* in einem Kontext *in Einklang zu bringen*, in dem jede Aktion zur Durchsetzung der Achtung der Zivilbevölkerung

de facto eine grossangelegte militärische Intervention voraussetzt, zu der sich die Staaten bisher nicht durchringen konnten. Wäre ein Eingreifen vorstellbar, dessen Ziel ausschliesslich darin bestünde, humanitären Bedürfnissen gerecht zu werden? Dies wäre offensichtlich nur ein Teilaspekt einer breiter angelegten Intervention zur Wiederherstellung des Friedens und der internationalen Sicherheit.

Wenden wir uns nun wieder dem *humanitären Völkerrecht* zu. Bietet es wirklich keine Lösung, wenn sich alle Mittel der humanitären Diplomatie als wirkungslos erweisen? Schliessen die Genfer Abkommen die Anwendung von Gewalt als letzte Möglichkeit aus? Das humanitäre Völkerrecht liefert für diese entscheidende Frage eine zweifache Antwort, die sich einerseits im ersten Artikel der Abkommen findet, der die Staaten verpflichtet, «[das humanitäre Völkerrecht] unter allen Umständen einzuhalten und *seine Einhaltung durchzusetzen*». Andererseits sieht Artikel 89 von Protokoll I vor, dass «[sich die hohen Vertragsparteien] bei erheblichen Verstössen gegen die Abkommen oder dieses Protokoll *verpflichten*, sowohl gemeinsam als auch einzeln in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen tätig zu werden». Angesichts von Konflikten, bei denen die Probleme im humanitären Bereich zum entscheidenden Krisenfaktor werden, der den Frieden und die Sicherheit auf internationaler Ebene gefährdet, ist es demnach diesen Bestimmungen zufolge ausschliesslich Aufgabe der Staaten, Massnahmen zu ergreifen, die nicht nur auf dem humanitären Völkerrecht, sondern auch auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gründen, das den Einsatz von Gewalt erlaubt, um sehr schweren Verletzungen der Genfer Abkommen Einhalt zu gebieten. Besteht also wirklich noch eine Rechtslücke, die das «Recht auf Einmischung» schliessen müsste?

Im Kontext des Konflikts in Somalia stellt die vom Sicherheitsrat am 3. Dezember 1992 angenommene Resolution 794 ein bedeutungsvolles Beispiel für die Einleitung eines solchen Vorgehens dar, das auf dem humanitären Völkerrecht beruht und im Rahmen einer *Operation der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit* durchgeführt wird. Ausserdem muss man sich eingestehen, dass die Wirkung dieser militärischen Operation nur sehr oberflächlich und von kurzer Dauer wäre, falls sie sich nur auf die Schaffung besserer Sicherheitsbedingungen beschränken sollte, ohne dass man gleichzeitig den bewaffneten Banden das Kriegswerkzeug abnimmt. Die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen parallell dazu durchgeführten Initiativen zeigen eindeutig, dass es sich auch hier darum handelt, einen zur Wiederherstellung von Frieden und

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Sicherheit geeigneten Prozess in die Wege zu leiten, der, nach einer ersten Phase der Befriedung, fortgeführt werden muss, bis eine dauerhafte Normalisierung erreicht ist. Die Zusammenstösse zwischen Somaliern und den unter UN-Kommando stehenden Truppen haben gezeigt, dass es sich bei dieser Operation eindeutig um eine internationale Polizeiaktion zur Beendigung der Anarchie handelt. Die damit einhergehende Gefahr einer Eskalation, die die humanitäre Aktion in neue Schwierigkeiten bringen würde, darf dabei nicht unterschätzt werden.

Der Rückgriff auf eine militärische Intervention verlangt nach einer Analyse ihrer Auswirkungen auf die Aktion, die humanitäre Organisationen in denselben Krisengebieten durchführen. Es gilt, grundsätzlich die Rolle der Staaten von jener der unparteiischen humanitären Organisationen abzugrenzen, denn es handelt sich um zwei völlig verschiedene Funktionen. Die einen erfüllen eine Pflicht, die ihnen aus der Forderung nach Gerechtigkeit erwächst, indem sie die Achtung des Rechts durchsetzen. Wird dieses verletzt, sind sie zur Bestrafung der schuldigen Staaten aufgerufen. Das einzige Ziel der zweiten dagegen besteht darin, den Opfern im Namen der Menschlichkeit Hilfe zu leisten. Auf der einen Seite haben wir also die Rolle des Polizisten und Richters, der über die Achtung des Rechts und die Bestrafung der Rechtsbrecher wachen muss, auf der anderen die des guten Samariters, der Hilfe bringt. Diese Unterscheidung ist für mich sehr wichtig, denn indem man die Rollen definiert und abgrenzt, lässt sich die Rolle der unparteiischen humanitären Organisationen von jener der Staaten trennen, die auf einer anderen Ebene und unter Anwendung anderer Mittel dafür verantwortlich sind, «[das humanitäre Völkerrecht] einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen». Wollte man diese beiden unterschiedlichen Funktionen in einer einzigen Demarche verbinden, deren Verwirklichung die Staaten — die an die Stelle der humanitären Organisationen träten — erzwingen würden, geriete die humanitäre Aktion unweigerlich in eine Sackgasse, die Politisierung heisst. Schon heute müssen wir im Konflikt in Bosnien die bittere Feststellung machen, dass Politiker die humanitäre Aktion weder aushandeln noch durchführen können, ohne dass sie dabei zu einer Geisel der Interessen der einzelnen Konfliktparteien wird. Erstaunt es daher, dass die Opfer in der Hilfe, die man ihnen bringen will, lediglich ein Alibi und sogar das Eingeständnis der Ohnmacht oder der Weigerung der Regierungen sehen, ihre Verantwortung auf politischer Ebene wahrzunehmen? Ebenso wird die Unparteilichkeit der humanitären Aktion in Frage gestellt und gefährdet. In diesem Zusammenhang bemerkte kürzlich Boutros Ghali in einem Interview

sehr treffend, dass jede militärische Intervention im ehemaligen Jugoslawien unweigerlich das Ende der Hilfsaktionen der humanitären Organisationen der UNO zur Folge hätte, da diese mit dieser Intervention identifiziert würden. Wir müssen deshalb leider feststellen, dass die Idee, ein «Recht auf humanitäre Einmischung» zu schaffen, keine originellen, anwendbaren Lösungen gebracht, sondern lediglich neue Verwirrung zwischen politischem und humanitärem Handeln gestiftet hat.

Die Effizienz und Glaubwürdigkeit der humanitären Aktion — und in hohem Masse auch ihre Akzeptanz durch die Kriegsparteien — hängen unmittelbar von der Transparenz ihrer Zielsetzungen ab. Daher erscheint es mir heute dringend, dass sich die Regierungen und humanitären Organisationen auf den verschiedenen Verantwortungsebenen absprechen. Ihren Aktionen müssen klar gegliederte Konzepte zugrunde liegen, die — auch wenn sie sich überlagern — nicht miteinander zu verwechseln sind.

So stünde im Rahmen eines neuen Systems kollektiver Sicherheit, das unter der Aufsicht der Vereinten Nationen den Ursachen menschlicher Tragödien effizienter zu begegnen trachtete, der Rückgriff auf Gewalt lediglich als letzter Ausweg im Falle extremer Notlagen offen. Es kann sich jedoch nur um eine aussergewöhnliche Massnahme handeln, die, wie wir gesehen haben, zahlreichen Bedingungen unterworfen wäre. Man kann sich übrigens fragen, in welchem Masse Gewalt bei dem heute allgemein feststellbaren Verfall der Werte unserer Gesellschaft, der sich mit dem Zusammenbruch des Gleichgewichts zwischen Ost und West offenbart hat, angezeigt ist. Deshalb glaube ich, dass der einzige Weg, die Kriegführenden dauerhaft zu einem menschlicheren Verhalten zu bringen und die Opfer wirksamer zu schützen, notgedrungen über die *umgehende, vollständige Wiederherstellung der Autorität des humanitären Völkerrechts und seiner Werte* führt. Dies kann nur durch den Willen und das Engagement der Staaten geschehen, die sich gemeinsam bemühen müssen, ihre Aktionen mit denen der humanitären Organisationen auf verschiedenen Ebenen zu koordinieren. So müssen einmal alle Regierungen in Form einer vorbeugenden diplomatischen Aktion aufgerufen werden, ihre mit der Ratifikation der Genfer Abkommen eingegangenen Verpflichtungen zu achten, um so die Folgen der Konflikte so gering wie möglich zu halten. Ausserdem gilt es, Verletzungen des humanitären Völkerrechts im Rahmen eines neuen internationalen Strafrechts durch die Verhängung von Sanktionen zu ahnden.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

SYMPOSIUM ÜBER ANTI-PERSONENMINEN

(Montreux, Schweiz, 21.-23. April 1993)

Einführung

Jedes Jahr werden Tausende von Männern, Frauen und Kindern Opfer von Anti-Personenminen. Die Verwendung dieser häufig äusserst heimtückischen Waffen hat zu einer Tragödie geführt, die vom humanitären Standpunkt aus um so aktueller ist, als Anti-Personenminen eine fürchterliche Zahl an Opfern fordern. Sie schlagen blindlings zu, töten und verstümmeln ihre Opfer in entsetzlicher Weise und verbreiten noch Jahre, ja sogar Jahrzehnte nach Beendigung der Feindseligkeiten ihren Terror. Hinzu kommt, dass grosse, durch unzählige wahllos verlegte Minen verseuchte Landstriche für den Menschen unbewohnbar geworden sind und auch nicht mehr bestellt werden können. Dies wiederum hat zur Folge, dass ganze Bevölkerungsteile wegziehen und häufig die benachbarten Regionen wirtschaftlich schwer belasten. Als Kriegsmethode verwendet, entspricht der Einsatz solcher Waffen nicht den Grundregeln des humanitären Völkerrechts über die Führung der Feindseligkeiten. In der Tat fordern letztere von den Kriegsparteien, dass sie zwischen Zivilisten und Kämpfern unterscheiden, und verbieten jeglichen Angriff auf Zivilisten. Damit ist natürlich auch der Einsatz von wahllos treffenden Waffen verboten, da sie übermässiges Leiden verursachen können.

Schon in den siebziger Jahren organisierte das IKRK im Bestreben, dem Missbrauch gewisser Waffenarten energischer entgegenzutreten, zwei bedeutende Symposien mit Regierungssachverständigen, das eine 1974 in Luzern, das andere 1976 in Lugano.

Diese Treffen leisteten wertvolle Vorarbeit für die Konferenz der Vereinten Nationen der Jahre 1979-80. In jüngster Zeit veranlasste das ungeheure, von Anti-Personenlandminen verursachte Leiden, dessen Zeugen seine Felddelegierten immer wieder werden, das IKRK, ein Symposium über Anti-Personenminen zu organisieren. Dieses fand vom 21. bis 23. April 1993 in Montreux/Schweiz statt.

Allgemeines Ziel dieses Symposiums war es, die erforderlichen Fakten und Ideen zusammenzutragen, um eine künftige Aktion seitens

der Gremien zu koordinieren, die das Leiden der Minenopfer lindern und vorbeugende Massnahmen treffen möchten. Insbesondere zielte das Symposium darauf ab, ein möglichst genaues Bild von der gegenwärtigen Verwendung solcher Minen und deren Folgen zu erhalten. So galt es, Mechanismen und Methoden zu analysieren, die derzeitig die Verwendung solcher Waffen einschränken oder das Leiden der Opfer lindern können, sowie auch die dafür ungeeigneten Methoden zu identifizieren. Weiter war festzustellen, was am besten getan werden könnte, um Abhilfe zu schaffen, und eine Strategie auszuarbeiten, nach der die einzelnen Aktionen der verschiedenen daran beteiligten Gremien koordiniert werden könnten. Mit einem Bericht über die Konferenz schliesslich wollte man einen Ansatzpunkt schaffen, auf den man sich bei künftigen Aktionen beziehen könnte, und der gleichzeitig dazu dienen würde, die Regierungen wie auch die breite Öffentlichkeit zu mobilisieren.

Um sicherzustellen, dass das Thema aus pluridisziplinärer Sicht angegangen würde, wurden als Teilnehmer namhafte Sachverständige aus den einzelnen Fachbereichen beigezogen, die sich mit Anti-Personenminen, ihrer Verwendung und ihren Folgen befassen. Zu den Geladenen gehörten daher Militärstrategen, Minenfachleute und -hersteller, Experten für humanitäres Völkerrecht und Abrüstung, Chirurgen und Orthopäden, Vertreter von Minenräumungsorganisationen, die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und die Medien. Das Treffen war durch offene, konstruktive Gespräche gekennzeichnet. Vor dem Symposium waren vorbereitende Berichte, die einzelne Teilnehmer erstellt hatten, an sämtliche Teilnehmer versandt worden. Diese Berichte befassten sich mit sieben Themen, d.h. einer realistischen Einschätzung der gegenwärtigen Verwendung von Minen, dem Minenhandel, den Folgen, den der Einsatz von Minen für den Menschen hat, den technischen Eigenschaften von Anti-Personenminen, dem Aufspüren und Räumen von Minen, dem Einsatz von Minen aus der Sicht des Berufsmilitärs und der rechtlichen Lage.

Auf die Einführung zum Symposium folgten kurze Darstellungen der genannten Berichte seitens ihrer Autoren, die auch einige damit zusammenhängende Fragen beantworteten. Der zweite Tag war Diskussionen in sechs Arbeitsgruppen gewidmet, in die sich die Teilnehmer geteilt hatten. Jede Gruppe behandelte eines der nachstehenden sechs Themen: Rehabilitation von Landminenopfern, Minenräumung, Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1980, Vorschläge für künftige Regeln des humanitären Rechts, mögliche Beschränkungen der Methoden zur Minenherstellung, mögliche Massnahmen der Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lage-

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

rung von Minen. Dabei sollten die Arbeitsgruppen die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten genau ausleuchten, sowie feststellen, inwieweit sie durchführbar wären und inwieweit sie tatsächlich die heute durch Minen hervorgerufenen Probleme lösen könnten. Am Ende des Tages legte jede Gruppe einen Bericht vor.

Der dritte und letzte Tag brachte eine eingehende Diskussion aller sechs Berichte im Plenum. Das Ergebnis dieser Sitzung war eine Reihe von Schlussfolgerungen aus den Berichten und Diskussionen, die sich hauptsächlich auf eine koordinierte Strategie für künftige Aktionen beziehen.

Empfehlungen

Im Anschluss an die Diskussion der Berichte der sechs Arbeitsgruppen stellte der Vorsitzende fest, dass diese Berichte und ihre Schlussfolgerungen allgemeine Zustimmung gefunden hatten und einige spezifische Anregungen für eine künftige Aktion — eines der Hauptziele des Symposiums — daraus abgeleitet werden konnten. Er unterstrich, dass das Symposium Teil einer sich ausdehnenden Bewegung sei — an der das IKRK von Anfang an beteiligt war (Symposien in Luzern und Lugano 1974 bzw. 1976) —, die sich mit den humanitären Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Anti-Personenminen auseinandersetzt, und dass die Schlussfolgerungen dieses Symposiums dazu beitragen könnten, den bereits erreichten Elan aufrechtzuerhalten. In der Tat sei man in diesen Schlussfolgerungen durch ein besseres Verständnis des gesamten Fragenkomplexes, der medizinische, kommerzielle, legale, technische, sozio-ökonomische und Datenaspekte umfasst, zu praktischen Vorschlägen für eine koordinierte Strategie zur Linderung des Leidens der Minenopfer gelangt. Er führte dann eine Reihe von Themen zu den genannten Vorschlägen an und bat die Teilnehmer, sie zu kommentieren und sich zu überlegen, welche Schritte als nächstes getan werden sollten, und welche Gremien sich am besten dazu eignen würden. Die verschiedenen Themen wurden nicht ihrer Bedeutung nach geordnet.

Mögliche Nutzung medizinischer Einrichtungen des Militärs für die Behandlung von Minenverwundungen

Mit Bezug auf den Bericht der ersten Arbeitsgruppe wies ein Experte auf die Schwierigkeit hin, medizinische Einrichtungen zu finden, die minengeschädigten Zivilisten die gesamte erforderliche

Pflege angedeihen lassen können. Dagegen könnten medizinische Einrichtungen des Militärs hier von Nutzen sein. Dies hätte den zusätzlichen Vorteil, dass Militärchirurgen Felderfahrung bei der Behandlung von Traumata sammeln könnten, wenn auch unter anderen Arbeitsbedingungen als im Krieg. Das IKRK seinerseits teilte mit, es habe eine Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten in diesem Bereich veröffentlicht und erneut Kontakte mit der Ärzteschaft und verschiedenen Armeen aufgenommen. Aus diesem Grund wurde vorgeschlagen, hauptsächlich dem IKRK die Organisation von Seminaren und Vorlesungen sowie die Ausarbeitung von Verbreitungsmaterial zu übertragen, um Chirurgen und medizinisches Personal für die chirurgische Behandlung und Rehabilitation von Minenopfern zu gewinnen.

Sammelstelle für Informationen über die Forschungstätigkeit im Bereich der Minenräumung und Errichtung eines Kompensationsfonds für Minenopfer

Im Anschluss an die Berichte der Arbeitsgruppen 1 und 2 wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, ein Gremium zu schaffen, das diese Informationen zentralisieren und damit mögliche Geldgeber motivieren kann. Dazu wäre allerdings eine Machbarkeitsstudie erforderlich, die auch Fragen nach der Zusammensetzung und möglichen Finanzquellen einschliessen würde. Die Teilnehmer einigten sich darauf, zu untersuchen, ob die Vereinten Nationen eine zentralisierte Koordinierungsfunktion übernehmen könnten, und schlugen vor, in diesem Sinne einen Brief des Symposiums an die Vereinten Nationen zu richten. Im Hinblick auf die Errichtung eines internationalen Kompensationsfonds wurde allgemein die Ansicht vertreten, dass Regierungen, Hersteller, Käufer, Verkäufer, Lizenzgeber und -nehmer in ihrer Eigenschaft als Urheber von Verstössen gegen das humanitäre Völkerrecht in die Liste der Beitragszahlenden aufgenommen werden könnten. Abgesehen von Kompensationsleistungen für Minenopfer könnte der Fonds Rehabilitationsmassnahmen, Minenräumungen, Forschung und Entwicklung, Erziehungsprogramme und Ausbildungstätigkeiten finanzieren.

Überarbeitung des Waffenabkommens der Vereinten Nationen von 1980

Der Vorsitzende unterstrich, dass die Überarbeitungskonferenz sorgfältig vorbereitet werden müsste, und bot die Unterstützung des IKRK an, um vorbereitende Expertentagungen abzuhalten und Unterlagen für die Vorbereitungskonferenz zu erstellen. Er erinnerte die Sitzungsteilnehmer daran, dass die Regierungen dem IKRK einen

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

besonderen Auftrag erteilen müssten, wenn diese Arbeiten als offizielle Vorbereitungstreffen für die Überarbeitungskonferenz gelten sollen. Einer der Sachverständigen regte an, dass das Sekretariat der Vereinten Nationen das IKRK mit der Organisation eines Vorbereitungstreffens beauftragt, dessen Bericht den Staaten vor der Überarbeitungskonferenz vorgelegt werden könnte. Ein Vertreter des IKRK hob hervor, dass eine Reihe von Expertentagungen erforderlich sein würde, um die verschiedenen Fragen eingehend zu untersuchen. Alle Teilnehmer waren sich einig, dass die Überarbeitungskonferenz gut vorbereitet werden sollte, und begrüssten das Angebot des IKRK, Sachverständigentagungen abzuhalten. Ausserdem waren sie der Meinung, dass abgesehen vom Standpunkt der Sachverständigen auch derjenige des IKRK von Interesse wäre. Dazu meinte der Vorsitzende, dass sich eine solche Diskussion vielleicht nicht nur auf Minen beschränken sollte. Seiner Ansicht nach sollten ausserdem Schritte unternommen werden, damit die Abrüstungskonferenz sich ebenfalls mit der Minenfrage befasst und die Möglichkeit in Betracht zieht, Minen in das UN-Register konventioneller Waffen aufzunehmen.

Militärische Notwendigkeit von Minen und ihre Kosten für die Gesellschaft

Der Vorsitzende stellte fest, dass man sich zwar sehr leicht einen Überblick über einen Teil der Kosten für die Gesellschaft verschaffen könne, doch wäre es seiner Ansicht nach nützlich, umfassende Angaben zu haben, um auch die militärischen Argumente auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen Kosten und Wirksamkeit von Minen berücksichtigen zu können. Ausserdem könnte es von Nutzen sein, die Wirksamkeit von Anti-Personenminen unter einer militärischen Gesamtperspektive zu betrachten, und sich zu fragen, ob sie aus militärischer Sicht wirklich erforderlich sind. Vielleicht könnte das IKRK dieser Fragestellung nachgehen. Der Vertreter des IKRK regte an, sich mit der Frage eines völligen Verbots auseinanderzusetzen, aber allgemein war man der Meinung, es müsse zunächst einmal festgestellt werden, inwieweit Anti-Personenminen aus militärischer Sicht wirklich notwendig sind, bevor sich die Regierungen zu einem solchen Verbot entschliessen könnten.

Die Teilnehmer einigten sich darauf, dass geeignete nichtstaatliche Organisationen sich mit der Koordinierung einer multidisziplinären Studie über die Kosten von Minen für die Gesellschaft befassen sollten, die beispielsweise auch die Kosten für eine langfristige Rehabilitation der Betroffenen, für brachliegendes Land, das weder bestellt

noch als Weide genutzt werden kann, usw. einschliesst. Es wurde ausserdem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung von Artikeln in medizinischen Zeitschriften, die keinerlei Koordination verlangt, sehr publizitätswirksam sein könnte.

Technische Aspekte von sich selber zerstörenden oder neutralisierenden Minen

Diese Aspekte müssten untersucht werden, falls ein völliges Verbot nicht annehmbar wäre. Ein Vertreter einer nichtstaatlichen Organisation anerbot sich, in Zusammenarbeit mit Minenräumungsspezialisten der Vereinten Nationen dieser Frage nachzugehen. Er unterstrich, dass auch eine Zusammenarbeit mit der Industrie sehr wichtig wäre, da es eine Vielzahl von Minentypen gibt. Aufmerksamkeit verlangten ausserdem die bereits eingelagerten Minenbestände und mutmassliche Weiterentwicklungen in der Minentechnologie. Ein Vertreter des IKRK hob hervor, dass man auch Ratschläge von seiten des Militärs und Beiträge von Fachleuten im Bereich der Technik und Forschung brauche. Wie ein Vertreter des Minenräumungsteams der Vereinten Nationen bekanntgab, ist es diesem untersagt, mit dem Militär in Kontakt zu treten. Aus diesem Grunde wurde vorgeschlagen, sich zunächst einmal mit den Erfordernissen der Minenräumungsarbeiten und den Bedürfnissen im humanitären Bereich zu befassen. Anschliessend sollte das IKRK die Ergebnisse dieser Arbeiten dem Militär unterbreiten.

Informationen über den Handel mit Anti-Personenminen sammeln

Im Rahmen der Bemühungen, die verschiedenen Staaten von der Notwendigkeit zu überzeugen, das Thema der Minen auf die Tagesordnung der Abrüstungskonferenz zu setzen, wäre es nach Ansicht der Teilnehmer von Nutzen, wenn die von Regierungen vorgelegten Informationen aus dem UN-Register konventioneller Waffen für die Öffentlichkeit freigegeben würden, doch wurde darauf hingewiesen, dass diese ausschliesslich den Regierungen vorbehalten sind. Es bestehe jedoch die Möglichkeit, dass die Regierungen diese Informationen der Öffentlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich machten. Ein Teilnehmer vertrat die Ansicht, dass alle im Rahmen künftiger Verträge vorgelegten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten, doch hielt er es für wenig wahrscheinlich, dass die bereits gesammelten Informationen nachträglich veröffentlicht würden. Nichtstaatliche Organisationen wären eine wertvolle Informationsquelle, doch würden die Regierungen wohl kaum Informationen

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

für ein freiwilliges Register liefern. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass nichtstaatliche Organisationen angesichts des Umfangs der Aufgabe kaum in der Lage sein dürften, Informationen für sämtliche Länder auf einer regelmässigen Basis zu sammeln. Hingegen könnten einige unter ihnen als Sammelstelle für Informationen aus den verschiedensten Quellen dienen.

Öffentliche Bewusstseinsbildung

Ein Teilnehmer zog die Aufmerksamkeit auf die kommende Konferenz nichtstaatlicher Organisationen in London, die sich mit der Bewusstseinsbildung in der breiten Öffentlichkeit und der Frage auseinandersetzen wird, wie man das Militär und die Regierungen zu einer Änderung des Rechts veranlassen kann. Der Gedanke, das Engagement nichtstaatlicher Organisationen weiter auszudehnen, wurde begrüsst, und Vertreter einiger dieser Organisationen wiesen auf ihre ständigen Bemühungen in diesem Sinne hin, etwa durch ihre Berichte über Landminen in Kambodscha, Angola und Moçambique und die Erstellung eines Dossiers über Kinder und Minen. Ebenfalls in diesem Zusammenhang wurde auch ein grösseres Engagement seitens der Nationalen Gesellschaften und der Föderation bei der Bewusstseinsbildung der breiten Öffentlichkeit gefordert. Gleiches gilt für UNICEF und UNHCR, die diese Arbeit bereits in den Schulen beginnen sollten. Erwähnt wurde ferner die Notwendigkeit, die Presse über Statistiken von Minenverletzungen zu unterrichten. Das IKRK wurde nachdrücklich aufgefordert, die Ergebnisse des Symposiums in verschiedenen Städten vorzustellen, so etwa in New York, um die Aufmerksamkeit der dort vertretenen Delegationen auf die verschiedenen Probleme zu lenken. Des weiteren wurde vorgeschlagen, dass der Präsident des IKRK den Generalsekretär der Vereinten Nationen bittet, an die Mitgliedstaaten zu appellieren, damit sie das Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1980 ratifizieren.

Schluss des Symposiums

Die Teilnehmer beglückwünschten das IKRK zur Abhaltung dieses Symposiums. Sie hoben hervor, dass die ausgezeichneten Berichte, die für das Symposium vorbereitet worden waren, zusammen mit der offenen Diskussion während der Sitzungen zu einem besseren Verständnis dieses sehr komplizierten Problems geführt hatten. Sie schlugen verschiedene Lösungen vor und unterstrichen nicht zuletzt die

Bedeutung einer Bewusstseinsbildung der breiten Öffentlichkeit über das unerträgliche Leiden unschuldiger ziviler Minenopfer. Das Symposium war ein Schritt in die richtige Richtung, und das IKRK sollte jetzt weitere folgen lassen. Darüber hinaus wurde die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass auch die Teilnehmer selbst in gleicher Weise verfahren würden.

Die Arbeiten des Symposiums werden zusammen mit den Schlussfolgerungen in Form eines vom IKRK vorbereiteten Berichts veröffentlicht, der an die Regierungen, Streitkräfte, Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und die zuständigen internationalen Institutionen verteilt werden soll.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Albanien tritt den Protokollen bei

Die Republik Albanien ist am 16. Juli 1993 den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte beigetreten.

Laut ihren Bestimmungen treten die Protokolle für Albanien am 16. Januar 1994 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf **126**, von Protokoll II auf **117.**

Erklärung der Republik Madagaskar

Durch Erklärung vom 27. Juli 1993 hat die Republik Madagaskar die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkannt.

Gemäss Artikel 90 Absatz 2 lit. a) des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 erklärt die Republik Madagaskar, dass sie gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt, die Behauptungen einer solchen anderen Vertragspartei zu untersuchen, sie sei das Opfer von Verstössen geworden, die einer schweren Verletzung im Sinne der Genfer Abkommen von 1949 und des Protokolls I oder einem anderen erheblichen Verstoss gegen die Abkommen oder das Protokoll I entsprechen.

Die Republik Madagaskar ist somit der **35.** Staat, der die Zuständigkeit dieser Kommission anerkennt.

HENRY DUNANT UND DIE OSTSCHWEIZ

Herausgegeben von der Henry Dunant-Gesellschaft und dem Genfer Roten Kreuz ist vor kurzem ein Werk über die Beziehungen Henry Dunants zur Ostschweiz erschienen.[1] Darin sind verschiedene Sachverständige den letzten Lebensjahren des Gründers des Roten Kreuzes in Heiden sowie seinem Verhältnis zu den Behörden und dem Roten Kreuz in St. Gallen, Winterthur und Zürich nachgegangen. Ihre Beiträge erlauben es zudem, uns mit Persönlichkeiten wie dem Journalisten Georg Baumberger, dem Pazifisten Georg Schmid, Sara Bourcart und dem Grünen Kreuz vertraut zu machen.

Im ersten Teil des Werks, der sich mit dem Aufenthalt Henry Dunants in Heiden befasst, verfolgt Gabriel Mützenberg in seinem Artikel den Weg Henry Dunants von dem Zeitpunkt an, an dem dieser Genf im Mai 1867 völlig mittellos verlassen musste. Eine sorgfältige Analyse der Briefe Henry Dunants aus dieser Zeit erlaubt es dem Verfasser, die wichtigsten Etappen seiner Reisen nachzuzeichnen, die ihn nach Frankreich, Deutschland, Italien, Griechenland, England, Holland und in die Türkei führten.

Im Laufe dieses ziellosen Herumirrens floh Dunant ständig vor wirklichen oder eingebildeten Verfolgern. Am 10. November 1881 traf er schliesslich in Heiden ein, wo er sich immer häufiger aufzuhalten begann, bevor er sich im April 1892 endgültig dort niederliess.

In seinem Beitrag «Heiden zur Zeit Henry Dunants» geht Roger Durand der Frage nach, warum Dunant die letzten achtzehn Jahre seines Lebens in Heiden verbrachte. Mitte des 19. Jahrhunderts war Heiden ein sehr beliebter Kurort, den Persönlichkeiten aus ganz Europa aufsuchten. Henry Dunant knüpfte dort freundschaftliche Beziehungen mit dem Arzt Hermann Altherr an, dem Gründer des Bezirksspitals der Stadt, in dem Dunant sich schlussendlich am geborgensten fühlte. Roger Durand schreibt:

«Trotz zahlreicher Hindernisse nimmt der von Henry Dunant in Heiden eingeschlagene Weg triumphale Ausmasse an. Seine Leiden, seine Krankheit, die seinen Geisteszustand beeinflussten, halten ihn in diesem Kurort «à la mode» nicht davon ab, alles zu unternehmen, um sich und sein Werk in der ganzen Welt wieder in Erinnerung zu bringen. Denn er ist der Gründer des Roten Kreuzes! Er selbst hat in der Geschichte der Menschheit einen Mark-

[1] Roger Durand *et al, Henry Dunant et la Suisse orientale (Henry Dunant und die Ostschweiz)*, Société Henry Dunant, Croix-Rouge genevoise, Genf 1992, 208 S. (zweisprachig, Französisch-Deutsch).

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

stein gesetzt: Die Menschen sind fähig, ihrer eigenen Barbarei Regeln aufzuzwingen! In Heiden endlich gelingt es dem erschütterten Menschenfreund, mit Unterstützung der Einheimischen seine prophetische Berufung zu verwirklichen!»

In seinem Artikel «1908-1910, Dunants letzte Jahre — Lebenserinnerungen» gibt Félix Christ sein 1974 mit Emma Albrecht Gütlin geführtes Gespräch wieder, die 1908 im Bezirksspital Heiden als Dienstmädchen eingestellt wurde. Ihren Aussagen zufolge lebte Dunant zu dieser Zeit praktisch in vollständiger Isolierung. Er verlies die beiden Zimmer, die ihm zur Verfügung standen, kaum. Die einzigen Menschen, mit denen er sich unterhielt, waren sein Arzt Altherr, die Oberin und deren Nichte, die Köchin. Einmal jedoch war er bereit, eine unvorhergesehene Besucherin zu empfangen — die russische Zarin.

Diesem Artikel folgt der Text, den Dr. Altherr in *Croix-Rouge, Revue mensuelle de la Croix-Rouge suisse* vom 1. Mai 1928 veröffentlichte. Darin berichtet er, wie er Henry Dunant im Juli 1887 kennenlernte, als dieser in einer einfachen Pension in Heiden logierte und ihn zu konsultieren wünschte. Da Dunant nur Französisch sprach, lud ihn Altherr regelmässig zu sich ein, denn seine Frau war Französin. Obwohl sehr verbittert, unterhielt Dunant eine rege Korrespondenz mit Persönlichkeiten in ganz Europa. Ausserdem schrieb er regelmässig Presseartikel. Seinen Lebensunterhalt bestritt er aus einer bescheidenen Rente, die ihm seine Familie auszahlte. Ergänzt wurde diese ab 1897 durch regelmässige Zuwendungen, die ihm die Mutter der russischen Zarin, Maria Fedorowna, zukommen liess. An seinem Lebensende empfing Dunant keine Besucher mehr ausser einem Redakteur der St. Galler Zeitung «Ostschweiz», Georg Baumberger, der den Aufruf «Dunant redivivus» verfasste.

1904 lud ihn der Zar zum Internationalen Rotkreuzkongress in Moskau ein. Dunant war über diese Einladung sehr erfreut, doch konnte er ihr aus gesundheitlichen Gründen nicht Folge leisten.

Die letzten vier Artikel des ersten Teils sind dem im damaligen Bezirksspital und heutigen Altersheim eingerichteten «Dunant-Museum» und dem Denkmal Dunants in Heiden gewidmet.

Der zweite Teil des Buches befasst sich mit Persönlichkeiten des Kantons St. Gallen, die mit Henry Dunant in Kontakt standen. Der Beitrag von Philippe M. Monnier «Auf dem Wege der Rehabilitation — die Begegnung Dunant-Baumberger» setzt sich mit der Korrespondenz zwischen Henry Dunant und Georg Baumberger auseinander, der im September 1895 einen Artikel über Dunant schrieb. Zwei Beiträge von Cornel Dora schildern zwei Persönlichkeiten, die sich der Achtung und des Vertrauens Henry Dunants erfreuten, nämlich Georg Baumberger und Augustinus Egger, Bischof von St. Gallen.

Hans Gross-Blaser widmet seinen Beitrag Otto Rietmann, der die berühmten Fotografien Henry Dunants in Heiden machte, von denen im Buch acht wiedergegeben sind. Arthur Bärtsch analysiert in seinem Artikel die Korrespondenz zwischen Henry Dunant und dem sanktgallischen Pazifisten

Georg Schmid. Aufgrund sorgfältiger Nachforschungen in den sanktgallischen Archiven, insbesondere in der Stiftsbibliothek, konnte Roger Durand feststellen, dass das Sanktgallische Rote Kreuz während des Krieges von 1870 eine wichtige Rolle bei den Hilfstätigkeiten spielte, und dass es ab 1891 regelmässig tätig war. Der Autor kommt dabei zu dem — allerdings nicht kategorischen — Schluss, dass Dunant seltsamerweise praktisch keinen Kontakt zum Sanktgallischen Roten Kreuz hatte: «Zum Glück müssen noch zahlreiche Archive bestehen. Nur sie werden uns weitere Aufklärungen über dieses Thema geben können. Die Geschichtsforscher aus St. Gallen werden sich an die Arbeit machen und eine wichtige Seite ihrer Vergangenheit, unserer Vergangenheit, vervollständigen können!»

Im dritten Teil des Werks sind die Beziehungen Henry Dunants zu den Städten Winterthur und Zürich beschrieben. Als Einführung ist eine Rede wiedergegeben, die Rolf Weiss, Direktor der Stadtbibliothek Winterthur, im Oktober 1985 hielt. Er erinnert an die Beziehungen, die Henry Dunant am Ende seines Lebens mit der Rotkreuzsektion Winterthur aufbaute. So wurde Henry Dunant am 1. Juli 1882 zum ersten Ehrenmitglied des Roten Kreuzes von Winterthur ernannt. Es bemühte sich, ihn moralisch und finanziell zu unterstützen, zu einer Zeit, in der er in völlige Vergessenheit geraten war. 1895 wurde Dunant rehabilitiert und erhielt 1901 den ersten Friedensnobelpreis. Doch auch während dieser ruhmreichen Jahre vergass er das Rote Kreuz von Winterthur nie und erhielt die Korrespondenz mit ihm aufrecht.

In einem weiteren Artikel ist die Rede zu finden, die der Präsident der Stadt Zürich, Thomas Wagner, am 30. Oktober 1985 aus Anlass der Gedenkfeier zum 75. Todestag Henry Dunants hielt. Darin stellte er die Frage, weshalb Dunant in Zürich eingeäschert werden wollte. Er führt diesen Wunsch auf die Tatsache zurück, dass Dunant an seinem Lebensende von zahlreichen Zürcher Persönlichkeiten unterstützt wurde. Ausserdem war die Einäscherung zur damaligen Zeit eine Seltenheit, doch war in Zürich eine Bewegung zugunsten der Kremation gegründet worden. Roger Durand beschreibt in seinem Beitrag eine kaum bekannte Seite Henry Dunants, nämlich sein Engagement für die Gleichstellung der Frau. So stiess Durand auf einen Briefwechsel zwischen Dunant und Sara Bourcart, in dem Dunant, dessen Ideen in diesem Bereich für damalige Verhältnisse recht fortschrittlich waren, «die Frau als Hüterin des Familienheimes, der Hochburg unserer Gesellschaft» bezeichnete. In seinen Briefen warb er für die Schaffung einer internationalen Organisation mit Sitz in Zürich, deren Grundsätze und Ziele zum Vorteil der Frauen in der ganzen Welt gereichen sollten. So sollte die Ehefrau z.B. vermehrten Anspruch auf das Produkt ihrer geleisteten Arbeit erhalten. Zudem sollte verhindert werden, dass ein Ehemann das Vermögen seiner Frau durchbringen könne. Dunant trat auch für die Gleichberechtigung beider Elternteile bei der Erziehung der Kinder sowie für die rechtliche Gleichstellung der beiden Geschlechter ein. Schliesslich sollte diese neue Organisation gemäss Dunant «ausschliesslich von Frauen verwaltet und geleitet» sein. Doch strebte Dunant die Gleichstellung der Geschlechter nicht um ihrer selbst willen an, denn für ihn zählte einzig der Kampf für den

Frieden. Er sah voraus, dass die Menschheit einer apokalyptischen Katastrophe entgegenging, da sie von männlichen Grundsätzen geleitet wurde. «Der Mann ist Sinnbild des Krieges, des Leidens, die Frau Sinnbild der Liebe, des Friedens.» Oberstes Ziel der Organisation, die er gründen wollte, war eine allgemeine Offensive der Frauen aus der ganzen Welt gegen Militarismus und Krieg.

Nachdem Sara Bourcart allem Anschein nach ihr Interesse für dieses Projekt verloren hatte, führte Dunant seine Reflexion weiter und setzte sich für die Schaffung einer neuen Organisation ein, nämlich des Grünen Kreuzes, dessen «Damen» namentlich jungen notleidenden Mädchen und Witwen helfen würden.

Schliesslich gab Dunant seine feministischen Unternehmen auf. Als er wieder aus der Vergessenheit auftauchte, hatte er neue Ziele und setzte sich für die Pazifistenbewegung ein. Roger Durand schreibt:

«Ohne seine Ideen für das Frauenrecht fallenzulassen, hat Dunant seinen Kampf für den Feminismus im Interesse der gesamten menschlichen Gesellschaft geführt. Kann ein Philanthrop die ungerechtfertigte Unterdrückung der Frau gegenüber dem Mann besser verkünden, als er es tat?»

Im letzten Beitrag schildert André Durand anhand eines Briefes von Maurice Dunant, einem Neffen Henrys, Dunants Beisetzung in Zürich. Diese Trauerfeier war kein Beispiel «der in Vergessenheit geratenen Grösse eines Menschen». Ganz im Gegenteil, denn Dunants Neffe schreibt:

«Die Einfachheit der Einäscherungsfeier war ausgesprochen beeindruckend. Die Herren Generalkonsul Dr. Wettstein, sowie zwei Delegierte der Zürcher Samariter waren bei Eintreffen der sterblichen Überreste in Zürich anwesend. Kurz darauf erschienen in grosser Aufmachung die Repräsentanten der Transporthilfswerke von München und Lindau sowie des Männerhilfsvereins in Konstanz. Die kaiserliche Gesandschaft Russlands hatte den Prinzen Galitzine mit einem wunderschönen Kranz gesandt. Im ganzen konnte man wohl 12 herrliche Kränze zählen.

Alle wichtigsten Vereine des Schweizerischen Roten Kreuzes waren vertreten. Wir waren etwa 40 Personen. Den Willen meines Onkels respektierend, bat ich die Herren, von Ansprachen abzusehen und sprach ihnen im Namen der Familie meinen Dank aus. Die offiziellen Abgesandten lud ich zu einem Abendessen ein. Die sterblichen Überreste befinden sich im Colombarium.»

Dieses Werk stellt eine wertvolle Ergänzung der Kenntnisse über die letzten Lebensjahre Dunants in der Deutschweiz dar. Es enthält viele schöne Fotos und Litografien von Michel Rouèche.

Françoise Perret

DIE INTERNATIONALE ROLLE DER NICHTSTAATLICHEN ORGANISATIONEN

Der Ausdruck «internationale Organisation» (NGO) umfasst eine grosse Vielfalt unterschiedlichster Gremien. Das *Yearbook of International Organizations* für 1992-93 registriert nicht weniger als 12 457 NGOs in der Welt; ihre Aktivitäten reichen von allen Gebieten des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens über Erziehung und humanitäre Aktion bis hin zu Kunst, Umweltschutz und sozialer Wohlfahrt. Sie können auf einen schmalen Fachbereich spezialisiert sein oder ein weites Tätigkeitsfeld umfassen, auf lokaler oder nationaler Ebene tätig sein. Auch ihre Struktur ist sehr unterschiedlich, und die mit beträchtlichen Mitteln und umfangreichem Personal ausgestattete Institution ist genauso anzutreffen wie die kleine Gruppe einiger weniger Freiwilliger. Und wenn einige NGOs sich auf die nationale Ebene beschränken, so haben andere einen international anerkannten Status erreicht.

Was aber verbindet alle diese NGOs? Lässt sich sozusagen ein Modell für die NGOs aufstellen? Wenn «Mediziner ohne Grenzen» und «Amnesty International» als NGOs bekannt und anerkannt sind, kann man dann auch den Klub von Rom und religiöse Sekten in die Kategorie der NGOs einstufen?

Ziel — und auch Verdienst — der Arbeit von Yves Beigbeder, ehemaliger internationaler Beamter und Fachmann für NGOs und zwischenstaatliche Organisationen[1] ist es, etwas Ordnung in das wirre Knäuel der NGOs zu bringen, die eine reiche Palette an Unterschieden bieten, wenn man ihr Wesen, ihre Zielsetzungen, ihr Profil und ihre Aktivitäten betrachtet. Nachdem Beigbeder zuerst einmal versucht hat, die Identität der NGOs zu definieren und uns ihren geschichtlichen Ursprung in Erinnerung zu rufen, präzisiert er ihren rechtlichen Status und arbeitet ihre Charakteristiken heraus, zeigt ihre Stärken auf, weist aber gleichzeitig auch auf ihre Schwächen hin und beschreibt ihre Beziehungen sowohl untereinander wie auch mit den Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen.

Der Leser erfährt dabei, dass die Stärken der NGOs im allgemeinen auf ihrer Unabhängigkeit, ihrer Anpassungsfähigkeit, ihrer Unkompliziertheit, der Motivation ihres Personals, ihrem Pioniergeist und der Fähigkeit beruhen, öffentliche Anliegen zu fördern und zu verteidigen, ja sogar Reformen dafür vorzuschlagen. Auf der anderen Seite fehlt es nicht wenigen NGOs an einer strategischen Leitung und langfristigen Planung; der gute Wille und die Bereitschaft der Freiwilligen bieten nicht immer die Garantie für profesionelles Arbeiten. Schliesslich kann auch ihre Unabhängigkeit eingeschränkt, ja sogar in Frage gestellt werden, je nachdem, welche Subventionen und anderen finanziellen Erleichterungen sie von der öffentlichen Hand erhalten, oder

---

[1] Yves Beigbeder, *Le rôle international des organisations non gouvernementales*, Bruylant, L.G.D.J., Brüssel, Paris 1992, 198 S. (Collection Axes Savoir).

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

inwieweit sie sich politisch oder ideologisch mit den einzelnen Regierungen identifizieren.

Im Kapitel, das der humanitären Aktion der NGOs gewidmet ist, unterscheidet Beigbeder drei Generationen von NGOs. Die ersten sind geprägt durch den Glauben und die Tradition des Christentums und gehen auf die Anfänge der Kirche zurück. Ihre Vertreter sind derzeit römisch-katholischer oder protestantischer Prägung. Die zweite Kategorie kommt in der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zum Ausdruck, eine «christlichem Gedankengut entsprungene Bewegung, die aus der christlichen Welt hervorgegangen, aber nicht religiös ist» (S. 59). Die dritte Generation wurde in den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts durch medizinische NGOs «ohne Grenzen» ins Leben gerufen, die «das Recht und die Pflicht der internationalen humanitären Einmischung» (S. 59) verteidigen und praktizieren.[2]

Jede dieser Kategorien von NGOs wird anschliessend klar und deutlich beschrieben und mit Beispielen belegt. Der Verfasser beschränkt sich nicht darauf, eine klare Synthese der verschiedenen Aspekte einer jeden NGO zu machen, er stellt sie auch in ihren Kontext, erklärt ihre Arbeitsmethoden und legt ihre Schwierigkeiten im Feld genauso dar wie die auf finanzieller Ebene. Schliesslich bereichert er seine Studie durch Vergleiche zwischen verschiedenen NGOs, was es dem Leser ermöglicht, die Identität einer jeden einzelnen besser zu erfassen.

Hingegen ist zu bedauern, dass das Mandat und die Tätigkeiten der Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht Gegenstand einer zusammenfassenden Beschreibung sind.

Der Verfasser benutzt die gleiche Methode, um die NGOs vorzustellen, die sich im Bereich der Menschenrechte engagiert haben: allgemeine Betrachtungen über den Schutz und die Förderung der Menschenrechte auf internationaler Ebene, Vorstellung der grösseren NGOs, die an diesem Prozess beteiligt sind, ihr allgemeines und spezifisches Wirken im Feld und ihre normative Tätigkeit. Hier handelt es sich wahrscheinlich insofern um den reichsten Teil des Werks, als der Verfasser die Schwierigkeiten aufzeigt, denen sich die NGOs angesichts der Verletzungen der Menschenrechte gegenübersehen. Er hebt hervor, dass sie eine Art Mittlerrolle innehaben, die zwischen der Aktion der zwischenstaatlichen Organisationen und der öffentlichen Meinung angesiedelt ist, und dass sie gleichzeitig auch das Sprachrohr der Opfer sind. Die Rolle von *Amnesty International* ist unter diesem Gesichtspunkt besonders ausführlich dargelegt.

Im dritten Teil analysiert Beigbeder die Tätigkeit der NGOs im Bereich der Entwicklung. Er erinnert daran, wie nach und nach NGOs auftauchen, die keinen Unterschied zwischen Entwicklungs- und Soforthilfe machen, solche, die vor Ort kleine Entwicklungsprojekte in die Wege leiten, und schliesslich solche, die sich in langfristigen Entwicklungsprogrammen engagiert haben.

---

[2] In diesem Zusammenhang ist ein Abschnitt über das Recht auf humanitäre Einmischung zu erwähnen, der in ausgewogener Form die Thesen der Verfechter und Widersacher dieses Rechts darlegt (SS. 82-87).

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Gleichermassen unterscheidet er zwischen den NGOs des Norden einerseits, die traditionell als Vermittler tätig werden, um die erhaltene Finanzhilfe zu verwalten und den Ländern des Südens ihr technisches Know-how zur Verfügung zu stellen, und andererseits den NGOs des Südens, die den lokalen Vereinigungen für Entwicklungshilfe technische Unterstützung bieten.

In seinen Schlussbetrachtungen bringt Beigbeder seine Überzeugung zum Ausdruck, dass es noch über lange Zeit hinaus unerlässlich sein wird, dass die humanitären und Menschenrechts-NGOs ihren Beitrag zur Verteidigung und Förderung des humanitären Rechts und des Rechts der Menschenrechte leisten und im Feld anwesend sind. Ganz allgemein werden die NGOs in den neunziger Jahren unseres Jahrhunderts ihre Managementsfähigkeiten ausbauen müssen. Ausserdem werden sie es sich gefallen lassen müssen, dass man Transparenz für ihre Aktivitäten und ihre Haushalte fordert, während man von ihren Mitgliedern in wachsendem Masse Professionalismus erwartet.

Gewiss kann die Arbeit von Beigbeder durch ihren logischen Aufbau und straffen Inhalt demjenigen als Nachschlagewerk dienen, der sich über die eine oder andere NGO informieren möchte, doch geht sie über diesen Aspekt hinaus, denn es gelingt ihr, die Definition der NGOs von einer Vielzahl von Doppeldeutigkeiten zu befreien, vorgefasste Meinungen und grobe Vereinfachungen zu korrigieren und vor allem auch zu zeigen, wie nützlich die NGOs im internationalen System sind.

Jacques Meurant

TERRORISMUS UND GEISELNAHME IM HUMANITÄREN VÖLKERRECHT

*Ein Kommentar zum Übereinkommen gegen Geiselnahme von 1979**

Dieses Werk stellt hauptsächlich einen Kommentar zum Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme dar,[1] das im Rahmen der Vereinten Nationen vereinbart und am 17. Dezember 1979 angenommen wurde.

---

* Joseph J. Lambert, *Terrorism and hostages in international law — A commentary on the Hostages Convention 1979*, Grotius, Cambridge 1990, 418 S.

[1] Angenommen von der UN-Generalversammlung, Resolution 34/146 vom 17. Dezember 1979; wiedergegeben in 18 *ILM* 1456 (1979), deutsche Übersetzung in *Vereinte Nationen*, 1980, Heft 3, SS. 106-108.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Im ersten Teil seiner Arbeit stellt der Autor das Übereinkommen gegen Geiselnahme von 1979 in einen grösseren Zusammenhang: Er setzt sich mit Themen wie der Geiselnahme als Ausdruck des internationalen Terrorismus auseinander, geht den Versuchen, das Wesen des Terrorismus zu erfassen («What is terrorism?»), nach und befasst sich mit verschiedenen internationalen Vertragswerken zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Er schildert den Hintergrund dieses Übereinkommens und beschreibt die Schwierigkeiten, die sich bei der Ausarbeitung des Textes stellten, bis hin zu seiner Annahme im Konsensverfahren (d.h. ohne Abstimmung) durch die UN-Generalversammlung im Jahre 1979. Diese sehr lehrreiche, gut geschriebene Einführung bereitet den Leser auf den zweiten und zugleich wichtigsten Teil dieses Buches vor, in dem der Autor jeden einzelnen Artikel des Übereinkommens gegen Geiselnahme analysiert. Der Kommentar zu den einzelnen Artikeln ist in zwei Teile gegliedert: die Einführung, in der die Vorarbeiten zu der jeweiligen Bestimmung erläutert werden, und den eigentlichen Kommentar, d.h. die Analyse der betreffenden Regel. Den Abschluss dieses Werks bildet eine kurze Bewertung des Übereinkommens.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass Geiselnahme in einem internationalen Kontext diesem Übereinkommen zufolge als internationales Vergehen gilt. Deshalb ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um Geiselnahmen zu verhindern und dafür zu sorgen, dass sie geahndet werden. Zudem — und hier liegt die wichtigste Neuerung dieses Vertrags — ist jeder Vertragsstaat gehalten, eine der Geiselnahme bezichtigte Person ausnahmslos seiner Gerichtsbarkeit zu unterstelllen, sie strafrechtlich zu verfolgen oder auf Antrag an einen Drittstaat auszuliefern: *aut dedere aut iudicare*. Die Idee einer universellen Rechtsprechung soll sicherstellen, dass jede Geiselnahme, die über den Rahmen einer internen Angelegenheit eines Staates hinausgeht, geahndet wird. Die Parallelen mit den in den Genfer Abkommen von 1949 definierten schweren Verstössen sind offensichtlich.

Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, alle Kommentare des Autors zu den zwanzig Artikeln des Übereinkommens zu analysieren. Es gilt jedoch festzuhalten, dass der gut dargestellte Text auf sorgfältigen Nachforschungen beruht. Das Werk hilft dem Leser bei der Auslegung der verschiedenen Bestimmungen. Unter Berücksichtigung der Art und Weise, in der letztere ausgehandelt wurden, wird versucht, die genaue Natur der sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen anhand der Bestimmung selber, ihrer tatsächlichen Bedeutung und ihres Zwecks zu identifizieren.

An zwei Stellen hat der Autor Gelegenheit, Bestimmungen zu kommentieren, die entweder das humanitäre Völkerrecht oder das IKRK erwähnen. Artikel 12 des Übereinkommens gegen Geiselnahme besagt, dass dieses nicht zur Anwendung gelangt, solange die Genfer Abkommen von 1949 oder ihre Zusatzprotokolle anwendbar sind und der Staat folglich bereits gehalten ist, die mutmasslichen Geiselnehmer strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern. Deshalb sind automatisch die Genfer Abkommen anwendbar, wenn sich eine Geiselnahme im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts abspielt. In nicht internationalen bewaffneten Konflikten (für die das humanitäre

Völkerrecht keine entsprechende Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung kennt) muss der betreffende Staat aufgrund des Übereinkommens gegen Geiselnahme handeln.

Eine der grössten Schwierigkeiten bei der Aushandlung dieses Übereinkommens war die Frage, wie bei Geiselnahmen im Falle von nationalen Befreiungskriegen vorzugehen ist. Wie der Autor sehr ausführlich und mit einer bemerkenswerten Sachkenntnis aufzeigt, wurde die Lösung erst mit der Annahme von Art. 1 Abs. 4 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen auf der Diplomatischen Konferenz über humanitäres Völkerrecht im Jahre 1977 gefunden. Dieser Bestimmung zufolge sind nationale Befreiungskriege internationale bewaffnete Konflikte. Demnach stellt Geiselnahme einen schweren Verstoss gegen das Genfer Recht dar, auch wenn sie im Rahmen eines nationalen Befreiungskrieges begangen wurde. Sie muss im Einklang mit den üblichen Bestimmungen über strafrechtliche Verfolgung geahndet werden, die bei internationalen bewaffneten Konflikten anwendbar sind. So wurde für die schwierige Frage der Geiselnahme in nationalen Befreiungskriegen mit dem einfachen Verweis von Artikel 12 des Übereinkommens gegen Geiselnahme auf das Genfer Recht eine allgemein anwendbare Lösung gefunden. Das Recht auf Selbstbestimmung ist in der Präambel erwähnt.

Art. 6 Abs. 5 des Übereinkommens gegen Geiselnahme erwähnt das IKRK im Zusammenhang mit dem Recht des mutmasslichen Täters, während der Haft mit Drittpersonen Kontakt aufzunehmen. Gemäss dieser Bestimmung schränkt das Übereinkommen nicht das Recht des Gewahrsamsstaates ein, das IKRK zum Besuch des Gefangenen einzuladen. Diese Bestimmung regelt wohlverstandenermassen Situationen, die nicht von den Genfer Abkommen erfasst werden, da in den Fällen, in denen diese Verträge anwendbar sind, das Recht auf den Besuch geschützter Personen in den Abkommen selbst, auf die sich Artikel 12 des Übereinkommens gegen Geiselnahme bezieht, festgelegt ist. In seinem Kommentar zu Art. 6 Abs. 5 des Übereinkommens gegen Geiselnahme bezieht sich der Autor ausführlich auf die vom IKRK dem Sechsten Ausschuss der UN-Generalversammlung vorgelegte Erklärung, in der die Institution ihre Auslegung dieser Bestimmung vortrug.

Lamberts *Commentary on the Hostages Convention* ist eindeutig ein wertvolles Nachschlagewerk. Es dürfte insbesondere für Sachverständige auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts von Interesse sein, denn die internationalen Bestimmungen über die Ahndung von Geiselnahmen sind nicht nur Teil des internationalen Strafrechts, sondern auch des humanitären Völkerrechts.

Hans-Peter Gasser

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

A RED CROSS IN MY POCKET

In *«A Red Cross in My Pocket»*[1] beschreibt **Aileen McCorkell**, Präsidentin und Gründerin der Britischen Rotkreuzsektion Derry/Londonderry, die Tätigkeiten dieser Sektion zwischen 1968 und 1974, als die Unruhen in Nordirland ihren Höhepunkt erreicht hatten.

In dieser mit zahlreichen praktischen Beispielen versehenen Veröffentlichung sind nicht nur die verschiedenen Tätigkeiten beschrieben, die zugunsten der Notleidenden (alte Menschen oder Behinderte) oder die unschuldigen Opfer von Attentaten durchgeführt werden.

Aileen McCorkell befasst sich insbesondere mit der Bedeutung der Grundsätze — unter ihnen namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit und Neutralität —, an denen die freiwilligen Helfer der Nationalen Gesellschaften ihre Tätigkeiten bei Unruhen oder Konflikten ausrichten sollen.

In neun lebhaft und sorgfältig verfassten Kapiteln erklärt die Autorin, wie wichtig diese Grundsätze im Kontext der Ereignisse in Nordirland waren. Anhand von Beschreibungen der humanitären Tätigkeiten während der Zusammenstösse im Stadtteil Bogside (Kapitel 2), in den unsicheren und daher von der Bevölkerung gemiedenen Stadtteilen (Kapitel 5) oder dem als «Bloody Sunday» bekannt gewordenen grauenvollen 30. Januar 1972 (Kapitel 7) werden die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung konkret, aber nie langweilig veranschaulicht.

Die Präsidentin der Rotkreuzsektion Derry erinnert auch daran, dass eine humanitäre Aktion nie isoliert durchgeführt werden kann. Sie hebt die Solidarität ihrer engsten Mitarbeiter sowie die enge Zusammenarbeit zwischen dem Britischen Roten Kreuz und anderen, in Nordirland sehr aktiven humanitären Organisationen, wie z.B. der Malteserorden oder der Ambulanzdienst des Johanniterordens, hervor.

«A Red Cross in my Pocket» (der Titel erinnert an die Rotkreuz-Armbinde, die Aileen McCorkell und ihre freiwilligen Helfer bei besonders gefährlichen Missionen in ihrer Tasche bei sich trugen) ist auch ein Dokument, das zur besseren Kenntnis wichtiger, doch oft kaum bekannter geschichtlicher Ereignisse unseres Jahrhunderts beiträgt. Diese lehrreiche Broschüre ist angenehm zu lesen und wird zweifelsohne bei all denen Anklang finden, die die praktische Anwendung der Grundsätze unserer Bewegung in besonders schwierigen Situationen besser verstehen möchten.

Philippe Abplanalp

---

[1] Aileen McCorkell, *A Red Cross in My Pocket, Derry/Londonderry 1968-1974*, Workers Education Associations and Ulster Local History Trust Fund, 1991, 88 S.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

AFGHANISTAN — Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, *Kabul.*

ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo.*

ANTIGUA UND BARBUDA — Antigua and Barbuda Red Cross, P.O. Box 727, *St. John's*, Antigua, W.I.

ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa.*

ALBANIEN (Republik) — Croix-Rouge albanaise, rue Qamil Guranjaku N° 2, *Tirana.*

ALGERIEN — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger.*

ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, *Luanda.*

ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, *1089 Buenos Aires.*

AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002.*

BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau.*

BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama.*

BANGLADESH — Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka.*

BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown.*

BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, *1050 Brussels.*

BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City.*

BENIN (Republik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo.*

BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.° 1515, *La Paz.*

BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone.*

BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro.*

BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 *Sofia.*

BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou.*

BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura.*

CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile.*

CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, *Beijing.*

COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José.*

CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan.*

DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, *2100 København Ø.*

DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, *5300-Bonn 1*, Postfach 1460 (BRD).

DOMINICA — Dominica Red Cross, P.O. Box 59, *Roseau.*

DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo.*

DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P 8, *Dschibuti.*

ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito.*

ESTLAND — Croix-Rouge d'Estonie, Lai Street, 17 EE001 *Tallin.*

FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva.*

FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, *00141 Helsinki 14/15.*

FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris*, CEDEX 08.

GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul.*

GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra*

GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's.*

GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672.*

GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A.*

GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry.*

GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.° 22-B, *Bissau.*

GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown.*

HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B.P. 1337, *Port-au-Prince.*

HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M.*

INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Delhi 110001.*

INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta.*

IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, *Bagdad.*

IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran.*

IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin 2.*

ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 *Reykjavik.*

ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome.*

JAMAIKA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5.*

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105.*

JEMEN (Republik) — Jemenitischer Roter Halbmond, P.O. Box 1257, *Sana'a.*

JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Amman.*

JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade.*

KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé.*

KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa,* Ontario KIG 4J5.

KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia.*

KATAR — Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, *Doha.*

KENIA — Kenya Red Cross Society, P.O. Box 40712, *Nairobi.*

KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.° 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*

KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville.*

KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyongyang.*

KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, *Seoul 100-043.*

KUBA — Cruz Roja Cubana, Calle Prado 206, Colón y Trocadero, *La Habana 1.*

KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, *Kuwait.*

LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane.*

LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru 100.*

LETTLAND — Croix-Rouge de Lettonie, 28 rue Skolas, 226 300 *Riga.*

LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth.*

LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, 1000 *Monrovia 20,* West Africa.

LIBYSCH-ARABISCHE JAMAHIRIJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi.*

LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz.*

LITAUEN — Croix-Rouge de Lituanie, Gedimino ave 3a, 232 600 *Vilnius.*

LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, *Luxembourg 2.*

MADAGASKAR — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo.*

MALAWI — Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, *Lilongwe.*

MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 55000.*

MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako.*

MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat.*

MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott.*

MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe.*

MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, *México 10, Z.P.11510.*

MOÇAMBIQUE — Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, *Maputo.*

MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte Carlo.*

MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator.*

MYANMAR — Myanmar Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, *Yangon.*

NAMIBIA — Namibia Red Cross, P.O. Box 346, *Windhoek.*

NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 *Kathmandu.*

NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1.* (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon.)*

NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, *Managua D.N*

NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, *2502 KC The Hague.*

NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey.*

NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, *Lagos.*

NORWEGEN — Norwegian Red Cross, P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 *Oslo 1*

ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Wiedner Hauptstrasse 32, Postfach 39, 1041 *Wien.*

PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad.*

PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, *Panamá 1.*

PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko.*

PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción.*

PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Caminos del Inca y Av. Nazarenas, Urb. Las Gardenias, Surco — Lima Apartado 1534, *Lima 100.*

PHILIPPINEN — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803.*

POLEN (Republik) — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Varsovie.*

PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne.*

RUMÄNIEN — Croix-Rouge de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest.*

RUSSIAN FEDERATION — Red Cross Society of the Russian Federation, Kuznotski Most 18/7, 103031 *Moscow* GSP-3.

RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali.*

SAINT KITTS AND NEVIS — Saint Kitts and Nevis Red Cross Society, Red Cross House, Horsford Road, *Basseterre,* St. Kitts, W. I.

SAINT LUCIA — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia, W. I.*

SAINT VINCENT UND DIE GRENADINEN — St. Vincent and the Grenadines Red Cross Society, P.O. Box 431, *Kingstown.*

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

SALOMON-INSELN — Solomon Islands Red Cross Society, P.O. Box 187, *Honiara.*

SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.

SAMBIA — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka.*

SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint Marin.*

SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C.P. 96, *São Tomé.*

SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129.*

SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 276316, *10 254, Stockholm.*

SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern.*

SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar.*

SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown.*

SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare.*

SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, *Singapore 0923.*

SOMALIA — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu.*

SPANIEN — Cruz Roja Española, Rafael Villa, s/n, (Vuelta Ginés Navarro), El Plantío, 28023 *Madrid.*

SRI LANKA — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7.*

SÜDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000.*

SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum.*

SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo.*

SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane.*

SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas.*

TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam.*

THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, *Bangkok 10330.*

TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé.*

TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific.*

TRINIDAD UND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain*, Trinidad, West Indies.

TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena.*

TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000.*

TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 *Kizilay Ankara.*

UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala.*

UNGARN (Republik) — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367.* Ad. post.: *1367 Budapest 5. Pf. 121.*

URUGUAY — Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo.*

U.S.A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C. 20006.*

VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas 1010.*

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, *Abu Dhabi.*

VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SW1X 7EJ.*

VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Trièu, *Hanoi.*

WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia.*

ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, *Kinshasa.*

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui.*

ISSN 0250-5681

Printed by Atar SA, Geneva

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

NEUE IKRK-PRODUKTION

DIE ELEKTRONIK IM DIENSTE DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS: DIE CD-ROM DIH[1]

Was bietet die CD-ROM DIH?

Die CD-ROM ist eine kleine Platte von 12 cm Durchmesser, die genauso aussieht wie eine gewöhnliche CD-Platte mit dem kleinen Unterschied, dass sie keine Musik, sondern Text auf einem Computerbildschirm hervorbringt.

Sie ermöglicht es, im Handumdrehen aus Zehntausenden von Seiten ein bestimmtes Übereinkommen und alle sich darauf beziehenden Texte abzurufen. Dies erspart einem den Weg in Bibliotheken oder das Durchblättern unzähliger Werke, die oft nicht am selben Ort erhältlich sind.

Ausserdem kann man sich mühelos nach seiner eigenen Logik oder Gedankenverbindungen innerhalb der Texte *«bewegen»*, ohne durch eine vorgegebene Struktur eingeschränkt zu sein.

Der Übergang von einem Text zum anderen bereitet keinerlei Schwierigkeiten. Hat man etwa einen Artikel vor sich, so kann man beispielsweise ohne weiteres den Kommentar dazu abrufen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Vorbehalte zu einem Übereinkommen, ja sogar die Einwände zu bestimmten Vorbehalten abzurufen, wobei man jederzeit mit Leichtigkeit wieder zum ursprünglichen Text zurückkehren kann.

Ausserdem kann mit Stichwörtern gearbeitet werden (Thema, Wort, Datum, Land usw...). Dabei ist es möglich, diese zu kombinieren, was ein gezielteres Vorgehen erlaubt. So lassen sich

— von einem einzigen Thema ausgehend z.B. alle damit in Zusammenhang stehenden Artikel, die von einem bestimmten Land ratifiziert wurden, auffinden;

— für die Länder, die ein bestimmtes Übereinkommen ratifiziert haben, das Datum der Ratifikation und eventuelle Vorbehalte oder Erklärungen abrufen;

---

[1] DIH = französische Abkürzung für «humanitäres Völkerrecht».

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

— usw...

Schliesslich können die Daten der CD-ROM ausgedruckt oder in ein Textverarbeitungssystem übertragen und sofort verwertet werden.

Mit der Wahl dieser neuen Technologie hat das IKRK Zugang zu einer der wirksamsten Methoden zur Verbreitung von Informationen erhalten. Sie erlaubt ihm, ein zweifaches Ziel zu verwirklichen:

— mit einem einzigen Hilfsmittel *ein zusammenhängendes und regelmässig auf den neuesten Stand gebrachtes Ganzes* an grundlegenden Texten über das humanitäre Völkerrecht (in Kraft/nicht in Kraft stehende Verträge, sonstige ausgewählte Texte) zur Verfügung zu stellen;

— die *Verbreitung des humanitären Völkerrechts* durch die Bereitstellung eines praktischen, ansprechenden Systems *zu fördern*.

Was enthält die CD-ROM DIH?

- 87 Verträge und sonstige Texte: Haager Recht, Genfer Recht sowie eine Auswahl an Verträgen zum humanitären Völkerrecht seit 1856;
- die Kommentare zum I. Genfer Abkommen von 1929 (nur auf Französisch), zu den vier Genfer Abkommen von 1949 und den beiden Zusatzprotokollen von 1977;
- den neuesten Stand der Unterzeichnungen, Ratifikationen, Beitritte und Nachfolgeerklärungen sowie Vorbehalte, Erklärungen und Einwände zu diesen Verträgen.

Auf diese Weise hat der Benutzer Zugang zu Verträgen und Konventionen sowie sonstigen nützlichen Unterlagen zu folgenden Themen: Allgemeine Bestimmungen über die Führung der Feindseligkeiten, Kriegsmethoden und -mittel, Schutz der Zivilbevölkerung vor den Folgen der Feindseligkeiten, Kriegsopfer, Schutz von Kulturgut, Luftkrieg, Seekrieg, Bürgerkrieg, Kriegsverbrechen, Neutralität, friedliche Beilegung von Streitigkeiten, verschiedene Aspekte des Internationalen Rechts der Menschenrechte.

Für wen eignet sich CD-ROM DIH?

Vor allem für:

- Regierungen und Verwaltungsbehörden,
- Streitkräfte,
- alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien,
- staatliche und nichtstaatliche Organisationen,
- Universitäten, Forschungsinstitute und Ausbildungsstätten, denn die Anregung zur Durchführung neuer Studien in diesem Bereich trägt in der Tat auch zur Entwicklung und Verbreitung dieses Rechts bei,

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

- alle, die sich für das humanitäre Völkerrecht interessieren.

Wie wird die CD-ROM benutzt?

Ihre Anwendung ist sehr einfach und setzt keine besonderen Kenntnisse voraus, da die Benutzungsanweisungen auf dem Bildschirm erscheinen. Ausserdem wird eine ausführliche Bedienungsanleitung mit der CD-ROM mitgeliefert und gibt im Bedarfsfall die gewünschten Erklärungen.

Um die CD-ROM benutzen zu können, brauchen Sie

- einen IBM-kompatiblen Personalcomputer PC, XR, AT, der über 640 KB RAM und eine Festplatte verfügt,
- einen monochromen bzw. vorzugsweise farbigen Bildschirm mit Graphikkarte Typ VGA,
- MS-DOS 3.1 (als Mindestausstattung),
- ein Laufwerk für CD-ROM, ISO-Norm 9660.

Die CD-ROM DIH gibt es heute in einer zweisprachigen Fassung (Französisch/Englisch). Sie kostet 480 Schweizer Franken (400 Schweizer Franken für die Organisationen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung).*

Für weitere Auskünfte oder Bestellungen ist die IKRK-Abteilung für Information der Öffentlichkeit zuständig.

---

* Die Bezieher der ersten Ausgabe (1993) erhalten die 1994 erscheinende Ergänzung gratis.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

BESTELLSCHEIN

CD-ROM «HUMANITÄRES VÖLKERRECHT»

(französische (DIH) und
englische (IHL) Fassung)

Bitte an folgende Adresse einsenden:

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ
Abteilung Information der Öffentlichkeit
19, avenue de la Paix
CH-1202 Genf

Tel.: (022) 730 24 22 / 730 24 09
Fax: (022) 733 20 57
Tlx: 414 266 CCR-CH

NAME: . . . . . .

INSTITUTION: . . . . . .

ADRESSE: . . . . . .POSTLEITZAHL: . . . . . .

LAND . . . . . .

Bitten senden Sie mir:	Anzahl	Betrag
CD-ROM DIH/IHL (CHF 480.—)	.....	.....
CD-ROM DIH/IHL (CHF 400.—) (für die Organisationen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung)	.....	.....

ZUSÄTZLICH VERSANDKOSTEN

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

SEPTEMBER-OKTOBER 1993
BAND XLIV, Nr. 5

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE DER revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

SONDERAUSGABE

INTERNATIONALE KONFERENZ ZUM SCHUTZ DER KRIEGSOPFER

Yves Sandoz: Internationale Konferenz zum Schutz der Kriegsopfer· ***Wort und Tat*** 207

Internationale Konferenz zum Schutz der Kriegsopfer (Genf, 30. August - 1 September 1993) 210

- Ansprache von Herrn Bundesrat Flavio Cotti anlässlich der Eröffnung der Konferenz 212

- Ansprache von Cornelio Sommaruga, Präsident des IKRK, Sonderberichterstatter der Konferenz 217

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

VON DER KONFERENZ VERABSCHIEDETE SCHLUSSERKLÄRUNG 221

ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTES ÜBER DEN SCHUTZ DER KRIEGSOPFER, VORBEREITET VOM INTERNATIONALEN KOMITEE VOM ROTEN KREUZ 226

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

TRAUER BEIM IKRK

- Sierra Leone: Zwei Krankenschwestern des IKRK in einem Hinterhalt getötet 229
- Tadschikistan: IKRK-Delegierter bei Flugzeugabsturz tödlich verunglückt 230

50 JAHRE INTERNATIONALER SUCHDIENST AROLSEN

Charles-Claude Biedermann: Internationaler Suchdienst — 50 Jahre im Dienst der Menschlichkeit 231

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Nachfolgeerklärung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen 242

Republik Kolumbien tritt Protokoll I bei 242

Georgien tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei 243

Andorra tritt den Genfer Abkommen bei 243

Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften 244

Aufgrund der zahlreichen Beiträge über die *Internationale Konferenz zum Schutz der Kriegsopfer* entfallen die Rubriken «Aus der Welt des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds» und «Bibliographie» in dieser Ausgabe der *Revue*.

Internationale Konferenz zum Schutz der Kriegsopfer

WORT UND TAT

815 Delegierte aus 160 Staaten, darunter 39 Minister, 20 Vizeminister und 12 Staatssekretäre, der UN-Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der UN für Flüchtlinge und der Untergeneralsekretär der Vereinten Nationen für humanitäre Angelegenheiten, die Präsidenten des IKRK, der Föderation und der Ständigen Kommission, die die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung vertraten, die Vertreter aller wichtigen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die in den von bewaffneten Konflikten heimgesuchten Gebieten tätig sind... sie alle kamen der erst vor wenigen Monaten ergangenen Einladung der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach, in Genf drei Tage lang über den Schutz der Kriegsopfer zu diskutieren und eine Erklärung auszuarbeiten. Die Internationale Konferenz zum Schutz der Kriegsopfer kann also durchaus als Erfolg gewertet werden.

«Alles nur leere Worte», mögen die Skeptiker sagen, «gebraucht werden Taten».

Ganz gewiss wird niemand den Erfolg der Internationalen Konferenz zum Schutz der Kriegsopfer lediglich in ihrem erfolgreichen Verlauf sehen wollen, denn von wahrem Erfolg wird man natürlich nur dann sprechen können, wenn es gelingt, den Opfern auch wirklich zu helfen und das Leiden zu lindern.

Es gilt deshalb, die Worte und insbesondere die auf der Konferenz angenommene Erklärung in Taten umzusetzen. Die internationale Gemeinschaft hat eine sehr schwierige Aufgabe zu erfüllen. Man hat miteinander gesprochen, nun gilt es, sich unbeirrt an die Arbeit zu machen.

Von diesem Engagement wird schlussendlich der wahre Erfolg der Konferenz abhängen. Jeder kann das Seine dazu beitragen, es ist unser aller Sache.

Es ist vor allem Sache der Regierungen, die die Situation in ihrem Land ehrlich und gewissenhaft untersuchen müssen: Weshalb sind sie

nicht allen humanitärrechtlichen Verträgen beigetreten? Haben sie auf nationaler Ebene die geeigneten Massnahmen ergriffen, um die Achtung ihres Engagements in diesem Bereich sicherzustellen? Umfasst die Ausbildung der Streitkräfte auch die Unterweisung im humanitären Völkerrecht?

Es ist ebenfalls Sache der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Dazu verfügt sie über das einzigartige humanitäre Netz der Nationalen Gesellschaften. Sie haben die Aufgabe, das Bewusstsein der Völker und der Regierungen zu wecken, diese letzteren bei der Durchsetzung der völkerrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen und aktiv zugunsten der Ärmsten in sozialen, kulturellen oder ethnischen Gruppen einzutreten. Die Föderation muss ihrerseits diese Bemühungen koordinieren und die Solidarität unter den Völkern fördern. Das IKRK schliesslich hat nicht nur die Aufgabe, darüber zu wachen, dass das humanitäre Völkerrecht eingehalten wird, es muss auch die Staaten und die Konfliktparteien bei ihren Bemühungen zur Einhaltung ihrer humanitären Verpflichtungen aktiv unterstützen.

Es ist sodann Sache aller im Feld tätigen humanitären Organisationen, die durch ihr Engagement, ihre Disziplin und strikte Unparteilichkeit in jeder Hinsicht «ein Beispiel» sein müssen.

Es ist Sache der so mächtigen Medien, die sowohl Hass wie Liebe verbreiten können.

Es ist aber in ganz besonderer Weise Sache der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Sie hat die schwierige Aufgabe übernommen, den Dialog innerhalb der Expertengruppe zu vertiefen, die zu bilden ihr die Konferenz den Auftrag gegeben hat, und die der nächsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz einen Bericht unterbreiten soll. Welche Vorbeugungsmassnahmen sind zu entwickeln? Wie kann dem universalen Charakter des gesamten humanitären Völkerrechts zur Anerkennung verholfen werden? Wie können bestimmte Aspekte dieses Rechts gegebenenfalls geklärt werden? Wie kann die Koordinierung der humanitären Aktion verbessert werden? Wie ist Situationen zu begegnen, in denen das humanitäre Völkerrecht massiv verletzt wird?

Dies alles sind Fragen, auf die die Expertengruppe eine Antwort finden muss.

Die Internationale Konferenz zum Schutz der Kriegsopfer muss aber auch als Signal verstanden werden. Im Bericht, den das IKRK den Teilnehmern vorlegte, forderte es die Staaten auf, menschliche Tragödien, wie sie sich heute im ehemaligen Jugoslawien, in Somalia, Angola, Afghanistan und an vielen anderen Orten abspielen, nicht einfach als Fatalität hinzunehmen. Dies ist seitens der Staaten

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

geschehen. Des weiteren hat das IKRK die Staaten aufgefordert, alles daran zu setzen, um solche Situationen zu verhindern: Auch dazu haben sie sich bereit erklärt. Und ebenso wollen sie sich für die Opfer der Konflikte einsetzen, die sie nicht beizulegen vermochten.

Das Signal, das die Internationale Konferenz zum Schutz der Kriegsopfer an die internationale Gemeinschaft richtete, ist also ein Signal des Umbruchs. Dem zunehmenden Rassismus, dem egoistischen Sichabkapseln, dem Krieg und der blinden Gewalt muss mit vermehrter gegenseitiger Achtung, Solidarität, Versöhnung und mehr Menschlichkeit im Krieg begegnet werden.

Die Verwirklichung dieses Vorhabens mag uns fast unmöglich erscheinen, doch ist es unabdingbar, dass wir uns diese Ideale von neuem zu eigen machen.

Handeln tut not.

Unterschätzen wir jedoch nicht die Macht des Wortes, vergessen wir nicht, dass auch das Handeln manchmal aus Worten besteht.

Worte können aber auch genauso wie Waffen töten. Ihr arglistiger Gebrauch durch gewisse Medien sät Hass in die Herzen der Menschen und macht aus Kindern Krieger

Andererseits sind es gerade Worte und das damit ausgedrückte Engagement der Staaten, die den Weg in eine weniger düstere Zukunft weisen. Sie sind gegenüber allen Völkern, in allen Sprachen Träger der humanitären Botschaft. Sie ermöglichen den Dialog und verleihen ihm den Vorrang vor der Gewalt.

Ist nicht die Aufforderung «redet miteinander» ein erster konkreter Versuch, die Kämpfenden aus den Fesseln von Engstirnigkeit, Vorurteilen und Intoleranz zu befreien?

Yves Sandoz
Direktor
für Grundsatz- und Rechtsfragen
und Beziehungen zur Bewegung

INTERNATIONALE KONFERENZ ZUM SCHUTZ DER KRIEGSOPFER

(Genf, 30. August - 1 September 1993)

Angesichts der steigenden Zahl regionaler und lokaler Konflikte und der Zunahme der Verletzungen des humanitären Völkerrechts fand in Genf vom 30. August bis 1 September 1993 die Internationale Konferenz zum Schutz der Kriegsopfer statt. Diese auf Ersuchen des IKRK vom schweizerischen Bundesrat einberufene Konferenz hatte zum Ziel, die internationale Gemeinschaft auf das Ausmass der menschlichen Tragödien aufmerksam zu machen, die aus der Missachtung des humanitären Völkerrechts entstehen, und die Staaten zu dem festen Engagement zu verpflichten, die Bestimmungen dieses Rechts einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hatte die Mitgliedstaaten der UNO und ihrer Sonderorganisationen als vollberechtigte Teilnehmer eingeladen, während der UN-Generalsekretär und alle Organisationen, denen die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Beobachterstatus verliehen hat, als Beobachter teilnahmen. Dies traf auch auf das IKRK zu, das als «Sonderberichterstatter» der Konferenz amtierte. Ausserdem war unter den Beobachtern die Kategorie «sonstige Teilnehmer» vertreten, zu der eine Reihe von nichtstaatlichen Organisationen gehörten, die im humanitären Bereich tätig sind. Hier wären insbesondere die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und die Ständige Kommission des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds zu erwähnen.

Die Konferenz wurde am 30. August von Flavio Cotti, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten und Präsident der Konferenz, im Beisein von 815 Delegierten aus 160 Staaten, 16 Beobachtern und 16 «sonstigen Teilnehmern» eröffnet.

Die von Flavio Cotti und IKRK-Präsident Cornelio Sommaruga gehaltenen Eröffnungsreden sind in der vorliegenden Revue wiedergegeben (siehe Seiten 212-220).

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Als Diskussionsgrundlage diente der vom IKRK vorgelegte Bericht über den Schutz der Kriegsopfer Eine Zusammenfassung desselben findet sich auf den Seiten 226-228.

Im Anschluss an die Debatten, in deren Verlauf sich rund 120 Delegierte zur Problematik der Achtung der völkerrechtlichen Bestimmungen, der humanitären Aktion, der Mittel zur Errichtung einer Strategie zur Vorbeugung und Verhinderung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts äusserten, nahm die Konferenz eine Schlusserklärung an, die auf den Seiten 221-225 ungekürzt wiedergegeben ist.

ANSPRACHE VON HERRN BUNDESRAT FLAVIO COTTI BEI DER ERÖFFNUNG DER KONFERENZ

am 30. August 1993 in Genf

Exzellenzen,
Herr Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz,
Herr Regierungsratspräsident,
Frau Grossratspräsidentin,
Herr Stadtpräsident,
Meine Damen und Herren,

Die Schweiz empfängt Sie am heutigen Morgen mit einem Gefühl von Freude und grosser Besorgnis zugleich.

Wir dürfen einerseits mit Genugtuung feststellen, dass der Aufruf, den die Schweiz an die internationale Gemeinschaft gerichtet hat, auf ein ausserordentlich breites Echo gestossen und eine repräsentative, universale Versammlung von Staaten auf unsere Einladung hin zustande gekommen ist.

Anderseits entsprang diese Einladung jedoch einem Gefühl der Beklemmung. Anstatt den Krieg als Mittel der Konfliktbewältigung überhaupt ausgemerzt zu haben, werden wir im Gegenteil Zeugen einer stetigen Zunahme von gewalttätigen Auseinandersetzungen in immer mehr Ländern und Gebieten. Der Formen, die bewaffnete Konflikte annehmen können, sind viele. Ihre Ursachen liegen häufig im Elend, in fehlender Ausbildung, im Hass, in der Unterentwicklung. Was uns aber betroffen macht, sind die Unmenschlichkeit und das völlige Fehlen von Mitgefühl, welche heute die Grosszahl der bewaffneten Konflikte prägen.

Wie wir alle wissen, meine Damen und Herren, genügt ein nüchterner Blick ins Innere unserer Seele, um dort eine menschliche Natur zu entdecken, die zwar der hochstehendsten und edelsten Gedanken, der uneigennützigen Hingabe und Solidarität fähig ist, gleichzeitig aber den täglichen Versuchungen der Mittelmässigkeit, des Egoismus, ja des Hasses unterliegt. Unergründlich bleibt die menschliche Natur, zerrissen und voller Widersprüche. Was für eine Schimäre ist denn dieser Mensch? Welche Errungenschaft, welch Ungeheuer, welch

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

abgründiges, welch widersprüchliches Wesen, welch wundersame Kreatur? (Blaise Pascal) Und dennoch, wenn wir heute hier zusammengekommen sind, meine Damen und Herren, so deshalb, weil wir glauben, dass der Mensch seine Widersprüche zu überwinden, ich möchte sogar sagen, seine Natur zu bezwingen vermag, wenn er den ihm allein gegebenen Verstand mit dem Gefühl verbindet, das ihn dazu befähigt, manchmal über sich selber hinauszuwachsen.

Dieses Gefühl war es nämlich, welches unseren verdienten Landsmann Henry Dunant vor nun mehr als hundertdreissig Jahren zuerst erschauern und dann handeln liess. Dieselbe Erschütterung erfasst uns heute, wenn uns allabendlich Bilder des Schreckens von den zahllosen Brandherden an allen Enden unseres Planeten erreichen.

Verstand und Gefühl waren für Henry Dunant die Quelle eines moralischen Imperativs, den er in ein paar klare und einfache Grundsätze fasste, die für sich selber sprechen. Heute empfinden wir dieselbe ethische Forderung. Es ist die Pflicht unserer Generation von Staatsmännern, politischen Verantwortungsträgern und Menschen guten Willens, uns endlich zu erheben und der Barbarei einen Riegel zu schieben.

Es geht nämlich um nichts weniger als die Erhaltung des zivilisierten Lebens, mithin die menschliche Würde an sich. Das Leben des Menschen stellt einen absoluten Wert dar, ein Mysterium, das uns über alle Unterschiede und Schranken hinweg gemeinsam ist. Wir sind hierher gekommen in der Absicht, unseren Willen zum Schutz dieses Lebens feierlich zu bekräftigen!

Wir sind hierher gekommen, diesen Willen laut und deutlich auszudrücken. Dies ist die Botschaft, die mir die Schweizer Regierung an die Länder der ganzen Welt mitgegeben hat. Jenseits aller legitimen und bisweilen unvermeidlich widersprüchlichen Interessen gibt es Werte von derart tiefer Bedeutung, dass sie für uns unter allen Umständen unverzichtbar sind. Die Menschenrechte, die solidarische Öffnung gegenüber dem Nächsten, die Achtung der (so zeitgemässen wie grundlegenden) Regeln des Rechtsstaates: wie viele Werte könnte die Schweizer Regierung nicht noch anführen? Wir sind heute hier, um den schlichtesten und elementarsten aller Werte in Erinnerung zu rufen: das menschliche Mitgefühl, das selbst in Momenten gegenwärtig sein sollte, in denen alle anderen Werte in Vergessenheit geraten sind.

Es ist nicht ohne symbolische Bedeutung, dass sich die Menschheit bereits vor Beginn des Zeitalters der internationalen Zusammenarbeit, wie wir sie heute mit all ihren Schattierungen und spezialisierten Organen kennen, hier im Jahre 1864 zusammengefunden hat, um die erste Genfer Konvention ins Leben zu rufen, welche die Grundlage

eines Regelwerkes bildete, dessen Depositarstaat die Schweiz seit jeher ist.

Von diesem Sinn und Geist beseelt wirkt die einzigartige und unersetzliche Institution, die wir das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nennen. Betraut mit der Umsetzung der Genfer Konventionen, erfüllt es seine Aufgabe mit Würde, Hingebung und Überzeugung. Ich entbiete dem IKRK meine Hochachtung für den unmittelbaren, konkreten Dienst, den es der ganzen Menschheit erbringt. Seine Erfahrung, seine Selbständigkeit und seine diplomatische Persönlichkeit erlauben es ihm, in völliger Unabhängigkeit eine Rolle von allerhöchster Bedeutung bei seinen leider allzuoft erforderlichen Einsätzen zu spielen. Diese Hochachtung gebührt auch seinem Präsidenten, Herrn Cornelio Sommaruga, der als Mann der Überzeugung und der Tat manchmal die letzte Hoffnung für die Schutzlosen und Entwurzelten ist.

Das Komitee ist für die Staaten ein privilegierter und respektvoller Partner, der, neutral, unparteiisch und kompromisslos als Verfechter von misshandelten, unterdrückten und schutzlos sich selbst überlassenen Bevölkerungen auftritt. Sein Verhalten ist stets direkt von den Genfer Konventionen und deren Zusatzprotokollen geleitet. Das IKRK ist ein loyaler Partner zwischenstaatlicher oder anderer internationaler Organisationen, unter denen ich an erster Stelle die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften nennen möchte, welche hier durch die Internationale Föderation unter dem Präsidium von Herrn Villaroel Lander vertreten sind.

Mit den Vereinten Nationen und dem Hochkommissariat für Flüchtlinge spricht das IKRK ebenfalls ständig die jeweiligen Aktionen ab, die sich im Dienste der Opfer gegenseitig ergänzen. Alle arbeiten sie auf ihrem angestammten Gebiet mit vollem Einsatz auf das Ziel hin, das Leiden dieser Opfer zu lindern.

Meine Damen und Herren, die Werte, von denen ich sprach, sind im geltenden Recht bereits weitgehend verkörpert. Und dennoch gehört das feierlich proklamierte Kriegsvölkerrecht mit seinem zwingenden Charakter zu denjenigen Rechtsnormen, die am wenigsten eingehalten werden und am häufigsten unbeachtet bleiben in den vielen Militäraktionen, die sich weltweit ständig folgen und überlagern. Die Rechtsnormen existieren also. Bloss um ihre Einhaltung ist es allzu häufig schlecht bestellt. Aber darin liegt ja gerade der Grund unserer heutigen Anwesenheit hier in Genf, zu der Sie der schweizerische Bundesrat vereint hat.

Wir sind uns der dringenden Notwendigkeit des raschen Handelns voll bewusst. Wir wollen uns nicht einfach abwenden von den vielen

Schrecken, die im übrigen über kurz oder lang auch unsere eigene Sicherheit gefährden.

Wir verfügen zu diesem Zweck über ein erprobtes Instrument, das sich der technischen und politischen Entwicklung aller denkbaren Arten bewaffneter Konflikte angepasst hat.

Wir müssen deshalb mit Nachdruck unsere Verpflichtung als verantwortungsbewusste Länder bekräftigen, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Dazu hat Sie der schweizerische Bundesrat hier vereint.

Natürlich könnte eine solche Versammlung hochangesehener Vertreter der internationalen Gemeinschaft, die sich für einige Stunden zur Annahme eines Textes zusammenfinden — mag dieser intellektuell, moralisch und politisch auch von allergrösster Bedeutung sein — eher lächerlich und der schrecklichen Realität auf den Schlachtfeldern, wo gleichzeitig gekämpft und Hilfe zu leisten versucht wird, keineswegs angemessen erscheinen. Es wird ohne Zweifel auch Leute geben, die leichthin Kritik üben werden an den Ländern dieser Welt und ihren Regierungen, welche sich hier in Genf versammeln, um Worte auszusprechen, die leider bisweilen nur sehr wenig mit den tatsächlichen Verhältnissen zu tun haben. Aber, meine Damen und Herren, um auf die menschliche Natur zurückzukommen, muss diese nicht von Zeit zu Zeit klar und unzweideutig an die Werte erinnert werden, die ihr innewohnen? Sind solche Gedanken, die jeder Tat vorausgehen, nicht von Zeit zu Zeit notwendig, um sich zu erinnern, um zu ermahnen und sich einzusetzen?

Unser Ansinnen ist auf Taten ausgerichtet, auf die effektive Anwendung der Rechtssätze, deren Existenz und Wert wir in diesen Tagen bekräftigen wollen.

Exzellenzen, meine Damen und Herren, liebe Kollegen,

Unsere Konferenz und die Schlusserklärung, die ihr zur Verabschiedung vorgelegt wird, haben nur dann einen Sinn, wenn sie eine tatsächliche Umsetzung der Ideen und Initiativen bewirken, die wir hier bekräftigen wollen.

In Anbetracht der Natur dieser Konferenz, der Dringlichkeit, mit der sie einberufen wurde, und der Probleme, die sie behandeln möchte, halte ich es für unerlässlich, dass den Streitigkeiten und politischen Differenzen, die manche unter uns trennen, möglichst wenig Platz in unseren Diskussionen eingeräumt wird. Ich fordere Sie deshalb eindringlich auf, diesen gewichtigen Einsatz an Toleranz zu erbringen, um von Anfang an den gemeinsamen solidarischen Geist zu schaffen, den wir zur Annahme der Schlusserklärung benötigen. In meiner Eigenschaft als Konferenzpräsident werde ich alles daran setzen, dass

dieser Geist der Toleranz während unserer Tage in Genf ohne Einschränkung herrschen wird. Ich respektiere die Meinungsunterschiede und die sich teilweise widersprechenden Interessen, welche die Staaten legitimerweise vertreten, aber ich bitte Sie, in diesem Rahmen davon Abstand zu nehmen zugunsten des Ziels, das wir verfolgen. Ich rufe Sie zu einem freiwilligen Waffenstillstand und zu ausserordentlicher Zurückhaltung auf aus Anlass einer Konferenz, die mit keiner anderen vergleichbar ist, damit wir unser gemeinsames Anliegen, unter Ausklammerung jedes anderen Gedankens, noch deutlicher sichtbar machen und noch nachhaltiger zum Ausdruck bringen können. Ich weiss um den ungewöhnlichen Charakter meines Wunsches; noch einmal möchte ich daher klarstellen, dass ich die Berechtigung der verschiedenen Auffassungen anerkenne und die Vordringlichkeit der Forderungen des einen oder anderen Teilnehmers keineswegs bestreiten möchte.

Bevor wir jedoch auf sinnvolle Weise für diese Forderungen kämpfen können, müssen wir uns gegenseitig versichern, dass das Fundament des internationalen Lebens tragfähig ist. Dieses aber ist in Gefahr. Der Krieg mit der ihn begleitenden Unmenschlichkeit untergräbt das ganze System der internationalen Zusammenarbeit, das wir seit hundert Jahren mit soviel Mühe und Umsicht aufgebaut haben.

In diesem Sinne scheint die dringlichste Aufgabe in der Festigung der Grundlage allen Lebens auf dieser Erde zu liegen. Erst dann können wir daran gehen, ein Reich des Friedens und der Gerechtigkeit aufzubauen. Da es uns bis heute nicht gelungen ist, die Geissel des Krieges auszumerzen, wollen wir, die Völker der Welt, diesen zumindest eindämmen und seine unschuldigen und verzweifelten Opfer schützen. Wenn uns dies gelingt, so wird es auch einfacher sein, einige Schritte auf dem Weg zur Utopie einer Welt ohne Krieg zu machen.

Originaltext französisch

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

ANSPRACHE VON CORNELIO SOMMARUGA PRÄSIDENT DES IKRK

Sonderberichterstatter der Konferenz

Herr Bundesrat,
Herr Regierungsratspräsident,
Frau Grossratspräsidentin,
Herr Stadtpräsident,
Exzellenzen,
Meine Damen und Herren,

Wie oft müssen die Kriegsopfer noch um Hilfe rufen, damit sie endlich gehört werden? Angesichts des ungeheuren, dramatischen Geschehens, dessen Zeuge wir heute sind, erweist sich die Initiative der Schweizer Regierung, diese Konferenz einzuberufen, als dringend erforderliche Massnahme, um dem humanitären Völkerrecht wieder seine volle Autorität zu verleihen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz verkennt durchaus nicht die Schwierigkeiten, denen sich die Staaten ausgesetzt sehen, um eine friedlichere Weltordnung einzuführen, in der die grundlegenden humanitären Werte besser geachtet werden. In diesem Rahmen, so hoffe ich, dürfte der Bericht, den Ihnen das IKRK zukommen liess, einen nützlichen Beitrag zu Ihren Überlegungen bieten.

Dieser Bericht zeigt das Drama der Opfer auf. Er verweist auf die Eskalation der Gewalt, des Schreckens und der Barbarei, die dort entfesselt wird, wo die Grundsätze der Menschlichkeit kein Gehör mehr finden. Er enthält Vorschläge, wie dem abgeholfen werden könnte.

Tragischerweise müssen wir feststellen, dass der Krieg heute fast überall ist. Ganze Zivilbevölkerungen werden vertrieben, sind Opfer von Repressalien, werden gequält, vom Hunger bedroht, sind blind zuschlagenden Bombenangriffen ausgesetzt. Frauen werden vergewaltigt, Gefangene gefoltert, es wird um sie gefeilscht, sie werden gezwungen, an vorderster Front zu arbeiten, andere werden summarisch hingerichtet. Die humanitären Organisationen werden daran

gehindert, den Opfern Hilfe zu bringen, oder sie werden gar selbst zum Ziel von Angriffen. An eben diesem Wochenende, im Augenblick, wo wir alle uns auf diese Konferenz vorbereiteten, musste das IKRK erneut den tragischen Verlust von Menschenleben beklagen. Zwei unter ihnen — Krankenschwestern — wurden brutal niedergeschossen, als sie Kriegsopfern zu Hilfe kommen wollten! Ich sage das mit Erschütterung und grosser Trauer, denn wir haben nicht nur sehr geschätzte Mitarbeiterinnen verloren, unsere gesamte Schutz- und Hilfstätigkeit für die Opfer ist in Frage gestellt.

Diese unerträglichen Feststellungen sind eine schwere Bedrohung für uns alle. Wie kann man nicht zutiefst besorgt sein, wenn die letzte Festung der menschlichen Solidarität — das humanitäre Völkerrecht — derart von genau denselben Staaten missachtet wird, die sich doch zu seiner Einhaltung verpflichtet haben, als sie es ratifizierten? Es ist dringend, dass die internationale Gemeinschaft diesen unannehmbaren Praktiken ein Ende setzt, soll der Krieg mit seinen Schrecken nicht ins regelrechte Chaos abgleiten. Unsere Konferenz hier bietet die geeignete Gelegenheit dazu. Die Erklärung, die Sie am Ende Ihrer Arbeiten verabschieden werden, muss der Ausdruck Ihres Willens sein, dem humanitären Völkerrecht seine gesamte Autorität zurückzuerstatten. Denn machen wir uns nichts vor, nicht der Inhalt dieses Rechts ist heute in Frage gestellt, wohl aber seine Achtung und der Wille der internationalen Gemeinschaft, seine Einhaltung unter allen Umständen durchzusetzen. Dieses universale Engagement muss erneuert werden, es müssen Massnahmen getroffen werden, um den Kriegführenden mit aller Klarheit zu bedeuten, dass sie künftig für ihre Taten vor der gesamten internationalen Gemeinschaft verantwortlich sind.

Das IKRK und eine ganze Reihe unparteiischer humanitärer Institutionen, deren tägliche Bemühungen ich hier hervorheben möchte, haben immer wieder zum humanitären Aufbruch aufgerufen. Bedauerlicherweise aber haben diese Appelle bisher die erhofften Ergebnisse nur teilweise erzielt. Daher blieb uns häufig keine andere Wahl, als allen Hindernissen zum Trotz den Versuch zu unternehmen, die Opfer zu erreichen und sie unterschiedslos zu schützen. In einigen Konflikten ist uns dies gelungen. In anderen sind unsere Bemühungen, Sie wissen es, vergeblich geblieben. Der Bericht, den das IKRK dieser Konferenz vorgelegt hat, untersucht die Gründe und legt Anregungen vor, die, so hoffe ich, mit der allergrössten Aufmerksamkeit geprüft werden. Die Pflichten aus dem humanitären Völkerrecht ernst nehmen und auf die massive Verletzung der humanitären Grundsätze reagieren, ist übrigens nicht nur eine Pflicht den Opfern gegenüber; es ist durchaus auch eine

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Notwendigkeit, um den Frieden aufzubauen und die internationale Sicherheit zu stärken.

Gewiss, um effizient handeln zu können, wenn es einzig und allein darum geht, Konfliktopfern zu helfen und sie zu schützen, brauchen die humanitären Organisationen ein Recht, das allgemein bekannt ist und eingehalten wird; sie müssen aber auch — und dies gilt vor allem für diejenigen unter ihnen, die unter dem Schutz des roten Kreuzes oder des roten Halbmonds arbeiten — in völliger Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wirken können.

Ich bin zutiefst überzeugt, dass die Effizienz und die Glaubwürdigkeit der humanitären Aktion wie auch ihre Akzeptanz seitens der Kriegführenden unmittelbar von dieser Unabhängigkeit beeinflusst werden. Es muss daher unbedingt klar und deutlich zwischen der Rolle der Staaten im Rahmen von friedenserhaltenden Operationen und derjenigen neutraler und unparteiischer humanitärer Organisationen unterschieden werden.

Auch wenn sie sich ergänzen, haben die politische Aktion und die humanitäre Aktion jeweils ihre eigene Dynamik. Wenn es Zweck der politischen Aktion ist, die tieferen Ursachen der Streitigkeiten zwischen den Parteien zu beseitigen, so ist es Hauptzweck der humanitären Aktion, die Opfer zu unterstützen und zu schützen. So sollte man vor allem daran denken, dass man die humanitäre Aktion zu politisieren droht und sie folglich zum Spielball der politischen und militärischen Absichten im Umfeld der Konflikte macht, sobald man versucht, die beiden Zielsetzungen aus dem gleichen Winkel anzugehen und sie im Rahmen derselben Verhandlungen miteinander verbinden zu wollen.

Das wiederum aber heisst durchaus nicht, dass humanitäres Handeln nicht der politischen Unterstützung der Staaten bedarf. Nur darf die humanitäre Aktion nicht als Instrument der Politik konzipiert werden, ganz im Gegenteil, die Politik muss zum Instrument im Dienste des Humanitären werden. In dieser Hinsicht sind die jüngst im Rahmen der Vereinten Nationen ergriffenen Initiativen zur Ahndung von Kriegsverbrechen Massnahmen, die Unterstützung verdienen und weiterentwickelt werden sollten, und zwar nicht nur im Hinblick auf eine spezifische Situation, sondern im Hinblick auf eine universale, in allen Konflikten zur Anwendung gelangende Gerichtsbarkeit.

Es bestehen, wie Sie wissen, weitere Mechanismen im humanitären Völkerrecht, die den Staaten eine Vielfalt von Mitteln zur Durchsetzung des Rechts bieten. So kann beispielsweise die Kontrolle über die Anwendung des Rechts Schutzmächten übertragen oder durch die Tätigkeit der Internationalen Ermittlungskommission verstärkt werden,

deren Rolle durch Zusatzprotokoll I zu den Genfer Konventionen definiert ist. Weitere Möglichkeiten bietet Artikel 89 desselben Protokolls, der die Staaten verpflichtet, im Falle von schweren Verletzungen des Rechts gemeinsam oder individuell in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und in Übereinstimmung mit ihrer Charta vorzugehen. Doch reichen diese Mittel aus, oder ist vielleicht nur ihre Anwendung bisher allzuoft vernachlässigt worden? Angeregt durch diese Konferenz und in ihrem Gefolge beabsichtigt das IKRK, wie es dies bereits in seinem Bericht angedeutet hat, Konsultationen vorzunehmen, um die Massnahmen für eine wirksamere Umsetzung der Verpflichtung der Staaten zu definieren, das humanitäre Recht nicht nur stets selber einzuhalten, sondern seine Einhaltung auch unter allen Umständen durchzusetzen.

Der multilaterale Dialog über die Einhaltung und Weiterentwicklung des humanitären Rechts muss auch nach dieser Konferenz weitergehen. Der Rahmen und die Methoden dazu sind noch zu bestimmen. Angesichts des Engagements der Nationalen Gesellschaften hege ich für mein Teil den Wunsch, dass er auch weiterhin im Rahmen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen stattfinden kann. Aber natürlich können zusätzlich andere Formeln von Nutzen sein.

Lassen Sie mich hier den Wunsch zum Ausdruck bringen, dass die Erklärung, die Sie am Ende ihrer Arbeiten verabschieden werden, mehr ist als eine blosse Absichtserklärung, die toter Buchstabe bleibt. Ich wünsche mir nämlich, dass diese Erklärung Ausdruck Ihrer aktiven Solidarität an der Seite unterschiedslos aller Opfer ist und dass sie Ihren Willen bezeugt, mit neuer Bestimmtheit auf deren Hilferufe zu antworten. Gleichzeitig aber sollte sie auch eine Antwort auf den Appell der unparteiischen humanitären Organisationen sein, die mit Nachdruck grössere Sicherheit für ihre Delegierten fordern.

Vor 129 Jahren waren die Staaten erstmals auf Initiative des Gründers des Roten Kreuzes und des schweizerischen Bundesrates zusammengekommen, um die Erste Genfer Konvention anzunehmen. Heute muss sich unsere Konferenz in derselben Stadt als Erbin einer moralischen Pflicht fühlen. Im Namen der unzähligen Opfer der Konflikte können sich die Staaten dieser nicht mehr entziehen. Ganz im Gegenteil, sie müssen diese Pflicht in den Mittelpunkt ihrer ständigen politischen Anliegen rücken und sie zum Herzstück ihrer Verantwortung machen.

Ich danke Ihnen, dass Sie bereit waren, mir zuzuhören und dass Sie mich verstanden haben.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

VON DER KONFERENZ VERABSCHIEDETE ERKLÄRUNG

Die Teilnehmer an der vom 30. August bis 1 September 1993 in Genf stattfindenden Internationalen Konferenz zum Schutz der Kriegsopfer geben feierlich folgende Erklärung ab:

I

1. Wir sind nicht bereit hinzunehmen, dass Krieg, Gewalt und Hass sich auf der Welt immer weiter ausbreiten und Grundrechte der menschlichen Person in zunehmend schwerwiegender und systematischer Weise verletzt werden. Wir sind nicht bereit hinzunehmen, dass Verwundete keinen Pardon finden, Kinder massakriert, Frauen vergewaltigt, Gefangene gefoltert und den Opfern grundlegende humanitäre Hilfeleistungen verweigert werden, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung eingesetzt wird, dass Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht in Gebieten, die unter fremder Besetzung stehen, nicht eingehalten werden, dass Familien von vermissten Personen Informationen über das Schicksal ihrer Angehörigen vorenthalten, dass Bevölkerungsgruppen rechtswidrig vertrieben und Länder verwüstet werden.

2. Wir sind nicht bereit hinzunehmen, nachdem der Krieg selbst bisher nicht hat ausgerottet werden können, dass Verpflichtungen des humanitären Völkerrechts, deren Ziel die Begrenzung des durch bewaffnete Konflikte verursachten Leidens ist, ständig verletzt werden. Wir verurteilen mit Nachdruck diese Verletzungen, die zu einer steten Verschlechterung der Lage jener Personen führen, die durch das Recht geschützt werden sollen.

3. Wir sind nicht bereit hinzunehmen, dass im Rahmen von bewaffneten Konflikten immer öfter die Zivilbevölkerung das Hauptopfer von Feindseligkeiten und Gewaltakten wird, indem sie zum Beispiel absichtlich zum Angriffsziel gemacht oder als menschlicher Schutzschild benützt wird oder gar der abscheulichen Praxis der «ethnischen Säuberung» zum Opfer fällt. Wir sind alarmiert durch die

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

deutliche Zunahme von sexuellen Gewalttaten, vor allem gegen Frauen und Kinder, und wir bekräftigen, dass solche Handlungen schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts darstellen.

4. Wir missbilligen die in der Austragung von Feindseligkeiten eingesetzten Mittel und Methoden, die schweres Leiden unter der Zivilbevölkerung verursachen. In diesem Zusammenhang bestätigen wir unsere Entschlossenheit, das für bewaffnete Konflikte bestehende Recht, und insbesondere das für solche nicht internationaler Natur, anzuwenden, zu klären und, wo dies als notwendig erachtet wird, weiterzuentwickeln, um den Konfliktopfern einen wirkungsvolleren Schutz zu gewähren.

5. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht die Bande der Solidarität zu verstärken, die die Menschheit gegen die Tragik des Krieges wie auch in ihren Bemühungen zum Schutze von dessen Opfern vereinen müssen. In diesem Sinn unterstützen wir bilaterale und multilaterale Vorstösse, die zum Ziele haben, Spannungen abzubauen und den Ausbruch bewaffneter Konflikte zu vermeiden.

6. Wir verpflichten uns, in Zusammenarbeit mit der UNO und in Übereinstimmung mit deren Charta die vollständige Einhaltung des humanitären Völkerrechts im Falle von Völkermord und anderen schweren Verstössen gegen dieses Recht durchzusetzen.

7. Wir fordern, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Massnahmen getroffen werden, damit die Hilfe und Unterstützung leistenden Personen ihre Aufgaben im Dienste der Opfer bewaffneter Konflikte in völliger Sicherheit ausführen können. Unter dem Hinweis, dass zur Friedenswahrung eingesetzte Kräfte im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht handeln müssen, fordern wir ausserdem, dass den Angehörigen solcher Kräfte erlaubt wird, ihr Mandat ohne Behinderung zu erfüllen und dass ihre körperliche Unversehrtheit geachtet wird.

II

Wir bekräftigen unsere Verantwortung, gemäss dem allen Genfer Konventionen gemeinsamen Artikel 1 das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen, damit die Kriegsopfer geschützt werden. Wir fordern sämtliche Staaten auf, alles daran zu setzen, um:

1. Das humanitäre Völkerrecht systematisch zu verbreiten und die ganze Bevölkerung darin zu unterweisen, indem seine Regeln in die Lehrprogramme aufgenommen und die Medien verstärkt auf seine Bedeutung hingewiesen werden, damit die Völker sich dieses Recht zu eigen machen können und die Kraft haben, im Einklang mit den Normen dieses Rechts auf Verletzungen desselben zu reagieren.

2. In öffentlichen Verwaltungen, die für die Anwendung des humanitären Völkerrechts verantwortlich sind, entsprechende Lehrveranstaltungen zu organisieren und dessen Grundregeln in militärische Ausbildungsprogramme sowie militärische Verhaltenskodices, Handbücher und Vorschriften aufzunehmen, so dass jeder Kämpfende sich seiner Verpflichtung bewusst ist, diese Regeln zu beachten und bei ihrer Durchsetzung mitzuwirken.

3. Mit grösster Aufmerksamkeit nach praktischen Mitteln zu suchen, um das Verständnis für das humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten sowie dessen Einhaltung in Situationen zu fördern, in denen die Strukturen eines Staates auseinanderbrechen und dieser infolgedessen nicht in der Lage ist, den Verpflichtungen nachzukommen, die ihm dieses Recht auferlegt.

4. Im Hinblick auf die Förderung des universalen Charakters des humanitären Völkerrechts zu erwägen oder erneut zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, Vertragspartei der einschlägigen Staatsverträge zu werden, die seit der Annahme der Genfer Konventionen von 1949 angenommen worden sind, oder, wo dies angezeigt ist, die Nachfolge hinsichtlich dieser Verträge zu bestätigen, so insbesondere in bezug auf:
   - — das Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977 (Protokoll I);
   - — das Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977 (Protokoll II);
   - — das Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen und seine drei Protokolle;
   - — die Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

5. Auf nationaler Ebene alle geeigneten Vorschriften, Gesetze und Massnahmen anzunehmen und umzusetzen, um die Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts durchzusetzen und dessen Verletzungen zu ahnden.

6. Zu einer unparteiischen Abklärung von behaupteten Verletzungen des humanitären Völkerrechts beizutragen und insbesondere die Anerkennung der Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission gemäss Artikel 90 des in Ziffer 4 von Teil II dieser Erklärung genannten Protokolls I zu prüfen.

7. Sicherzustellen, dass Kriegsverbrechen gebührend verfolgt und geahndet werden; folglich die Bestimmungen über die für schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts vorgesehenen Strafen umzusetzen, zu gegebener Zeit die Errichtung eines geeigneten internationalen Rechtsapparates innert nützlicher Frist zu unterstützen und in diesem Zusammenhang die von der Völkerrechtskommission im Hinblick auf die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofes geleisteten umfangreichen Arbeiten anzuerkennen. Wir bestätigen, dass Staaten, die humanitäres Völkerrecht verletzen, verpflichtet sind, Schadenersatz zu leisten, wo der Einzelfall dies verlangt.

8. Die Koordination der humanitären Nothilfeaktionen zu verbessern, um diesen die nötige Kohärenz und den nötigen Wirkungsgrad zu verleihen; den humanitären Organisationen, die damit betraut sind, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz und Hilfe zu gewähren und die zum Überleben wesentlichen Güter und Dienstleistungen zukommen zu lassen, die notwendige Unterstützung zu geben; rasche und wirkungsvolle Hilfsaktionen zu erleichtern, indem den erwähnten humanitären Organisationen Zugang zu den betroffenen Gebieten gewährt wird, sowie die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um ihrer Sicherheit und Integrität im Einklang mit den anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts grössere Achtung zu verschaffen.

9. Für eine bessere Achtung der Wahrzeichen des roten Kreuzes und des roten Halbmondes sowie aller übrigen vom humanitären Völkerrecht vorgesehenen Embleme zu sorgen, welche Sanitätspersonal, -material, -einrichtungen und -transporte, Seelsorgepersonal und Kultstätten sowie die vom humanitären Völkerrecht bezeichneten Hilfsgüter und -transporte sowie das damit betraute Personal schützen.

10. Die Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts zu bekräftigen, die Kulturgut, Kultstätten oder die natürliche Umwelt schützen, sei es vor Angriffen auf die Umwelt als solche, sei es gegen willentliche Zerstörungen, die schwere Umweltschäden verursachen, sowie die Einhaltung dieser Regeln durchzusetzen und weiterhin die Möglichkeit ihrer Verstärkung zu prüfen.

11. Die Wirksamkeit des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten und, in Übereinstimmung mit diesem Recht, entschlossen vorzugehen gegen Staaten, die für Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlich sind, damit diesen Verletzungen ein Ende bereitet wird.

12. Die anstehende Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen und seiner drei Protokolle, welche ein Forum für eine breitere Annahme dieses Vertragswerks bietet, zu nutzen und die Verstärkung des bestehenden Rechts ins Auge zu fassen, um wirksame Lösungen für das Problem des unterschiedslosen Einsatzes von Minen, die Zivilpersonen in verschiedenen Teilen der Welt verstümmeln, zu finden.

Eingedenk dieser Erklärung bekräftigen wir die Notwendigkeit, die Umsetzung des humanitären Völkerrechts wirkungsvoller zu gestalten. In diesem Sinne und Geist rufen wir die Schweizer Regierung auf, ein Treffen einer intergouvernementalen Expertengruppe mit offener Beteiligung einzuberufen, deren Aufgabe es sein wird, nach praktischen Wegen zu suchen, um die Beachtung und Einhaltung dieses Rechts zu fördern sowie einen Bericht zuhanden der Staaten und der nächsten Versammlung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz auszuarbeiten.

* * *

Abschliessend bekräftigen wir unsere Überzeugung, dass das humanitäre Völkerrecht den Weg zur Versöhnung offenhält, die Wiederherstellung des Friedens zwischen Kriegführenden erleichtert und die Eintracht zwischen allen Völkern nährt, indem es inmitten bewaffneter Auseinandersetzungen einen Geist der Menschlichkeit wahrt.

INTERNATIONALE KONFERENZ ZUM
SCHUTZ DER KRIEGSOPFER

Genf, 30. August - 1 September 1993

ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTES ÜBER DEN SCHUTZ DER KRIEGSOPFER

vorbereitet vom
Internationalen Komitee vom Roten Kreuz

Genf, Juni 1993

Das Recht der bewaffneten Konflikte ist gewiss kein Ersatz für den Frieden. Aber dennoch wahrt es inmitten entfesselter Gewalt und Leidenschaften eine letzte Regung für Mass und menschliche Werte, eine letzte Regung menschlicher Solidarität.

Denise Bindschedler-Robert

Einführung

Das Hauptziel der Internationalen Konferenz zum Schutz der Kriegsopfer ist es, die Staaten zu einer energischen Reaktion auf die massiven Verletzungen des humanitären Völkerrechts und zu einem lückenlosen Engagement zu veranlassen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um den Schutz der Kriegsopfer zu gewährleisten.

Das Unannehmbare ablehnen

Massaker von Zivilisten, summarische Hinrichtungen, systematische Folterung von Häftlingen, unmenschliche Haftbedingungen, ausgehungerte oder gewaltsam vertriebene Bevölkerungen, blinder

Waffeneinsatz, Plünderung der humanitären Hilfe, Morde an Personal, das unter dem Wahrzeichen des roten Kreuzes oder roten Halbmonds arbeitet...

All das sind schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts. All das sind Verletzungen, die heute begangen werden.

Die internationale Gemeinschaft muss energisch dagegen reagieren. Sie muss das Unannehmbare ablehnen.

Vorbeugen

Solange es bewaffnete Konflikte gibt, muss man alles tun, um das Leiden ihrer Opfer zu lindern. Vieles kann getan werden, und darüber muss diese Konferenz diskutieren.

Die Annahme internationaler Verträge, die Annahme nationaler Massnahmen zur Umsetzung dieser Verträge, die Unterweisung eines jeden einzelnen in den wesentlichen Normen des humanitären Völkerrechts und deren Eingliederung in die militärische Ausbildung, die Klärung und Weiterentwicklung gewisser Rechtsvorschriften wie etwa über den Einsatz von Minen oder den Schutz der Umwelt gehören unter anderen zu den Massnahmen, die ergriffen und weiterentwickelt werden müssen.

Die Aushöhlung der humanitären Werte ist keine Schicksalsfügung.

Trotz allem handeln

Wie die Sicherheit und Koordinierung der humanitären Nothilfe gewährleisten? Welche Beziehung muss zwischen den Aktionen zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung des Friedens und jenen geschaffen werden, die den Opfern eines Konflikts Schutz und Hilfe bringen sollen? Wie können sich die Staaten konkret ihrer gemeinsamen Verpflichtung entledigen, die Achtung des humanitären Völkerrechts unter allen Umständen zu gewährleisten?

Es ist nötig, diese schwierigen Probleme offen anzugehen, im Licht der jüngsten Erfahrungen.

Ahnden und wiedergutmachen

Kriegsverbrechen müssen bestraft werden. Das geschieht aber nur selten.

Die Opfer der Verletzungen des humanitären Völkerrechts haben Anspruch auf Wiedergutmachung oder Entschädigung. Sie erhalten aber weder die eine noch die andere.

Wie Kriegsverbrechen bestrafen, wie den Opfern dieser Verbrechen Wiedergutmachung oder Entschädigung zukommen lassen, wie ganz einfach die Anwendung des Rechts durchsetzen?

Die Konferenz muss einen Weg weisen, um auf diese schwierigen Fragen zu antworten.

Die internationale Gemeinschaft muss ihre Kräfte sammeln, um den Verletzungen des humanitären Völkerrechts vorzubeugen und sie zu beenden, wo immer es zu solchen Verletzungen kommt. Die Kriegsopfer haben Rechte, die geachtet werden müssen.

TRAUER BEIM IKRK

SIERRA LEONE: ZWEI KRANKENSCHWESTERN DES IKRK IN EINEM HINTERHALT GETÖTET

Am 27. August um 10 Uhr 30 Ortszeit (12 Uhr 30 Schweizer Zeit) geriet ein Konvoi des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz nahe der Stadt Gorahun (Sierra Leone) in einen Hinterhalt. Bei diesem Angriff wurden zwei Krankenschwestern des IKRK, die Schweizerin Susanne Buser und Sarah Leomy aus Sierra Leone, getötet. Eine weitere Krankenschwester des IKRK, Bernadette Peterhans, wurde verletzt.

Das Geländefahrzeug und der Lastwagen, die den IKRK-Konvoi bildeten, waren beide vorschriftsgemäss mit dem Wahrzeichen des roten Kreuzes gekennzeichnet. In Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz von Sierra Leone leistet das IKRK in diesem Gebiet seit 18 Monaten über 10 000 Vertriebenen Hilfe.

Susanne Buser, Jahrgang 1957, stammte aus Sissach (Basel-Landschaft). Sie führte ihre sechste Mission für das IKRK aus und war seit Juli 1992 in Sierra Leone tätig. Sarah Leomy, eine Ortsangestellte, stand seit dem Beginn dieses Hilfsprogramms im Einsatz. Bernadette Peterhans, Jahrgang 1957, stammt aus Fislisbach (Aargau). Sie wurde an einem Arm von Geschossen verletzt, doch ist sie nicht in Lebensgefahr.

Das IKRK ist über dieses tragische Ereigniss äusserst schockiert und spricht den Angehörigen der Getöteten sein tiefstes Beileid aus. Es verurteilt diesen Angriff und die Missachtung des Wahrzeichens des roten Kreuzes. Das IKRK hat seine Tätigkeiten in dieser Gegend Sierra Leones sofort eingestellt.

TADSCHIKISTAN: IKRK-DELEGIERTER BEI FLUGZEUGABSTURZ TÖDLICH VERUNGLÜCKT

Ein Delegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Michel Kuhn (44), fand am 28. August 1993 in Khorog (Südosten von Tadschikistan) den Tod, als das Flugzeug, an dessen Bord er sich befand, beim Startmanöver verunfallte.

Michel Kuhn war seit 1982 für das IKRK tätig. Er führte zahlreiche humanitäre Missionen für die Institution durch, namentlich im Libanon, in Syrien, im Iran, in Namibia, im Sudan, in Afghanistan und Nagornij Karabach. Michel Kuhn sollte Tadschikistan in den nächsten Tagen verlassen, um seine Tätigkeit in Aserbaidschan aufzunehmen.

Das IKRK ist über den Tod seines Delegierten äusserst betroffen und spricht den Familienangehörigen des Verstorbenen sein tiefstes Beileid aus.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Internationaler Suchdienst – 50 Jahre im Dienst der Menschlichkeit

von Charles-Claude Biedermann

VON DEN ANFÄNGEN BIS ZUR GEGENWART

Blickt man zurück auf die Anfänge des Internationalen Suchdienstes, stellt man fest, dass diese Institution bis zum heutigen Tag keineswegs an Bedeutung verloren hat. 50 Jahre im Dienst der Menschlichkeit bedeuten, das Schicksal Tausender aufzuklären, getrennte Familien zusammenzuführen und dazu beizutragen – soweit überhaupt möglich –, das den Verfolgten des NS-Regimes zugefügte Unrecht wiedergutzumachen.

Die Gründung des Internationalen Suchdienstes ist eng mit den Geschehnissen während der nationalsozialistischen Diktatur in Deutschland und den Folgen des Zweiten Weltkrieges verbunden. Man schrieb das Jahr 1933, Adolf Hitler wurde von Hindenburg zum Reichskanzler ernannt. Damit begann die Entwicklung eines totalitären Führerstaates, dem es gelang, durch den Erlass neuer Verordnungen und Gesetze politische Gegner, aber auch andere unliebsame, unbequeme Kreise, beispielsweise Juden, aus der Gesellschaft zu verdrängen.

Die sogenannte «Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat» vom 28. Februar 1993 bildete die rechtliche Grundlage zur Verhängung von «Schutzhaft» und die Einlieferung in Konzentrationslager. Eines der durch diese Verordnung aufgehobenen Grundrechte war die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit.

Mit dem «Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich» (Ermächtigungsgesetz) vom 24. März 1933 befreite sich Adolf Hitler von allen Bindungen an die Verfassung und von der parlamentarischen Kontrolle. Dies zunächst auf vier Jahre befristete Gesetz wurde in den Jahren 1937 und 1939 erneut verlängert. Im Mai 1943 trat es durch einen «Führererlass» auf unbegrenzte Zeit in Kraft. Nachdem bereits 1941 die Massendeportation von Juden aus den besetzten Gebieten

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

begonnen hatte, besiegelte die «Wannsee-Konferenz» am 20. Januar 1942 den Beschluss zur «Endlösung der europäischen Judenfrage».

Um die gewaltigen Erfordernisse der Industrie, insbesondere der Rüstungsindustrie, bewältigen zu können, kamen nach Kriegsbeginn 1939 ausländische Arbeitskräfte teils im Rahmen der «Reichswerbung» mehr oder weniger freiwillig zum Arbeitseinsatz ins Reichsgebiet oder wurden dorthin verschleppt.

Damals gab es noch kein internationales Abkommen zum Schutz der Menschenwürde von Zivilpersonen, die deportiert oder auf andere Weise vom Nazi-Regime verfolgt wurden. Kriegsgefangene dagegen hatten dank der beiden Genfer Konventionen von 1929 und des X. Haager Abkommens von 1907 das garantierte Recht auf eine menschenwürdige Behandlung (Ausnahmen waren deutsche Kriegsgefangene in der UdSSR und sowjetische Gefangene in Deutschland, da die Sowjetunion nicht an die Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen von 1929 gebunden war).

Versuche, den damaligen Insassen von Konzentrationslagern bzw. den Zwangsverschleppten, die entweder in Lagern oder bei Privatpersonen untergebracht waren, Hilfe zuteil werden zu lassen, verliefen erfolglos. Entsprechende Namenlisten über den genauen Aufenthaltsort fehlten im Ausland gänzlich.

Dieser Tatbestand und die durch die Kriegswirren verursachten Trennungen von Familien sowie eine «Völkerwanderung» in ganz Europa, zum Teil auch nach Übersee, wurde vom «Committee on Displaced Populations of the Allied Postwar Requirement Bureau», das seinen Sitz in London hatte, mit Sorge registriert. 1943 kam es zur Gründung eines Suchbüros beim Britischen Roten Kreuz unter der Leitung von Major Eyre Carter vom Foreign Office Relief Department. Man fasste den Beschluss, nach der Befreiung der noch besetzten Gebiete Europas nationale Nachforschungsstellen einzurichten, um Deportierte und Vermisste wiederzufinden.

Ein Jahr später standen die alliierten Militärbehörden vor dem Problem der Registrierung von verschleppten Zivilpersonen, die sich in den von ihnen befreiten Gebieten aufhielten, und das Suchbüro wurde dem «Supreme Headquarter of the Allied Expeditionary Forces» (SHAEF) in Versailles unterstellt.

Auf Anordnung des SHAEF sollten alle verschleppten Personen auf Karteikarten, sogenannten «DP»(= displaced persons)-Karten, registriert werden, um mit deren Hilfe Suchanfragen beantworten zu können.

Ausserdem war es erforderlich, Namenlisten der in Konzentrationslagern Inhaftierten und die Registrierungskarten verschleppter Personen zu sammeln. Einen massgeblichen Anteil daran hatte die «United

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Nations Relief and Rehabilitation Administration» (UNRRA), die Wiederaufbau-Organisation der Vereinten Nationen, die im Jahre 1943 vom amerikanischen Präsidenten Roosevelt in Washington gegründet worden war.

Die UNRRA stellte zur Verwirklichung der vorgenannten Aktion das erforderliche Personal zur Verfügung.

Am 28. Juni 1945 wurde die UNRRA mit dem SHAEF von Versailles nach Frankfurt am Main verlegt. Nach Auflösung des SHAEF im Juli 1945 übernahm die «Combined Displaced Persons Executive» (CDPX) dieses Suchbüro und wurde Sammelstelle aller Dokumente.

Der Alliierte Kontrollrat beauftragte im September 1945 die UNRRA, ein «Central Tracing Bureau» (CTB) zu gründen mit den Zielen, die Suche nach vermissten Militär- und Zivilpersonen der Länder aufzunehmen, die den Vereinten Nationen angehörten und mit dem Sammeln und Aufbewahren aller Dokumente über diesen Personenkreis sowie mit der Zusammenführung getrennter Familien zu beginnen.

Sir Frederick E. Morgan, Lieutenant-General, Chief of Operations Germany der UNRRA, schlug am 16. November 1945 vor, das CTB von Frankfurt/Main in die nordhessische Residenzstadt Arolsen zu verlegen und Colonel J. R. Bowring als Direktor einzusetzen.

Die Entscheidung für Arolsen war darin begründet, dass es inmitten der vier Besatzungszonen lag sowie über unzerstörte, grössere Gebäude und gute Telegrafen- und Telefonverbindungen verfügte.

Die Verlegung der UNRRA und des CTB nach Arolsen erfolgte in der Zeit vom 3. bis 6. Januar 1946. Die offizielle Bezeichnung lautete: UNRRA Central Tracing Bureau (CTB), Arolsen.

In der Zwischenzeit erliessen die Alliierten am 6. Dezember 1945 den Befehl an alle deutschen Stellen, Namenlisten von Angehörigen der Vereinten Nationen anzufertigen, die während des Krieges oder zum Zeitpunkt der Meldung ihren Aufenthalt in Deutschland hatten. Diese in mehrfacher Ausfertigung zu erstellenden Meldungen waren regionalen Sammelstellen zu übergeben. Von dort erhielt das Zentrale Suchbüro in Arolsen eine Ausfertigung.

Die UNRRA beendete ihre Tätigkeit am 30. Juni 1947; die «Preparatory Commission of the International Refugee Organization» (PCIRO) übernahm das CTB am 1. Juli 1947. In einer Sitzung des PCIRO Headquarters in Genf vom November 1947 wurde das CTB mit Wirkung vom 1. Januar 1948 in «International Tracing Service» (ITS) umbenannt. Diese Bezeichnung ist bis heute erhalten geblieben. Der Internationale Suchdienst unterstand bis zum März 1951 der «International Refugee Organization» (IRO).

Die Hauptaufgabe der UNRRA betraf die Heimschaffung der zahlreichen ehemaligen Verfolgten. Ein schwieriges Unterfangen in Anbetracht der zerstörten Transportmittel und -wege. Da jedoch sehr viele den Heimweg aus verschiedensten Gründen gar nicht erst antreten wollten, unterlag es der Verantwortung der IRO, diesem Personenkreis zur Auswanderung zu verhelfen.

Am 1. April 1951 wurde der Internationale Suchdienst von der «Allied High Commission for Germany» (HICOG) übernommen.

In dieser Zeit wechselte der Internationale Suchdienst mehrmals seinen betrieblichen Standort. Im Jahre 1952 wurde beschlossen, dem Internationalen Suchdienst ein eigenes Gebäude zur Verfügung zu stellen. Im gleichen Jahr begann der Bau des heute noch bestehenden Hauptgebäudes und bereits am 20. August konnte, in Anwesenheit von Bundesvertriebenenminister Dr. Hans Lukaschek, Richtfest gefeiert werden.

Als im Jahre 1954 im Rahmen der «Pariser Verträge» die Aufhebung des Besatzungsstatutes vorbereitet wurde, musste eine neue Lösung für das Weiterbestehen des Internationalen Suchdienstes gefunden werden.

Am 5. Mai 1955 endete das Besatzungsstatut, wobei der am 26. Mai 1952 geschlossene Deutschlandvertrag, der die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und den drei westlichen Besatzungsmächten andererseits regelte, in Kraft trat.

Die HICOG wurde aufgelöst.

In den Bonner Verträgen vom Juni 1955 zwischen den Alliierten Westmächten und der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Letztgenannte verpflichtet, die finanzielle Verantwortung für den Internationalen Suchdienst zu übernehmen. Die Vertragspartner vereinbarten weiterhin in einem Zusatzabkommen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf aufgrund seines humanitären und neutralen Charakters die Leitung und Verwaltung des Internationalen Suchdienstes zu übergeben. Am 6. Juni 1955 bat Dr. Konrad Adenauer, Bundeskanzler und Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland, den Präsidenten des IKRK, Dr. Paul Ruegger, diese Aufgabe zu übernehmen.

Seither is immer ein Schweizer Staatsbürger und Delegierter des IKRK Direktor des Internationalen Suchdienstes.

Obwohl die Berechtigung der vom Internationalen Suchdienst erledigten Arbeiten immer wieder in Frage gestellt und dadurch die Existenz des Internationalen Suchdienstes aufgrund der vorgenannten Verträge überprüft worden ist, blieb bis heute sein Rechtsstatus ungeklärt. Im Interesse des nach wie vor betreuten Personenkreises und auch der beim Internationalen Suchdienst beschäftigten Mitarbeiter ist

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

eine Klärung wünschenswert. Nur dadurch wird es gelingen, die Aufgaben mandatsgemäss zu erledigen sowie die archivische Ordnung für die nachfolgenden Generationen sicherzustellen.

Entsprechende Bemühungen sind derzeit im Gange.

Die Aufsicht über den Internationalen Suchdienst obliegt einem Internationalen Ausschuss. Dieser setzt sich dem englischen Alphabet nach aus Regierungsvertretern Belgiens, Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland, Griechenlands, Israels, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Grossbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika zusammen.

DER AUFTRAG DES INTERNATIONALEN SUCHDIENSTES

Der Internationale Ausschuss erteilte dem Internationalen Suchdienst vier Mandate im Ordnungs- und Auswertungsbereich:

- Sammeln
- Ordnen
- Aufbewahren
- Auswerten

von personenbezogenen Dokumenten über ehemalige zivile Verfolgte bzw. Verschleppte im Dritten Reich. Die Mandate bilden die Basis, um auch noch nach vielen Jahren Schicksale zu klären, getrennte Familien zusammenzuführen sowie Bescheinigungen über erlittene Haft und geleistete Zwangsarbeit auszustellen. Diese Bescheinigungen dienen dazu, Ansprüche auf Wiedergutmachung oder Altersrente geltend zu machen.

Die Auskünfte werden ausschliesslich den ehemaligen Verfolgten selbst, ihren Rechtsnachfolgern oder den Wiedergutmachungs- und Rentenbehörden erteilt.

Sammeln

Unter der Leitung der UNRRA standen dem Suchdienst zunächst so gut wie keine Dokumente zur Verfügung. Der Internationale Suchdienst erhielt erst in den Jahren 1947/1948, nach Übernahme der Leitung und Verwaltung durch die IRO, einen Teil der Unterlagen, die von den alliierten Truppen bei der Befreiung der Konzentrationslager sichergestellt werden konnten und nach den Kriegsverbrecherprozessen

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nicht mehr benötigt wurden.

Dazu kam die bedeutende Sammlung der in den Jahren 1946-1950 von den deutschen Stellen auf Erlass der Alliierten angefertigten Listen sowie das bei der Registrierung der DP's aufgestellte Nachkriegszeitmaterial.

Ordnen

Die Fülle an Dokumenten, in denen Informationen über Menschen aus fast der ganzen Welt erscheinen, musste in eine spezielle Ordnung gebracht werden, die es ermöglichte, bei Anfrangen alle für die entsprechende Person vorliegenden Informationen relativ schnell und einfach herauszufinden.

Um ein solches schnelles Zugreifen zu realisieren, wurde — und wird heute noch — jeder einzelne in den Unterlagen erscheinende Name verkartet und diese Hinweiskarte in die alphabetisch-phonetisch geordnete Zentrale Namenkartei eingeordnet.

Diese ständig wachsende Kartei beinhaltet heute zirka 45 Millionen Karten und stellt die Voraussetzung für das Auswerten der Unterlagen bei der Beantwortung der eingehenden Anfragen dar.

Sie ist der Schlüssel zu den Archiven in Arolsen.

Aufbewahren

Der Internationale Suchdienst verfügt über:

— Unterlagen über Deutsche und Nichtdeutsche, die in Konzentrationslagern oder Gefängnissen inhaftiert waren

— Unterlagen über Nichtdeutsche, die während des Zweiten Weltkrieges auf dem Gebiet des Dritten Reiches zur Arbeit eingesetzt wurden

— Unterlagen über nichtdeutsche verschleppte Personen (DP's = *displaced persons*), die nach dem Kriege von den Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen betreut wurden.

Im Laufe der Jahre konnte der Dokumentenbestand ständig erweitert werden. Im Jahre 1981 betrug das insgesamt vorhandene Dokumentenmaterial, hochkant Blatt an Blatt gereiht, 15 670 laufende Meter, und im Jahre 1992 hat sich die Zahl auf knapp 20 km erhöht. Durch den Wegfall der Mauer und die damit verbundene Öffnung im

Osten erhielt der Internationale Suchdienst die Möglichkeit, auch auf dem Gebiet der ehemaligen DDR Dokumente zu erwerben. Nicht unerwähnt seien die im Jahre 1989 begonnenen und derzeit weitergeführten Bemühungen bei den Archiven in Moskau.

Davor lag dem Internationalen Suchdienst aus der früheren sowjetischen Besatzungszone praktisch kein Dokumentenmaterial vor.

Neuerworbene Dokumente werden laufend in den bereits vorhandenen Dokumentenbestand eingeordnet, ein Vorgang, der mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Bis das neue Material in die archivische Ordnung des Internationalen Suchdienstes gebracht ist, sind folgende Arbeitsgänge erforderlich:

- Inventarisieren, das heisst sortieren, markieren und eintragen der Dokumente im Inventar
- Verkarten, wie bereits erwähnt, bedeutet das Erstellen von Hinweiskarten mit Namen und Angabe des Aufbewahrungsortes der Dokumente
- und das alphabetisch-phonetische Sortieren der Hinweiskarten in die Zentrale Namenkartei.

Letzteres sichert früheren Antragstellern, die bisher keine positive Antwort oder nur unvollständige Informationen bekommen haben, nachträgliche Bestätigungen bzw. Ergänzungen von bereits erteilten Bescheiden in einem erheblichen Umfang.

Zum Ordnungsmandat gehören neben dem Einreihen des Neumaterials auch das Instandhalten der schon vorhandenen Bestände sowie die Sicherheitsverfilmung des gesamten Dokumentenbestandes. Um die sachgerechte Aufbewahrung der Dokumente zu sichern, mussten entsprechende Möglichkeiten der Unterbringung gefunden werden.

Der Fehlbedarf an Bürofläche von 1 850 m^2 aus dem Jahr 1989 ist inzwischen fast abgedeckt. Der Internationale Suchdienst ist heute, ausser in dem im Jahre 1952 erbauten und im Jahre 1981 renovierten Haupthaus, in sechs weiteren Gebäuden untergebracht, die sich bis auf eine Ausnahme im Kern Arolsens befinden.

Auswerten

Seit 1986 hat der Internationale Suchdienst einen ständig wachsenden Anfrageneingang zu verzeichnen, der im Jahr 1988 erstmals erneut die 100 000 überschritten hat. 1992 konnten 161 465 Anfragen aus 57 Ländern registriert werden.

Im Verlauf der letzten Jahre hat sich der Schwerpunkt der Art der Anfragen verschoben.

Während 1981 die Haftbescheinigungen mit 30% im Vordergrund standen, betreffen heute mehr als die Hälfte der Anfragen Beschäftigungsnachweise.

Suchanfragen sind, obwohl das Kriegsende mehr als 45 Jahre zurückliegt, neben den heute benötigten Beschäftigungsnachweisen nach wie vor aktuell. In Zusammenarbeit mit den Nationalen Rotkreuzgesellschaften in der ganzen Welt gelingt es immer noch, seit damals getrennte Familien wieder zusammenzuführen.

Die Aufgabenerfüllung beim Internationalen Suchdienst ist im Ordnungs- wie im Auswertungsbereich in einzelne Sachgebiete aufgeteilt, in denen die in Frage kommenden Anträge bearbeitet werden.

Aufgabe der *Abteilung Konzentrationslager-Dokumente* ist es, Dokumentenauszüge und Berichte für den Teil der ehemaligen Verfolgten zu erstellen, die in Konzentrations- oder anderen Lagern sowie in Gefängnissen inhaftiert waren.

Die mit dem Siegel des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf versehenen Dokumentenauszüge werden auf der ganzen Welt ohne notarielle Beglaubigung anerkannt. Liegen eindeutige Hinweise auf Sterbefälle in Konzentrationslagern vor und bedürfen diese, soweit noch nicht geschehen, einer standesamtlichen Beurkundung, so erfolgt dies durch das Sonderstandesamt Arolsen. Ein Amt, das dem Land Hessen untersteht und auf Anregung des Internationalen Suchdienstes am 1. Septembre 1949 seine Tätigkeit aufnahm.

Unterlagen über Sterbefälle in Konzentrationslagern, die nicht durch ein örtliches oder ehemaliges Lagerstandesamt beurkundet sind, übergibt die beim Internationalen Suchdienst bestehende Verbindungsstelle dem Sonderstandesamt. Dort werden die Sterbefälle in das eigens dafür bestehende Sterbebuch eingetragen. Die Ausstellung der jeweiligen Sterbeurkunde erfolgt nach Antrag berechtigter Angehöriger beim Internationalen Suchdienst.

In der *Abteilung Kriegszeit-Dokumente* werden Anfragen für Nichtdeutsche, die während des Zweiten Weltkrieges als Zwangsarbeiter zur Arbeit im Gebiet des Dritten Reiches eingesetzt waren, bearbeitet und entsprechende Aufenthalts- und Beschäftigungsnachweise erstellt.

Die *Abteilung Nachkriegszeit-Dokumente* beantwortet Anfragen nach nichtdeutschen, heute zum grossen Teil staatenlosen Personen, die 1945 bis 1951 von Hilfsorganisationen, wie UNRRA und IRO, in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands, in Österreich, aber auch in anderen Ländern wie England, Italien und der Schweiz, registriert wurden. Bestätigungen über den Aufenthalt in der Nachkriegs-

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

zeit und über die zuerkannte IRO-Betreuung stehen hier im Vordergrund.

Die Aufenthaltsbestätigungen enthalten oft Angaben, die der Betroffene in der ersten Nachkriegszeit bei der entsprechenden Hilfsorganisation über seinen Aufenthalt während des Krieges gemacht hat. Nicht selten stellen diese den einzigen Nachweis für einen Aufenthalt während des Zweiten Weltkrieges dar.

Für Anfragen von oder nach nichtdeutschen Personen, die in den Jahren 1927 bis 1949 geboren sind und sich als Kinder während des Krieges auf dem Gebiet des Deutschen Reiches oder nach dem Krieg in den westlichen Besatzungszonen aufgehalten haben, ist die *Abteilung Kindersucharchiv* zuständig. Die Anträge drücken meist den Wunsch nach Klärung der Herkunft aus, das heisst die Suche nach Eltern und Familienangehörigen. Diese Anfrager, welche heute um die 50 Jahre alt sind, empfinden immer stärker das Bedürfnis, etwas über ihre Wurzeln zu erfahren. Mitunter ein Grund für den Zuwachs an Anträgen im Suchdienst.

Auch bei der Beschaffung von Geburtsurkunden und Aufenthaltsnachweisen ist der Internationale Suchdienst den Antragstellern behilflich.

Die im Kindersucharchiv verwahrten Geburtsurkunden sind gleichzeitig auch ein Beweis für den damaligen Aufenthalt der Mutter. Oftmals enthalten sie Angaben über den Vater und helfen, den ersehnten Aufenthaltsnachweis für diese Zeit zu bekommen.

In der *Abteilung Suchdienst* werden Suchanfragen nach nichtdeutschen Personen bearbeitet, die während des Krieges auf dem Gebiet des Deutschen Reiches verschollen sind oder in der frühen Nachkriegszeit den Kontakt zu ihren Familien verloren haben. Die Abteilung Suchdienst besitzt kein eigenes Dokumentenmaterial. Informationen über jetzt angefragte Personen sind aber oft in den Dokumenten der vorgenannten Abteilungen enthalten. Wenn die Gesuchten die Konzentrationslagerhaft bzw. die Zwangsarbeit überlebt haben, gibt die Registrierung in den Nachkriegszeitunterlagen Hinweise auf Rückkehr oder Auswanderung.

Die Beantwortung der Anfragen schliesst nicht nur die Auswertung des zur Verfügung stehenden Dokumentenmaterials ein, sondern auch weltweite Ermittlungen bei den verschiedenen nationalen Behörden, Ämtern, Organisationen und Rotkreuzgesellschaften.

Seit seinem Bestehen hat der Internationale Suchdienst über 7,2 Millionen Auskünfte erteilt und dafür 2 Millionen individuelle Vorgänge angelegt.

Der Internationale Suchdienst ist stets darauf bedacht, das Persönlichkeitsrecht zu wahren. Der Datenschutz wird unbedingt eingehalten

und Auskünfte mandatsgemäss nur an die direkt Betroffenen oder ihre Rechtsnachfolger ausgesandt. Anschriften gesuchter Personen werden dem Rotkreuzprinzip ensprechend nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis weitergegeben.

Im Rahmen der Bonner Verträge wurde vereinbart, dass jede im Internationalen Ausschuss vertretene Regierung beim Internationalen Suchdienst eine Verbindungsstelle unterhalten kann. Zur Zeit bestehen eine Französische, eine Belgische, eine Amerikanische und eine Italienische Verbindungsmission.

Die Niederlande haben noch für 1993 die Einrichtung einer Verbindungsstelle angemeldet. Diese Missionen helfen den nationalen Behörden, die Interessen der dort lebenden ehemaligen Verfolgten des nationalsozialistischen Regimes effizienter wahrzunehmen.

Die politischen Veränderungen der letzten Jahre hatten nicht nur Auswirkungen auf die Zahl der eingehenden Anträge und deren Herkunftsländer — beispielsweise steigerte sich die Anzahl der Anfragen aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion seit 1986 um das Sechzigfache —, sondern auch auf Grundsatzfragen des weiteren Bestehens des Internationalen Suchdienstes.

Nach Abschluss des sogenannten Zwei-plus-Vier-Abkommens setzte die Unterzeichnung des Vertrages zwischen den Vier Mächten und der Bundesrepublik Deutschland über die abschliessende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 in Moskau den am 26. Mai 1952 unterzeichneten Vertrag über die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und der drei Westmächte (Deutschlandvertrag) und die zur Regelung der aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen (Überleitungsvertrag) ausser Kraft.

Der für den Internationalen Suchdienst wichtige Passus blieb jedoch in vollem Umfang bestehen. Der Text des Artikels 1 des siebenten Teils bezüglich «Verschleppte Personen und Flüchtlinge» lautet wie folgt:

Artikel 1

«Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich:

(d) die Fortführung der Arbeiten zu gewährleisten,

die gegenwärtig vom Internationalen Suchdienst durchgeführt werden.»

Die Beibehaltung des vorgenannten Artikels zeigt, dass die Arbeit und die Bedeutung des Internationalen Suchdienstes auch 50 Jahre nach seiner Gründung nicht an Aktualität verloren hat.

Viele ehemalige Verfolgte und Zwangsarbeiter, die heute in den GUS-Ländern und in Polen leben, sehen sind durch die veränderten politischen Verhältnisse ermutigt, die Vergangenheit nicht länger zu verdrängen und ihre Rechte geltend zu machen. In vielen Ländern stehen neue Fonds für die ehemaligen Verfolgten des Nationalsozialismus zu Verfügung.

Lag der Anfrageneingang vor etwa 10 Jahren bei zirka 33 000, so ist er gegenwärtig um das Fünffache angestiegen, eine Anfragenflut, die kaum zu bewältigen ist.

Die Antragsteller müssen derzeit etwa 2 Jahre auf eine abschliessende Beantwortung ihrer Anfrage warten, eine für alle Seiten sehr unbefriedigende und humanitär kaum vertretbare Situation.

- Rationalisierungsmassnahmen im Auswertungsbereich,
- Überstunden, welche jedoch nur durch die von der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellten ausserordentlichen Mittel möglich sind, sowie
- Ausdehnung von bereits vorhandenen und Einrichtung neuer technischer und EDV-Anlagen sollen helfen, den Bearbeitungsstau nicht weiter drastisch ansteigen zu lassen.

Der Internationale Suchdienst strebt nicht eine kurzfristig maximale, sondern eine mittelfristig optimale Lösung an, da sein Mandat den Antragstellern eine möglichst vollständige Auskunft zusichert.

Ein Resümee der Geschichte des Internationalen Suchdienstes stellt den Beweis für 50 Jahre Dienst der Menschlichkeit dar. Sie macht deutlich, dass die Arbeit dieser Institution ein aktiver Versuch bleibt, zugefügtes Unrecht wiedergutzumachen und die Vergangenheit aufzuarbeiten.

Charles-Claude Biedermann

Charles-Claude Biedermann studierte Wirtschafts- und Politikwissenschaften an der Universität Basel. Er war zunächst wissenschaftlicher Mitarbeiter der Sektion Markt und Transportstudien innerhalb der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen in Bern und dann Mitarbeiter der Direktion der Basler Transportunternehmen. Für das IKRK ist er seit dem Frühjahr 1981 tätig. Missionen als Delegierter der Institution führten ihn nach Angola, Jordanien und Polen. 1982 übernahm er die Stelle des stellvertretenden Direktors des Internationalen Suchdienstes in Arolsen, dessen Direktor er seit 1985 ist.

Nachfolgeerklärung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat am 1. September 1993 bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Nachfolgeerklärung zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren beiden Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 hinterlegt. Durch die am 21. April 1950 bzw. 11. Juni 1979 ohne Vorbehalte erfolgte Ratifikation dieser Verträge durch die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien waren diese auch für das Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien anwendbar.

Im Einklang mit der internationalen Praxis sind die vier Abkommen und die beiden Protokolle für die ehemalige jugoslawische Republik rückwirkend am 8. September 1991, dem Tag der Unabhängigkeit, in Kraft getreten.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist die **182.** Vertragspartei der Genfer Abkommen, die **127.** des Protokolls I und die **118.** des Protokolls II.

Dieser Nachfolgeerklärung ist ferner eine Erklärung beigefügt, gemäss der die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die Zuständigkeit der in Artikel 90 des Protokolls I vorgesehenen Internationalen Ermittlungskommission anerkennt. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist somit der **36.** Staat, der die Zuständigkeit dieser Kommission anerkennt.

Kolumbien tritt Protokoll I bei

Die Republik Kolumbien ist am 1. September 1993 dem am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte beigetreten.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Laut seinen Bestimmungen tritt Protokoll I für Kolumbien am 1. März 1994 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf **128.**

Georgien tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei

Die Republik Georgien ist am 14. September 1993 den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren Zusatzprotokollen beigetreten.

Georgien ist die **183.** Vertragspartei der Genfer Abkommen, die **129.** des Protokolls I und die **119.** des Protokolls II.

Andorra tritt den Genfer Abkommen bei

Das Fürstentum Andorra ist am 17. September 1993 den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 beigetreten.

Diese Verträge treten gemäss ihren Bestimmungen am 17. März 1994 für Andorra in Kraft.

Andorra ist die **184.** Vertragspartei der Genfer Abkommen.

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

AFGHANISTAN — Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, *Kabul.*

ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo.*

ANTIGUA UND BARBUDA — Antigua and Barbuda Red Cross, P.O. Box 727, *St. John's*, Antigua, W.I.

ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa.*

ALBANIEN (Republik) — Croix-Rouge albanaise, rue Qamil Guranjaku N° 2, *Tirana.*

ALGERIEN — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger.*

ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, *Luanda.*

ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, *1089 Buenos Aires.*

AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002.*

BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau.*

BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama.*

BANGLADESH — Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka.*

BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown.*

BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, *1050 Brussels.*

BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City.*

BENIN (Republik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo.*

BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.° 1515, *La Paz.*

BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone.*

BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro.*

BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 *Sofia.*

BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou.*

BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura.*

CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile.*

CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, *Beijing.*

COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José.*

CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan.*

DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, *2100 København Ø.*

DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, *5300-Bonn 1*, Postfach 1460 (BRD).

DOMINICA — Dominica Red Cross, P.O. Box 59, *Roseau.*

DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo.*

DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibuti.*

ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito.*

ESTLAND — Croix-Rouge d'Estonie, Lai Street, 17 EE001 *Tallin.*

FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva.*

FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, *00141 Helsinki 14/15.*

FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris*, CEDEX 08.

GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul.*

GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra.*

GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's.*

GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672.*

GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A.*

GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry.*

GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.° 22-B, *Bissau.*

GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown.*

HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B.P. 1337, *Port-au-Prince.*

HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M.*

INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Delhi 110001.*

INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta.*

IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, *Bagdad.*

IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran.*

IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin 2.*

ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 *Reykjavik.*

ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome.*

JAMAIKA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5.*

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105.*

JEMEN (Republik) — Jemenitischer Roter Halbmond, P.O. Box 1257, *Sana'a.*

JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Amman.*

JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade.*

KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé.*

KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa*, Ontario KIG 4J5.

KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia.*

KATAR — Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, *Doha.*

KENIA — Kenya Red Cross Society, P.O. Box 40712, *Nairobi.*

KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.° 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*

KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville.*

KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyongyang.*

KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, *Seoul 100-043*

KUBA — Cruz Roja Cubana, Calle Prado 206, Colón y Trocadero, *La Habana 1.*

KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, *Kuwait.*

LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane.*

LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru 100.*

LETTLAND — Croix-Rouge de Lettonie, 28 rue Skolas, 226 300 *Riga.*

LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth.*

LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, 1000 *Monrovia 20*, West Africa.

LIBYSCH-ARABISCHE JAMAHIRIJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi.*

LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz.*

LITAUEN — Croix-Rouge de Lituanie, Gedimino ave 3a, 232 600 *Vilnius.*

LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, *Luxembourg* 2.

MADAGASKAR — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo.*

MALAWI — Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, *Lilongwe.*

MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 55000.*

MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako.*

MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat.*

MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott.*

MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe.*

MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, *México 10, Z.P.11510.*

MOÇAMBIQUE — Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, *Maputo.*

MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte Carlo.*

MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator.*

MYANMAR — Myanmar Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, *Yangon.*

NAMIBIA — Namibia Red Cross, P.O. Box 346, *Windhoek.*

NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 *Kathmandu.*

NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1.* (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon.)*

NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, *Managua D.N.*

NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, *2502 KC The Hague.*

NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey.*

NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O Box 764, *Lagos.*

NORWEGEN — Norwegian Red Cross, P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 *Oslo 1.*

ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Wiedner Hauptstrasse 32, Postfach 39, 1041 *Wien.*

PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad.*

PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, *Panamá 1.*

PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko.*

PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción.*

PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Caminos del Inca y Av. Nazarenas, Urb. Las Gardenias, Surco — Lima Apartado 1534, *Lima 100.*

PHILIPPINEN — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803.*

POLEN (Republik) — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Varsovie*

PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5; 1293 *Lisbonne.*

RUMÄNIEN — Croix-Rouge de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest.*

RUSSIAN FEDERATION — Red Cross Society of the Russian Federation, Kuznotski Most 18/7, 103031 *Moscow* GSP-3.

RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali.*

SAINT KITTS AND NEVIS — Saint Kitts and Nevis Red Cross Society, Red Cross House, Horsford Road, *Basseterre*, St. Kitts, W. I.

SAINT LUCIA — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia, W. I.*

SAINT VINCENT UND DIE GRENADINEN — St. Vincent and the Grenadines Red Cross Society, P.O. Box 431, *Kingstown.*

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

SALOMON-INSELN — Solomon Islands Red Cross Society, P.O. Box 187, *Honiara.*

SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.

SAMBIA — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka.*

SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint Marin.*

SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C.P. 96, *São Tomé.*

SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129.*

SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 276316, *10 254, Stockholm.*

SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern.*

SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar.*

SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown.*

SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare.*

SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, *Singapore 0923.*

SOMALIA — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu.*

SPANIEN — Cruz Roja Española, Rafael Villa, s/n, (Vuelta Ginés Navarro), El Plantío, 28023 *Madrid*

SRI LANKA — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7.*

SÜDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000.*

SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum.*

SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo.*

SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane.*

SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas.*

TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam.*

THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, *Bangkok 10330.*

TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé.*

TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific.*

TRINIDAD UND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain*, Trinidad, West Indies.

TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena.*

TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000.*

TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 *Kizilay Ankara.*

UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala.*

UNGARN (Republik) — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367.* Ad. post.: *1367 Budapest 5. Pf. 121.*

URUGUAY — Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo.*

U.S.A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C. 20006.*

VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas 1010.*

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, *Abu Dhabi.*

VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SWIX 7EJ.*

VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Trièu, *Hanoi.*

WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia.*

ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, *Kinshasa.*

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui.*

ISSN 0250-5681

Printed by Atar SA, Geneva

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

WIE ARTIKEL FÜR DIE *REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE* EINZUREICHEN SIND

Die *Revue* möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Jahresthema der *Revue* publiziert.

Die Manuskripte können in *Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch* oder *Deutsch* eingereicht werden.

Die Texte müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 20 Seiten Umfang, d.h. 4 000 Worte, nicht überschreiten. Sehr gerne nehmen wir auch die Diskette mit dem Originaltext entgegen (Wordperfect 5.1).

Alle ***Anmerkungen — höchstens 30*** — sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend numeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen: a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

BESTELLSCHEIN

CD-ROM «HUMANITÄRES VÖLKERRECHT»

(französische (DIH) und
englische (IHL) Fassung)

Bitte an folgende Adresse einsenden:

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ
Abteilung Information der Öffentlichkeit
19, avenue de la Paix
CH-1202 Genf

Tel.: (022) 730 24 22 / 730 24 09
Fax: (022) 733 20 57
Tlx: 414 266 CCR-CH

NAME: . . . . . .

INSTITUTION: . . . . . .

ADRESSE: . . . . . .POSTLEITZAHL: . . . . . .

LAND . . . . . .

Bitten senden Sie mir:	Anzahl	Betrag
CD-ROM DIH/IHL (CHF 480.—)	.....	.....
CD-ROM DIH/IHL (CHF 400.—) (für die Organisationen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung)	.....	.....

ZUSÄTZLICH VERSANDKOSTEN

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Die Revue internationale de la Croix-Rouge übermittelt all ihren Lesern der deutschen Ausgabe auf diesem Wege ihre besten Wünsche für 1994

NOVEMBER-DEZEMBER 1993
BAND XLIV, Nr. 6

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE DER revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

Ausführungsbestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften 251

125. Jahrestag der Unterzeichnung der St. Petersburger Erklärung von 1868 276

Hans-Peter Gasser: Die St. Petersburger Erklärung von 1868 278

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND ROTEN HALBMONDS

Yves Sandoz: Dr Ahmed Abu Gura legt Präsidentschaft der Ständigen Kommission nieder 284

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Leitlinien des Rechts auf humanitäre Hilfe 288

Internationale Ermittlungskommission 295

Usbekistan tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei 295

BIBLIOGRAPHIE

Le transport sanitaire d'hier et d'aujourd'hui *(Sanitätstransporte gestern und heute)* ***(Jean Mercier)*** 296

The Management of Mass Burn Casualties and Fire Disasters *(Wie Brandkatastrophen begegnet und die Behandlung von Brandwunden verbessert werden kann)* (hrsg. ***M. Masellis und S. W. A. Gunn***) 298

El marco jurídico internacional en materia de uso de la fuerza: ambigüedades y límites *(Der völkerrechtliche Rahmen für die Anwendung von Gewalt: Doppeldeutigkeiten und Grenzen)* ***(Romualdo Bermejo García)*** 301

LESEZEICHEN

Fontes Historiae Juris Gentium — Sources relating to the History of the Law of Nations (hrsg. ***Wilhelm G. Grewe***) 303

Direitos Humanos e Meio-Ambiente — Paralelo dos sistemas de proteção internacional *(Menschenrechte und Umwelt)* ***(Antônio Augusto Cançado Trindade)*** 304

Inhaltsverzeichnis 1993 305

Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften 312

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR VERWENDUNG DES WAHRZEICHENS DES ROTEN KREUZES ODER ROTEN HALBMONDS DURCH DIE NATIONALEN GESELLSCHAFTEN

angenommen von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz
(Wien 1965)
revidiert vom Delegiertenrat der Internationalen
Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
(Budapest 1991)

VORWORT

Die Ausführungsbestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens des roten Kreuzes oder roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften, die die XX. Internationale Konferenz 1965 in Wien angenommen hatte, sind vom Delegiertenrat im November 1991 in Budapest revidiert worden. Da die XXVI. Internationale Konferenz verschoben wurde, unterbreitete das IKRK den Text der vorliegenden Bestimmungen allen Vertragsparteien der Genfer Abkommen und forderte sie auf, ihm eventuelle Einwände dagegen innerhalb von sechs Monaten zur Kenntnis zu bringen. Nachdem innerhalb dieser Frist kein Änderungsantrag beim IKRK eingegangen ist, sind die Bestimmungen in Kraft getreten.

Die wichtigsten Vorschriften zur Verwendung des Wahrzeichens finden sich in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949. Zahlreiche Länder haben sie aber auch in ihre innerstaatliche Gesetzgebung übernommen, und zwar namentlich um Missbräuche ahnden zu können. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen präzisieren die verschiedenen Verwendungsarten des Wahrzeichens durch die Nationalen Gesellschaften und ihre Mitglieder

Ein Grund für die Überarbeitung der Ausführungsbestimmungen im Jahre 1991 war das Bestreben, den Nationalen Gesellschaften eine Diversifizierung und Ausweitung ihrer Finanzierungsquellen zu ermöglichen, ohne damit die dem Wahrzeichen und damit auch dem Namen des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds gebührende Achtung in Frage zu stellen.

Das IKRK hat besonders auf eine Übereinstimmung dieser Bestimmungen mit dem Recht geachtet. Es ist der Auffassung, dass die überarbeitete Fassung an der Grenze dessen liegt, was im Rahmen der Genfer Abkommen zulässig ist. Dennoch erscheint ihm die extensive Auslegung der Abkommen als annehmbar Im übrigen steht nichts dagegen, dass die Nationalen Gesellschaften selber engere Grenzen setzen.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG

1. Sinn und Zweck der vorliegenden Ausführungsbestimmungen
2. Rechtsgrundlage
3. Anwendungsbereich
4. Inhalt

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 **Sinn und Zweck des Wahrzeichens**
Artikel 2 **Befugnis der Nationalen Gesellschaft**
Artikel 3 **Ansehen und Achtung des Wahrzeichens**
Artikel 4 **Unterscheidung der beiden Verwendungsarten**
Artikel 5 **Gestaltung des Wahrzeichens**
Artikel 6 **Sichtbarkeit des zu Schutzzwecken verwendeten Wahrzeichens**
Artikel 7 **Interne Vorschriften der Nationalen Gesellschaft**

KAPITEL II DIE VERWENDUNG ZU SCHUTZZWECKEN

ABSCHNITT 1 *ALLGEMEINER GRUNDSATZ*

Artikel 8 **Staatliche Zustimmung und Bedingungen für die Verwendung zu Schutzzwecken**

ABSCHNITT 2 *PERSONEN*

Artikel 9 **Medizinisches Personal der Nationalen Gesellschaft**

ABSCHNITT 3 *SACHEN*

Artikel 10 **Sanitätseinheiten und -transporte der Nationalen Gesellschaft**
Artikel 11 **Sonderbestimmungen zur Anbringung des zu Schutzzwecken verwendeten Wahrzeichens**
Artikel 12 **Freigestellte Verwendung von Signalen**

Artikel 13 **Anbringung des zu Schutzzwecken verwendeten Wahrzeichens schon in Friedenszeiten**

ABSCHNITT 4 *SONDERBESTIMMUNGEN*

Artikel 14 **Gleichzeitige Verwendung zu Schutz- und Kennzeichnungszwecken**

Artikel 15 **Nationale Gesellschaften neutraler oder sonstiger, nicht am Konflikt beteiligter Staaten**

KAPITEL III **DIE VERWENDUNG ZUR KENNZEICHNUNG**

ABSCHNITT 1 *PERSONEN*

Artikel 16 **Mitglieder und Angestellte der Nationalen Gesellschaft**

Artikel 17 **Mitglieder der Rotkreuz- bzw. Rothalbmondjugend**

Artikel 18 **Sonstige durch die Nationale Gesellschaft zum Tragen des Wahrzeichens befugte Personen**

ABSCHNITT 2 *SACHEN*

Artikel 19 **Gebäude und Grundstücke im Gebrauch der Nationalen Gesellschaft**

Artikel 20 **Gebäude und Grundstücke, die der Nationalen Gesellschaft gehören, aber nicht durch sie belegt sind**

Artikel 21 **Krankenhäuser, Erste-Hilfe-Stationen und Transportmittel der Nationalen Gesellschaft**

Artikel 22 **Von Dritten betriebene oder genutzte Erste-Hilfe-Stationen und Kranken- bzw. Rettungswagen**

ABSCHNITT 3 *VERBREITUNG UND SPENDENWERBUNG*

Artikel 23 **Aktionen und Veranstaltungen der Nationalen Gesellschaft**

Artikel 24 **Ersuchen Dritter zur Verwendung des Wahrzeichens**

ABSCHNITT 4 *SONDERBESTIMMUNGEN*

Artikel 25 **Zusammenarbeit mit anderen Organisationen**

Artikel 26 **Medaillen und andere Ehrenzeichen**

Artikel 27 **Hilfslieferungen**

EINFÜHRUNG

1. Sinn und Zweck der vorliegenden Ausführungsbestimmungen

In den vorliegenden Ausführungsbestimmungen (nachfolgend die Bestimmungen) wird festgelegt, wie das Wahrzeichen des roten Kreuzes oder roten Halbmonds auf weissem Grund im Einklang mit den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (nachfolgend die Bewegung genannt) durch die Nationalen Gesellschaften verwendet werden darf.

2. Rechtsgrundlage

Die vorliegenden Bestimmungen fussen auf den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, hauptsächlich auf dem I. Abkommen (Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde) und, für gewisse Vorschriften, auf dem Zusatzprotokoll I vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte.

Artikel 44 des I. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 unterscheidet zwischen der Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken und zu Kennzeichnungszwecken und legt den Rahmen für die allgemeinen Regeln fest, die für die beiden Verwendungsarten massgeblich sind.

Im Zusatzprotokoll I wird eine erweiterte Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken vorgesehen, indem der zuständigen staatlichen Behörde (nachfolgend die Behörde genannt) ermöglicht wird, seine Verwendung für Personen und Sachen zu gestatten, die nicht zu den durch die Genfer Abkommen von 1949 abgedeckten Kategorien gehören. Ferner führt das Zusatzprotokoll I die Möglichkeit der Verwendung optischer, akustischer oder elektronischer Unterscheidungssignale ein.

3. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen gelten für alle Nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften. Sie schreiben den Artikel 44 des I. Genfer Abkommens fort, der die Verpflichtungen der Nationalen Gesellschaften in bezug auf das Wahrzeichen

darlegt. Die in diesen Richtlinien vorgegebenen Grenzen der rechtmässigen Verwendung des Wahrzeichens sind daher bindend; es steht den Nationalen Gesellschaften jedoch frei, strengere Regeln aufzustellen.

Soweit das Zusatzprotokoll I gilt, erweitert sich die Bedeutung mancher der vorliegenden Bestimmungen für die Nationalen Gesellschaften in den Staaten, wo das Zusatzprotokoll in Kraft ist; für die Nationalen Gesellschaften in den Staaten, die dem Zusatzprotokoll I nicht beigetreten sind, gilt dies nur dann, wenn die Behörden damit einverstanden sind.

4. Inhalt

Die Bestimmungen enthalten je ein Kapitel über die Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken und die Verwendung zu Kennzeichnungszwecken. Diesen ist ein Kapitel mit allgemeinen Vorschriften vorangestellt, das Richtlinien für diejenigen Fälle liefern soll, die in keinem der beiden anderen Kapitel besonders behandelt werden.

Den Artikeln der Bestimmungen ist meist ein Kommentar in Kursivschrift beigefügt, der gegebenenfalls auf die massgeblichen Artikel der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls I verweist.

KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Sinn und Zweck des Wahrzeichens

Die Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken dient dazu, das im bewaffneten Konflikt zu achtende und zu schützende medizinische und seelsorgerische Personal sowie seine Ausrüstung kenntlich zu machen.

Das Wahrzeichen wird zur Kennzeichnung verwendet, um die Verbindung von Personen oder Sachen mit der Bewegung zu zeigen.

Es gibt also nur ein einziges Wahrzeichen, das in zweierlei Absicht verwendet werden kann: Zunächst als sichtbares Merkmal für den Schutz, der den durch das humanitäre Völkerrecht bestimmten Personen und Sachen zugestanden wird, insbesondere solchen, die dem Sanitätsdienst der Streitkräfte angehören oder zur Verfügung stehen, sowie dem medizinischen Personal Nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und von Zivilschutzorganisationen (Art. 38 und 44 des I. Genfer Abkommens; Art. 8 c) des Zusatzprotokolls I). Bei der zweiten Verwendungsart deutet das Wahrzeichen lediglich darauf hin, dass die gekennzeichneten Personen oder Sachen mit der Bewegung verbunden sind.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Artikel 2
Befugnis der Nationalen Gesellschaft

Zu Schutzzwecken darf die Nationale Gesellschaft das Wahrzeichen nur mit Zustimmung und nach Massgabe der Behörde verwenden.

Zu Kennzeichnungszwecken darf die Nationale Gesellschaft das Wahrzeichen in Friedenszeiten und im bewaffneten Konflikt mit den Einschränkungen verwenden, die sich aus der staatlichen Gesetzgebung, den vorliegenden Bestimmungen und der jeweils eigenen Satzung ergeben.

Zu Absatz 1: *Der Status als Nationale Rotkreuz-/ Rothalbmondgesellschaft allein gibt der Gesellschaft nicht das Recht, das Wahrzeichen zu Schutzzwecken zu verwenden. Es ist Sache des Staates, die notwendigen Schritte zur Genehmigung und Überwachung der Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken zu unternehmen. Um zu vermeiden, dass die Nationale Gesellschaft im Fall eines bewaffneten Konflikts unvorbereitet überrascht wird, sollte die Behörde bereits in Friedenszeiten die Rolle der Nationalen Gesellschaft als Hilfsgesellschaft des Sanitätsdienstes der Streitkräfte festlegen, sowie ihr Recht, das Wahrzeichen für ihr medizinisches Personal und dessen Ausrüstung zu verwenden.*

Artikel 3
Ansehen und Achtung des Wahrzeichens

Die Nationale Gesellschaft darf das Wahrzeichen ausschliesslich bei Tätigkeiten verwenden, die mit den durch die Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen vorgegebenen Grundsätzen in Einklang stehen. Sie stellt jederzeit sicher, dass nichts dem Ansehen des Wahrzeichens schadet oder den ihm gebührenden Respekt mindert.

Die genannten Richtlinien, insbesondere die sieben Grundsätze der Bewegung, geben dieser die Zielsetzung vor und bilden die Grundlage ihrer konkreten Arbeit: freiwillige Hilfeleistung für Menschen in Not, für die direkten und indirekten Opfer von Konflikten, Natur- und sozialen Katastrophen. Die Daseinsberechtigung des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ist in der Präambel der Statuten der Bewegung festgeschrieben.

Die Nationalen Gesellschaften verzichten auf die Verwendung des Wahrzeichens bei Tätigkeiten, die nur entfernt mit den wesentlichen Aufgaben der Bewegung zusammenhängen.

Artikel 4
Unterscheidung der beiden Verwendungsarten

Jede Verwechslung zwischen der Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken und zu Kennzeichnungszwecken ist zu vermeiden. Im bewaffneten Konflikt ergreift eine Nationale Gesellschaft, die ihre Aufgaben aus Friedens-

zeiten weiterhin erfüllt, alle notwendigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass das zur Kennzeichnung verwendete Wahrzeichen an Personen oder Sachen ausschliesslich als Hinweis auf ihre Zugehörigkeit zur Nationalen Gesellschaft verstanden wird, und nicht als Symbol eines Rechts auf Schutz im Sinne des humanitären Völkerrechts. Im einzelnen ist das zur Kennzeichnung verwendete Wahrzeichen verhältnismässig klein und wird nicht auf Armbinden oder Dächern angebracht. Die Nationale Gesellschaft muss sich schon in Friedenszeiten an diese Regel halten, um im Konfliktfall gleich von Anfang an jede Verwechslung mit dem zu Schutzzwecken verwendeten Wahrzeichen auszuschliessen.

Die Verwechslungsgefahr kann sich weniger aus der Gestaltung des Wahrzeichens zur Kennzeichnung ergeben, als vielmehr aus den Umständen seiner Verwendung. Die Notwendigkeit, jede Verwechslung zu vermeiden, besteht also besonders in Situationen, wo das Wahrzeichen sowohl zu Schutzzwecken wie auch zur Kennzeichnung verwendet wird, d.h. im bewaffneten Konflikt. Um die Verwechslungsgefahr auszuschliessen, wird den Nationalen Gesellschaften empfohlen, bereits in Friedenszeiten ein Wahrzeichen mit relativ kleinem Format für Kennzeichnungszwecke zu verwenden. Aus dem gleichen Grund wird den Gesellschaften ferner empfohlen, auch in Friedenszeiten auf die Anbringung des Wahrzeichens auf Armbinden, Dächern oder Fahnen zu verzichten. Gleichwohl ist der Gebrauch eines grossen Wahrzeichens, das lediglich der Kennzeichnung dient, in bestimmten Fällen nicht ausgeschlossen, so z.B. bei Veranstaltungen, wo Ersthelfer leicht erkennbar sein müssen.

Artikel 5
Gestaltung des Wahrzeichens

Das zu Schutzzwecken verwendete Wahrzeichen behält stets seine ursprüngliche Form, d.h. weder dem Kreuz oder Halbmond noch dem weissen Grund wird etwas hinzugefügt. Das Kreuz besteht aus einem senkrechten und einem waagerechten Balken, die sich in der Mitte kreuzen. Form und Richtung des Halbmonds sind nicht festgelegt. Weder das rote Kreuz noch der rote Halbmond berühren die Ränder der Flagge oder des Wappens. Der rote Farbton ist nicht näher bestimmt. Der Grund ist immer weiss.

Das zur Kennzeichnung verwendete Wahrzeichen ist mit Namenszug oder Anfangsbuchstaben der betreffenden Nationalen Gesellschaft versehen. Graphik oder Schrift erscheinen jedoch nicht auf dem Kreuz oder Halbmond, die stets das dominierende Element des Wahrzeichens darstellen. Der Grund ist immer weiss.

Im Rahmen der in Artikel 3 ausgeführten Bestimmungen ist eine Verwendung des Wahrzeichens zu dekorativen Zwecken bei öffentlichen Anlässen oder auf Werbematerial erlaubt, das der Förderung der Nationalen Gesellschaft und

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

der Bewegung dient, wie z.B. auf Filmen, Druckschriften, Medaillen oder anderen Ehrenzeichen. Bei dieser Art der Verwendung ist eine freiere Gestaltung des Wahrzeichens zulässig, sofern die staatliche Gesetzgebung dies nicht verbietet. Ferner sollte das dekorative Zeichen möglichst in Begleitung eines zur Kennzeichnung dienenden Wahrzeichens erscheinen.

Zu Absatz 1: *Das zu Schutzzwecken verwendete Wahrzeichen muss klar gestaltet sein, damit Personen und Sachen, denen der Schutz rechtmässig zusteht, leicht erkannt und somit wirksam geschützt werden können. Der Schutz ist allerdings nicht vom Wahrzeichen abhängig. Eine geschützte Person, die nicht oder schlecht gekennzeichnet ist, verliert deshalb natürlich nicht ihr Recht auf Schutz.*

Zu Absatz 2 und 3: *Zu unterscheiden ist zwischen der Verwendung des Wahrzeichens als Hinweis auf die Verbindung oder Zugehörigkeit einer Person oder Sache zur Gesellschaft, wobei es auf eine getreue Gestaltung ankommt, und der Verwendung zu Werbezwecken für die Gesellschaft und die Bewegung, wobei eine freiere Gestaltung zulässig ist, soweit sie dem Ansehen des Wahrzeichens nicht schadet. Es ist Sache der Nationalen Gesellschaft, je nach staatlicher Gesetzgebung und nationalem Kontext zu entscheiden, ob es möglich oder ratsam ist, diese letztere Verwendungsart zuzulassen. Formen einer freieren Gestaltung können z. B. ein rotes Kreuz in goldener Einfassung sein, ein roter Halbmond mit abgestuften Farbtönen, ein ausgeschnittenes rotes Kreuz oder ein Kreuz/Halbmond mit einem Motiv darauf. Zeichen dieser Art verwendet die Gesellschaft nicht auf Gebäuden, die sie nutzt, oder Briefköpfen, da dies typische Beispiele für Fälle sind, in denen das Wahrzeichen zwecks Kennzeichnung verwendet wird.*

Artikel 6
Sichtbarkeit des zu Schutzzwecken verwendeten Wahrzeichens

Das zu Schutzzwecken verwendete Wahrzeichen muss aus grösstmöglicher Entfernung erkennbar sein. Es soll deshalb so gross sein, wie es die Umstände erlauben. Nachts oder bei schlechten Sichtverhältnissen kann es beleuchtet oder angestrahlt sein. Nach Möglichkeit besteht es aus Materialien, die es für technische Ortungsmittel erkennbar machen, und auf Flaggen oder glatten Oberflächen soll es aus möglichst allen Richtungen, auch aus der Luft, sichtbar sein.

Artikel 7
Interne Vorschriften der Nationalen Gesellschaft

Die Nationale Gesellschaft legt die Voraussetzungen für die Verwendung des Wahrzeichens in Dienstvorschriften oder internen Richtlinien fest.

Diese Dienstvorschriften oder Richtlinien sollen sich vor allem zu folgenden Fragen äussern:

*A. **Verwendung zu Schutzzwecken***

— *Verweis auf die einschlägige staatliche Gesetzgebung und die vorliegenden Bestimmungen,*
— *Hinweis auf die zuständigen Behörden, die den Gebrauch des Wahrzeichens zu Schutzzwecken genehmigen können,*
— *Liste der Massnahmen, die bei Ausbruch eines Konfliktes zu treffen sind, um jede Verwechslung mit dem der blossen Kennzeichnung dienenden Wahrzeichen zu vermeiden;*
— *Bestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens zum Schutz von Personen und Sachen der Nationalen Gesellschaft.*

*B. **Verwendung zur Kennzeichnung***

— *Verweis auf die einschlägige staatliche Gesetzgebung und die vorliegenden Bestimmungen,*
— *Bestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens durch Mitglieder der Nationalen Gesellschaft und durch Mitglieder der Rotkreuz- bzw. Rothalbmondjugend;*
— *Liste der sonstigen Personen bzw. Nichtmitglieder mit Rotkreuz-Ausbildung, die befugt sind, das Wahrzeichen zu tragen,*
— *Liste der von Dritten betriebenen Erste-Hilfe-Stationen und Kranken- bzw. Rettungswagen, die das Wahrzeichen verwenden dürfen,*
— *Format und Proportionen des Wahrzeichens*
— *Einzelheiten zur Verwendung des Wahrzeichens zu Zwecken der Spendenwerbung, der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und auf Medaillen oder anderen Ehrenzeichen,*
— *Bestimmungen über die Dokumente, die Personen mit sich führen müssen, um ihre Befugnis zum Tragen des Wahrzeichens oder ihre Verantwortung für Sachen, die mit dem Wahrzeichen markiert sind, nachzuweisen.*

KAPITEL II
DIE VERWENDUNG ZU SCHUTZZWECKEN

ABSCHNITT 1
ALLGEMEINER GRUNDSATZ

Artikel 8
Staatliche Zustimmung und Bedingungen für die Verwendung zu Schutzzwecken

Vor der Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken muss die Nationale Gesellschaft die entsprechende Genehmigung der Behörde erhalten und mit

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

ihr gemeinsam die Voraussetzungen für seine Verwendung festlegen. Die Nationale Gesellschaft ergreift die notwendigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Mitglieder diese Regeln beachten und dass jede Verwechslung mit dem der Kennzeichnung dienenden Wahrzeichen ausgeschlossen ist.

Die Nationale Gesellschaft ist schon in Friedenszeiten bestrebt, gemeinsam mit der Behörde Regeln für die Verwendung des Wahrzeichens zum Schutz ihres medizinischen Personals oder ihrer medizinischen Ausrüstung im Falle eines bewaffneten Konfliktes aufzustellen. Zur Verwechslungsgefahr siehe Artikel 4.

In Fällen, wo es der Behörde praktisch nicht möglich ist, die Genehmigung zu erteilen (z.B. bei schweren Unruhen), wo aber offensichtlich und dringend Bedarf an humanitären Massnahmen besteht, darf die Nationale Gesellschaft eine derartige Genehmigung voraussetzen, weil der Grundsatz der Menschlichkeit ihr Einschreiten gebietet. Die Nationale Gesellschaft braucht in diesem Fall keine völkerrechtliche Sanktion zu fürchten, da es Hauptzielsetzung des Völkerrechts ist, der Menschheit zu dienen. Angesichts dringender Notwendigkeit humanitärer Hilfe darf kein Hindernis formaler Natur eine Initiative, die so klar in Übereinstimmung mit den Zielen der Rechtsordnung steht, unmöglich machen. Diese Überlegungen gelten für Artikel 8 - 10 der vorliegenden Bestimmungen.

ABSCHNITT 2
PERSONEN

Artikel 9
Medizinisches Personal der Nationalen Gesellschaft

Medizinisches Personal der Nationalen Gesellschaft, das zum Tragen des Wahrzeichens zu Schutzzwecken berechtigt ist, trägt es bei der Erfüllung seiner Pflichten so, dass es möglichst gut sichtbar ist.

Zum Nachweis dieser Berechtigung führen die Betreffenden einen behördlichen Ausweis mit sich.

Zu Absatz 1: *Als medizinisches Personal im Sinne der Genfer Abkommen gilt dasjenige Personal der Nationalen Gesellschaft, welches entweder dem Sanitätsdienst der Streitkräfte zur Verfügung steht (Artikel 26 des I. Abkommens) oder bei der Erfüllung seiner Pflichten zum «ordentliche[n] und ausschliesslich für den Betrieb und die Verwaltung der Zivilkrankenhäuser bestimmte[n] Personal» gehört (Artikel 20 des IV. Abkommens).*

Zusatzprotokoll I gibt der Behörde die Möglichkeit, die Verwendung des Wahrzeichens zum Schutz des gesamten zivilen medizinischen Personals zu genehmigen, also auch zum Schutz des medizinischen Personals der Nationalen

Gesellschaft, das nicht durch die Genfer Abkommen von 1949 geschützt ist. Zur Definition des medizinischen Personals gemäss Zusatzprotokoll I beziehe man sich auf Artikel 8 c).

Auf die Sichtbarkeit des Wahrzeichens ist vor allem dann zu achten, wenn es in besetzten Gebieten und solchen Gebieten getragen wird, wo Kämpfe bereits ausgebrochen sind oder unmittelbar bevorstehen. Siehe auch Artikel 6.

***Zu Absatz 2:** Siehe Artikel 40, 41 und Anhang II des I. Genfer Abkommens, ferner Art. 18 Abs. 3 des Zusatzprotokolls I sowie Artikel 1 und 2 des Anhangs I zum Zusatzprotokoll I. Die Nationale Gesellschaft erinnert die Behörde erforderlichenfalls an ihre Pflicht, dem medizinischen Personal der Gesellschaft die erwähnten Ausweise auszustellen.*

ABSCHNITT 3
SACHEN

Artikel 10
Sanitätseinheiten und -transporte der Nationalen Gesellschaft

Auf Sanitätseinheiten und -transporten der Nationalen Gesellschaft, die kraft behördlicher Genehmigung zu Schutzzwecken mit dem Wahrzeichen versehen werden dürfen, wird dieses so angebracht, dass seine bestmögliche Sichtbarkeit gewährleistet ist.

Im Wortlaut der Genfer Abkommen umfasst der Begriff «Sanitätseinheiten und -transporte» Sanitätseinheiten und medizinische Einrichtungen, medizinische Gebäude, medizinische Ausrüstungen und Transporte (siehe dazu Kapitel III, V und VI des I. Abkommens). In bezug auf die einzelne Nationale Gesellschaft fallen darunter Krankenhäuser, Kranken- und Rettungswagen, Lazarettschiffe, Flugzeuge und Lager für medizinischen Bedarf, sofern sie dem Sanitätsdienst der Streitkräfte zur Verfügung stehen, wie auch rotkreuzeigene Zivilkrankenhäuser, sofern sie behördlich als solche anerkannt sind und ihnen die Verwendung des Wahrzeichens genehmigt worden ist (siehe Artikel 18 des IV Abkommens).

Das Zusatzprotokoll I gibt der Behörde die Möglichkeit, allen zivilen Sanitätseinheiten und -transportmitteln das Recht zur Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken zu verleihen, was auch Sanitätseinheiten und -transportmittel der Nationalen Gesellschaft mit einschliessen kann, die nicht durch die Genfer Abkommen von 1949 erfasst sind. Eine Definition des Begriffs «Sanitätseinheiten und -transportmittel» findet sich in Art. 8 lit. e), f) und g) des Zusatzprotokolls I.

Ausführliche Erläuterungen zur Sichtbarkeit des Wahrzeichens enthalten Artikel 42 des I. Genfer Abkommens und Anhang I Kapitel II von Zusatzprotokoll I. Siehe auch Artikel 6.

Artikel 11
Sonderbestimmungen zur Anbringung des zu Schutzzwecken verwendeten Wahrzeichens

Auf Lazarettschiffen und Küstenrettungsbooten der Nationalen Gesellschaft muss das Wahrzeichen gemäss Artikel 43 des II. Genfer Abkommens von 1949 angebracht werden.

Sanitätsflugzeuge der Nationalen Gesellschaft sind gemäss Artikel 36 des I. Genfer Abkommens zu kennzeichnen.

Zu Absatz 1: *Lazarettschiffe und Küstenrettungsboote (oder Rettungsboote, wie sie heute genannt werden, da sie oft eine grosse Tonnage und Reichweite haben und weit von der Küste entfernt operieren können) müssen eine von der Behörde ausgestellte schriftliche Erklärung mit sich führen, wonach sie zum Zeitpunkt der Ausrüstung und des Auslaufens unter behördlicher Aufsicht standen. Ihre Namen und Merkmale müssen allen Konfliktparteien mitgeteilt werden. Solche Lazarettschiffe und Rettungsboote dürfen nicht aufgebracht werden. Einzelheiten zur Anbringung des Wahrzeichens sind in Artikel 43 des II. Genfer Abkommens aufgeführt. Siehe ferner Artikel 22 bis 35 des II. Abkommens und Artikel 3 bis 11 in Anhang I zum Zusatzprotokoll I.*

Darüber hinaus sollen nach Artikel 23 des Zusatzprotokolls I auch sonstige Schiffe und andere Wasserfahrzeuge der Nationalen Gesellschaft, die zeitweilig oder ständig zu medizinischen Zwecken genutzt werden, gemäss Artikel 43 Ziffer 2 des II. Abkommens gekennzeichnet werden. Diese Schiffe und anderen Wasserfahrzeuge dürfen aufgebracht werden.

Zu Absatz 2: *Die massgeblichen Bestimmungen stehen in Artikel 36 des I. Genfer Abkommens, Art. 39 des II. Abkommens, Art. 22 des IV. Abkommens, Art. 24 - 31 in Zusatzprotokoll I und Art. 5 - 13 in Anhang I zum Zusatzprotokoll I.*

Artikel 12
Freigestellte Verwendung von Signalen

Mit Zustimmung der Behörde darf die Nationale Gesellschaft ihre Sanitätseinheiten und -transporte zusätzlich zum Wahrzeichen auch durch anerkannte fakultative Erkennungssignale wie z.B. Blaulicht, Funk- und elektronische Signale kenntlich machen.

Die Bestimmungen über Erkennungssignale finden sich in:

— *Artikel 5 bis 8 in Anhang I zum Zusatzprotokoll I;*
— *Dokument 9051 (Blaulicht) im Technischen Handbuch der Flugtüchtigkeit, herausgegeben von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO).*

— *Abschnitt II in Artikel 40 und Abschnitt III in Artikel N 40 (medizinischer Transport) der Funkordnung «Radio Regulations», herausgegeben von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU);*
— *Kapitel XIV des Internationalen Signalbuchs, herausgegeben von der Internationalen Seefahrtsorganisation (IMO).*

Artikel 13
Anbringung des zu Schutzzwecken verwendeten Wahrzeichens schon in Friedenszeiten

Mit der Zustimmung der Behörde darf die Nationale Gesellschaft bereits in Friedenszeiten das Wahrzeichen und die fakultativen Erkennungssignale für Einheiten und Transporte verwenden, deren medizinischer Einsatz für den Fall eines bewaffneten Konflikts bereits entschieden ist.

ABSCHNITT 4
SONDERBESTIMMUNGEN

Artikel 14
Gleichzeitige Verwendung zu Schutz- und Kennzeichnungszwecken

Sofern die Behörde nichts anderes verfügt, darf die Gesellschaft ihren Mitgliedern die Befugnis erteilen, das der Kennzeichnung dienende Wahrzeichen mit dem Namenszug der Gesellschaft und das zu Schutzzwecken dienende Wahrzeichen gleichzeitig zu tragen.

Unter den gleichen Voraussetzungen darf auch auf Sachen, die im Konfliktfall den Behörden zur Verfügung gestellt werden, das Wahrzeichen mit dem Namenszug der Gesellschaft angebracht werden.

In diesen Fällen müssen das Wahrzeichen insgesamt wie auch der Namenszug der Gesellschaft klein gehalten sein.

Artikel 15
Nationale Gesellschaften neutraler oder sonstiger, nicht als Konfliktpartei beteiligter Staaten

Wenn die Nationale Gesellschaft eines neutralen oder sonstigen, nicht am Konflikt beteiligten Staates irgendeiner Konfliktpartei medizinisches Personal oder Material zur Verfügung stellen will, muss sie vorab die Zustimmung der

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

betreffenden Konfliktpartei und der Behörde ihres eigenen Staates einholen. Die Bestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken müssen durch die betreffende Konfliktpartei festgelegt werden. Das genannte Personal und Material darf das Wahrzeichen ab dem Zeitpunkt der Abreise an den Einsatzort tragen.

Siehe zu diesem Punkt auch Artikel 27 des I. Genfer Abkommens.

KAPITEL III
DIE VERWENDUNG ZUR KENNZEICHNUNG

ABSCHNITT 1
PERSONEN

Artikel 16
Mitglieder und Angestellte der Nationalen Gesellschaft

Mitglieder und Angestellte der Nationalen Gesellschaft dürfen das meist kleinformatige, der Kennzeichnung dienende Wahrzeichen im Dienst tragen.

Ausser Dienst dürfen Mitglieder nur ein sehr kleines Wahrzeichen tragen, z.B. in Form einer Brosche oder Anstecknadel.

Aussergewöhnliche Umstände ausgenommen, erscheinen auf dem der Kennzeichnung dienenden Wahrzeichen stets Namenszug oder Anfangsbuchstaben der Nationalen Gesellschaft.

Zu Absatz 1: *Zwar sind die zur Kennzeichnung verwendeten Wahrzeichen in der Regel von kleinem Format, doch können manchmal auch grosse verwendet werden, besonders wenn dies das Erkennen von Ersthelfern erleichtern soll (siehe Artikel 4 mit Erläuterung).*

Zu Absatz 2: *In diesem Fall muss das Wahrzeichen ein sehr kleines Format haben, da seine Verwendung mit keinem konkreten Auftrag der Gesellschaft zusammenhängt.*

Zu Absatz 3: *In der Regel sollten freiwillige Helfer als Mitglied der Nationalen Gesellschaft erkennbar sein. In manchen Fällen sollte es ihnen jedoch gestattet sein, auf Namenszug oder Anfangsbuchstaben der Gesellschaft neben dem Wahrzeichen zu verzichten, z.B. bei Unruhen, wo dieser Zusatz auf dem Abzeichen ihrer Arbeit hinderlich sein könnte.*

Artikel 17
Mitglieder der Rotkreuz- bzw. Rothalbmondjugend

Artikel 16 gilt auch hier. Das Wahrzeichen erscheint in Begleitung des Schriftzuges «Rotkreuzjugend» bzw. «Rothalbmondjugend» oder der Anfangsbuchstaben «JRK» bzw. «JRH».

Artikel 18
Sonstige durch die Nationale Gesellschaft zum Tragen des Wahrzeichens befugte Personen

Die Nationale Gesellschaft kann unter Bedingungen, die in ihren Dienstvorschriften festgelegt sind, Nichtmitgliedern, die an Kursen der Gesellschaft teilgenommen oder Prüfungen bei ihr abgelegt haben, die Befugnis erteilen, ein sehr kleines Wahrzeichen mit Namenszug oder Anfangsbuchstaben der Nationalen Gesellschaft zu tragen, z.B. in Form einer Brosche oder Anstecknadel.

Hierbei handelt es sich in der Regel um Ersthelfer, Krankenschwestern oder -pfleger, die dadurch als solche erkennbar werden.

ABSCHNITT 2
SACHEN

Artikel 19
Gebäude und Grundstücke im Gebrauch der Nationalen Gesellschaft

Das Wahrzeichen mit dem Namenszug der Nationalen Gesellschaft kann an den Gebäuden und Grundstücken angebracht werden, die von der Gesellschaft gebraucht werden, unabhängig davon, ob sie ihr gehören oder nicht.

Wird ein Gebäude nur teilweise von der Gesellschaft gebraucht, so darf das Wahrzeichen nur an dem von ihr belegten Teil angebracht werden.

Das Wahrzeichen muss ein relativ kleines Format haben und darf nicht auf dem Dach angebracht werden, um im Fall eines bewaffneten Konflikts jede Verwechslung mit dem zu Schutzzwecken verwendeten Wahrzeichen zu vermeiden.

Zu Absatz 2: *Wenn die Nationale Gesellschaft ein Gebäude mit anderen Personen oder Gesellschaften teilt, stellt sie sicher, dass die Tätigkeit ihrer Nachbarn nicht indirekt dem Ansehen des Wahrzeichens schadet.*

Zu Absatz 3: *Zur Verwechslungsgefahr siehe Artikel 4.*

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Artikel 20
Gebäude und Grundstücke, die der Nationalen Gesellschaft gehören, aber nicht durch sie belegt sind

Die Nationale Gesellschaft darf das Wahrzeichen nicht an ihr gehörenden Gebäuden oder Grundstücken anbringen, die sie nicht selber belegt, sondern an Dritte vermietet oder Dritten zur Verfügung stellt.

Artikel 21:
Krankenhäuser, Erste-Hilfe-Stationen[1] und Transportmittel der Nationalen Gesellschaft

Das zur Kennzeichnung verwendete Wahrzeichen mit dem Namenszug der Nationalen Gesellschaft kann an den Krankenhäusern und Erste-Hilfe-Stationen angebracht werden, die die Gesellschaft betreibt, sowie an den Transportmitteln, insbesondere Kranken-und Rettungswagen, die von ihren Mitgliedern oder Angestellten genutzt werden. Vorbehaltlich Artikel 13 wird hier ein relativ kleines Wahrzeichen verwendet, um im Fall eines bewaffneten Konflikts die Verwechslungsgefahr mit dem zu Schutzzwecken verwendeten Wahrzeichen zu vermeiden.

In bezug auf Krankenhäuser sollte beachtet werden, dass die Verwendung des Wahrzeichens zu Kennzeichnungszwecken ausschliesslich Krankenhäusern der Nationalen Gesellschaft vorbehalten ist. Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, dass Krankenhäuser, die für den Fall eines bewaffneten Konflikts die behördliche Genehmigung haben, das Wahrzeichen zu Schutzzwecken zu verwenden, dieses bei behördlicher Zustimmung schon in Friedenszeiten anbringen dürfen (siehe Artikel 10 und 13).

---

[1] In der UN-Konvention über Verkehrszeichen und -signale vom 8. November 1968 (Wien) und der ergänzenden europäischen Vereinbarung vom 1. Mai 1971 (Genf) sind zwei Verkehrszeichen aufgeführt, in denen das Rotkreuz- bzw. Rothalbmondzeichen erscheint:

a) Das Verkehrszeichen «Erste-Hilfe-Station» (F, la) besteht aus einem roten Kreuz bzw. Halbmond auf weissem Grund mit einem blauen Rahmen. Da es sich hierbei um eine Verwendung zu Kennzeichnungszwecken handelt, muss die Nationale Gesellschaft die staatlichen Behörden ersuchen, dieses Verkehrszeichen nur als Hinweis auf diejenigen Stationen zu verwenden, die von der Gesellschaft selbst oder mit ihrer Billigung betrieben werden.

b) Das Verkehrszeichen «Krankenhaus» (E, 12b) zeigt ein rotes Kreuz bzw. Halbmond auf blauem Grund mit einem weissen Bett. Da dies ein Missbrauch des Wahrzeichens ist, muss die Nationale Gesellschaft die staatlichen Behörden auffordern, nur das andere Verkehrszeichen für Krankenhäuser (E, 12a) zu verwenden, das in den Vereinbarungen ebenfalls vorgesehen ist und ein weisses «H» auf blauem Hintergrund zeigt.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Um jeden Missbrauch zu vermeiden, wird die Gesellschaft das Wahrzeichen und ihren Namenszug entfernen oder abdecken, wenn sie ein Transportmittel an andere Organisationen verleiht.

Zur Verwechslungsgefahr siehe Artikel 4.

Artikel 22
Von Dritten betriebene Erste-Hilfe-Stationen[2] und Kranken- bzw. Rettungswagen

Die Nationale Gesellschaft darf Dritten gestatten, in Friedenszeiten und in Übereinstimmung mit der staatlichen Gesetzgebung das Wahrzeichen zur Kennzeichnung an Erste-Hilfe-Stationen mit ausschliesslich kostenloser Behandlung sowie an Kranken- bzw. Rettungswagen anzubringen.

Die Nationale Gesellschaft erteilt diese Genehmigung nur im Gegenzug für die Berechtigung, die Verwendung des Wahrzeichens regelmässig zu kontrollieren. Sie behält sich das Recht vor, die Genehmigung jederzeit mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Art. 44 Abs. 4 des I. Genfer Abkommens gestattet neben der Kennzeichnung von Krankenwagen auch die Kennzeichnung derjenigen Erste-Hilfe-Stationen, die «ausschliesslich der unentgeltlichen Pflege (...) vorbehalten sind». Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Vorschrift über die kostenlose Behandlung häufig grosszügig ausgelegt wird. Diese Praxis ist nur insoweit akzeptabel und mit dem Geist des Genfer Abkommens vereinbar, als die Behandlung keinesfalls von der Zahlung einer Gebühr oder eines Honorars abhängig gemacht und der mit der Bewegung verknüpfte Gedanke der freiwilligen Hilfeleistung aufrechterhalten wird.

ABSCHNITT 3
VERBREITUNG UND SPENDENWERBUNG

Artikel 23
Aktionen und Veranstaltungen der Nationalen Gesellschaft

Die Nationale Gesellschaft darf das Wahrzeichen unter Beachtung der Einschränkungen in Artikel 2 - 5 der vorliegenden Bestimmungen zur Unterstützung

---

[2] Siehe Fussnote 1 zu Artikel 21.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

der Aktionen und Veranstaltungen verwenden, die sie organisiert, um ihre Arbeit in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, um die Kenntnis des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuzgrundsätze zu verbreiten oder um Spenden einzuwerben.

Wenn das Wahrzeichen im Rahmen solcher Aktionen auf Drucksachen, Gegenständen oder sonstigen Werbeartikeln erscheint, soll es, soweit praktisch möglich, mit dem Namenszug der Gesellschaft oder einem Text oder einer Werbegraphik versehen sein. Die Gegenstände dürfen weder den Anschein des Schutzes durch das humanitäre Völkerrecht oder der Zugehörigkeit zur Bewegung erwecken, noch Anlass zu Missbrauch zu einem späteren Zeitpunkt geben. Der einzelne Gegenstand muss ein beschränktes Format haben oder aus kurzlebigem Material bestehen.

Eine Nationale Gesellschaft, die mit einem Wirtschaftsunternehmen oder einer anderen Organisation zusammenarbeitet, um Spenden einzuwerben oder ihre Verbreitungsarbeit zu fördern, kann Warenzeichen, Logo oder Namen des Unternehmens auf von ihr selbst benutzten oder verkauften Artikeln oder Werbematerial unter folgenden Voraussetzungen anbringen:

a) in der Öffentlichkeit darf keine Verwirrung in bezug auf die Unterscheidung zwischen der Arbeit des Wirtschaftsunternehmens und der Qualität seiner Produkte einerseits und dem Wahrzeichen der Nationalen Gesellschaft andererseits entstehen;
b) die Nationale Gesellschaft muss die Kontrolle über die gesamte Aktion behalten, insbesondere über die Auswahl der Artikel, auf denen Warenzeichen, Logo oder Name des Unternehmens erscheinen sowie über Plazierung, Form und Grösse dieser Markierung;
c) die Aktion muss an eine bestimmte Aufgabe oder eine bestimmte Veranstaltung gebunden und in der Regel zeitlich und örtlich begrenzt sein;
d) das betreffende Wirtschaftsunternehmen darf in keiner Weise in Aufgabengebieten tätig sein, die im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Bewegung stehen oder in der Öffentlichkeit als umstritten gelten könnten;
e) die Nationale Gesellschaft muss sich das Recht vorbehalten, ihren Vertrag mit dem betreffenden Unternehmen jederzeit und sehr kurzfristig aufzuheben, falls dessen Tätigkeit die Achtung vor dem Wahrzeichen untergräbt oder seinem Ansehen schadet;
f) der materielle oder finanzielle Gewinn der Aktion für die Nationale Gesellschaft muss erheblich sein, ohne jedoch ihre Unabhängigkeit zu gefährden;
g) der Vertrag zwischen der Nationalen Gesellschaft und ihrem Partner bedarf der Schriftform;
h) der Vertrag muss die Zustimmung der leitenden Organe der Nationalen Gesellschaft haben.

Die Nationale Gesellschaft darf Wirtschaftsunternehmen oder anderen Organisationen die Befugnis erteilen, in ihrer Werbung zu erwähnen, dass sie durch Spenden oder anderweitig einen Beitrag zur Arbeit der Gesellschaft geleistet haben. Solche Hinweise können auch auf Handelswaren zugelassen werden, deren Erlös ganz oder teilweise der Nationalen Gesellschaft gespendet wird. Eine Genehmigung dieser Art ist jedoch davon abhängig, dass die oben unter a), c), d), e), f), g) und h) aufgeführten Voraussetzungen genau erfüllt werden. Bei einer Werbekampagne behält sich die Nationale Gesellschaft das Recht vor, die diesbezügliche Buchführung des Unternehmens zu überprüfen. Ferner wacht die Nationale Gesellschaft sorgfältig über die Art und Weise, wie die geleistete Unterstützung in der Werbung oder auf den oben genannten Waren dargestellt wird. Dies gilt auch für Fotos oder jegliches sonstige Bildmaterial, das im Rahmen der Aktion eingesetzt wird. Die Nationale Gesellschaft lässt nicht zu, dass das Wahrzeichen auf Handelswaren erscheint, und sie darf die Verwendung des Wahrzeichens auf Werbematerial nur mit grösster Zurückhaltung und unter der Bedingung billigen, dass das Wahrzeichen klein und unter Zusatz einer deutlichen Darstellung der Hilfeleistung für die Nationale Gesellschaft erscheint. Die Nationale Gesellschaft stellt sicher, dass die Bedingungen für die Verwendung des Wahrzeichen als ein Hauptbestandteil in den Vertrag mit dem Wirtschaftsunternehmen aufgenommen werden und dass sie bei vorsätzlichem Verstoss gegen diese Auflage berechtigt ist, den Vertrag fristlos zu kündigen, ohne dass ihr daraus irgendeine Schadenersatzpflicht erwächst.

Zu Absatz 1: *Der Verweis auf Artikel 3 der vorliegenden Bestimmungen führt zu dem Schluss, dass Name und Wahrzeichen des Roten Kreuzes bzw. Halbmonds zwar zur Spendenwerbung bei einer Verkaufsaktion oder einem kurzfristigen Dienstleistungsangebot verwendet werden dürfen, nicht aber z.B. beim Verkauf einer dauerhaften oder längerfristigen Dienstleistung, besonders dann nicht, wenn diese Dienstleistung keine Verbindung zu den traditionellen Aufgabenfeldern der Rotkreuzbewegung hat oder mit anderen ähnlichen Dienstleistungen auf gewerblicher Basis konkurriert. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist zu verhindern, dass der Verkauf von Gegenständen oder Dienstleistungen durch die Nationale Gesellschaft und ihre Veranstaltungen im Verständnis der Öffentlichkeit einen grösseren Stellenwert erhalten als ihre humanitäre und soziale Arbeit.*

Zu Absatz 2: *Werbematerialien dieser Art, die an die Öffentlichkeit verteilt oder verkauft werden, sind z.B. Drucksachen oder Gegenstände aller Art: Flugblätter, Druckschriften, Poster, Sonderbriefmarken, Filme, Bleistifte usw. Bei Kleidung, Flaggen und Fahnen ist — aufgrund der Gefahr, dass das Wahrzeichen auf diesen Gegenständen im Fall eines bewaffneten Konflikts irrtümlich für ein zu Schutzzwecken verwendetes Wahrzeichen gehalten würde — unbedingt sicherzustellen, dass dem Wahrzeichen der Namenszug der Gesellschaft oder ein Text oder eine Werbegrafik hinzugefügt wird.*

Zu Absatz 3: *Die allgemeinen Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten selbstverständlich auch für die in Absatz 3 beschriebenen Sonderfälle. Die Verwendung des Wahrzeichens oder Namens des Roten Kreuzes bzw. Halbmonds durch «dazu nicht berechtigte Privatpersonen, öffentliche und private Gesellschaften und Handelsfirmen» ist nach dem humanitären Völkerrecht verboten (Artikel 53 des I. Genfer Abkommens). Gleichwohl ist es für eine Nationale Gesellschaft annehmbar zu erwähnen, dass sie eine bestimmte Unterstützung von einem Wirtschaftsunternehmen oder einer sonstigen Organisation erhalten hat. Darauf zu bestehen, dass solche Spender anonym bleiben, könnte bedeuten, dass Nationale Gesellschaften wichtige Finanzierungs- und andere Hilfsquellen ungenutzt lassen müssten. Gleichwohl muss die Art und Weise, wie mit der Unterstützung geworben wird, durch die Nationale Gesellschaft aufmerksam überwacht werden, um Missbrauch und Verwechslungsgefahren im Verständnis der Öffentlichkeit zu vermeiden. Die in Absatz 3 dargelegten Bestimmungen liefern diesbezüglich präzise Richtlinien.*

Zu a) und b): *Zunächst und vor allem besteht die Notwendigkeit, im Verständnis der Öffentlichkeit jede Verwechslung zwischen Wirtschaftsunternehmen und dem Wahrzeichen oder der Nationalen Gesellschaft selbst zu vermeiden. So muss die Nationale Gesellschaft bei Bekanntgabe der Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen für eine bestimmte Aktion (wie z.B. die Herstellung von Drucksachen oder anderen Gegenständen) sicherstellen, dass die Rolle des Unternehmens bei dieser Aktion ausdrücklich definiert wird und dass das Wahrzeichen in keiner Weise als Qualitätsgarantie für die Erzeugnisse gedeutet werden kann. Sie muss ausserdem sicherstellen, dass Warenzeichen, Logo oder Name des Unternehmens in einem vernünftigen Verhältnis zum Rest der Darstellung stehen.*

Zu c): *Eine Nationale Gesellschaft darf ein Wirtschaftsunternehmen nicht in ihre gesamte Arbeit einbinden, sondern nur in bestimmte Programme. Die Dauer der Verbindung mit dem Unternehmen muss im voraus befristet werden und sollte drei Jahre nicht überschreiten. Ferner muss die Verbindung auf das Staatsgebiet eines Landes beschränkt sein, sofern keine Vereinbarung mit (einer) anderen Nationalen Gesellschaft(en) über die Durchführung der Aktion in (einem) anderen Staat(en) besteht.*

Zu d): *Manche Unternehmen tätigen Geschäfte, die in direktem Widerspruch zu den Zielen der Bewegung stehen (z.B. Herstellung oder Verkauf von Waffen, Tabak, Alkohol und Erzeugnissen, die eindeutig als umweltschädlich gelten). Die Verbindung der Namen oder Logos solcher Unternehmen mit denen einer Nationalen Gesellschaft ist daher zu vermeiden.*

Zu e): *Die Verbindung mit einem Wirtschaftsunternehmen, dessen Geschäfte nicht im Widerspruch zu den Zielen der Bewegung stehen, könnte sich dennoch als peinlich erweisen aus Gründen, die der Gesellschaft zum Zeitpunkt des*

Vertragsabschlusses nicht bekannt sind (z.B. schwerwiegende Umweltverschmutzung durch das betreffende Unternehmen). Die Gesellschaft muss sich daher unbedingt die Möglichkeit offen halten, ihre Verbindung mit dem Unternehmen schnellstens zu beenden.

Zu f): *Patenschaften bzw. Förderung durch die Wirtschaft («Sponsoring») sind eine wichtige und ernstzunehmende Angelegenheit, die nur dann in Betracht gezogen werden sollten, wenn für die betreffende Nationale Gesellschaft erhebliche Vorteile in Aussicht stehen. Die Nationale Gesellschaft muss jedoch sicherstellen, dass solche Vorteile sie nicht von dem betreffenden Unternehmen abhängig machen. So sollten beispielsweise finanzielle Leistungen einen bestimmten Prozentsatz der gesamten Geldmittel der Nationalen Gesellschaft nicht überschreiten (maximal 20%).*

Zu g): *Ferner müssen alle Bedingungen und Auflagen der Vereinbarung zwischen Nationaler Gesellschaft und Vertragsunternehmen oder -organisation unbedingt Gegenstand eines schriftlichen Vertrages sein.*

Zu h): *Vereinbarungen zwischen Nationaler Gesellschaft und Vertragsunternehmen oder -organisation müssen vor Abschluss in demjenigen Organ der Nationalen Gesellschaft erörtert werden, das normalerweise für Entscheidungen über Verwaltungsangelegenheiten der Nationalen Gesellschaft zuständig ist.*

Zu Absatz 4: *Um zu vermeiden, dass ergiebige Geldquellen ungenutzt bleiben, kann die Nationale Gesellschaft einem Wirtschaftsunternehmen oder einer sonstigen Organisation, die einen Beitrag zu ihrer Arbeit geleistet hat, die Befugnis erteilen, diese Unterstützung in ihrer Werbung oder auf Handelswaren zu erwähnen, deren Erlös ganz oder zum Teil der Nationalen Gesellschaft gespendet werden soll. Da dies jedoch ein beträchtliches Missbrauchsrisiko einschliesst, müssen die in Absatz 3 a), c), d), e), f), g) und h) dargelegten Voraussetzungen genauestens erfüllt sein.*

Ferner muss die Nationale Gesellschaft sicherstellen, dass bei Hinweisen dieser Art Zurückhaltung gewahrt und kein Anlass zu Verwechslungen geboten wird. Das Wahrzeichen kann in der Werbung des Unternehmens abgebildet werden. Die Abbildung des Wahrzeichens auf Erzeugnissen oder Handelswaren ist jedoch verboten, da diese Gegenstände oft für den längerfristigen Gebrauch konzipiert sind und die Nationale Gesellschaft keine Kontrolle über ihre Verwendung hat.

Wo immer seine Abbildung in der Werbung genehmigt wird, muss das Wahrzeichen ein kleines Format haben, und es sollte dann von einer Erklärung begleitet sein, die der Öffentlichkeit ermöglicht, die Art der Beziehung zwischen Nationaler Gesellschaft und Vertragsunternehmen oder -organisation richtig zu verstehen.

Darüber hinaus behält sich die Nationale Gesellschaft das Recht vor, die mit der Werbekampagne zusammenhängende Buchführung zu überprüfen. Dieses

Recht kann die Gesellschaft selbst wahrnehmen oder eine Fachinstitution wie z.B. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft damit beauftragen.

Schliesslich behält sich die Nationale Gesellschaft zusätzlich zu dem in Art. 23 Abs. 3 e) geforderten Rücktrittsrecht auch das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Verpflichtung zu Schadenersatz zu kündigen, falls Vertragsunternehmen oder -organisation die Vertragsbedingungen über die Verwendung des Wahrzeichens vorsätzlich missachtet.

Artikel 24
Ersuchen Dritter zur Verwendung des Wahrzeichens

Mit Ausnahme der oben in Artikel 18, 22 und 23 erwähnten Fälle sowie derjenigen, die im Hinblick auf die Förderung der Arbeit der Gesellschaft und der Bewegung in diesem Artikel behandelt werden, darf die Nationale Gesellschaft Dritten die Befugnis zur Verwendung des Wahrzeichens nicht erteilen.

Die Nationale Gesellschaft kann einem Ersuchen stattgeben, das Wahrzeichen auf Gegenständen anzubringen, die zum Verkauf auf den Markt gebracht werden, wenn diese Gegenstände Personen oder Sachen darstellen, die das Wahrzeichen gemäss den Genfer Abkommen tatsächlich zu Schutz- oder Kennzeichnungszwecken tragen dürfen, und wenn das Wahrzeichen nicht neben dem Warenzeichen der betreffenden Firma plaziert wird. Die Genehmigung wird auf eine bestimmte Zeit oder Menge von Gegenständen beschränkt. Sie darf von einer Zahlung abhängig gemacht werden, ihr Hauptziel bleibt aber die Verbreitung des humanitären Völkerrechts oder der Arbeit der Nationalen Gesellschaft und der Bewegung.

Die Nationale Gesellschaft darf die Verwendung des Wahrzeichens durch Institutionen genehmigen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sondern nur die Arbeit der Nationalen Gesellschaft und der Bewegung bekannt machen oder fördern wollen.

Bei Erteilung der Befugnis zur Verwendung des Wahrzeichens an Dritte fordert die Nationale Gesellschaft, dass diese ihr jede Möglichkeit geben, jederzeit die Kontrolle über die Verwendung des Wahrzeichens auszuüben und die Befugnis mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Zu Absatz 1: *Somit ist klar, dass die Nationale Gesellschaft die Verwendung des Wahrzeichens durch Dritte mit Ausnahme der oben genannten Fälle nicht genehmigen darf. Die Verwendung des Wahrzeichens durch Dritte erfordert eine sehr strenge Kontrolle seitens der Nationalen Gesellschaft und muss daher die Ausnahme bleiben.*

Zu Absatz 2: *Es kann sich hierbei um Miniaturmodelle von Militärkrankenwagen oder um Figuren handeln, die Mitglieder des*

Sanitätsdienstes der Streitkräfte oder der Nationalen Gesellschaft darstellen. Die Genehmigung gilt nur in dem Land der genehmigenden Nationalen Gesellschaft, sofern keine anderweitige Vereinbarung mit einer oder mehreren Nationalen Gesellschaften anderer Länder besteht. Darüber hinaus hat die Nationale Gesellschaft darauf zu achten, dass sie bei der Erteilung solcher Befugnisse kein Unternehmen zum Schaden eines anderen bevorzugt. Die Bestimmungen in Artikel 23 über die Achtung des Wahrzeichens gelten auch in den in diesem Artikel genannten Fällen, selbst dann, wenn die Genehmigung zur Verwendung des Wahrzeichens nicht als Gegenleistung für eine Geldspende erteilt wird. Ebenso müssen auch Firmen, die das Wahrzeichen zu anderen als gewinnbringenden Zwecken verwenden wollen, die Nationale Gesellschaft um Genehmigung bitten und die in Artikel 23 ausgeführten allgemeinen Bedingungen erfüllen.

Zu Absatz 3: *Die Nationale Gesellschaft kann die Befugnis zur Verwendung des Wahrzeichens Institutionen wie z.B. Vereinen oder Stiftungen erteilen, die der Förderung der Arbeit der Gesellschaft oder der Bewegung dienen, aber — aus Gründen der Zweckmässigkeit oder aus einem rechtlichen (z.B. steuerlichen) Grund — als Rechtsträger von der Nationalen Gesellschaft unabhängig sind. Zu beachten ist, dass diese Institutionen nur insoweit Anspruch auf das Wahrzeichen haben, als seine Verwendung dazu dient, die Arbeit der Gesellschaft und der Bewegung bekannt zu machen oder zu fördern, und nicht als Zeichen der Mitgliedschaft. Die Verwendung des Wahrzeichens muss daher durch die Nationale Gesellschaft streng kontrolliert werden (siehe vorstehenden Absatz 4).*

ABSCHNITT 4
SONDERBESTIMMUNGEN

Artikel 25
Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Zusätzlich zu den in Artikel 23 und 24 genannten Fällen darf die Nationale Gesellschaft das Wahrzeichen in besonderen Ausnahmefällen zusammen mit dem Zeichen einer anderen humanitären Organisation verwenden, und zwar im Fall einer besonderen Unternehmung und unter der Voraussetzung, dass bei dieser Verwendung Zurückhaltung gewahrt und der Öffentlichkeit kein Anlass zur Verwechslung zwischen der Nationalen Gesellschaft und der anderen Organisation geboten wird.

Grundsätzlich wird die Nationale Gesellschaft das Wahrzeichen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht zusammen mit Zeichen anderer Organisationen verwenden. Sie muss Wege suchen, dies zu vermeiden, und sollte nur unter aussergewöhnlichen Umständen im Rahmen humanitärer

Aktionen oder Verbreitungskampagnen (z.B. bei einer gemeinsamen Veröffentlichung) einer gemeinsamen Verwendung zustimmen. In diesen Fällen darf das Wahrzeichen nur zu Kennzeichnungszwecken zur Verwendung gelangen.

Artikel 26
Medaillen und andere Ehrenzeichen

Das Wahrzeichen kann auf Medaillen oder anderen von der Nationalen Gesellschaft verliehenen Ehrenzeichen unter der Bedingung erscheinen, dass der Namenszug der Gesellschaft und möglichst auch einige Worte hinzugefügt werden, die die Bedeutung der Medaille bzw. die Verdienste des Trägers erläutern. Die Gestaltung kann unter Beachtung von Art. 5 Abs. 3 dekorativ sein.

Artikel 27
Hilfslieferungen

Die Nationale Gesellschaft darf das Wahrzeichen unter Zusatz ihres Namenszuges oder ihrer Anfangsbuchstaben zur Kennzeichnung von Hilfslieferungen verwenden, die auf dem Schienen-, Strassen-, See- oder Luftweg versandt werden und für Opfer bewaffneter Konflikte oder Opfer von Naturkatastrophen bestimmt sind. Die Nationale Gesellschaft ergreift die notwendigen Massnahmen, um jeden Missbrauch zu vermeiden.

Hierbei ist zu beachten, dass dieses Recht nur für die Hilfslieferungen selbst gilt, um ihre Herkunft kenntlich zu machen, nicht aber für die benutzten Transportmittel.

---

125. JAHRESTAG DER UNTERZEICHNUNG DER ST. PETERSBURGER ERKLÄRUNG VON 1868

Die häufigen Verletzungen der Grundrechte der menschlichen Person, die schweren Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht, kurz, die wiederholten Angriffe auf die menschliche Würde, haben im Laufe der letzten Jahre immer wieder erkennen lassen, wie wichtig und wertvoll das humanitäre Völkerrecht ist; sie haben gezeigt, wie dringend Massnahmen zur Durchsetzung dieses Rechts und zur Verstärkung seiner Bestimmungen geworden sind. So kam es in letzter Zeit zu mehreren Initiativen in diesem Sinne, darunter die Internationale Konferenz zum Schutz der Kriegsopfer. Diese von der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 30. August bis 1 September 1993 in Genf einberufene Konferenz versammelte die Vertreter von rund 160 Staaten, die sich in einer Schlusserklärung feierlich verpflichteten, das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung durchzusetzen. Sie sprachen sich ausserdem für Massnahmen aus, die auf seine wirksamere Umsetzung abzielen.

* * *

Die Feier zum 125. Jahrestag der Unterzeichnung der St. Petersburger Erklärung entspringt demselben Geist. Dieser letzteren kommt in unserer Zeit eine ganz besondere Bedeutung zu, wie Hans-Peter Gasser in seinem Artikel auf den Seiten 278-282 zeigt. Die Erklärung, die vor allem das militärische Denken revolutionierte, ist in der Tat das erste moderne multilaterale Vertragswerk, das eigens dazu ausgearbeitet wurde, die Folgen der Feindseligkeiten für die menschliche Person zu beschränken. Es war daher durchaus gerechtfertigt, diese auf internationaler Ebene ergriffene und von humanitären Betrachtungen getragene Initiative zu würdigen, deren Ziel es war, die Entwicklung moderner, überflüssiges Leiden verursachender Waffen zu beschränken. Nicht

zuletzt bildet die Erklärung eine der Grundlagen des heutigen humanitären Völkerrechts.

All dies veranlasste die Behörden von St. Petersburg und das Aussenministerium der Russischen Föderation, mit Unterstützung des IKRK den 125. Jahrestag dieser Erklärung zu begehen.

Als erstes fand am 1. und 2. Dezember 1993 ein internationales Symposium über humanitäres Völkerrecht statt, an dem hochrangige Vertreter der Streitkräfte teilnahmen. Das Ziel bestand darin, die entscheidende Rolle hervorzuheben, die den Streitkräften — insbesondere ihrer Führung und ihren Offizieren — zukommt, wenn es darum geht, die Achtung der humanitären Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle von 1977 sowie der gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen durchzusetzen.

Ausserdem wurde im Rahmen dieses Symposiums eine Ausstellung über das humanitäre Völkerrecht und die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gezeigt. Die offizielle Gedenkfeier zum 125. Jahrestag der Unterzeichnung der St. Petersburger Erklärung fand am 2. Dezember 1993 statt. Rund 300 Vertreter aus 32 Ländern (10 davon hatten der ehemaligen UdSSR angehört) nahmen an dieser Feier teil, darunter die Vizeminister für Verteidigung und Äusseres der Russischen Föderation, Vertreter der St. Petersburger Stadtbehörden, des diplomatischen und konsularischen Korps, die Teilnehmer des Symposiums, Mitglieder des Roten Kreuzes der Russischen Föderation usw.

Das IKRK war durch seinen Präsidenten, Cornelio Sommaruga, Josef Feldmann, Mitglied des Komitees, und zahlreiche Mitglieder der Verwaltung vertreten.

Die Revue *wird in ihrer Ausgabe vom Januar-Februar 1994 auf dieses Ereignis zurückkommen und die Problematik der überflüssigen Leiden aufgreifen.*

Die St. Petersburger Erklärung von 1868

Innerhalb von fünf Jahren sind im 19. Jahrhundert drei Texte entstanden, die die Grundlage des modernen humanitären Völkerrechts bilden.

1. Der Lieber Code von 1863[1]

In Form eines Handbuchs für die Streitkräfte im amerikanischen Bürgerkrieg verfasst, wurden in diesem Text die bei der Führung militärischer Operationen zu beachtenden Regeln kodifiziert.

2. Die Genfer Konvention von 1864[2]

Mit der Erklärung, dass die Sanitätsformationen auf dem Schlachtfeld neutral und unverletzlich seien, legte diese Konvention eine erste Grundlage für den völkerrechtlichen Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte.

3. Die St. Petersburger Erklärung von 1868[3]

Dieser Text, dessen Annahme sich zum 125. Mal jährt, brachte eine regelrechte Revolution im militärischen Denken, indem er eine dem

---

[1] Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field, of April 24, 1863 («Lieber Code»).

[2] Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde, vom 22. August 1864.

[3] St. Petersburger Erklärung von 1868, um den Gebrauch von gewissen Wurfgeschossen in Kriegszeiten zu verbieten, vom 11. Dezember 1868 (29. November nach dem alten russischen Kalender). *(Siehe Anhang S. 282).*

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

technischen Fortschritt entsprungene Kriegswaffe verbot, und zwar unter Anrufung humanitärer Gründe und von «Gesetzen der Menschlichkeit».

Ursprung und Inhalt der St. Petersburger Erklärung

Auf Einladung Zar Alexanders II. versammelten sich die Bevollmächtigten von 17 Staaten vom 9. bis 16. November 1868 (vom 28. Oktober bis 4. November nach dem alten russischen Kalender) in St. Petersburg, der damaligen Hauptstadt des russischen Reiches. Die meisten europäischen Staaten waren dort vertreten, und selbst Persien und die Türkei hatten ihre Diplomaten entsandt.

Das Treffen, das nur drei Sitzungs- und Verhandlungstage zählte, stand unter dem Vorsitz von General Milutin, Kriegsminister Zar Alexanders II.

Russland hatte bei der Einberufung dieser Konferenz den Vorschlag unterbreitet, eine gewisse Art von Munition zu verbieten, die, gegen Menschen eingesetzt, besonders schreckliche Verwundungen hervorrief. Es handelte sich dabei insbesondere um ein aus einer Handfeuerwaffe abgefeuertes Geschoss, das dank einer geringen Ladung im Augenblick der Berührung mit dem Ziel explodierte. Die Explosion des Geschosses beim Aufschlag rief bereits eine bedeutende Verwundung hervor. Die Überreste des Geschosses und insbesondere die im Augenblick der Explosion freigesetzten Gase verschlimmerten den Zustand des Verwundeten derart, dass dieser unweigerlich unter entsetzlichen Schmerzen sterben musste. Die russische Regierung war bereit, auf den Einsatz dieser Art von Munition zu verzichten, wenn alle anderen Staaten dasselbe tun würden.

Die Bevollmächtigten einigten sich sehr rasch auf den russischen Vorschlag. Einziger Streitpunkt war die Definition des Höchstgewichts des Geschosses, dessen Einsatz von nun an verboten sein sollte. Der russische Vorschlag, Geschosse bis zu einem Gewicht von 400 Gramm zu erfassen, wurde angenommen. (Geschosse über 400 Gramm, die der Artillerie vorbehalten waren, standen nicht auf der Tagesordnung dieses Treffens.)

Die Vertreter von 17 Staaten unterzeichneten die Erklärung am 11. Dezember 1868 (29. November des russischen Kalenders). Diese Staaten wurden somit Vertragspartei der Erklärung, und zwei weitere

Staaten traten ihr im Jahr darauf bei.[4] Seither ist ihr kein weiterer Staat mehr formell beigetreten. Die geringe Anzahl von Vertragsstaaten schränkt indessen keineswegs die Bedeutung und die Tragweite der St. Petersburger Erklärung ein, denn sie gehört heute dem Völkergewohnheitsrecht an, das die gesamte Staatengemeinschaft bindet.

Tragweite der St. Petersburger Erklärung

Heute interessiert uns nicht mehr so sehr das besondere Verbot der Erklärung von 1868. Ihre Bedeutung liegt vielmehr in der Art und Weise, wie hier ein humanitäres Anliegen angegangen wurde, und in den Betrachtungen, die zum Beschluss führten, auf eine bereits vorliegende Waffe zu verzichten, deren Zerstörungspotential niemand in Frage gestellt hatte.

Zunächst einmal stellt man mit Erstaunen fest, dass der russische Kriegsminister auf die fürchterlichen Folgen einer neuentwickelten Munitionsart verwies. Er stellte sich also ganz offensichtlich die Frage, ob man das Verbot einer solchen Waffe aus humanitären Gründen fordern oder ob man sie im Gegenteil aus Gründen des militärischen Vorteils beibehalten sollte. Eine solche Prüfung eines Kampfmittels unter dem Gesichtswinkel seiner Verträglichkeit mit dem Völkerrecht ist heute zur unabdingbaren Forderung für das gute Funktionieren des humanitären Völkerrechts geworden.[5]

Zum zweiten ist es sehr interessant, einen Blick auf die Betrachtungen zu werfen, die die (zu einer internationalen Militärkommission zusammengetretenen) Bevollmächtigten zu ihrem Beschluss veranlasst haben. Sie alle finden sich in der Präambel der Erklärung, so beispielsweise:

> *«... nachdem die Kommission einstimmig die technischen Grenzen festgelegt hat, wo die Notwendigkeiten des Krieges vor den Forderungen der Menschlichkeit haltmachen müssen...;»*

---

[4] Liste der Vertragsstaaten der St. Petersburger Erklärung:
Bayern, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Persien, Portugal, Preussen und der Norddeutsche Bund, Russland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich und Württemberg. Baden und Brasilien sind am 11. Januar bzw. 23. Oktober 1869 beigetreten.

[5] Siehe Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), Artikel 36 («Neue Waffen»).

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

«... dass die Fortschritte der Zivilisation die grösstmögliche Verminderung der Leiden des Krieges zur Folge haben müssen...;»

Dann fährt die Präambel mit der inzwischen klassisch gewordenen Definition des Kriegszieles fort, die auch heute noch ihre volle Gültigkeit bewahrt hat, und wonach:

«... das einzige rechtmässige Ziel, welches sich ein Staat in Kriegszeiten stellen kann, die Schwächung der Streitkräfte des Feindes ist...»

Folglich,

«[ist] es zu diesem Zweck hinreichend..., dem Gegner eine so grosse Zahl von Leuten als möglich ausser Gefecht zu setzen...;»

«[entspricht] der Gebrauch von Mitteln, welche unnötigerweise die Wunden der ausser Gefecht gesetzten Leute vergrössern oder ihnen unvermeidlich den Tod bringen, diesem Zweck nicht...;»

«[wäre] ausserdem der Gebrauch solcher Mittel den Gesetzen der Menschlichkeit zuwider...»

Schliesslich hat die Idee, den Einsatz von Kampfmitteln aus humanitären Gründen einzuschränken, seit Ende des 19. Jahrhunderts bis in unsere Zeit ihren Weg durch eine Reihe von Kodifikationen des Kriegsrechts gemacht. Die wichtigsten darunter sind:

— das Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges samt seiner als «Haager Landkriegsordnung» bekannten Anlage, vom 18. Oktober 1907;

— die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsopfer und ihre beiden Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977; sowie

— das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, vom 10. Oktober 1980.

Bestimmte Waffengattungen sind heute vollständig untersagt, so etwa biologische und chemische Waffen. Das Völkerrecht schränkt den Einsatz anderer Waffengattungen ein. Dies trifft beispielsweise auf Brandwaffen oder Landminen zu.

Die St. Petersburger Erklärung und unsere gemeinsame Zukunft

Es ist Sache einer jeden Generation, das mit der Konferenz in St. Petersburg begonnene Werk fortzusetzen. Jede Generation muss Verbote oder Beschränkungen des Einsatzes neuentwickelter Waffen festlegen, wenn solche Waffen (mit den Worten der St. Petersburger Erklärung) «unnötigerweise die Wunden der ausser Gefecht gesetzten Leute vergrössern» oder wenn sie geeignet sind, «unnötige Leiden zu verursachen» (wie es im Protokoll I von 1977 heisst). Hatten sich die in St. Petersburg versammelten Bevollmächtigten nicht dazu verpflichtet, «jedesmal in Beratung zu treten, sobald die durch die Wissenschaft in der Bewaffnung der Truppen geschaffenen Vervollkommnungen irgendeinen bestimmt formulierten Vorschlag hervorrufen»? Ist es nicht das edelste Ziel der Wissenschaft und der menschlichen Intelligenz, «die Gesetze der Menschlichkeit» voranzutreiben, selbst in Kriegszeiten?

Hans-Peter Gasser

ANHANG

St. Petersburger Erklärung von 1868, um den Gebrauch von gewissen Wurfgeschossen in Kriegszeiten zu verbieten

unterzeichnet zu St. Petersburg
am 11 Dezember 1868

Nachdem auf den Vorschlag der Kaiserlich Russischen Regierung eine internationale Militärkommission in St. Petersburg zusammengetreten ist, um zu prüfen, ob es angemessen sei, die Verwendung gewisser Geschosse in Kriegszeiten zwischen den zivilisierten Nationen zu untersagen, und nachdem diese Kommission einstimmig die technischen Grenzen festgelegt hat, wo die Notwendigkeiten des Krieges vor den Forderungen der Menschlichkeit haltmachen müssen, sind die Unterzeichneten durch die Befehle ihrer Regierungen ermächtigt worden, folgendes zu erklären:

in der Erwägung, dass die Fortschritte der Zivilisation die grösstmögliche Verminderung der Leiden des Krieges zur Folge haben müssen;

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

dass das einzige rechtmässige Ziel, welches sich ein Staat in Kriegszeiten stellen kann, die Schwächung der Streitkräfte des Feindes ist;

dass es zu diesem Zwecke hinreichend ist, dem Gegner eine so grosse Zahl von Leuten als möglich ausser Gefecht zu setzen;

dass der Gebrauch von Mitteln, welche unnötigerweise die Wunden der ausser Gefecht gesetzten Leute vergrössern oder ihnen unvermeidlich den Tod bringen, diesem Zwecke nicht entspricht;

dass ausserdem der Gebrauch solcher Mittel den Gesetzen der Menschlichkeit zuwider wäre,

verpflichten sich die kontrahierenden Parteien gegenseitig, im Falle eines Krieges untereinander, dem Gebrauch von Geschossen aller Art von weniger als 400 Gramm, welche explodierende Kraft besitzen oder mit Spreng- oder Zündstoffen gefüllt sind, sowohl für die Landtruppen als für die Flotte zu entsagen.

Sie laden auch alle diejenigen Staaten, welche keine Bevollmächtigten entsenden und an den Beratungen der in St. Petersburg versammelten Militärkommission nicht teilgenommen haben, ein, dieser Verpflichtung beizutreten.

Die gegenwärtige Verpflichtung besteht nur für die kontrahierenden oder diejenigen Parteien, welche derselben beigetreten sind, im Falle eines Krieges zwischen zweien oder mehreren von ihnen zu Kraft; sie erstreckt sich nicht auf diejenigen, welche nicht kontrahiert haben oder der Verpflichtung nicht beigetreten sind.

Sie hört gleichfalls auf, verbindlich zu sein, sobald an einem zwischen den kontrahierenden oder der gegenwärtigen Verpflichtung beigetretenen Parteien ausgebrochenen Kriege eine Partei teilnimmt, welche nicht kontrahiert hat oder der gegenwärtigen Verpflichtung nicht beigetreten ist.

Zur Aufrechterhaltung der Grundsätze, welche zur Vereinbarung der Forderungen des Krieges mit den Gesetzen der Menschlichkeit festgestellt sind, behalten sich die kontrahierenden oder der gegenwärtigen Verpflichtung beigetretenen Parteien vor, jedesmal in Beratung zu treten, sobald die durch die Wissenschaft in der Bewaffnung der Truppen geschaffenen Vervollkommnungen irgendeinen bestimmt formulierten Vorschlag hervorrufen.

Geschehen zu St. Petersburg am 29. November bis 11. Dezember 1868.

(Unterschriften der Bevollmächtigten)

Nichtamtliche deutsche Übersetzgung.

Dr. AHMED ABU GURA LEGT PRÄSIDENTSCHAFT DER STÄNDIGEN KOMMISSION NIEDER

Nach mehr als 40 Jahren im Dienste der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zieht sich Dr. Ahmed Abu Gura von seinen Ämtern zurück. Gewiss, er wird die Brücken zu unserer Bewegung nicht abbrechen, wie er mir dies auch persönlich bestätigte, als er mich in seinem Haus im Jordantal empfing. Er ist auch weiterhin gewillt, seine Freunde und Mitarbeiter beim Jordanischen Roten Halbmond und den Organen der Bewegung an seiner reichen Erfahrung teilhaben zu lassen. Angesichts seines Alters und seines Gesundheitszustandes hielt er es jedoch für angezeigt, seine Ämter niederzulegen. Sosehr wir diesen Schritt auch bedauern, wir müssen seinen Entschluss respektieren.

Es sei uns jedoch gestattet, an dieser Stelle die verschiedenen Etappen der Laufbahn dieser aussergewöhnlichen Persönlichkeit unserer Bewegung in Erinnerung zu rufen.

Dr. Abu Gura, verheiratet und Vater von fünf Kindern, hatte eigentlich drei Karrieren. Er war Arzt, Politiker und ein Mann im Dienste unserer Bewegung.

Als Mediziner promovierte Dr. Abu Gura im Jahre 1943 an der Universität Damaskus. Anschliessend spezialisierte er sich in London in Radiologie (1950-51) und in Harvard in Radiotherapie (1956).

1951 wurde er zum Direktor der Radiologie-Abteilung des dem Gesundheitsministerium unterstehenden Krankenhauses in Amman ernannt.

Die politische Karriere Dr. Abu Guras, der ab 1965 im Gesundheitsministerium tätig gewesen war, erreichte ihren Höhepunkt mit seiner Ernennung zum Minister für Arbeit und Soziales im Jahre 1968.

Im Dienste unserer Bewegung wurde Dr. Abu Gura im Jahre 1952 zum Generalsekretär des Jordanischen Roten Halbmonds ernannt, dessen Präsidentschaft er 1964 übernahm. 1977 erstmals zum Mitglied der Ständigen Kommission des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds gewählt, wurde er 1981 und 1986 wiedergewählt und amtierte ab 1981 als Präsident dieser Kommission.

Während seiner langjährigen Tätigkeit im Dienste der Bewegung hatte Dr. Abu Gura insbesondere vier grosse Anliegen: die Entwicklung des Jordanischen Roten Halbmonds, die Förderung des humanitären Völkerrechts, die Vertiefung

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

der Beziehungen zwischen der Bewegung und der arabischen Welt sowie die Konsolidierung und Stärkung der Einheit der Bewegung.

Der Jordanische Rote Halbmond musste sich während seines nun 45jährigen Bestehens in einer besonders schwierigen Zeit bewähren und hat sich dank Dr. Abu Gura in erstaunlicher Weise entwickelt und durch bemerkenswerte Tätigkeiten hervorgetan.

Im Jahre 1948, als die Gesellschaft unter dem Namen Transjordanischer Roter Halbmond gegründet wurde (ihre heutige Bezeichnung trägt sie seit 1968), brach im Nahen Osten der Krieg aus. Trotz seiner geringen Mittel setzte sich der Jordanische Rote Halbmond mit viel Mut und Dynamik zugunsten der verwundeten militärischen und zivilen Opfer dieser Kämpfe ein.

So gründete er namentlich das Krankenhaus des Roten Halbmonds, dem anschliessend ein Netz von Zentren zur ambulanten Behandlung angegliedert wurde, denn es galt insbesondere, die zahlreichen nach Amman strömenden Flüchtlinge zu betreuen.

Der Sechstagekrieg, die inneren Unruhen von 1970, der Oktoberkrieg im Jahre 1973 und schliesslich der Golfkrieg waren Ereignisse, die die Geschichte dieser Region prägen sollten und für den Jordanischen Roten Halbmond im humanitären Bereich eine grosse Herausforderung darstellten.

Unter der Leitung von Dr. Abu Gura nahm der Jordanische Rote Halbmond diese Herausforderungen an und entfaltete eine rege Tätigkeit, mit der seine schrittweise Entwicklung einherging.

Während dieser Zeit begann sich der Jordanische Rote Halbmond ausserdem aktiv an den internationalen Tätigkeiten des IKRK und der Föderation zu beteiligen. Im Laufe dieser langjährigen Zusammenarbeit kam es hin und wieder zu Spannungen, die angesichts der Natur der Tätigkeiten jedoch unvermeidbar sind. Sie konnten aber jedesmal auf positive und konstruktive Weise beigelegt werden, was es der Bewegung erlaubte, grossangelegte humanitäre Aktionen erfolgreich durchzuführen.

Heute leitet der Jordanische Rote Halbmond zwei grosse Krankenhäuser und eine Reihe von Kliniken, Ambulatorien und Kinderhorte. Er betreibt eine Blutbank, stellt die Ausbildung des medizinischen Personals sicher, erteilt Kurse in Gesundheitsvorsorge, führt Impfkampagnen durch und betätigt sich aktiv auf dem Gebiet der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze der Bewegung. Alle diese Aufgaben werden von den verschiedenen Stellen und Sektionen der Gesellschaft wahrgenommen, zu denen auch eine besonders aktive Frauen- und eine Jugendsektion gehören.

Die sehr schwierigen äusseren Bedingungen, unter denen der Jordanische Rote Halbmond während der Präsidentschaft Dr. Abu Guras tätig war, haben die

Gesellschaft keineswegs geschwächt, sondern im Gegenteil eine ihrer Entwicklung förderliche Dynamik hervorgebracht.

Was das ***humanitäre Völkerrecht*** angeht, so war Dr. Abu Gura in hohem Masse an den Arbeiten beteiligt, die diesem Recht zu seiner heutigen Form verhalfen. Er nahm aktiv an der Diplomatischen Konferenz von 1974 bis 1977 teil, auf der die Zusatzprotokolle von 1977 ausgearbeitet und angenommen wurden. Er wirkte ausserdem bei den vorbereitenden Tagungen der Bewegung sowie den informellen Treffen am Internationalen Institut für humanitäres Recht in San Remo zwischen den einzelnen Sitzungen der Diplomatischen Konferenz mit. Dr. Abu Gura verfolgte die Arbeiten dieses Instituts aber auch sonst mit grossem Interesse, war er doch lange Zeit Mitglied seines Exekutivrates. Er gab darüber hinaus ständig seiner Besorgnis über begangene Verletzungen des humanitären Völkerrechts Ausdruck und erinnerte die Regierungen an ihre Pflichten in diesem Bereich, vor allem in seinen Reden, die er als Präsident der Ständigen Kommission hielt. Dr. Abu Gura stellte seine Besorgnis um die Achtung des humanitären Völkerrechts stets mit seinem tiefempfundenen Wunsch nach einer **friedlichen Welt** in Zusammenhang. So leistete er einen wichtigen Beitrag auf den Konferenzen über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden im Jahre 1975 in Belgrad und 1984 in Aaland/ Stockholm. Dr. Abu Gura liess sich keine Gelegenheit entgehen, um vor dem Rüstungswettlauf zu warnen, doch gab er immer wieder seiner Überzeugung Ausdruck, dass der Friede auf der Welt erzielt werden kann: *«Ich schliesse mich den Millionen von Menschen an, die sich Frieden wünschen»*, sagte er in seiner Rede auf der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz. *«Ich vertraue auf unsere edle Botschaft des Friedens und der Menschlichkeit»*.

Dr. Abu Gura hat zweifellos eine wichtige Rolle bei der **Entwicklung der Bewegung in der arabischen Welt** gespielt. Auf den Tagungen der Arabischen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften war er stets hochgeachtet und man hörte auf ihn. So gab er insbesondere den Anstoss zur Durchführung von Regionalseminaren zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts und zur Entwicklung und Verbreitung der Tätigkeiten und Grundsätze unserer Bewegung in dieser Region.

Ausserdem war er ständig bemüht, für das Wahrzeichen des roten Halbmonds, das von den meisten Nationalen Gesellschaften in den islamischen Ländern benutzt wird, in bezug auf Anerkennung und Behandlung eine dem roten Kreuz ebenbürtige Stellung zu erwirken.

Die Beifügung des Begriffs *«Rothalbmond»* in der Benennung der Liga (die heutige Föderation) und der Internationalen Konferenz ist vor allem seinen Bemühungen zu verdanken. Dr. Abu Gura sah in dieser Entwicklung ein Resultat, das mehr als nur symbolischen Charakter hatte.

Aus diesem Grunde hat er sich stets mit der Frage des Wahzeichens der Bewegung auseinandergesetzt. Erst vor kurzem legte er seine Gedanken zu diesem für die Einheit der Bewegung so wichtigen Thema dar. Er hob insbesondere hervor, dass *«der Halbmond kein religiöses Symbol darstellt, wie dies für das Kreuz der Fall ist. Zwar wird es zur Identifizierung der Moslems benutzt, doch dient es nicht dazu, den Islam an Gebetsstätten zu symbolisieren. Der Koran enthält einen einzigen Vers über den Halbmond: "Sie werden dich nach den Neumonden befragen. Sprich: 'Sie sind Zeitbestimmungen für die Menschen und die Pilgerfahrt' " Da es zur Identifizierung der Moslems dient, ist dieses Zeichen zu einem Symbol des Islam geworden, das z.B. auf Minaretten zu sehen ist. Es stellt aber trotzdem kein Symbol des Gebets dar. Was uns angeht, so vertreten wir in unserer Bewegung die Ansicht, dass die beiden Wahrzeichen in keiner Weise an eine Religion gebunden sind, auch wenn ihnen die breite Öffentlichkeit eine religiöse Bedeutung zuschreibt».*

Schliesslich wies Dr. Abu Gura darauf hin, dass er es trotz seiner Verbundenheit mit den Wahrzeichen des roten Kreuzes und roten Halbmonds für angezeigt hielte, erneut nach *«einem einzigen Wahrzeichen, das frei von jeder religiösen, rassischen oder politischen Konnotation ist»*, zu suchen.

Für Dr. Abu Gura gilt es in diesem Zusammenhang vor allem, aus der Bewegung *«eine harmonische, kohärente und in allen ihren Tätigkeiten neutrale Organisation»* zu machen. Somit muss bei einem neuerlichen Überdenken der Frage des Wahrzeichens der Bewegung der Wille im Vordergrund stehen, *«gemeinsam für die Zukunft der Bewegung zu arbeiten»*.

Diese Überlegung führt uns automatisch zu einem weiteren Anliegen Dr. Abu Guras im Dienste der Bewegung, der Aufrechterhaltung der Einheit der Bewegung. Ich hatte das Privileg, während vieler Jahre in der Ständigen Kommission mit ihm zusammenzuarbeiten, und kann bezeugen, dass sich Dr. Abu Gura insbesondere als Präsident dieser Kommission ständig für die Harmonie innerhalb der Bewegung und die Beseitigung von Spannungen eingesetzt hat. Er hat auch die informellen Treffen zwischen den «drei Präsidenten» (IKRK, Föderation und Ständige Kommission) angeregt, zunächst mit Alexandre Hay und Enrique de la Mata, später mit Cornelio Sommaruga und Mario Villarroel-Lander.

All dies veranlasst uns, dieser grossen Persönlichkeit unserer Bewegung, die Dr. Abu Gura ist und bleibt, den Dank des IKRK und, ich glaube sagen zu dürfen der ganzen Bewegung, auszusprechen.

Yves Sandoz
Mitglied des Exekutivrates
Direktor Grundsatz- und
Rechtsfragen und
Beziehungen zur Bewegung

Leitlinien des Rechts auf humanitäre Hilfe

Im September 1992 hat das Internationale Institut für humanitäres Recht sein XVII. Rundtischgespräch zu aktuellen Problemen des humanitären Völkerrechts dem Thema «Entwicklung des Rechts auf Hilfe» gewidmet.

Der Rat des Instituts verabschiedete auf seiner Sitzung vom April 1993 ein Dokument mit dem Titel «Leitlinien des Rechts auf humanitäre Hilfe», das sich auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des runden Tisches stützt.

Angesichts der Aktualität dieses Themas und der Bedeutung der genannten Leitlinien freut sich die *Revue*, dieses Dokument ihren Lesern vorlegen zu können.

VORWORT

Das humanitäre Völkerrecht ist seit seiner Entstehung im 19. Jahrhundert laufend durch neue Konzepte und Bestimmungen ergänzt worden. Es ist nicht unsere Absicht, einen geschichtlichen Überblick über die bereits ausreichend bekannte Entwicklung dieses Rechts zu geben. Es sei lediglich daran erinnert, dass diese Entwicklung im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass sich die Situationen, in denen dieses Recht anwendbar ist, in mancher Hinsicht grundlegend geändert haben. Dieser Wandel ist namentlich bei der Führung von Feindseligkeiten, im politischen Verhalten der Staaten, in der Struktur der internationalen Gemeinschaft, in der internationalen Rechtsauffassung sowie bei den modernen Technologien festzustellen. Um diesem Wandel gerecht zu werden — oder sich ihm anpassen zu können —, bedurfte es einer Abänderung oder gar einer

Neuformulierung der teilweise veralteten ursprünglichen Konzepte des humanitären Völkerrechts, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen tatsächlich eingehalten werden. Solche Änderungen und Erneuerungen müssen jedoch stets in striktem Einklang mit den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts stehen, die ungeachtet des veränderten Kontextes nicht angetastet werden dürfen und von denen die Existenz dieses Rechts abhängt.

Einer dieser Grundsätze ist das strikt neutrale Verhalten, wenn die humanitäre Aktion auf die Hilfeleistung zugunsten der Opfer eines bewaffneten Konflikts abzielt. Dieser Grundsatz schreibt die Neutralität und Unparteilichkeit gegenüber den Konfliktparteien vor und drückt den Willen aus, weder für die eine noch für die andere Seite Partei zu ergreifen. Seine Anwendung ist viel schwieriger als dies auf den ersten Blick erscheinen mag, denn das humanitäre Völkerrecht kann widersprüchlichen politischen Tendenzen ausgesetzt sein.

Die internationale Gemeinschaft wird heute durch bewaffnete Konflikte aufgewühlt, die ethnischen oder ähnlichen Ursprungs sind. Sie fordert ein humanitäres Eingreifen, um das unsägliche Leiden der unschuldigen zivilen Opfer zu lindern. Der rechtliche Status der Konfliktparteien ist oft unklar — je nachdem, ob es sich um Staaten oder verschiedene militärische Faktionen handelt, die an einem internen bewaffneten Konflikt beteiligt sind. Militärische Kräfte können die Hilfsgüterlieferungen blockieren, woraus die Notwendigkeit entsteht, sie mit bewaffneten Eskorten an ihren Bestimmungsort zu geleiten. Im Rahmen ihres Mandats der Friedenserhaltung haben die Vereinten Nationen jüngst in einer Reihe von Fällen Truppen entsandt, um sicherzustellen, dass die humanitäre Hilfe die Empfänger tatsächlich erreichte. Dieses neue Vorgehen hat das Konzept des «Rechts auf humanitäre Hilfe» bestätigt. Hier gilt es darauf hinzuweisen, dass in jüngster Zeit zu beobachtende besonders schwerwiegende Verstösse gegen die humanitärrechtlichen Bestimmungen in der Behinderung der humanitären Hilfeleistung bestanden.

Die folgenden Betrachtungen geben einen Überblick über die verschiedenen Aspekte, die bei der internationalen Hilfeleistung in Betracht gezogen werden müssen, wenn sie unter Bedingungen zu erfolgen hat, die im humanitären Völkerrecht noch nicht vorgesehen sind. Hier bedarf es neuer rechtlicher Konzepte, um diesen neuen Situationen zu genügen. Eines der Ziele des Internationalen Instituts für humanitäres Recht in San Remo (Italien) ist es nun, die Entwicklung des humanitären Völkerrechts dahingehend zu fördern, dass es diesen neuen Gegebenheiten gerecht wird. In diesem Sinne hat der Rat des Instituts

die «Leitlinien des Rechts auf humanitäre Hilfe» ausgearbeitet. Dieses Dokument berücksichtigt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des vom Institut vom 2. bis 4. September 1992 in San Remo unter dem Thema «Die Entwicklung des Rechts auf Hilfe» durchgeführten 17 Rundtischgesprächs über die gegenwärtigen Probleme des humanitären Völkerrechts.

LEITLINIEN DES RECHTS AUF HUMANITÄRE HILFE

Der Rat des Internationalen Instituts für humanitäres Recht:

in der Erkenntnis, dass das durch bewaffnete Konflikte hervorgerufene Leiden in jeder Hinsicht auf dem Gewissen der Menschheit lastet und dass die Weltöffentlichkeit mit Nachdruck effiziente Massnahmen fordert, um dieses Leiden im Rahmen des Möglichen zu lindern,

die wirksamen Massnahmen zur *Kenntnis nehmend*, die eine Reihe von nationalen und internationalen Organisationen, namentlich das IKRK, das UNHCR, die UNICEF und andere Organisationen im Verband der Vereinten Nationen sowie weitere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen ergreifen, um humanitäre Hilfe leisten zu können,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen, insbesondere derjenigen, die auf die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie auf die Verwirklichung der internationalen Zusammenarbeit abzielen, indem auf internationaler Ebene bestehende Probleme im wirtschaftlichen, sozialen, intellektuellen oder humanitären Bereich gelöst und die Achtung der Menschenrechte gefördert werden,

in der Feststellung, dass die humanitäre Aktion unbedingt verstärkt werden muss, um menschliches Leiden zu lindern und so zur Förderung der internationalen Solidarität und der Stärkung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Völkern beizutragen,

hervorhebend, dass die humanitäre Hilfe stets sowohl für diejenigen, die sie leisten, wie auch für diejenigen, die sie erhalten, mit den die humanitären Tätigkeiten leitenden Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität und der Unparteilichkeit im Einklang stehen muss und dass politische Erwägungen diese Grundsätze nicht verdrängen dürfen,

unter Bestätigung des Grundanliegens der Menschheit und der internationalen Gemeinschaft, in Notsituationen den Schutz und das Wohlergehen der Menschen sowie auch die Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts sicherzustellen,

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

in der Erkenntnis, dass neue Massnahmen unabdingbar sind, um den Menschen bei Natur- und technologischen Katastrophen, bei Gewalttätigkeit und bewaffneten Konflikten schnell und effizient Hilfe zu leisten und insbesondere das Recht auf humanitäre Hilfe zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Achtung der Souveränität der Staaten und die Grundsätze der Solidarität und der internationalen Zusammenarbeit die Grundlage des Rechts auf humanitäre Hilfe bilden,

im Bestreben, das Recht auf humanitäre Hilfe zu fördern,

empfiehlt die Annahme der folgenden Leitlinien des Rechts auf humanitäre Hilfe:

Leitlinie 1

Jeder Mensch hat Anrecht auf humanitäre Hilfe, die gewährleistet, dass das Recht eines jeden einzelnen auf Leben, Gesundheit, Schutz gegen grausame oder erniedrigende Behandlung und auf sonstige Menschenrechte, die für sein Überleben, sein Wohlbefinden und seinen Schutz in Notsituationen ausschlaggebend sind, geachtet wird.

Leitlinie 2

Das Recht auf humanitäre Hilfe schliesst das Recht mit ein, diese Hilfe zu fordern und zu erhalten sowie bei seiner Verwirklichung mitzuwirken.

Menschen, die sich in einer Notsituation befinden, können sich an geeignete nationale oder internationale Organisationen und andere mögliche Spender wenden, um humanitäre Hilfe zu verlangen. Sie dürfen nicht verfolgt oder bestraft werden, weil sie diese Hilfe beantragt haben.

Leitlinie 3

Der Anspruch auf humanitäre Hilfe kann in den folgenden Fällen geltend gemacht werden:

a) wenn in einer Notsituation die grundlegenden menschlichen Bedürfnisse nicht mehr befriedigt werden können, so dass die Nichtunterstützung der Opfer ihr Leben gefährden und der menschlichen Würde schweren Abbruch tun würde;

b) wenn sich alle vor Ort vorhandenen Möglichkeiten und internen Verfahren innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes als unzureichend erwiesen haben und die lebenswichtigen Bedürfnisse nicht oder nur teilweise befriedigt werden können, so dass keine andere Alternative

besteht, um den Betroffenen die erforderlichen Hilfsgüter und Hilfeleistungen rasch zukommen zu lassen.

Leitlinie 4

Die Hauptverantwortung für den Schutz und die Hilfeleistung zugunsten der Opfer in Notsituationen kommt den Behörden des Gebietes zu, auf dem die humanitäre Hilfe erheischende Notsituation entstanden ist.

Leitlinie 5

Die nationalen Behörden, die nationalen und internationalen Organisationen, die statusgemäss humanitäre Hilfe leisten können — so z.B. das IKRK, das UNHCR und andere Organisationen im Verband der Vereinten Nationen wie auch andere Organisationen mit humanitärem Auftrag — haben das Recht, eine solche Hilfe zu bringen, sofern sie die in den vorliegenden Leitlinien enthaltenen Bedingungen einhalten. Diese Hilfeleistung darf von den Staaten nicht als unfreundlicher Akt oder Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten angesehen werden. Die Behörden der betroffenen Staaten müssen im Rahmen ihrer souveränen Rechte dazu beitragen, dass ihrer Bevölkerung humanitäre Hilfe geleistet werden kann.

Leitlinie 6

Um die Ausübung des Rechts auf humanitäre Hilfe zu ermöglichen, muss dafür gesorgt werden, dass die Opfer Zugang zu möglichen Spendern haben und dass die zuständigen nationalen und internationalen Organisationen, die Staaten und sonstige Geber Zugang zu den Opfern erhalten, sobald ihr Angebot zur Hilfeleistung angenommen wurde.

Sollte dieses Angebot zurückgewiesen oder der Zugang zu den Opfern nicht gestattet werden, obschon die humanitäre Hilfeleistung akzeptiert worden ist, können die Staaten und die betroffenen Organisationen alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um sich diesen Zugang im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den geltenden Menschenrechtsverträgen und den vorliegenden Leitlinien zu verschaffen.

Leitlinie 7

Die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die zuständigen regionalen Organisationen können mandatsgemäss die nötigen

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Massnahmen und sogar Zwangsmassnahmen ergreifen, wenn Bevölkerungen schwerwiegendes, langfristiges und massives Leiden auferlegt wird, das durch humanitäre Hilfe gelindert werden könnte. Diese Massnahmen können angewendet werden, wenn ein Angebot ohne Rechtfertigung zurückgewiesen wurde oder die Durchführung humanitärer Hilfsaktionen schwer behindert wird.

Wenn die zuständigen Organe der Vereinten Nationen aus Gründen, die nicht humanitärer Art sind, Zwangsmassnahmen ergreifen, so muss das Recht auf humanitäre Hilfe geachtet werden. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere angezeigt, das für die Befriedigung der grundlegenden Bedürfnisse der Bevölkerung notwendige Material von diesen Massnahmen auszunehmen.

Leitlinie 8

Wenn die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und/oder die zuständigen regionalen Organisationen im Falle humanitärer Hilfeleistung Zwangsmassnahmen ergreifen, so müssen diese Organe darauf achten, dass die genannte Hilfe nicht für politische, militärische und/oder ähnliche Zwecke missbraucht wird und dass die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität und der Unparteilichkeit uneingeschränkt geachtet und angewandt werden.

Leitlinie 9

Im Einklang mit den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts kann die humanitäre Hilfe jegliche Art von Gütern einschliessen, die für das Überleben der Opfer unerlässlich sind. Dazu gehören z.B. Nahrungsmittel, Wasser, Medikamente, medizinische Hilfsgüter, einfache Unterkünfte, Kleidung sowie Dienstleistungen verschiedener Art, insbesondere medizinische Hilfe und Reihenuntersuchungen, seelsorgerische Betreuung und Dienste des Zivilschutzes.

Leitlinie 10

Alle zuständigen Behörden werden die geeigneten Massnahmen ergreifen, um die Durchführung von humanitären Hilfsaktionen zu erleichtern.

Alle zuständigen Behörden werden den für die humanitäre Hilfe benötigten Gütern und dem Personal, das diese herbeischafft, freien Durchgang gewähren. Sie haben jedoch das Recht, das zur Durchführung dieser Aktionen notwendige technische Vorgehen vorzuschreiben.

Die humanitäre Hilfe kann gegebenenfalls — und falls erforderlich unter Aufsicht der Vereinten Nationen — durch sogenannte «humanitäre Korridore» geleitet werden, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Parteien geachtet und geschützt werden müssen.

Leitlinie 11

Der Status und der Schutz des an den Hilfsaktionen beteiligten Personals werden von den Bestimmungen des anwendbaren Rechts geregelt. Dies betrifft insbesondere das Personal der Vereinten Nationen oder sonstiger Organisationen im Verband der Vereinten Nationen, die mit der Durchführung von humanitären Tätigkeiten betraut sind, das Personal des IKRK, das Personal sonstiger professionneller humanitärer Organisationen und das Personal weiterer nationaler oder internationaler Organisationen, die an der Durchführung von Hilfstätigkeiten beteiligt sind. Der Status sowie die Rechte und Pflichten aller dieser Personalkategorien unterstehen den einschlägigen nationalen und internationalen Bestimmungen.

Leitlinie 12

Um festzustellen, ob eine Hilfsaktion im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften und angegebenen Zielen durchgeführt wird, können die zuständigen Behörden Kontrollen durchführen, vorausgesetzt, dass letztere die humanitären Hilfslieferungen nicht unnötig verzögern.

Leitlinie 13

Um die Effizienz der humanitären Hilfsaktionen zu verbessern sowie Überschneidungen und Verschwendung zu vermeiden, müssen die Anstrengungen aller Beteiligten von den Hauptverantwortlichen für diese Aktionen koordiniert werden.

Leitlinie 14

Alle an solchen Hilfsaktionen Beteiligten werden aufgefordert, die vorliegenden Leitlinien zu achten und anzuwenden. Wenn nötig, können sie im Einzelfall Sondervereinbarungen treffen.

Die vorliegenden Leitlinien dürfen keinesfalls als Verletzung der vom geltenden Völkerrecht festgesetzten Rechte und Pflichten ausgelegt werden, noch als Eingriff in die genannten Rechte und Pflichten.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

INTERNATIONALE ERMITTLUNGSKOMMISSION

Im folgenden gibt die Revue zuhanden der Regierungen eine Modellerklärung zur Anerkennung der Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission [Artikel 90 Absatz 2a) des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen] wieder.

Da eine Reihe von Regierungen einen diesbezüglichen Wunsch geäussert hatten, ersuchte Eric Kussbach, Präsident der Kommission, das Departement für Auswärtige Angelegenheiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft — die Schweiz ist der Depositar der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle —, diesen Text auszuarbeiten.

Er lautet wie folgt:

[Die ..... Regierung....]

«... erklärt, dass sie von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt, die Behauptungen einer solchen anderen Partei zu untersuchen, wie ihr dies nach Artikel 90 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949 zusteht.

USBEKISTAN TRITT DEN GENFER ABKOMMEN UND IHREN ZUSATZPROTOKOLLEN BEI

Die Republik Usbekistan ist am 8. Oktober 1993 den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und Ihren Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 beigereten.

Diese Verträge treten gemäss ihren Bestimmungen am 8. April 1994 für Usbekistan in Kraft.

Usbekistan ist die **185.** Vertragspartei der Genfer Abkommen, die **130.** des Protokolls I und die **120.** Vertragspartei des Protokolls II.

SANITÄTSTRANSPORTE GESTERN UND HEUTE

In seiner Einführung beschreibt der Verfasser dieses Buches[1], Jean Mercier, die Herausforderungen, die sich den Sanitätstransporten stellen, folgendermassen:

«... die Bedenken der Verantwortlichen überwinden, mit allen Arten von Sanitätstransporten auf dem Luft-, Land- oder Wasserweg vertraut sein, sich stets die neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse einer fortlaufenden Entwicklung aneignen, damit die in diesem besonderen Bereich eingesetzten Mittel und Ausrüstungen dem Menschen stets bessere Dienste leisten.»[2]

Die ersten drei Kapitel des Buches befassen sich mit Sanitätstransporten auf dem Luftweg, bei denen Flugzeuge, Wasserflugzeuge und Helikopter eingesetzt werden. Der Verfasser gibt einen Überblick über die Geschichte der Sanitätsluftfahrzeuge in Frankreich und anderen Ländern seit dem Ende des 19. Jahrhunderts bis in die heutige Zeit. Die Vielfalt der ersten Luftfahrzeuge, die für die Beförderung von Verwundeten (im Sitzen oder Liegen) bestimmt waren, beweist das Interesse, das Sanitätslufttransporten bereits seit den Anfängen der zivilen und militärischen Luftfahrt allgemein entgegengebracht wurde. Dieses Interesse besteht fort. So werden in den genannten drei Kapiteln zahlreiche Flugzeug-, Wasserflugzeug- und Helikoptertypen beschrieben, die die Kriegsparteien sowohl während der beiden Weltkriege als auch in späteren Konflikten zur Evakuierung von Verwundeten und Kranken einsetzten. Diese drei Kapitel zeugen davon, dass die Forschung und die Bemühungen, den Sanitätstransport auf dem Luftweg zu verbessern, weitergehen.

Kapitel 4 befasst sich mit den Lazarettschiffen und anderen Schiffen, die zur Evakuierung und Behandlung von Verwundeten und Kranken eingesetzt werden. Schon die *Unüberwindliche Armada* aus dem Jahre 1588, aber auch andere Kriegsflotten — und zwar bereits seit der Antike — verfügten über Lazarettschiffe.

Beschrieben werden Lazarettschiffe aus der Zeit der Segelschiffe bis hin zu den beiden modernen Lazarettschiffen von etwa 70 000 BRT, die im Golfkrieg von 1991 im Einsatz standen. In diesem wie auch im gegenwärtigen Konflikt

---

[1] *Le transport sanitaire d'hier et d'aujourd'hui*, Jean Mercier, Edition Université de Perpignan, Perpignan, 352 S., 2. Quartal 1993.

[2] Übersetzung IKRK.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

im ehemaligen Jugoslawien tauchen bewaffnete Kriegsschiffe auf, die über 50 bis 100 Krankenbetten verfügen. Sie sind allerdings nicht mit einem roten Kreuz gekennzeichnet und geniessen auch nicht den Schutz des II. Genfer Abkommens, denn sie stehen ja vor allem als Kriegsschiffe im Einsatz.

Das Buch liefert keine vollständige Liste aller Lazarettschiffe, die benutzt wurden, seit die Menschen auch auf dem Wasser Krieg führen. Trotzdem ist die Zahl der von J. Mercier aufgeführten Lazarettschiffe mehr als ausreichend, um den Leser davon zu überzeugen, dass sich diese Art von Sanitätstransporten auch in Zukunft behaupten dürfte, da sie die für medizinische und sonstige Hilfe nötige Mobilität und Aufnahmekapazität bieten. Die beiden genannten amerikanischen Lazarettschiffe können bis zu 1 000 liegende Verwundete oder Kranke aufnehmen. Jedes dieser Schiffe verfügt über 12 Operationssäle und eine Intensivstation mit 80 Betten. Das medizinische Personal umfasst bis zu 1 162 Ärzten, Krankenschwestern und -pflegern. Wie alle modernen Lazarettschiffe verfügen sie über eine Landungsbrücke für Helikopter. Solche Lazarettschiffe sind unter den heutigen militärischen und ökologischen Gegebenheiten notwendig, da der moderne Krieg eine sehr grosse Zahl an zivilen und militärischen Opfern fordert. Dies kann auch bei Naturkatastrophen wie Erd- oder Seebeben und sonstigen Natur- oder vom Menschen verursachten Katastrophen der Fall sein. Indem Passagierschiffe frühzeitig in Lazarettschiffe mit grosser Aufnahmekapazität umgebaut werden, kann für solche Situationen vorgesorgt werden. Diese Art Schiffe sind in Kapitel 4 beschrieben.

Bereits 1885 und 1902 verlangte man von den Lazarettschiffen eine grosse Aufnahmekapazität für Verletzte. Das auf Seite 91 zitierte Lazarettschiff «Vinh-Long» verfügte zu jener Zeit über 260 Betten und Krankensäle, eine Apotheke, eine Wäscherei, eine Leichenhalle und einen Raum für Hydrotherapie.

Die Benutzung der Eisenbahn zur Beförderung der in Kapitel 5 erwähnten Ambulanzwagen hat ihre eigene Geschichte und beginnt mit den Anfängen des Bahntransports. Neue Studien über den künftigen Einsatz von Sanitätszügen sind im Gange, da dieses Transportmittel die Möglichkeit bietet, rasch eine grosse Zahl an Verletzen oder Kranken zu evakuieren.

Die Bergung von Verwundeten oder Kranken, die unter Verwendung der in Kapitel 6 beschriebenen Spezialausrüstungen von ihren Helfern auf dem Rücken weggetragen werden, erinnert an die Bedeutung dieser ersten Hilfsphase am Ort des Geschehens. Bis zu ihrer Bergung müssen die Verwundeten oft unter den ungünstigsten Voraussetzungen ausharren; dies belegen auch Beispiele aus den jüngsten Konflikten, wo Verwundete unter freiem Himmel in Regen und Kälte auf einfachen Bahren auf ihre Evakuierung warten mussten. Das Buch erinnert ferner daran, dass auch Hunde, Pferde und sogar Dromedare zur Bergung von Verwundeten vom Schlachtfeld eingesetzt werden.

Die in zahlreichen Ländern verwendeten und in Kapitel 8 ausführlich beschriebenen motorisierten Ambulanzen sind Zeugen der technischen und geschichtlichen Entwicklung. So werden z.B. die kugelsicheren Ambulanzen der modernen Armeen beschrieben, so die «PRAMBs» (Protected Ambulance

Vehicles) und die VABs («Véhicule de l'Avant Blindé»), d.h. gepanzerte Rad-, Raupen- oder Amphibienfahrzeuge in Ambulanzausführung. Solche Sanitätsgeländefahrzeuge werden auch von UNO-Truppen auf verschiedenen Kriegsschauplätzen benutzt.

Die letzten Kapitel dieses Buches sind den gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen und den Übereinkommen über die Verwundeten und Kranken auf dem Schlachtfeld sowie den Mitteln zur Kennzeichnung der Sanitätseinheiten und -fahrzeuge gewidmet. Die Arbeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in diesem technischen Bereich und ihr Einfluss auf das Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 werden ausführlich beschrieben.

Eine Bibliographie vervollständigt die Angaben dieses technischen Werks, das gleichzeitig als Nachschlagewerk dient. Wir sind J. Mercier für seinen Beitrag zu grossem Dank verpflichtet. Er selber hat bei militärischen und zivilen Sanitätstransporten mitgewirkt. Sein klarer Stil spiegelt seine in der Armee und bei humanitären Aktionen im Feld gesammelte Erfahrung wider. Der Autor würdigt die Arbeit der meist anonymen Fahrer und Begleiter der Sanitätstransporte, die mit ihrem selbstlosen Handeln und ihrer Erfahrung als Helfer viel zur Verbesserung der Technik im Bereich des Sanitätstransports beigetragen haben.

Wie Dr. Bernard Kouchner in seinem Vorwort schreibt «... staunen wir über den Einfallsreichtum, den die Menschen bei ihren Bemühungen, anderen Menschen zu helfen, unter Beweis stellen...»[3]

Philippe Eberlin
Ehemaliger technischer Berater
des IKRK

THE MANAGEMENT OF MASS BURN CASUALTIES AND FIRE DISASTERS

Wie Brandkatastrophen begegnet und die Behandlung von Brandwunden verbessert werden kann

Der *Mediterranean Burns Club* (MBC) ist eine Vereinigung von Fachleuten, die sich intensiv mit der Behandlung von Brandwunden und Sicherheitsvorkehrungen bei Bränden befasst. Sie wurde von den Vereinten Nationen im Rahmen des Jahrzehnts zur Verhütung von Naturkatastrophen als eine auf diesem Gebiet wegweisende Institution ausgezeichnet.

---

[3] Übersetzung IKRK.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Gemeinsam mit der Abteilung für plastische Chirurgie und Brandwundentherapie des Zivilkrankenhauses Palermo organisierte der MBC unter Mitwirkung verschiedener italienischer Ministerien, zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sowie Fachvereinigungen im September 1990 die I. Internationale Konferenz über Brandwunden und Brandkatastrophen.

Ziel dieser vom 25. bis 28. September 1990 in Palermo abgehaltenen Tagung war es, Daten zu sammeln und neueste ärztliche Erkenntnisse und Erfahrungen auszutauschen. Zudem sollten die auf dem Gebiet der Katastrophenforschung allgemein durchgeführten Arbeiten und Analysen sowie spezifischere Arbeiten über medizinische, paramedizinische, logistische und administrative Aspekte von Verbrennungen und Brandkatastrophen verglichen werden. Die Teilnehmer waren ausserdem eingeladen, sich mit Fragen der Vorbeugung und Sicherheit sowie Fragen der Ausbildung des in diesem Bereich tätigen Personals und der Verbreitung von Informationen über solche Katastrophen zu befassen.[1]

Anstoss zu dieser Konferenz gaben Dr. S. William A. Gunn, Präsident der MBC, und Professor Michele Masellis, Leiter des Zentrums für Brandwunden und der Abteilung für plastische Chirurgie am Zivilkrankenhaus Palermo. Es lag ihnen vor allem daran, auf Brandwunden spezialisierte Fachärzte und Experten auf dem Gebiet des Katastrophenmanagements zu versammeln — was eher selten ist —, um gemeinsam theoretische wie praktische Probleme zu erörtern und Lösungen zur Verhütung von Brandkatastrophen und zur Vervollkommnung der Behandlung von Brandwunden zu finden.

In dem nun erschienenen Band über die Arbeiten dieser Konferenz[2] sind rund hundert Beiträge von Sachverständigen aus aller Welt ungekürzt wiedergegeben.

Zahlreiche in Japan, Irland oder auf Sizilien bei schweren Bränden gesammelte Erfahrungen — seien dies Wald-, Schiffs- oder Krankenhausbrände oder etwa durch flüssiges Gas verursachte Explosionen — haben gezeigt, wie wichtig es ist, dass die öffentlichen Behörden eines jeden Landes bei der Vorbereitung auf Hilfsaktionen im Katastrophenfall nach einer multidisziplinären Methode vorgehen und die Koordination mit den Sicherheitsdiensten, dem Zivilschutz, der Feuerwehr, der Nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft, Freiwilligenorganisationen usw. sicherstellen.

Zahlreiche Beiträge befassen sich ausserdem mit Massnahmen zur Verhütung von Verbrennungen, die auf lokaler und nationaler Ebene, aber auch innerhalb der Familie zu treffen sind. Als erstes gilt es, den einzelnen, die Familie und die Bevölkerung als ganzes in die Lage zu versetzen, in Notsituationen richtig zu

---

[1] Siehe dazu die Zusammenfassung über die Arbeiten der Konferenz in *RICR*, Nr. 787, Januar-Februar 1991, SS. 78-80.

[2] M. Masellis and S. W. A. Gunn (eds), *The Management of Mass Burn Casualties and Fire Disasters*, Kluwer Academic Publishers, Dordrecht, Boston, London 1992, 340 S.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

handeln. Dies erklärt die Notwendigkeit der Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen und die Bedeutung einer gründlichen Ausbildung der freiwilligen Helfer.

Bei der Behandlung von Brandwunden sind mittlerweile grosse Fortschritte erzielt worden. Der sachkundige Leser wird die Ausführungen einer Reihe von Chirurgen über erfolgreich angewandte neue Methoden mit Genugtuung zur Kenntnis nehmen. Allgemein vertraten die Redner allerdings die Ansicht, dass die Vorbereitungsvorkehrungen zur Behandlung von Notfällen und dem unverzüglichen Transport der Verwundeten in die Krankenhäuser, aber auch die technische und psychologische Vorbereitung der Rettungsequipen und des an Hilfsaktionen beteiligten Personals (freiwillige Helfer und Fachpersonal) verbessert werden müssen, ohne dabei die psychologische Hilfe für die Opfer zu vernachlässigen.

Gleichermassen wurde empfohlen, die Ärzte verstärkt in der Behandlung der Folgen von Katastrophen (Simulation, ständige Weiterbildung, Seminare usw.) auszubilden und vermehrt Erste-Hilfe-Kurse und Kurse über die Grundregeln der Hygiene in der Bevölkerung und namentlich an den Schulen durchzuführen. In diesem Zusammenhang gab das IKRK, das ebenfalls zur Konferenz eingeladen worden war, einen Überblick über die Rolle der internationalen und nationalen Rotkreuz-und Rothalbmondorganisationen bei den Bemühungen, Natur- und durch den Menschen verursachte Katastrophen soweit wie möglich zu verhüten. In diesem Zusammenhang verwies der Redner vor allem auf das Mandat und die besondere Natur der Hilfsaktionen und medizinischen Tätigkeiten des IKRK bei bewaffneten Konflikten. Ebenso enthält der Band den Beitrag des Vertreters des Italienischen Roten Kreuzes über die Rolle der Rotkreuzgesellschaft seines Landes in Notsituationen.

Die Arbeiten der Konferenz haben gezeigt, dass Katastrophen nicht nur eine Sache von Fachleuten sind. Vielmehr gilt es, die verschiedensten Kreise der Gesellschaft einzubeziehen, Politiker, Baubehörden, Vertreter der Landwirtschaft, Gesundheits- und Fürsorgebehörden. Die Wirksamkeit der Hilfe zugunsten der Katastrophenopfer wird in dem Masse steigen, in dem sich die betroffenen Kreise ihrer gegenseitigen Abhängigkeit bewusst werden und ihre Tätigkeiten entsprechend koordinieren.

Es wäre wünschenswert, dass die in diesem Band wiedergegebenen Erfahrungen, Lehren und Empfehlungen von möglichst vielen Zielgruppen gelesen und überdacht werden. Dazu gehören Ärzte, Mitglieder des Zivilschutzes und der Feuerwehr, Experten im medizinischen, paramedizinischen und logistischen Bereich und selbstverständlich das professionelle und freiwillige Hilfspersonal der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, deren Rolle bei der Hilfe zugunsten der Opfer jeder Art von Katastrophen wichtiger ist denn je.

Jacques Meurant

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

DER VÖLKERRECHTLICHE RAHMEN FÜR DIE ANWENDUNG VON GEWALT: DOPPELDEUTIGKEITEN UND GRENZEN*

In dieser wissenschaftlichen Abhandlung untersucht Romualdo Bermejo García, Lehrstuhlinhaber für Völkerrecht an der Universität von Navarra, die ebenso alte wie aktuelle Frage der Gewaltanwendung in internationalen Beziehungen.

Wie der Verfasser es selbst formuliert, stellt die Analyse der internationalen Rechtssetzung im Fall von Gewaltanwendung zweifelsohne eine grosse Herausforderung dar. Nicht nur, weil das Thema sehr komplex ist und zu Kontroversen Anlass gibt, sondern auch wegen der Tragweite seiner praktischen Anwendung, da ein so wichtiger Bereich wie die Existenz der Staaten und ihre Unabhängigkeit berührt wird.

Es steht ausser Frage, dass das hier besprochene Werk eine vollständige, gut fundierte und detaillierte Studie der Gewaltanwendung und legitimen Selbstverteidigung vor und nach der Einführung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten kollektiven Sicherheitssystems darstellt. Der Autor erstellt eine pessimistische Prognose, was das Funktionieren des von der Charta vorgesehenen Sicherheitssystems angeht, geht aber gleichzeitig neuen Möglichkeiten auf den Grund, die seiner Meinung nach den gegenwärtigen internationalen Beziehungen gerecht würden. So verteidigt Prof. Bermejo das Prinzip der präventiven legitimen Selbstverteidigung, sofern sie proportional und nur wo notwendig eingesetzt wird. Genau dieses Konzept aber ist sehr umstritten, und auch in der Lehre ist dazu keine einheitliche Meinung zu finden.

Der Autor macht eine interessante historisch-rechtliche Analyse der humanitären Intervention unter dem Blickwinkel einer möglichen Rechtfertigung für den Einsatz von Gewalt. Er vertritt den in der heutigen Lehre umstrittenen Standpunkt, die humanitäre Intervention sei — sofern sie in Übereinstimmung mit bestimmten materiellen und formellen Kriterien durchgeführt wird, um eventuelle Missbräuche zu verhindern und den humanitären Interessen den Vorrang vor den politischen zu geben — eine Massnahme, die heutzutage eigentlich im Völkerrecht vorgesehen sein sollte.

Aus der historischen Analyse der humanitären Intervention folgert der Autor, dass man keine allzu grossen Parallelen zwischen der Lage vor und nach der Annahme der Charta der Vereinten Nationen ziehen sollte. Früher war humanitäres Eingreifen immer eng mit dem Schutz von Staatsangehörigen im Ausland verbunden, ohne dass die Lehre oder die Regierungen diese Massnahme klar von anderen unterschieden hätten.

---

* Romualdo Bermejo García, *El marco jurídico internacional en materia de uso de la fuerza: ambigüedades y límites*, Rechtsfakultät der Universität von Navarra, Editorial Civitas, Madrid 1993, 422 S.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Die Anerkennung der Notwendigkeit, dass die Menschenrechte eingehalten werden müssen, und die gleichzeitige Zentralisierung der Gewaltanwendung bei der Organisation der Vereinten Nationen sowie deren kürzlicher effektiver Einsatz haben diese so wichtige Frage erneut ins Rampenlicht gerückt.

Prof. Bermejo diskutiert die gegensätzlichen Ansichten, die im Hinblick auf die humanitäre Intervention bestehen. Gewisse Autoren halten eine solche Intervention, gestützt auf die Charta der Vereinten Nationen, für zulässig; dies schliesst das Recht eines Staates mit ein, individuell einzugreifen, wenn die Weltorganisation dazu nicht in der Lage ist. Andere Autoren hingegen sehen in der gegenwärtigen Rechtssetzung keine rechtliche Grundlage für eine Intervention.

Angesichts dieser widersprüchlichen Lehrmeinungen vertritt der Autor die Ansicht, dass von einem theoretischen Blickwinkel aus untersucht werden müsste, ob der Staat, der zu einer humanitären Intervention schreitet, ein legitimes Interesse besitzt, das seine Intervention rechtfertigt. Er selber untersucht diese Frage anhand der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs und kommt zum Schluss, dass angesichts des Nicht-Funktionierens des in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen kollektiven Sicherheitssystems — welches seiner Meinung nach das angemessene Mittel zur Wiederherstellung einer die Grundrechte respektierenden Situation ist — die Staaten in extremen Fällen individuell zur Gewaltanwendung schreiten dürfen. Diese darf jedoch nur innerhalb eines sehr engen Rahmens stattfinden, damit sie nicht als unrechtmässig eingestuft werden kann. Für den Autor ist die Gewaltanwendung zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: es liegt eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte vor, alle anderen Mittel zur Wahrung dieser Menschenrechte sind erfolglos ausgeschöpft worden, die Proportionalität zwischen der Gewaltanwendung und den verfolgten Zielen ist gewahrt, die Gewaltanwendung ist zeitlich und räumlich begrenzt, es erfolgt eine komplette Berichterstattung vor dem Sicherheitsrat oder einer geeigneten regionalen Organisation.

Aus dem eingehenden Studium der zwischenstaatlichen Beziehungen nach 1945 zieht der Autor den Schluss, dass der von der UNO in bezug auf Gewaltanwendung geschaffene rechtliche Rahmen für die neue Weltlage nicht der geeignetste ist. Genau diese Schwachstellen haben ihn veranlasst, seine umfassende Abhandlung zu schreiben, die mit dem Aufruf endet, neue Möglichkeiten auf diesem Gebiet zu schaffen und nach rechtlich klaren, befriedigenden Antworten zu suchen.

Trotz des Begriffes «humanitär», den der Autor auf die von ihm analysierten Interventionen anwendet, konzentrieren sich meiner Meinung nach diese Überlegungen mehr auf Situationen, in denen schwere Menschenrechtsverletzungen vorliegen, als auf bewaffnete Konflikte.

Dieses wissenschaftliche Werk liefert dem Leser viele Denkanstösse und ist ausserdem gut strukturiert, dokumentiert und konsequent geschrieben.

María Teresa Dutli

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

- **Fontes Historiae Iuris Gentium.** ***Sources relating to the History of the Law of Nations***, Hrsg. Wilhelm G. GREWE, Band 2 (1493-1815), Band 3/1, 2 (1815-1945). Berlin, New York, Walter de Gruyter, 1988-1992, 741 S. bzw. 1339 S.

Wir möchten hier auf eine wichtige Textsammlung des Völkerrechts hinweisen, die scheinbar unvereinbare Ziele zu befriedigen vermag, denn obwohl sie die gesamte Geschichte des Völkerrechts mit den wichtigsten Dokumenten in den gängigsten Sprachen belegt, bleibt sie dennoch für die private Handbibliothek zugänglich.

Die Sammlung erfasst die Zeit des Altertums (Alter Orient, Griechenland, Rom), das Mittelalter (Band I soll 1994 erscheinen) bis hin in die moderne Zeit: 1443-1815 (Band II, erschienen 1988), 1815-1945 (Band III/1, 2, erschienen 1992).

Dieses gewaltige Werk will eine Lücke in der Völkerrechtsdokumentation schliessen. Seit dem Sammelwerk von Strupp[1] hat es praktisch keine Arbeiten mehr über eine solch lange Zeitspanne gegeben. Der *Consolidated Treaty Series* von Clive Parry deckt nur die Zeit von 1648 bis 1945 ab, umfasst dabei aber nicht weniger als 230 Bände. Ebenfalls begrenzt sind die vom Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin herausgegebenen *Fontes Iuris Gentium*, die lediglich Texte des zeitgenössischen Völkerrechts in englischer, französischer und deutscher Sprache enthalten.

Was das humanitäre Völkerrecht anbelangt, kommt dem Sammelwerk von Grewe insofern grosse Bedeutung zu, als wir Unterlagen finden, die selbst nicht in Fachsammlungen zum Recht der bewaffneten Konflikte aufgenommen wurden, da sich diese normalerweise auf Texte (Verträge, Abkommen und andere Unterlagen) vom Zeitpunkt der Kodifikation dieses Rechts an beschränken, d.h. solche ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Erinnern wir insbesondere an die Kapitulationen (französisch-türkische Kapitulationen von 1535 und 1740), zahlreiche Friedensverträge einschliesslich des Versailler Friedensvertrags von 1919, Briefe und Befehle über Repressalien, die Regeln des Seekriegsrechts, das Kapern, die Prisen sowie die Vorschriften bezüglich der Neutralität.

Im Hinblick auf das kodifizierte Recht der bewaffneten Konflikte enthält die Sammlung die wichtigsten Texte: Pariser Erklärung von 1856 zum Seerecht, St. Petersburger Erklärung von 1868, wichtige Dokumente der Ersten und Zweiten internationalen Friedenskonferenz von 1899 und 1907, die Genfer Konven-

---

[1] Strupp, Karl, *Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts*, Gothat, Friedrich Andreas Perthes A. G., 1911-1912, 3 Bände; Strupp, Karl, *Documents pour servir à l'histoire du droit des gens*, Hermann Sack, Berlin 1923, 5 Bände.

tionen von 1864 und 1929, das Genfer Protokoll von 1925 sowie Unterlagen zum Ersten und Zweiten Weltkrieg usw.

Das Sammelwerk von Grewe gibt einen Überblick über die Entwicklung des gesamten Völkerrechts. Angesichts seines relativ beschränkten Umfangs eignet es sich nicht nur für die grossen Bibliotheken, sondern ist auch all denen nützlich, die die wichtigsten Unterlagen zur Entwicklung des Völkerrechts gerne jederzeit zur Hand haben. Aus diesem Grund dürfte das Werk gewiss ebenso bei Historikern, Forschern der politischen Wissenschaften, Diplomaten, Studenten und Juristen in der alltäglichen Praxis wie auch bei all denen Anklang finden, die sich ganz allgemein für das internationale öffentliche Recht interessieren.

Jiri Toman
Henry-Dunant-Institut

- **Antônio Augusto Cançado Trindade, *Direitos Humanos e Meio-Ambiente – Parelelo dos sistemas de proteção internacional, (Menschenrechte und Umwelt – Internationale Schutzmechanismen im Vergleich)***, Sergio Fabris, Editor, Porto Alegre, Brasilien 1993, 350 S.

Die letzte Arbeit von Prof. Cançado Trindade, *Direitos Humanos e Meio-Ambiente – Parelelo dos sistemas de proteção internacional*, eröffnet in mehrfacher Hinsicht neue Perspektiven zur Lehre des internationalen öffentlichen Rechts.

Erstmals nimmt hier ein Autor in einer umfassenden Analyse einen Vergleich zwischen dem neuen Umweltrecht und den bereits bestehenden Mechanismen zum Schutz des Einzelnen auf internationaler Ebene vor.

Nach der Umweltkonferenz von Rio de Janeiro des Jahres 1992 und der jüngsten Weltkonferenz über die Menschenrechte (Wien 1993) legt der beschlagene Jurist eine meisterhafte Untersuchung sowohl der zwischen diesen Systemen bestehenden Beziehungen als auch derjenigen vor, die sich zweifellos unter der Vielzahl der auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen erarbeiteten Rechtsvorschriften herausbilden werden.

Erinnern wir daran, dass Cançado Trindade weltweite Autorität geniesst und dass sein hervorragender Lehrgang an der Haager Akademie im Jahre 1987 schon den Rahmen für die erforderliche Koordination zwischen den verschiedenen Systemen zum Schutz des Einzelnen im Rahmen der derzeit besonders komplexen internationalen Beziehungen abgesteckt hat.

Nach einer Analyse des Konzepts «Umwelt» in Verbindung mit dem System der Menschenrechte prüft der Autor dessen Einfluss auf verschiedene Kategorien von geltenden Grundsätzen und Regeln: Er untersucht, worauf sich die Beziehungen zwischen dem Umweltrecht und den Menschenrechten, vor

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

allem aber auch dem Recht auf Leben gründen; er setzt dann seine Überlegungen fort und identifiziert die besonders verletzlichen Gruppen, die einen vermehrten Rechtsschutz brauchen, da sie den Umweltzerstörungen ganz besonders ausgesetzt sind.

Für unsere Leser vor allem hervorzuheben ist die umfassende und gut dokumentierte Art und Weise, wie der Autor die Verbindungen zwischen Umweltrecht und humanitärem Völkerrecht behandelt. Das gesamte Kapitel VII des Werks ist diesem Thema gewidmet, und die Vorschriften der humanitärrechtlichen Verträge werden eingehend analysiert. Darüber hinaus stellt der Verfasser aber auch die Frage nach künftigen Entwicklungen des Rechts, die den Schutz der Umwelt im Falle von bewaffneten Konflikten verstärken könnten. In diesem Zusammenhang hebt er lobend die Arbeiten des IKRK hervor, mit dem er seit vielen Jahren eng zusammenarbeitet.

Die Arbeit von Cançado Trindade ist ausserdem eine reiche Fundgrube für Hinweise auf die Rechtsliteratur zu den behandelten Themen sowie die internationale Rechtsprechung, womit es zu einem unerlässlichen Werkzeug für alle jene wird, die sich eingehend mit der Materie auseinandersetzen wollen.

Der Autor, der an verschiedenen internationalen Tagungen zur Vorbereitung der Konferenz von Rio de Janeiro als Sachverständiger für seine Regierung oder internationale Gremien teilnahm, fügt seinem Text mehrere Anhänge bei, die es dem Leser erleichtern, die Entwicklung der neuen Tendenzen des internationalen öffentlichen Rechts besser zu erfassen. Eine ganze Reihe dieser Unterlagen werden hier erstmals veröffentlicht und erweisen sich somit für den Leser als nützliche Bereicherung.

Obwohl das Werk derzeit nur in portugiesischer Sprache vorliegt, dürfte es sich bald zu einem nützlichen Nachschlagewerk für alle die entwickeln, die an die Funktion des internationalen Rechts bei der Neugestaltung der Welt von heute und morgen glauben.

Christophe Swinarski

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

INHALTSVERZEICHNIS

1993

Band XLIV

ARTIKEL

María Teresa Dutli: Die Durchführung des humanitären Völkerrechts — Tätigkeit des Fachpersonals in Friedenszeiten 5

MENSCHENRECHTE UND HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

David Weissbrodt und **Peggy L. Hicks:** Durchsetzung des Rechts der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten 41

INTERNE GEWALT

Marion Harroff-Tavel: Die Aktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei internen Gewalttätigkeiten 103

Hans-Peter Gasser: Humanitäre Normen für innere Unruhen – Überblick über neue Entwicklungen 133

KRIEGSGEFANGENE

Gordon Risius und **Michael A. Meyer:** Der Schutz der Kriegsgefangenen vor Beleidigungen und öffentlicher Neugier 159

SONDERAUSGABE
INTERNATIONALE KONFERENZ ZUM SCHUTZ DER KRIEGSOPFER

Yves Sandoz: Internationale Konferenz zum Schutz der Kriegsopfer· ***Wort und Tat*** 207

Internationale Konferenz zum Schutz der Kriegsopfer (Genf, 30. August - 1. September 1993) 210

- Ansprache von Herrn Bundesrat Flavio Cotti anlässlich der Eröffnung der Konferenz 212
- Ansprache von Cornelio Sommaruga, Präsident des IKRK, Sonderberichterstatter der Konferenz 217

VON DER KONFERENZ VERABSCHIEDETE SCHLUSSERKLÄRUNG 221

ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTS ÜBER DEN SCHUTZ DER KRIEGSOPFER, VORBEREITET VOM INTERNATIONALEN KOMITEE VOM ROTEN KREUZ 226

Ausführungsbestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften 251

125. Jahrestag der Unterzeichnung der St. Petersburger Erklärung von 1868 276

Hans-Peter Gasser: Die St. Petersburger Erklärung von 1868 278

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

NEUES VOM HAUPTSITZ:

Neue Mitglieder des IKRK 13

Wahl neuer Mitglieder 140

Missionen des Präsidenten: New York, Rom, Den Haag 14

Verstärkte Koordination der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen — *Erklärung des Präsidenten des IKRK, Cornelio Sommaruga, vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen, New York, 20. November 1992* ... 17

Abschluss eines Sitzabkommens zwischen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Schweizerischen Eidgenossenschaft 63

Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zur Festlegung der rechtlichen Stellung des Komitees in der Schweiz 65

Cornelio Sommaruga: Humanitäre Aktion und friedenserhaltende Operationen 171

TRAUER BEIM IKRK

- Sierra Leone: Zwei Krankenschwestern des IKRK in einem Hinterhalt getötet 229
- Tadschikistan: IKRK-Delegierter bei Flugzeugabsturz tödlich verunglückt 230

50 JAHRE INTERNATIONALER SUCHDIENST AROLSEN

Charles-Claude Biedermann: Internationaler Suchdienst — 50 Jahre im Dienst der Menschlichkeit 231

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND ROTEN HALBMONDS

Ständige Kommission des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds 141

Anerkennung von zwei Nationalen Gesellschaften 141

Welttag des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds 1993 — Gemeinsame Botschaft der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz: ***Würde für alle*** 142

Yves Sandoz: Dr. Ahmed Abu Gura legt Präsidentschaft der Ständigen Kommission nieder 284

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Ägypten ratifiziert die Protokolle 25

Geschäftsordnung der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission (angenommen am 8. Juli 1992) 75

Nachfolgeerklärung *Bosnien-Herzegowinas* zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen 88

Nachfolgeerklärung *Tadschikistans* zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen 88

Estland tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei 89

Nachfolgeerklärung der *Tschechischen Republik* zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen 90

Griechenland tritt Protokoll II bei 90

Nachfolgeerklärung der *Slowakischen Republik* zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen 144

Erklärung des *Grossherzogtums Luxemburg* 144

Republik Moldau tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei 145

Aserbaidschan tritt den Genfer Abkommen bei 145

Armenien tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei ... 146

Burundi tritt den Protokollen bei ... 146

Symposium über Anti-Personenminen (Montreux, Schweiz, 21.-23. April 1993) ... 179

Albanien tritt den Protokollen bei ... 187

Erklärung der *Republik Madagaskar* ... 187

Nachfolgeerklärung der *ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien* zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen ... 242

Republik Kolumbien tritt Protokoll I bei ... 242

Georgien tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei ... 243

Andorra tritt den Genfer Abkommen bei ... 243

Leitlinien des Rechts auf Humanitäre Hilfe ... 288

Internationale Ermittlungskommission ... 295

Usbekistan tritt den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen bei ... 295

BIBLIOGRAPHIE

Paul-Reuter-Preis 1991

The International Law of Armed Conflict: Personal and Material Fields of Application *(Kriegsrecht: Personenbezogener und materieller Anwendungsbereich)* ***(Edward K. Kwakwa)*** ... 27

La humanización de la guerra *(Humanitäres Völkerrecht und der bewaffnete Konflikt in Kolumbien)* ***(Alejandro Valencia Villa)*** ... 30

Humanitarian Law of Armed Conflict — Challenges Ahead (hrsg. ***Astrid J. M. Delissen, Gerard J. Tanja***) ... 91

Gegenstände des Schweigens — Der Gefangene und das Werk seiner Hände ***(Internationales Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum)*** ... 96

Les Maillons de la chaîne, 1939-1945 *(Erlebnisse eines Kriegsgefangenen)* ***(Henry Goldstein)*** 147

Effecting Compliance, Armed Conflict and the New Law *(Einhaltung der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts durch die Staaten)* (herausgegeben von ***Hazel Fox*** und ***Michael A. Meyer***) 150

Henry Dunant und die Ostschweiz ***(Roger Durand et al.)*** 188

Die internationale Rolle der nichtstaatlichen Organisationen ***(Yves Beigbeder)*** 192

Terrorism and hostages in international law — A commentary on the 1979 Hostages Convention *(Terrorismus und Geiselnahme im humanitären Völkerrecht — Ein Kommentar zum Übereinkommen gegen Geiselnahme von 1979)* ***(Joseph J. Lambert)*** 194

A Red Cross in My Pocket, Derry/Londonderry, 1968-1974 ***(Aileen McCorkell)*** 197

Le transport sanitaire d'hier et d'aujourd'hui *(Sanitätstransporte gestern und heute)* ***(Jean Mercier)*** 296

The Management of Mass Burn Casualties and Fire Disasters *(Wie Brandkatastrophen begegnet und die Behandlung von Brandwunden verbessert werden kann)* (hrsg. ***M. Masellis*** und ***S. W. A. Gunn***) 298

El marco jurídico internacional en materia de uso de la fuerza: ambigüedades y límites *(Der völkerrechtliche Rahmen für die Anwendung von Gewalt: Doppeldeutigkeiten und Grenzen)* ***(Romualdo Bermejo García)*** 301

NEUERSCHEINUNGEN

Die Schweizer Handelsschiffe, 1939-1945 ***(Walter Zürcher)*** 98

L'homme et les catastrophes ***(Médecin-Général Inspecteur Raoul Favre †)*** 98

Das Internationale Rote Kreuz (1863-1977) — Für Humanität in Krieg und Frieden ***(Dieter Riesenberger)*** 99

LESEZEICHEN

Fontes Historiae Juris Gentium — Sources relating to the History of the Law of Nations (hrsg. ***Wilhelm G. Grewe***) 303

Direitos Humanos e Meio-Ambiente — Paralelo dos sistemas de proteção internacional *(Menschenrechte und Umwelt)* ***(Antônio Augusto Cançado Trindade)*** 304

NEUE IKRK-PRODUKTION

Die Elektronik im Dienste des humanitären Völkerrechts: die CD-ROM DIH 201

Inhaltsverzeichnis 1993 305

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

AFGHANISTAN — Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, *Kabul.*

ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo.*

ANTIGUA UND BARBUDA — Antigua and Barbuda Red Cross, P.O. Box 727, *St. John's*, Antigua, W.I.

ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa.*

ALBANIEN (Republik) — Croix-Rouge albanaise, rue Qamil Guranjaku N° 2, *Tirana.*

ALGERIEN — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger.*

ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, *Luanda.*

ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, *1089 Buenos Aires.*

AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002.*

BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau.*

BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama.*

BANGLADESH — Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka.*

BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown.*

BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, *1050 Brussels.*

BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City.*

BENIN (Republik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo.*

BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.° 1515, *La Paz.*

BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone.*

BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro.*

BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 *Sofia.*

BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou.*

BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura.*

CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile.*

CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, *Beijing.*

COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José.*

CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan.*

DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, *2100 København Ø.*

DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, *5300-Bonn 1*, Postfach 1460 (BRD).

DOMINICA — Dominica Red Cross, P.O. Box 59, *Roseau.*

DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo.*

DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibuti.*

ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito.*

ESTLAND — Croix-Rouge d'Estonie, Lai Street, 17 EE001 *Tallin.*

FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva.*

FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, *00141 Helsinki 14/15.*

FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris*, CEDEX 08.

GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul.*

GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra.*

GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's.*

GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672.*

GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A.*

GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry*

GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, Avenida Unidade Africana, n° 12, Caixa postal 514-1036 BIX, Codex, *Bissau.*

GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown.*

HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B.P. 1337, *Port-au-Prince.*

HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M*

INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Delhi 110001.*

INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta.*

IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, *Bagdad.*

IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran.*

IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin 2.*

ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 *Reykjavik.*

ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome.*

JAMAIKA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5.*

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105.*

JEMEN (Republik) — Jemenitischer Roter Halbmond, P.O. Box 1257, *Sana'a.*

JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Amman.*

JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade.*

KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé.*

KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa*, Ontario KIG 4J5.

KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia.*

KATAR — Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, *Doha.*

KENIA — Kenya Red Cross Society, P.O. Box 40712, *Nairobi.*

KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.° 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*

KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville.*

KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyongyang.*

KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, *Seoul 100-043.*

KROATIEN — Kroatisches Rotes Kreuz, Ulica Crvenog Kriza 14, 41000 *Zagreb.*

KUBA — Cruz Roja Cubana, Calle Prado 206, Colón y Trocadero, *La Habana 1.*

KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, *Kuwait.*

LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane.*

LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru 100.*

LETTLAND — Croix-Rouge de Lettonie, 28 rue Skolas, 226 300 *Riga.*

LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth.*

LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, 1000 *Monrovia 20*, West Africa.

LIBYSCH-ARABISCHE JAMAHIRIJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi.*

LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz.*

LITAUEN — Croix-Rouge de Lituanie, Gedimino ave 3a, 232 600 *Vilnius.*

LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, *Luxembourg 2.*

MADAGASKAR — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo.*

MALAWI — Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, *Lilongwe.*

MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 55000.*

MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako.*

MALTA — Malta Red Cross Society, 104 St Ursula Street, Valletta, *Malta.*

MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat.*

MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott.*

MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe.*

MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, *México 10. Z.P.11510.*

MOÇAMBIQUE — Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, *Maputo.*

MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte Carlo.*

MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator.*

MYANMAR — Myanmar Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, *Yangon.*

NAMIBIA — Namibia Red Cross, P.O. Box 346, *Windhoek.*

NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 *Kathmandu*

NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1.* (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon.)*

NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, *Managua D.N.*

NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, *2502 KC The Hague.*

NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey.*

NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, *Lagos.*

NORWEGEN — Norwegian Red Cross, P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 *Oslo 1.*

ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, Wiedner Hauptstrasse 32, Postfach 39, 1041 *Wien.*

PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad.*

PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, *Panamá 1.*

PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko.*

PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción.*

PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Caminos del Inca y Av. Nazarenas, Urb. Las Gardenias, Surco — Lima Apartado 1534, *Lima 100.*

PHILIPPINEN — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803.*

POLEN (Republik) — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Varsovie.*

PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 de Abril, 1-5, 1293 *Lisboa.*

RUMÄNIEN — Croix-Rouge de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest.*

RUSSIAN FEDERATION — Red Cross Society of the Russian Federation, Kuznotski Most 18/7, 103031 *Moscow* GSP-3.

RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali.*

SAINT KITTS AND NEVIS — Saint Kitts and Nevis Red Cross Society, Red Cross House, Horsford Road, *Basseterre*, St. Kitts, W. I.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

SAINT LUCIA — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia, W. I.*

SAINT VINCENT UND DIE GRENADINEN — St. Vincent and the Grenadines Red Cross Society, P.O. Box 431, *Kingstown.*

SALOMON-INSELN Solomon Islands Red Cross Society, P.O. Box 187, *Honiara.*

SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.

SAMBIA – Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka.*

SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint Marin.*

SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C.P. 96, *São Tomé.*

SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129.*

SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 276316, *10 254, Stockholm.*

SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern.*

SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar.*

SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown.*

SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare.*

SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, *Singapore 0923.*

SLOWAKEI — Slowakisches Rotes Kreuz, Grosslingova 24, 81445 *Bratislava.*

SLOWENIEN — Slowenisches Rotes Kreuz, Mirje 19, 61000 *Ljubljana.*

SOMALIA — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu.*

SPANIEN — Cruz Roja Española, Rafael Villa, s/n, (Vuelta Ginés Navarro), El Plantío, 28023 *Madrid.*

SRI LANKA — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7.*

SÜDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000.*

SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum.*

SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo.*

SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane.*

SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas.*

TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam.*

THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, *Bangkok 10330*

TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé.*

TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific.*

TRINIDAD UND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain*, Trinidad, West Indies.

TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena.*

TSCHECHISCHE REPUBLIK — Tschechisches Rotes Kreuz, Thunovska 18, 118 04 *Praha 1.*

TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000.*

TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 *Kizilay Ankara.*

UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala.*

UKRAINE — Ukrainisches Rotes Kreuz, 30 Ulitsa Pushkinskaya, 252 004 *Kiev.*

UNGARN (Republik) — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367*. Ad. post.: *1367 Budapest 5. Pf. 121.*

URUGUAY — Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo.*

U.S.A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C. 20006.*

VANUATU — Vanuatu Red Cross Society, P.O. Box 618, *Port Vila.*

VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas 1010.*

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, *Abu Dhabi.*

VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SWIX 7EJ.*

VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Trièu, *Hanoi.*

WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia.*

ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, *Kinshasa.*

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui.*

ISSN 0250-5681

Printed by Atar SA, Geneva

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

WIE ARTIKEL FÜR DIE *REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE* EINZUREICHEN SIND

Die *Revue* möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Jahresthema der *Revue* publiziert.

Die Manuskripte können in *Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch* oder *Deutsch* eingereicht werden.

Die Texte müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 20 Seiten Umfang, d.h. 4 000 Worte, nicht überschreiten. Sehr gerne nehmen wir auch die Diskette mit dem Originaltext entgegen (Wordperfect 5.1).

Alle ***Anmerkungen — höchstens 30*** — sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend numeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen: a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

RICR - Auszüge 1993 (XLIV)

Die **Revue internationale de la Croix-Rouge** ist das offizielle Organ des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Sie wird seit 1869 veröffentlicht und erschien ursprünglich als «Bulletin international des Sociétés de secours aux militaires blessés» und später als «Bulletin international des Sociétés de la Croix-Rouge».

Als Organ, das Gedanken, Meinungen und Fakten zum Auftrag und Ideengut der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung liefert, ist die ***Revue*** auch eine auf humanitäres Völkerrecht und andere Bereiche des humanitären Handelns spezialisierte Zeitschrift.

Sie zeichnet fortlaufend die internationale Tätigkeit der Bewegung auf und schreibt somit deren Chronik, vermittelt Informationen und stellt die Verbindung zwischen den Trägern der Bewegung her.

Die ***Revue internationale de la Croix-Rouge*** erscheint alle zwei Monate in vier Hauptausgaben:

Französisch: REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE (seit Oktober 1869)
Englisch: INTERNATIONAL REVIEW OF THE RED CROSS (seit April 1961)
Spanisch: REVISTA INTERNACIONAL DE LA CRUZ ROJA (seit Januar 1976)
Arabisch: المجلة الدولية للصليب الأحمر (seit Mai-Juni 1988)

Seit Januar 1950 veröffentlicht sie ausserdem ***Auszüge*** aus den Hauptausgaben in deutscher Fassung.

REDAKTION: Jacques Meurant, Dr. sc. pol., Chefredakteur
ADRESSE: Revue internationale de la Croix-Rouge
19, avenue de la Paix
CH - 1202 - Genf, Schweiz
ABONNEMENTS (Deutsche Ausgabe):
10.— SFr. jährlich; Preis pro Nummer 2.-SFr.
Postscheckkonto: 12 - 1767-1 Genf
Bankkonto: 129.986.0 Schweizerischer Bankverein, Genf

Das ***Internationale Komitee vom Roten Kreuz*** (IKRK) und die ***Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften*** bilden, zusammen mit den ***Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds***, die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Das IKRK, eine unabhängige humanitäre Institution, steht am Anfang der Bewegung. Als neutraler Vermittler bei bewaffneten Konflikten und Unruhen bemüht es sich aus eigener Initiative oder unter Berufung auf die Genfer Abkommen, den Opfern von internationalen bewaffneten Konflikten und nicht internationalen bewaffneten Konflikten und von inneren Unruhen und Spannungen Schutz und Hilfe zu bringen.

AUSZÜGE DER

REVUE

INTERNATIONALE

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR VERWENDUNG DES WAHRZEICHENS DES ROTEN KREUZES ODER ROTEN HALBMONDS DURCH DIE NATIONALEN GESELLSCHAFTEN

---

125. Jahrestag der
St. Petersburger Erklärung
von 1868

Leitlinien des Rechts auf humanitäre Hilfe

IKRK
PUBLIKATIONEN
INTERNATIONALES KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ / GENF